UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Digitized by Google

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

für das Jahr 1897.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Digitized by Google

KKC
.H6 A3
1917

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 12. Januar 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.

Vom 4. Januar 1897.

Unter Bezugnahme auf § 10, Absatz 1, der Verordnung vom 5. November 1892 (Regierungsblatt Seite 175) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten das Folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Bei den Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Krankenkassen in dem Bereiche der nach dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 mit der Verwaltung Hessischer und Preußischer Staatseisenbahnstrecken betrauten Eisenbahnbehörden werden die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von den Eisenbahndirektionen mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) den Kreisämtern zusteht.

2) Die Aufsicht über diese Krankenkassen führen:
   a. bei Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen die Eisenbahndirektionen,
   b. bei Eisenbahn-Bau-Krankenkassen die Vorstände der Bauabtheilung oder der Betriebsinspektion, welcher die Bauleitung übertragen worden ist, oder die

Digitized by Google

Eisenbahndirektionen, wenn von diesen unmittelbar die Bauausführung geleitet wird.

8) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Darmstadt, den 4. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 26. Januar 1897.

Inhalt: Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Verordnung,

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 14. Januar 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden auf Grund des § 66 der Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 und nach Anhören des pharmazeutischen Centralausschusses die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums erlassen.

Darmstadt, den 14. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums.

A. Einrichtung.

§ 1.

Eine Apotheke besteht aus:

1) dem Arzneisaale (Offizin),
2) der Vorrathskammer (Material- und Kräuterkammer),
3) dem Arzneikeller,

Digitized by Google

4) dem Laboratorium,

5) der Stoßkammer.

Alle diese Räume müssen möglichst hell, in gutem baulichen Zustande, verschließbar und reinlich gehalten sein. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche Verwendung finden.

§ 2.

Das Haus, in dem sich eine Apotheke befindet, muß außen mit einer deutlichen entsprechenden Bezeichnung und mit einer leicht wahrnehmbaren und erreichbaren Nachtklingel versehen sein. Es muß stets in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Der Apothekenvorstand soll in demselben Hause wohnen, in dem der Betrieb stattfindet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 3.

Die Wahl oder die Verlegung der Betriebsstätte, sowie jede wesentliche Veränderung in der Zweckbestimmung der Räume bedarf der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Vor Beginn des Betriebs sind sämmtliche Räume einer Besichtigung durch einen Beauftragten Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu unterwerfen und dürfen nur nach erfolgter Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums in Gebrauch genommen werden.

§ 4.

Der Arzneisaal (die Offizin) muß hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein. Er muß den Rezeptirtisch und die erforderlichen Waarengestelle enthalten. Letztere müssen, falls der Arzneisaal nicht unterkellert ist, auf Füßen ruhen. Die Schubkästen müssen aus geruchlosem Holze angefertigt sein und entweder in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben. Sie müssen, wenn sie für starkriechende Mittel bestimmt sind, geeignete, die Verbreitung des Geruchs verhindernde Einsätze besitzen.

§ 5.

Der Rezeptirtisch muß geräumig und gut beleuchtet sein, eine glatte, leicht zu reinigende Platte besitzen und mit den erforderlichen Waagen und Gewichten versehen sein. Die zur Anfertigung der Arzneien nothwendigen Geräthschaften müssen in demselben oder in dessen unmittelbarer Nähe untergebracht sein.

In dem Arzneisaale dürfen nur Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte vorhanden sein. Dieselben müssen den Anforderungen der Aichordnung entsprechen. Der Apothekenvorstand ist für die Richtigkeit derselben verantwortlich.

§ 6.

Die Ausstattung des Arzneisaals mit Waagen, Gewichten und anderweitigen Geräthschaften richtet sich nach dem vorhandenen oder zu erwartenden Umfang des Geschäftsbetriebs und kann in jedem einzelnen Falle durch die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben werden.

Ein sogenannter Handdampfkochapparat zur Herstellung von Aufgüssen und Abkochungen,

Digitized by Google

sowie eine Wasch- und Spülvorrichtung muß in dem Arzneisaale oder in dessen unmittelbarer Nähe stets vorhanden sein.

§ 7.

Die Behälter für die Arzneimittel müssen so beschaffen sein, daß sie weder eine Einwirkung auf die darin enthaltenen Arzneimittel ausüben, noch von den letzteren angegriffen werden können. Sie müssen die darin enthaltenen Mittel vor Staub und, soweit erforderlich, vor Licht schützen, die Verflüchtigung derselben oder einzelner ihrer Bestandtheile möglichst verhindern und stets reinlich und in gutem Zustande gehalten werden.

Auf den Behältern muß der Inhalt mit deutlicher Schrift, in dauerhafter und der durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896 vorgeschriebenen Weise bezeichnet sein.

§ 8.

Jeder Behälter darf nur das der Bezeichnung entsprechende Mittel enthalten. In Kästen, welche getheilt sind oder besonders bezeichnete Einsatzgefäße enthalten, darf dasselbe Mittel ganz oder zerkleinert aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen sind unstatthaft.

§ 9.

Die Aufbewahrung und die Verarbeitung, sowie die Verabreichung der Gifte hat nach den durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. April 1895 erlassenen Vorschriften stattzufinden.

§ 10.

Die nach dem deutschen Arzneibuche vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, sowie alle nicht in das Arzneibuch aufgenommenen Mittel von ähnlicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle aufzubewahren.

Für die Verarbeitung von Morphium und seiner Salze sind besondere, mit der Aufschrift Morphium bezeichnete Geräthschaften erforderlich.

§ 11.

Es ist verboten, vorräthig zu halten:

a. fertige, abgetheilte Pulver, soweit sie leichtzersetzliche oder flüchtige Stoffe enthalten;
b. Abkochungen und Aufgüsse, sowie Lösungen von Extrakten, soweit sie nicht in das Arzneibuch aufgenommen sind, ferner Salzlösungen, soweit sie leicht zersetzlich sind.

Für die Aufstellung und Bezeichnung der zur Aufbewahrung von abgetheilten Pulvern und von Lösungen dienenden Standgefäße gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 10. In der Aufschrift muß der Gehalt der Pulver oder das Lösungsverhältniß deutlich angegeben sein.

§ 12.

Sämmtliche Behälter sind in Gruppen alphabetisch und übersichtlich zu ordnen.

Digitized by Google

§ 13.

In dem Arzneisaale oder in einem geeigneten Nebenraum müssen leicht zugänglich vorhanden sein:

die neueste Auflage des Arzneibuchs für das Deutsche Reich,
die neueste Auflage der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums,
die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums,
die Medizinalordnung vom 25. Juni 1861, nebst der Novelle vom 28. Dezember 1876,
die für die Apotheker bestimmten Amtsblätter Großherzoglicher Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege,
die sonstigen sich auf das Apothekenwesen beziehenden Gesetze und Verordnungen wie: die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, das Polizeistrafgesetz für das Großherzogthum, nebst dem Gesetz vom 10. Oktober 1871, die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst den dazu erschienenen Erlassen und Verordnungen.

Ferner müssen vorhanden sein:

Fachwissenschaftliche Werke zur Aus- und Weiterbildung der Gehülfen und Lehrlinge.

§ 14.

Die Vorrathskammer (Material- und Kräuterkammer), der Aufbewahrungsort für trocken aufzubewahrende Arzneimittel, muß hell, trocken, leicht zu lüften und mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein. Für die Einrichtung, die einfach hergestellt sein kann, sind die Bestimmungen der §§ 7—12 maßgebend.

Eine etwa vorhandene besondere Kräuterkammer muß den gleichen Anforderungen entsprechen.

§ 15.

Der Trockenboden muß, wenn ein solcher vorhanden ist, fugendicht und reinlich gehalten sein.

§ 16.

Der Arzneikeller, der Aufbewahrungsort für kühl zu haltende Arzneimittel, muß von dem Haushaltungskeller getrennt, frostfrei, möglichst hell, luftig und trocken und mit einem dauerhaften und leicht zu reinigenden Fußboden versehen sein. Die in ihm enthaltenen Waarengestelle müssen einen gegen Feuchtigkeit schützenden Anstrich haben. Phosphor und seine Zubereitungen sind nach § 7 der Verordnung vom 17. April 1895, den Verkehr mit Giften betreffend, aufzubewahren.

Für die übrige Einrichtung sind die Vorschriften der §§ 7—12 maßgebend.

Digitized by Google

Steht ein geeigneter Kellerraum nicht zur Verfügung, so kann ein möglichst kühler Raum des Erdgeschosses an seiner Stelle benützt werden.

§ 17.

Das Laboratorium muß möglichst feuersicher, hell, leicht lüftbar und mit wasserdichtem Fußboden versehen sein. Es muß die zur Darstellung pharmazeutischer Präparate nothwendigen Geräthschaften wohlgeordnet und in brauchbarem Zustande enthalten. In demselben ist namentlich erforderlich ein sogenannter Dampfapparat, eine Presse und ein Trockenschrank, je mit dem nöthigen Zubehör. Der Trockenschrank darf auch in einem anderen Raum aufgestellt, muß aber dann verschließbar sein. Für die weitere Ausstattung gilt die Vorschrift des § 6.

Handelswaagen, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als 1 kg beträgt, sind im Laboratorium und den übrigen Geschäftsräumen, mit Ausnahme des Arzneisaales zulässig.

§ 18.

Die zur Prüfung und Untersuchung der Arzneimittel erforderlichen Reagentien und Geräthschaften, letztere, soweit sie für die Maßanalyse bestimmt sind, in geaichtem Zustande, müssen vorhanden sein, können aber in dem Laboratorium oder dem Arzneisaal oder einem geeigneten Nebenraum ihre Aufstellung finden.

§ 19.

Die Stoßkammer sei ein gut beleuchteter Raum, in dem sich die zum Zerkleinern der Arzneimittel erforderlichen Werkzeuge in brauchbarem Zustande befinden. Die Siebe, in den von dem Arzneibuch vorgeschriebenen Nummern, können auch in einem Nebenraum vor Staub geschützt aufbewahrt werden. Siebe für starkwirkende Substanzen sind besonders zu bezeichnen.

§ 20.

Ueber alle in sämmtlichen Räumen vorhandenen Arzneimittel muß ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß (Generalkatalog) vorhanden sein, aus welchem ersichtlich ist, in welchem Raum und an welcher Stelle innerhalb desselben ein jedes Mittel aufbewahrt wird.

B. Betrieb.

§ 21.

In allen Apotheken müssen die einfachen und zubereiteten Arzneimittel, welche in dem eingeführten Arzneimittelverzeichniß (Series medicaminum vom 17. Dezember 1890) aufgeführt sind, in tadelloser Beschaffenheit und in hinreichender Menge vorräthig sein. Außerdem sind die Apotheker verpflichtet, den Aerzten auf Verlangen auch andere Arzneimittel tadelfrei zur Verfügung zu stellen.

Sind mit dem besonderen Bezug eines solchen Mittels besondere Unkosten verbunden, so ist dem Apotheker gestattet, dieselben neben dem nach gesetzlicher Vorschrift ermittelten Tax-

Digitized by Google

preise in Anrechnung zu bringen, wenn er dem Arzte vorher entsprechende Mittheilung gemacht und dieser sich mit dem besonderen Bezug einverstanden erklärt hat.

Waaren von geringerer Güte darf der Apotheker nur führen, wenn dieselben zum ausschließlich technischen Gebrauch bestimmt und als solche unzweideutig bezeichnet sind.

§ 22.

Der Apothekenvorstand ist für die Beschaffenheit aller, in sämmtlichen Apothekenräumen vorhandenen Arzneimittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben selbst hergestellt oder im Handelswege bezogen hat. Er hat deshalb die Mittel, ehe er sie in Gebrauch nimmt, sorgfältig zu prüfen.

Die selbst angefertigten Mittel sind der Reihe nach mit Datum in ein Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die Rechnungen über die im Handelswege bezogenen Mittel sind geordnet aufzubewahren und bei den Visitationen vorzulegen.

§ 23.

Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sorgfalt und Reinlichkeit jederzeit ohne Verzug genau nach Vorschrift auszuführen. An Stelle eines verschriebenen Mittels ein anderes zu verwenden, ist nicht gestattet.

Vom Arzte als eilig bezeichnete Verordnungen gehen den anderen vor. Für die Anfertigung der übrigen Arzneiverordnungen soll die Reihenfolge, in der sie eingelaufen sind, maßgebend sein.

§ 24.

Die einzelnen Bestandtheile der Arzneien müssen stets abgewogen und dürfen nicht abgemessen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, Morphium und starkriechenden Arzneimitteln bestimmten besonderen Geräthschaften dürfen anderweitig nicht benützt werden.

§ 25.

Die Anfertigung einer Arznei ist von demjenigen, welcher dieselbe begonnen hat, auch auszuführen und zu vollenden.

Lehrlinge dürfen Arzneien nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes oder eines Gehülfen anfertigen.

§ 26.

Die Form und Farbe der Arzneigläser und der Aufschriften der Arzneien (Signaturen) ist festgesetzt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896 (§ 9).

§ 27.

Auf der Arzneiaufschrift (Signatur) muß die Kontrollnummer des Rezepts, der Name des Kranken und die Gebrauchsanweisung mit Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Außerdem muß dieselbe den Namen und Wohnort des Apothekers, sowie das Datum der Abgabe enthalten.

Digitized by Google

§ 28.

Die Rezepte sind genau nach den Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe zu taxiren und mit Kontrollnummern in ein Rezeptkopirbuch einzutragen. Aus diesem muß der Name des Empfängers, die Verordnung, die Gebrauchsanweisung und der berechnete Preis ersichtlich sein.

Die Rezepte müssen bei Baarzahlung dem Arzneiempfänger auf Verlangen zurückgegeben werden und sind dann mit einem den Namen und Wohnort des Apothekers führenden farbigen Stempel zu versehen. Die in der Apotheke zurückbleibenden Rezepte sind 10 Jahre lang geordnet aufzubewahren.

Zusätze dürfen auf den Rezepten nur insoweit gemacht werden, als dadurch keine Aenderung der Verordnung stattfindet.

§ 29.

Ist in einem Rezept die durch die Maximaldosentabelle des Arzneibuchs festgesetzte Menge ohne Beifügung eines ! überschritten, so ist der verordnende Arzt alsbald hierauf aufmerksam zu machen. Ist derselbe nicht zu erreichen, so ist zunächst bei der Anfertigung des Rezepts die verordnete Menge auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber davon, daß dies geschehen, unverzüglich Mittheilung zu machen. Glaubt der Apotheker in einem Rezept einen offenbaren Irrthum des Arztes zu finden, oder hat er in Bezug auf die Anfertigung einen Anstand, so hat er vor der Anfertigung von dem Arzte Auskunft einzuholen.

Alle derartigen Mittheilungen an Aerzte sind in einer Weise zu machen, daß der Inhalt dritten Personen nicht zur Kenntniß kommen kann. Zu einer Kritik ärztlicher Verordnungen ist der Apotheker in keinem Falle berechtigt.

§ 30.

Die Abgabe von Arzneimitteln im sogenannten Handverkauf, sowie die Anfertigung von Arzneien auf Verordnung von Personen, welche nicht approbirte Aerzte, Zahnärzte oder Thierärzte sind, ist geregelt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896.

§ 31.

Der Verkauf von Geheimmitteln ist verboten, doch dürfen dieselben ausnahmsweise auf ausdrückliche schriftliche Verordnung eines approbirten Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes, die auch bei jeder wiederholten Abgabe erneuert werden muß, abgegeben werden.

Pharmazeutische Spezialitäten dürfen die Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind und der Gesammtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

Digitized by Google

§ 32.

Weder der Apotheker noch sein Personal darf Arzneien selbst verordnen. Nur in dringenden Nothfällen, bei Vergiftungen, Verletzungen und dergleichen ist es dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe, die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung über die angewandten Mittel gemacht werde.

§ 33.

Es ist dem Apotheker untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, die sich mit Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuweisung von Arzneibedürftigen Verträge zu schließen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Bestandtheile durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen und so weiter angegeben sind.

§ 34.

Der Apotheker hat über die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien angefertigt hat, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Er darf weder die angefertigten Rezepte, noch deren Inhalt anderen Personen, als dem Kranken oder dessen Beauftragten, dem verordnenden Arzte oder auf gerichtliche oder behördliche Anordnung mittheilen.

§ 35.

Nebengeschäfte darf der Apotheker nur mit besonderer Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern betreiben.

C. Personal.

§ 36.

Das Recht, junge Leute für den Apothekerberuf auszubilden, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen in der Regel nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle, auch für den Fall, daß der Apotheker einen Gehülfen überhaupt nicht hält, der vorhergehenden Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 37.

Die Aufnahme eines Lehrlings darf nur stattfinden auf Grund eines von dem zuständigen Kreisarzt amtlich ausgefertigten Zulassungszeugnisses, welches von diesem nach Vorlage der nach den Prüfungsvorschriften für Apothekergehülfen und § 62 der Medizinalordnung erforderlichen Zeugnisse, sowie nach der Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit auszustellen ist.

§ 38.

Der Apothekenvorstand ist für die Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat dieselbe sachgemäß zu leiten und dem Lehrling die nothwendigen Lehrmittel, sowie die erforderliche freie Zeit zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

Einem Apotheker, welcher die Pflichten gegen seinen Lehrling gröblich verletzt, kann von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 39.

Als Gehülfe darf in den Apotheken nur beschäftigt werden, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat.

§ 40.

Einer Apotheke vorzustehen ist nur derjenige berechtigt, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Approbation als Apotheker im Deutschen Reich erworben hat und auf die ordnungsmäßige Führung der Apotheke verpflichtet ist.

§ 41.

Der Apothekenvorstand darf sein Geschäft nur in Anwesenheit eines Gehülfen verlassen. Dauert seine Abwesenheit länger als drei Tage, so hat er vorher dem zuständigen Kreisarzte Anzeige zu erstatten.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Wochen, so hat der Apothekenvorstand durch Vermittelung des Kreisarztes bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, rechtzeitig um Urlaub nachzusuchen und zugleich einen approbirten Apotheker als Stellvertreter vorzuschlagen. Erst nach erfolgter Genehmigung des Gesuchs und stattgefundener Verpflichtung des Vertreters kann letzterer die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Apotheke übernehmen.

In Fällen längerer Verhinderung durch Krankheit oder bei Todesfällen ist ebenfalls ein approbirter und verpflichteter Vertreter anzustellen.

§ 42.

Der Apothekenvorstand hat dem zuständigen Kreisarzte binnen acht Tagen anzuzeigen:

a. den Eintritt eines Gehülfen unter Beifügung des Prüfungszeugnisses oder der Approbation desselben;
b. die Entlassung eines Gehülfen oder eines Lehrlings unter Beifügung des Abgangszeugnisses behufs dessen amtlicher Bestätigung.

D. Zweigapotheken.

§ 43.

Für die Einrichtung von Zweig- (Filial-) Apotheken genügt ein den örtlichen Verhältniffen entsprechend eingerichteter Arzneisaal und ein Vorrathsraum, in dem zugleich kleinere Laboratoriumsarbeiten vorgenommen werden können. Die Vorschriften der §§ 2—12 sind auch für Zweigapotheken maßgebend.

Sämmtliche Arzneimittel müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Mittel verantwortlich ist.

Digitized by Google

Die Verwaltung einer Zweigapotheke kann nur von einem approbirten und verpflichteten Apotheker geführt werden.

E. Homöopathische Apotheken.

§ 44.

Homöopathische Apotheken müssen in einem ausschließlich für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume untergebracht und eingerichtet sein. Für ihre Einrichtung, sowie für die Aufstellung und Bezeichnung der Mittel bis einschließlich der dritten Dezimalpotenz sind die Vorschriften der §§ 3—5 und 7—10 maßgebend. Ein homöopathisches Arzneibuch (Pharmakopoe) muß stets vorhanden sein.

Handelt es sich um die Aufbewahrung einzelner homöopathischer Mittel in einer Apotheke, so genügt dazu ein in einem hellen Nebenzimmer aufgestellter Schrank mit einer geeigneten Arbeitsplatte.

F. Krankenhausapotheken und ärztliche Nothapotheken.

§ 45.

Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten), soweit in denselben nicht ein approbirter Apotheker angestellt ist, und ärztliche Noth- oder Hausapotheken sind nach den in der behördlichen Genehmigung in jedem einzelnen Falle vorgeschriebenen Bedingungen einzurichten und zu führen. Die zur Verwendung kommenden Arzneimittel müssen, soweit sie nicht dem freien Verkehr überlassen sind, aus Apotheken des Großherzogthums bezogen werden. Es ist untersagt, Arzneien an Personen abzugeben, welche sich nicht in der Behandlung des Krankenhauses oder des betreffenden Arztes befinden.

G. Besichtigungen.

§ 46.

Sämmtliche Apotheken unterliegen von Zeit zu Zeit, und zwar in der Regel alle 3 Jahre einmal, einer Besichtigung (Visitation) im Auftrage der vorgesetzten Behörde. Dabei hat der Apothekenvorstand alle Geschäftsräume, Einrichtungen, Geräthschaften, Waaren und die nach Maßgabe dieser Vorschriften zu führenden Bücher auf Verlangen vorzuzeigen und sämmtliche verlangten Aufschlüsse zu geben, sowie in jeder Weise fördernd zur Hand zu gehen. Die zur Untersuchung nothwendigen Waaren, Reagentien und Geräthschaften sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

H. Schlußbestimmung.

§ 47.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. April l. Js. in Kraft. Die Bestimmungen der Instruktion für die Apotheken in dem Großherzogthum Hessen vom Jahre 1822 (Verordnung vom 5. Mai 1834) sind aufgehoben.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 27. Januar 1897.

Inhalt: Edikt, die Einberufung des XXX. Landtags betreffend.

Edikt,
die Einberufung des XXX. Landtags betreffend.

Vom 25. Januar 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir beschlossen haben, Unsere getreuen Stände, kraft dieses, auf **Dienstag den 9. Februar 1897** einzuberufen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß Sie sich an dem genannten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zur Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen und die Vorlagen entgegennehmen, welche Wir an Sie werden gelangen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Gegeben Darmstadt, den 25. Januar 1897.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Finger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 6. Februar 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern betreffend. — 2) Bekanntmachung, versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade betreffend.

Bekanntmachung,

die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern betreffend.

Vom 26. Januar 1897.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Steueramt Lampertheim im Hauptsteueramtsbezirk Darmstadt die Befugniß zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß und Begleitschein- oder Versendungsschein-Kontrole eingehendem Salz und Tabak ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 26. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Weber.

v. Diemar.

Bekanntmachung,

versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade betreffend.

Vom 2. Februar 1896.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. Js. ab für das Friedensverhältniß versuchsweise die aus der nachstehenden Landwehr-Bezirkseintheilung

Digitized by Google

für den Bereich der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion hervorgehende Unterſtellung einzelner Landwehrbezirke unter die 25. Kavallerie-Brigade verfügt worden iſt.

Darmſtadt, den 2. Februar 1897.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

In Vertretung:
Emmerling.

Roßler.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für den Bereich der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion.

Infanterie-Brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bemerkungen.
49. (1. Großherzoglich Heſſiſche).		Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
50. (2. Großherzoglich Heſſiſche).	1. Bezirk.	Mainz.	Kreis Mainz. „ Bingen.	Der 1. Bezirk iſt dem Kommandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Heſſiſchen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Heſſiſchen) im Frieden unterſtellt.
		Worms.	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
	2. Bezirk.	I. Darmſtadt.	Kreis Darmſtadt. „ Offenbach.	
		II. Darmſtadt.	Kreis Dieburg. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
		Erbach.	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 16. Februar 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Industriebahn im Kreise Gießen betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen betreffend.

Vom 6. Februar 1897.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs § 3, Absatz 4 und 5, des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen (Regierungsblatt von 1879 Nr. 58) eine Abänderung erfahren haben, so wird dies nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Weber.

Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen.

§ 3, Absatz 4 und 5, erhalten folgende Fassung:

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, erhalten hat. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist vor Oeffnung der Zettel festzustellen. Die absolute Mehrheit wird nach der Zahl

Digitized by Google

der abgegebenen Zettel berechnet, einerlei, ob dieſelben beſchrieben oder leer gelaſſen ſind.

Hat ſich für Niemanden eine abſolute Mehrheit der Wähler ergeben, ſo wird eine engere Wahl unter denjenigen Zweien vorgenommen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben. Dieſe beiden Mitglieder betheiligen ſich nicht an der Stichwahl. Stimmzettel, welche den Namen eines anderen enthalten oder unbeſchrieben ſind, ſind bei derſelben ungültig.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Induſtriebahn im Kreiſe Gießen betreffend.

Vom 6. Februar 1897.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Januar d. J. der Firma Karl Haas jun. zu Gießen die jederzeit widerrufliche Konzeſſion zum Bau einer ſchmalſpurigen, für ihren eigenen Güterverkehr beſtimmten Eiſenbahn von ihrem bei Großen-Linden gelegenen Kalkwerk nach der Bahnſtation Großen-Linden und zum Betriebe dieſer Bahn mit Lokomotiven Allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der Bahn nach den zu erlaſſenden beſonderen Beſtimmungen zu führen iſt.

Darmſtadt, den 6. Februar 1897.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 22. Februar 1897.

Inhalt: 1) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896. — 2) Bekanntmachung, die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896.

Vom 17. Februar 1897.

Zur Ausführung des Artikels 1 des oben bezeichneten Reichsgesetzes wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit verordnet, wie folgt:

Die durch § 30a des Reichsgesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden von den Kreisämtern ausgeübt.

Darmstadt, den 17. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Vom 10. Februar 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1873 (Regierungsblatt Nr. 49) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortseinnehmerei Dieburg die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein und Obstwein ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 10. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 24. März 1897.

Inhalt: Verordnung, den Schutz der Heilquellen zu Bad-Nauheim betreffend

Verordnung,

den Schutz der Heilquellen zu Bad-Nauheim betreffend.

Vom 19. März 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1896, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend, haben Wir auf Grund der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der Schutzbezirk für die Heilquellen zu Bad-Nauheim umfaßt die Gemarkungen Bad-Nauheim, Rödgen, Schwalheim, Dorheim, Friedberg mit Friedberger Burgwald, Fauerbach bei Friedberg, Ockstadt, Ober-Mörlen, Nieder-Mörlen, Steinfurth, Södel, Melbach, Beienheim, Wisselsheim, Bauernheim, Ossenheim, Ober- und Nieder-Rosbach, sowie Straßheim.

Digitized by Google

§ 2.

Die Tiefe, bis zu welcher innerhalb der in § 1 bezeichneten Gemarkungen Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten ohne kreisamtliche Genehmigung gestattet sind, wird auf 5 Meter festgesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. März 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 26. März 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für die Zellenstrafanstalt Butzbach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Baubeamten, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter betreffend.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für die Zellenstrafanstalt Butzbach betreffend.

Vom 23. März 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht haben, daß die Großherzogliche Baubehörde für die Zellenstrafanstalt Butzbach mit Wirkung vom 1. April l. J. aufgehoben werde, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Paul.

Bekanntmachung,

die Organisation der Baubeamten, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter betreffend.

Vom 23. März 1897.

Mit Rücksicht darauf, daß durch das am 1. April l. J. in Kraft tretende Gesetz vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum

Digitized by Google

betreffend, die Staatsſtraßen in die Verwaltung der Kreiſe übergehen und die ſeitherige Organiſation des Straßenbauweſens (cf. Verordnung vom 7. November 1894 und Bekanntmachung vom gleichen Tage, betreffend die Organiſation der Baubeamten) hierdurch beſeitigt iſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. April d. J. die Großherzoglichen Straßenbauämter aufgehoben ſind.

Darmſtadt, den 23. März 1897.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Weber.

Baltz.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 29. März 1897.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend. — 2) Gesetz, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Gesetz,

die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend.

Vom 26. März 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Ausführung des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 haben Wir hinsichtlich der Ruhegehaltsverhältnisse und der Versorgung der Hinterbliebenen Unserer im Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Ruhegehaltsverhältnisse.

Artikel 1.

Jeder auf Grund des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 im Gemeinschaftsdienst angestellte Hessische Beamte kann durch Unsere Regierung oder nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 5 des Staatsvertrags in deren Namen durch die zuständige Stelle der Gemeinschaftsverwaltung zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Wird ein solcher Beamter nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt, so erhält er aus der Staatskasse eine lebenslängliche Pension.

Bei Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Artikel 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

Artikel 4.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde der Gemeinschaftsverwaltung.

Artikel 5.

Wird außer dem im 2. Absatz des Artikels 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Artikel 6.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den Artikeln 8—10 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Digitized by Google

In dem im Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des Artikels 5 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Artikel 7.

Alle Pensionen sind auf durch Drei theilbare volle Markbeträge aufzurunden.

Artikel 8.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Durchschnittssatze für die Servisklassen I—V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bezw. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen kommen feststehende Dienstemolumente, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht
3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, zuzüglich des nach Absatz 1 in Anrechnung kommenden Wohnungsgeldbetrags, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Artikels ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 12000 Mark beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

Artikel 9.

Ein Beamter, welcher früher im Gemeinschaftsdienst oder im sonstigen Staatsdienst ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt des Gemeinschaftsdienstes von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des Gesetzes, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend, vom 21. April 1880, gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Artikel 10.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Artikel 11.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

Artikel 12.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
3) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Artikel 13.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Artikel 14.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Digitized by Google

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Artikel 15.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen für die Gemeinschaftsverwaltung maßgebenden Bestimmungen.

Artikel 16.

Die Zeit

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen nach den für die Gemeinschaftsverwaltung maßgebenden Bestimmungen angerechnet werden.

Artikel 17.

Nach Maßgabe der Vorschriften in den Artikeln 11—16 kann nach den für die Gemeinschaftsverwaltung geltenden Bestimmungen angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter
   a. sei es im In- oder Auslande als Rechtsanwalt oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b. im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Artikel 18.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde der Gemein-

Digitized by Google

schaftsverwaltung erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder, der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen, für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Stelle ab.

Artikel 19.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist und die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, oder welche Anrechnung in Gemäßheit der Artikel 16 und 17 dieses Gesetzes eintreten soll, erfolgt hinsichtlich der höheren und der unwiderruflich angestellten mittleren und unteren Beamten durch Unsere Regierung, hinsichtlich der übrigen Beamten im Namen Unserer Regierung durch die zuständige Stelle der Gemeinschaftsverwaltung.

Artikel 20.

Die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung und, soweit gegen diese die Beschwerde an eine höhere Instanz zulässig ist, die Entscheidung der letzteren der Klage vorhergehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die endgültige Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension eine nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die etwa zulässige Beschwerde an die betreffende höhere Instanz erhoben ist.

Die Klage ist gegen den Hessischen Fiskus, vertreten durch Unser in Eisenbahnsachen zuständiges Ministerium, zu richten.

Artikel 21.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (Artikel 19) bekannt gemacht worden ist.

Artikel 22.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Artikel 23.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

Digitized by Google

Artikel 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, im Gemeinschafts- oder im sonstigen Hessischen Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Artikel 25.

Ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes pensionirter Beamter, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Gemeinschaftsdienstes oder des sonstigen Staatsdienstes (Artikel 24 Nr. 2) wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Die gleiche Bestimmung gilt für den Fall des Wiedereintritts eines nach den allgemeinen Pensionsgesetzen in den Ruhestand versetzten Beamten in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Gemeinschaftsdienstes, mit der Maßgabe, daß, im Falle der Rückversetzung eines solchen Beamten in den Ruhestand vor Zurücklegung mindestens eines Dienstjahres im Gemeinschaftsdienst, die früher bezogene Pension unverändert wieder, im anderen Falle aber mindestens der Betrag der früher bezogenen Pension zu gewähren ist.

Mit der Gewährung einer nach vorstehenden Bestimmungen neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes pensionirter Beamter im Reichsdienst eine Pension erdient.

Artikel 26.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 24 und 25 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Hessischen Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

Digitized by Google

Artikel 27.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt Unsere Regierung.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung Unserer Regierung auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

II. Hinterbliebenenversorgung.

Artikel 28.

Die im Gemeinschaftsdienst angestellten Hessischen Beamten, welchen bei Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie die mit einer lebenslänglichen Pension kraft Anspruchs aus Abschnitt I oder auf Grund von Artikel 5 gegenwärtigen Gesetzes oder auf Grund eines im Gemeinschaftsdienst erlittenen Unfalls nach dem Unfall-Fürsorge-Gesetz vom gleichen Tage in den Ruhestand versetzten Hessischen Beamten haben einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Beamte, welche nur nebenamtlich im Gemeinschaftsdienst angestellt oder mit Bewilligung von Pension aus einer solchen Stellung ausgeschieden sind.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem gegenwärtigen Gesetz erlischt:

1) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theils derselben aus dem Dienste entlassen wird;
2) wenn der Beamte vor Zurücklegung eines Dienstjahres im Gemeinschaftsdienst mit einer nach den allgemeinen Pensionsgesetzen vorher bezogenen Pension in den Ruhestand zurückversetzt wird (Artikel 25 Absatz 2), in welchem Falle er ohne Weiteres wieder Mitglied des Civildiener-Wittwen-Institutes (Gesetz vom 30. Juni 1886, Reg.-Blatt Seite 95) wird;
3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund von Artikel 5 dieses Gesetzes eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung

Digitized by Google

geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen des Anspruchs nicht gehindert;

6) für den pensionirten Beamten ferner mit der Wiederanstellung in einer den Beitritt zum Civildiener-Wittwen-Institut bedingenden Stelle des Hessischen Staatsdienstes. In diesem Falle lebt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem gegenwärtigen Gesetz wieder auf, wenn der Beamte vor Zurücklegung eines Dienstjahres in der neuen Stellung nach Maßgabe von Artikel 25 Absatz 1 in den Ruhestand zurücktritt.

Artikel 29.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes nach Artikel 28 versorgungsberechtigten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 30.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im Artikel 32 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

Artikel 31.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Artikel 32.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

Artikel 33.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit,

Digitized by Google

als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den Artikeln 30—32 gebührenden Beträge befinden.

Artikel 34.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der Artikel 30 und 32 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um 1/20 gekürzt.

Auf den nach Artikel 31 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Artikel 35.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

Artikel 36.

Stirbt ein nach Artikel 28 versorgungsberechtigter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des Artikels 5 dieses Gesetzes eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein nach Artikel 28 berechtigter Beamter, welchem nach den Artikeln 16 und 17 dieses Gesetzes im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist die nach Artikel 19 zuständige Stelle befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

Artikel 37.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

Artikel 38.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die nach Artikel 19 zuständige Stelle.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

Artikel 39.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

Digitized by Google

Artikel 40.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Artikel 41.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Artikel 42.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch Unsere Regierung.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung Unserer Regierung der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Betheiligten diese Entscheidung bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Hessischen Fiskus, vertreten durch Unser in Eisenbahnsachen zuständiges Ministerium, zu richten.

Artikel 43.

Der Eintritt in das Civildienerwittwen-Institut (Gesetz vom 30. Juni 1886, Regierungsblatt Seite 95) oder der Verbleib in diesem ist den Beamten, deren Hinterbliebenenversorgung sich nach gegenwärtigem Gesetz regelt, nicht ferner gestattet.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 44.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit sie nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, ausschließlich Anwendung auf die nach dem Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 im Gemeinschaftsdienst angestellten Beamten mit Ausnahme derjenigen, welche nach erhaltener Mittheilung über ihre künftige Stellung in der Gemeinschaftsverwaltung binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags die Erklärung abgeben, in ihrem bisherigen Verhältniß verbleiben zu wollen und unbeschadet der ebendaselbst gewährleisteten Mindestansprüche der in das Verhältniß von Gemeinschaftsbeamten übertretenden Hessischen Beamten.

Digitized by Google

Artikel 45.

Unsere Regierung ist ermächtigt, solchen Staatseisenbahnbeamten, welche lediglich in Folge der bevorstehenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden in den Ruhestand versetzt werden, bis zu ihrer Wiederanstellung, jedoch längstens für die Dauer von fünf Jahren, eine Zulage zur Pension bis zur Erreichung des letzten Gehaltssatzes zu gewähren. Die betreffenden Beamten bleiben dagegen, solange sie diese Zulage beziehen, verpflichtet, nach Anordnung Unserer Regierung sich der stellvertretenden oder kommissarischen oder aushülfsweisen Wahrnehmung solcher Aemter und Dienstverrichtungen zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und seitherigen Dienstklassen entsprechen. Der Vorbehalt des Artikels 15 der Dienstpragmatik vom 12. April 1820 (Regierungsblatt S. 189) findet im Uebrigen selbstverständlich auch auf diese Pensionäre Anwendung.

Artikel 46.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle seinen Vorschriften entgegen stehenden Bestimmungen in dem durch Artikel 44 bestimmten Anwendungsbereich außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Gesetz,

die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Vom 26. März 1897.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienst-

Digitized by Google

unfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Beamte im Sinne dieses Artikels sind:

1) in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft die daselbst beschäftigten Hessischen Beamten.
2) Im Uebrigen die unwiderruflich oder widerruflich angestellten Staatsbeamten, sowie diejenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste beschäftigt, oder als verpflichtete persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden. Welche Personen unter die vorbezeichnete Kategorie der nicht Angestellten fallen, bestimmen die von den vorgesetzten Ministerien erlassenen Dienstvorschriften.

Artikel 2.

Die Hinterbliebenen solcher im Artikel 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal (in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft: Gnadenquartal oder Gnadenmonat) zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark.
2) eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b. für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebenzig

Digitized by Google

Prozent der Wittwenrente und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;

c. für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Artikel 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73; zu vergl. auch Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 417), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (Artikel 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Artikel 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Sterbequartals (in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats), oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um

Digitized by Google

den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (Artikel 2, Absatz 1, Ziffer 1), und von Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (Artikel 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6, Absatz 1, Ziffer 1, des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Artikel 5.

Ein Anspruch auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (Artikel 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

Artikel 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach Artikel 1 und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Renten, im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten Anwendung.

Die nach Artikel 1 bezw. 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen bezw. Renten treten an die Stelle derjenigen Pension bezw. derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren

Digitized by Google

Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 1, Absatz 1 und Artikel 2, Absatz 3).

Artikel 8.

Die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (Artikel 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Artikel 1 und 2) vom Staat oder dem Civildiener-Wittwen-Institut zu zahlenden Beträge auf den Staat bezw. auf das Civildiener-Wittwen-Institut über.

Artikel 9.

Die in dem Artikel 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Artikel 10.

Die Haftung anderer, in dem Artikel 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder dem Civildiener-Wittwen-Institut zu zahlenden Beträge auf den Staat bezw. auf das Civildiener-Wittwen-Institut über.

Artikel 11.

Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

Artikel 12.

Gegen das Reich stehen den in den Artikeln 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Hessischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche, als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Digitized by Google

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

Artikel 13.

Die in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Artikel 1) aus Hessischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Hessischen Staat, wie gegen diejenigen Hessischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Hessen und die nicht Hessischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den Artikeln 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der Artikel 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen (Regierungsblatt S. 99), aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger. Weber. Dittmar.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 30. März 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Dienstanleitung für die Bauschätzer der Brandversicherungsanstalt betreffend.

Bekanntmachung,

die Dienstanleitung für die Bauschätzer der Brandversicherungsanstalt betreffend.

Vom 20. März 1897.

Nachstehende für die Bauschätzer der Brandversicherungsanstalt erlassene Dienstanleitung wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 1. April l. Js. in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, den 20. März 1897.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

In Vertretung:

Hechler.

Petry.

Dienstanleitung

für die Bauschätzer der Brandversicherungsanstalt.

I. Dienstverhältnisse im Allgemeinen.

§ 1.

Ernennung und Verpflichtung.

Die Ernennung der Bauschätzer und deren Stellvertreter erfolgt durch die Großherzogliche Brandversicherungskammer, die auch ihre Verpflichtung auf die gewissenhafte und unparteiische

Digitized by Google

Erfüllung der durch das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften ihnen übertragenen Dienstobliegenheiten veranlaßt.

Die Bauschätzer haben mit den die Brandversicherungsanstalt betreffenden Bestimmungen sich vertraut zu machen und den Aufträgen und Weisungen der Brandversicherungsinspektoren pünktlich nachzukommen.

Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 2.

Tagebuch. Der Bauschätzer hat über die, zum Behufe der Versicherung der Gebäude bei der Brandversicherungsanstalt vorgenommenen Schätzungen ein Tagebuch zu führen. Hierin sind nach beendetem Schätzungsgeschäft die einzelnen Spalten genau nach Maßgabe des Vordrucks auszufüllen.

Bei einer Gebäudeschätzung, welche die Thätigkeit des Bauschätzers außerhalb seines Wohnortes und an diesem selbst in Anspruch nimmt, wird für erstere die Zeit der Abreise und der Rückkehr, für letztere die Stunde von Beginn und Schluß der Arbeit eingetragen.

Sind in einem Schätzungstermine Gebäude von mehreren Eigenthümern abgeschätzt worden, so wird bei der Festsetzung der Schuldigkeit der einzelnen Gebäudeeigenthümer (Schätzungsgebühren und Ersatz von Portoauslagen) die gesammte Versicherungssumme der abgeschätzten Gebäude zu Grunde gelegt.

Nach beendeter Schätzung sind die Schätzungsverhandlungen mit dem Tagebuche und dem Gebührenverzeichniß der Großherzoglichen Bürgermeisterei alsbald vorzulegen, welche die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, nach vorheriger Vergleichung mit den Schätzungsverhandlungen, zu bescheinigen und die Gebühren und Portoauslagen zur vorlagsweisen Zahlung aus der Gemeindekasse anzuweisen hat.

Die direkte Erhebung der Gebühren von den Gebäudeeigenthümern ist dem Bauschätzer strenge untersagt.

Das Tagebuch ist dem Brandversicherungsinspektor auf deßfallsiges Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

Der Stellvertreter führt ein besonderes Tagebuch.

Nach Jahresschluß wird das Tagebuch abgeschlossen und spätestens bis Ende Januar des nächsten Jahres dem Brandversicherungsinspektor vorgelegt.

§ 3.

Gebühren. Der Bauschätzer bezieht für die Dienstgeschäfte an dem Wohnorte und in seinem Dienstbezirke eine Taggebühr von acht Mark. Außerdem hat er auf Ersatz der wirklich aufgewendeten Portoauslagen Anspruch.

Digitized by Google

Erfordert das Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von weniger als sieben Stunden oder wird hierauf nur der Vor- oder Nachmittag verwendet, so kommt nur die halbe Taggebühr von vier Mark in Ansatz. Ebenso können bei einem auswärtigen Dienstgeschäfte, das zwei oder mehrere Tage in Anspruch nimmt, für den Tag der Abreise oder der Rückkunft nur halbe Taggebühren verrechnet werden, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tags angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tags vollendet worden ist.

Bei mehrtägigen auswärtigen Dienstgeschäften hat der Bauschätzer, außer der ihm vorstehend zugebilligten Taggebühr, für jede auswärtige Uebernachtung eine Uebernachtungsgebühr von zwei Mark zu beanspruchen.

Kann die Schätzung von mehreren Gebäuden an einem Tage vorgenommen werden, so hat es zu geschehen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle aus einem Orte eingelaufenen Brandversicherungsanträge, wenn irgend thunlich, auch auf einer Dienstreise unmittelbar nach einander erledigt werden.

Für die Verrichtung von verschiedenartigen Dienstgeschäften an einem und demselben Tage können nur einmalige Taggebühren in Anrechnung gebracht werden.

II. Anleitung zur Aufnahme und Schätzung der Gebäude.

§ 4.

Aufnahme und Schätzung der Gebäude.

Die Aufnahme und Schätzung der Gebäude ist auf die Aufforderung der Bürgermeisterei von dem Bauschätzer ohne Verzug vorzunehmen.

Zur Beiwohnung bei der Schätzung ist der Bürgermeister und der Gebäudeeigenthümer einzuladen.

Die Zuziehung eines zweiten Bauschätzers darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudeeigenthümers oder bei größeren Bauten stattfinden, deren Schätzung mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Fabriken, größere Betriebsanlagen und werthvollere Anwesen sind unter der Leitung und nach der Weisung des Brandversicherungsinspektors aufzunehmen und abzuschätzen.

§ 5.

Notizregister.

Bei der Aufnahme ist in der Regel jedes Bauwerk, das sich unter einem einheitlich konstruirten Dache befindet, als ein Gebäude für sich zu betrachten und besonders abzuschätzen. Dabei ist darauf zu achten, daß das Hauptgebäude die seiner Lage zukommende Nummer des Feuerversicherungsbuches und jedes Nebengebäude die entsprechende Litera erhält.

In dem auf der ersten Seite der Schätzung zu fertigenden Lageplan ist die Nummer und Litera der Gebäude nach dem Feuerversicherungsbuche und die Flur und Nummer des Grundstücks nach dem Grundbuche einzutragen.

Digitized by Google

Die zum Zwecke der Aufnahme vorzunehmende Besichtigung der abzuschätzenden Gebäude darf sich nicht auf eine Besichtigung von Außen beschränken. Die Gebäude sind vielmehr jedesmal auch im Innern vom Keller bis zum Dachgeschoß zu begehen. Dabei ist auf die Bauart der Scheidewände, die Zahl und bauliche Ausstattung der vorhandenen Räume in den einzelnen Stockwerken, sowie auf die Güte der Materialien und Arbeitsausführungen besonders zu achten.

Bei der Aufnahme findet das Notizregister Anwendung, in das die Einträge nach Maßgabe des Vordrucks zu erfolgen haben. Das Notizregister ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Brandversicherungsinspektor zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6.

Die Schätzung bezweckt die Ermittelung des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zur Zeit der Schätzung. Bei dieser Werthsermittelung ist das ganze Gebäude mit Fundament und Keller in Anschlag zu bringen und dabei folgendermaßen zu verfahren:

1) Zuerst ist der Aufwand zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um ein Gebäude von gleicher Beschaffenheit und Einrichtung neu zu errichten. (Neubauwerth.) Hierbei ist das ganze Gebäude mit Fundament und Keller in Anschlag zu bringen, der Bauplatz und die Lage des Gebäudes, dessen Alterthums- oder Liebhaberwerth aber nicht in Betracht zu ziehen.

2) Der Berechnung sind die am Orte des Gebäudes und zur Zeit der Schätzung geltenden Preise für Material und Arbeit zu Grunde zu legen, hierbei jedoch Schwankungen der Preise, welche als vorübergehend zu betrachten sind, nicht zu berücksichtigen.

3) Nur der zum Zweck erforderliche Aufwand ist in Anschlag zu bringen. Hiernach sind insbesondere, wenn seit Errichtung des Gebäudes neue, mit Ersparung verbundene, den Zweck gleich gut oder besser erfüllende Konstruktionsmethoden in Gebrauch gekommen sind, diese vorauszusetzen.

4) Ist das abzuschätzende Gebäude kein neu errichtetes und ist sein baulicher Zustand von dem des neu errichteten merklich verschieden, so ist von dem Neubauwerth ein der Abnutzung entsprechender Theil in Abzug zu bringen. Der hiernach verbleibende Werth bildet den wahren Werth des Gebäudes.

5) Größere Wiederherstellungsarbeiten, welche keine Verbesserung oder Vergrößerung des ehemaligen Neubaues ergeben, sind bei der Berechnung des Neubauwerthes außer Betracht zu lassen, bei der Bestimmung des wahren Werthes jedoch zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§ 7.

Nach der Beendigung der beantragten Schätzung ist von dem Bauschätzer an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen, ob alle Gebäude der Hofraithe versichert, ob die in dem Feuerversicherungsbuche enthaltenen auch noch sämmtlich vorhanden, ob alle etwa durch Brand zerstörten Gebäude wiederhergestellt sind und ob die vorhandenen Gebäude ihrem Versicherungsanschlage entsprechen. Von etwa vorgefundenen Anständen ist dem Gebäudeeigenthümer alsbald Mittheilung zu machen und deren Berichtigung zu veranlassen. Ausfertigung der Schätzungsverhandlung.

Die Ausfertigung der Schätzungsverhandlung erfolgt nunmehr auf Grund der Einträge in dem Notizregister und der stattgehabten Werthsermittelungen. Hierbei haben die Einträge in dem den Bauschätzern mitgetheilten Schema einer Schätzungsverhandlung, die auf dem Formular vorgedruckte Anleitung und weiter noch die in den §§ 8—13 dieser Dienstanleitung enthaltenen Bestimmungen Beachtung zu finden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in der zweiten Spalte des Formulars die tarifmäßige Bezeichnung der feuergefährlichen Betriebsanlage richtig eingetragen und in der Spalte „Bemerkungen" die in Betreff der richtigen Versicherung sämmtlicher vorhandenen Gebäude erforderliche Bescheinigung ertheilt wird.

Die von dem Gebäudeeigenthümer zu entrichtende Schätzungsgebühr, einschließlich der von ihm zu ersetzenden Portoauslage, ist auf der ersten Seite der Schätzung links oben an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

§ 8.

Die dem Gebäudeeigenthümer zustehenden Zubehöre der Gebäude sind mit diesen zu versichern. Als Zubehöre gelten beispielsweise: Zubehöre der Gebäude.

1) Bei den Wohngebäuden: die Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen mit den zugehörigen Verbrauchsmessern und festen Beleuchtungskörpern; ferner die Blitzableiter, Oefen, Herde, eingemauerte Spiegel, in die Mauern eingelassene Wandschränke, feste Wand- und Deckengemälde und Bildhauerarbeiten.
2) Bei den Kirchen: die Glocken mit dem Glockenstuhl, die Thurmuhren, Orgel, Kanzel, Altäre, feste Beicht- und Betstühle;
3) Bei den Mühlen: die festen Mühlbiete, Fruchtsilos, Mahl- und Mischkammern;
4) Bei Fabrik- und gewerblichen Anlagen: die Fundamente der Maschinen, die Einmauerung der Dampfkessel, die Gas-, Wasser-, Dampf- und elektrischen Leitungen, insoferne diese Leitungen nicht ausschließlich einem gewerblichen Zwecke zu dienen bestimmt sind.

Größere und werthvollere Zubehöre sind mit besonderen Versicherungsanschlägen vorzumerken, erhalten aber keine besondere Litera.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand als Zubehör des Gebäudes zu betrachten ist, so ist auf einer Anlage zu der Schätzungsverhandlung eine nähere

Digitized by Google

Beschreibung desselben zu geben und die Entscheidung des Brandversicherungsinspektors einzuholen.

§ 9.

Bauartklasse. Umfassungswände und Bedachung.

Bei der Bestimmung der Bauartklasse sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend, welche dem Tarif der einer erhöhten Feuers- oder Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude vorangestellt sind.

Hiernach gehören:

in die erste Bauartklasse: Gebäude mit massiven Umfassungswänden und harter Dachung;
„ „ zweite „ Gebäude mit harter Dachung und Umfassungswänden von Stein- und Lehmfachwerk oder Lehmsteckenwerk;
„ „ dritte „ alle übrigen Gebäude.

Bei der Festsetzung der Bauartklasse werden nur die Umfassungswände mit Einschluß der Giebel und größeren Aufbauten, nicht aber die inneren Wände des Gebäudes berücksichtigt.

Als massive Umfassungswände gelten nur solche Umfangswände, die mit Einschluß der Giebel ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder ungebrannten Lehm-)Steinen oder aus Metall bestehen.

Kleine Oeffnungen im Giebel (sog. Eulenlöcher), kleine Zuglöcher zwischen dem Dachgebälk der Scheuern und ganz kleine Gebäudetheile aus Fachwerk bedingen ebensowenig, wie gewöhnliche Mansarden, kleine Ventilationsschächte, Glockenthürmchen und dergleichen Aufbauten die Versetzung des Gebäudes in eine höhere Bauartklasse. Bei größeren An- und Aufbauten ist das Verhältniß derselben zum ganzen Gebäude in Berücksichtigung zu ziehen.

Schutzvorrichtungen auf den Wänden gegen das Wetter, z. B. Verschindelung und Wettermäntel kommen nicht in Betracht.

Bei Umfassungswänden, welche aus verschiedenen Materialien bestehen, bestimmt das feuergefährlichere Material die Bauartklasse.

Dachdeckungen aus Dachpappe auf Holzverschalung, Holzcementdach, Breitziegeldach mit unterlegten Dachschindeln, das Dorn'sche Lehmdach und Glasdächer auf Metall sind den harten Dachungen gleichgestellt. Dachungen, theils hart, theils weich, werden als weich betrachtet.

§ 10.

Brandmauern.

Die Brandmauern müssen in ihrer Höhe und Stärke den in den §§. 68 und 70 der Ausführungsverordnung zur Allgemeinen Bauordnung erlassenen Vorschriften entsprechen.

Weil Gebäude, die mit einem anderen, einem höheren Zuschlage unterliegenden Gebäude unmittelbar zusammenhängen, ohne durch eine Brandmauer davon geschieden zu sein, bei der Tarifirung derselben Veranlagung unterliegen, wie das höher belastete Gebäude, so ist eine genaue Kenntniß der vorhandenen Brandmauern erforderlich. Es sind deßhalb die vorschrifts-

Digitized by Google

mäßig ausgeführten Brandmauern, auch wenn zur Zeit der Schätzung ein feuergefährlicher Betrieb in dem Anwesen nicht stattfindet, in dem auf der ersten Seite der Brandversicherungsschätzung befindlichen Lageplan roth einzuzeichnen.

§ 11.

Zulässige Oeffnungen in den Brandmauern.

Ausnahmsweise können Oeffnungen in den Brandmauern bei der Festsetzung der Zuschlagkapitalien nicht als Durchbrechung der Brandmauer betrachtet werden, wenn diese Oeffnungen

1) nicht wesentlich größer, als 2 qm und mit einfachen oder doppelten eisernen Thüren oder mit beiderseits eisenbeschlagenen Holzthüren verschließbar sind und die Thüren dichtschließend in Stein- oder Eisensalz einschlagen,
2) nur für den Gebrauch von Transmissionswellen dienen und beiderseits mit eisernen Scheiben dicht verwahrt sind.

Mauern mit derartigen Oeffnungen gelten als Brandmauern und sind in dem Lageplan roth einzuzeichnen.

Andere Mauern, die als bauordnungsmäßige Brandmauern nicht anzusehen sind, dürfen nicht roth eingezeichnet werden.

§ 12.

Feuergefährliche Gebäude. Gefahrentarif.

Bei Gebäuden, welche einem gewerblichem oder Fabrikbetriebe dienen, zu den in dem Gefahrentarife aufgeführten Betriebsgebäuden gehören und deßhalb mit Zuschlagkapitalien zu veranlagen sind, ist in der Schätzungsverhandlung eine nähere Beschreibung der feuergefährlichen Betriebsanlage zu geben, unter Angabe der für die Tarifirung erforderlichen Notizen. So ist außer der betreffenden Nummer des Gefahrentarifs beispielsweise anzugeben:

bei Lumpenlagern, ob sie als größere von Zwischenhändlern oder als kleinere von Sammlern anzusehen sind;

bei Möbelfabriken, ob sie ohne Fournirschneiderei oder mit Fournirschneiderei betrieben werden;

bei Mühlen die Art der Einrichtung und des Betriebs, weiter auch die Zahl sämmtlicher verhandenen Mahlgänge, einschl. der Schrot- und Putzgänge und der aufgestellten Walzenstühle;

bei Schreinereien, Zimmereien, Glasereien, Drechslereien, Wagnerwerkstätten ꝛc. die Zahl der aufgestellten Hobel- und Drehbänke.

Bei größeren Betrieben ist der Gebäudeeigenthümer zur Vorlage eines Lageplans und einer näheren Beschreibung des Fabrik- und Gewerbebetriebs anzuhalten.

§ 13.

Von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Maschinen; ebenso Herstellungen nicht baulicher Art, insofern sie einem gewerblichen Zwecke zu dienen bestimmt sind.

Digitized by Google

Auf besonderen schriftlichen Antrag des Gebäudeeigenthümers können von der Versicherung ausgenommen werden:

einzeln stehende massive Schornsteine,
die Fundamente und Keller der Gebäude,
die Fundamentirung und Einmauerung von Maschinen und Herstellungen nicht baulicher Art.

Die Fundamente und Keller sind jedoch stets in die Schätzungsverhandlung aufzunehmen. Ihr Ausschluß erfolgt auf besondere Verfügung der Brandversicherungskammer.

Als Keller, dessen Ausschluß von der Versicherung statthaft, ist derjenige Theil des Gebäudes oder derjenige selbständige Bau zu betrachten, der mit Umfangswänden und massiven Decken versehen ist, sich größtentheils unter dem Erdboden befindet und zu Wohnungen nicht benutzt werden darf.

Balkenkeller oder solche gewölbte kellerähnliche Bauten, die größtentheils über dem Erdboden angelegt sind, können von der Versicherung nicht ausgeschlossen werden.

§ 14.

Von der Versicherung ausgeschlossene Gebäude.

Gebäude, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht demnächstigen Wiederabbruchs errichtet werden, wie beispielsweise Bauhütten, Ausstellungshallen, Schaubuden ꝛc. bleiben von der Schätzung und der Versicherung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für die Luft- und Gartenhäuser, die nicht zur Wohnung eingerichtet sind und für diejenigen Gebäude, die weniger als 100 ℳ Werth haben, sofern deren Schätzung und Versicherung nicht ausdrücklich von dem Gebäudeeigenthümer beansprucht wird.

III. Anleitung für die Aufnahme und Schätzung von kleinen Brandschäden.

§ 15.

Schätzungstermin.

Wird dem Bauschätzer von dem Brandversicherungsinspektor die Aufnahme, Beschreibung und Schätzung eines kleinen Brandschadens übertragen, so hat er den Schätzungstermin anzuberaumen und hiervon der Bürgermeisterei mit der Aufforderung, den Beschädigten hierzu einzuladen, Mittheilung zu machen.

§ 16.

Aufnahme, Beschreibung und Veranschlagung des Brandschadens.

Der Aufnahme des Brandschadens hat eine sorgfältige Besichtigung der Brandstätte vorauszugehen, bei der sich zu verlässigen ist, daß eine vorschriftswidrige Veränderung derselben nicht stattgefunden hat.

Bei der Aufnahme des Brandschadens hat der Bauschätzer mit dem Gebäudeeigenthümer über die Art und Weise der Wiederherstellung des Schadens sich zu verständigen.

Die Beschreibung des Brandschadens muß ein vollständiges und wahrheitsgetreues Bild desselben geben.

Digitized by Google

In die Schadensberechnung sind die Kosten für Mauerabbruch und Entfernung des Schuttes einzuschließen; der Werth der übrig gebliebenen Materialien ist dagegen in Abzug zu bringen.

Die Entschädigungssumme darf die Höhe des wirklich erlittenen Schadens nicht überschreiten. Auch kann sie nicht größer sein, als die Versicherungssumme und, im Falle der Ueberversicherung des beschädigten Gebäudes, nicht größer, als der wahre Werth desselben vor dem Brande.

Die ganze Versicherungssumme kann nur dann als Entschädigung gewährt werden, wenn das Gebäude vollständig zerstört worden ist, die Versicherungssumme dem wahren Werthe des Gebäudes vor dem Brande entsprochen hat und der Werth der erübrigten Materialien nicht höher zu veranschlagen ist, als die Kosten für die Wegräumung des Schuttes.

Ist der Schaden nur ein theilweiser, d. h. sind einzelne Theile des Gebäudes derart unversehrt geblieben, daß sie bei der Wiederherstellung des Gebäudes einer völligen Erneuerung oder Umgestaltung nicht bedürfen, die wiederherzustellenden Theile vielmehr auf sie aufgebaut, oder in sie eingefügt werden können, so wird, wenn eine Ueberversicherung nicht vorhanden war, als Entschädigungssumme derjenige Theil der Versicherungssumme gewährt, der sich aus dem Verhältniß der Wiederherstellungskosten des Brandschadens zu den Neubaukosten des Gebäudes ergibt.

Ist das Gebäude über seinen wahren Werth versichert gewesen, so wird bei der Berechnung der Entschädigung nicht die Versicherungssumme des Gebäudes, sondern der genau zu ermittelnde wahre Werth vor dem Brande zu Grunde gelegt.

Betragen die Wiederherstellungskosten des in dem Schema näher beschriebenen Brandschadens beispielsweise 60 Mark und die Neubaukosten des Gebäudes 430 Mark, so berechnet sich der Schaden zu $^{60}/_{430} = 14\,\%$ und die zu gewährende Entschädigung, wenn keine Ueberversicherung bestand, zu $^{14}/_{100}$ der Versicherungssumme von 320 Mark $= {}^{14}/_{100} \times 320 =$ 44 Mark 80 Pfennig oder abgerundet auf 45 Mark.

Hat aber eine Ueberversicherung bestanden und ist der wahre Werth des beschädigten Gebäudes vor dem Brande beispielsweise zu 250 Mark ermittelt worden, so beträgt die zu gewährende Entschädigung nur $^{14}/_{100} \times 250$ Mark $= 35$ Mark.

Betragen die Wiederherstellungskosten des Brandschadens weniger als $^1/_{20}$ der Versicherungssumme, jedoch nicht über 500 Mark, so gelangen sie in ihrem vollen Betrage zur Vergütung; andernfalls ist der Schaden stets in Prozenten des Neubauwerths des Gebäudes zu veranschlagen.

Beschädigungen von Gebäuden, die erweislich zum Abbruch bestimmt waren, sind dem Abbruchswerthe des Gebäudes abzuschätzen.

Digitized by Google

§ 17.

Eröffnung der Entschädigung an den Beschädigten.

Die nach stattgehabter Schätzung und vorgenommener Schadensberechnung an Ort und Stelle festgesetzte Entschädigung ist auf ganze Mark abzurunden und dem anwesenden Beschädigten zu eröffnen.

Bei der Eröffnung ist dem Beschädigten und dem von demselben etwa zugezogenen Sachverständigen jede gewünscht werdende Erläuterung zu geben und insbesondere auch der Grund anzugeben, der die Zugrundelegung des wahren Werths des beschädigten oder zerstörten Gebäudes an Stelle des Versicherungsanschlags bei der Entschädigungsberechnung veranlaßt hat. Weiter ist der Beschädigte, wenn er die Richtigkeit der Schätzung nicht sofort anerkennt, auf seine Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Prüfung der Schätzung durch den Brandversicherungsinspektor ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihm dabei zu eröffnen, daß er das Verlangen auf Vornahme einer Prüfung der Schätzung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 3 Tagen bei der Bürgermeisterei zu stellen habe.

Abwesenden Beschädigten ist das Ergebniß der Schätzung durch die Bürgermeisterei bekannt machen zu lassen.

§ 18.

Schäden an Einfriedigungen und Pflanzungen durch Löschanstalten.

Bei Beschädigungen an Hof- und Garteneinfriedigungen, Brunnen, Pumpen und Pflanzungen durch Löschanstalten, die zum Behufe der Löschung des an einem versicherten Gebäude ausgebrochenen Brandes angeordnet worden sind, ist die zu gewährende Entschädigung nach dem Werthe des beschädigten oder zerstörten Gegenstandes vor dem Brande zu bemessen.

§ 19.

Vorlage der Brandschadens-Schätzung.

Nach der Beendigung des Schätzungsgeschäfts ist die Schätzungsverhandlung dem Brandversicherungsinspektor baldthunlichst mit Bericht vorzulegen. Hierin hat sich der Bauschätzer über die muthmaßliche Entstehungsursache des Brandes und die zur Verhütung eines neuen Brandausbruchs in baulicher Hinsicht zweckmäßiger Weise zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen, über das Erforderniß der Bestellung eines die Verwendung der Entschädigung überwachenden Vertrauensmannes für den Beschädigten, über einen etwaigen Besitzwechsel des beschädigten Anwesens, dessen Eintrag in dem Feuerversicherungsbuche noch nicht vollzogen ist, über die vor der Schadensaufnahme ohne polizeiliche Erlaubniß etwa stattgehabte Aenderung der Brandstätte und über alle sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse zu äußern.

Dem Bericht sind anzuschließen:

1) eine prüfungsfähige Veranschlagung des Schadens, nebst der Berechnung der Neubau- und der Wiederherstellungskosten,
2) ein Auszug aus dem Feuerversicherungsbuche für die beschädigte Hofraithe,
3) das Protokoll über die Bestellung eines Vertrauensmannes für den Beschädigten,

Digitized by Google

4) die ortsgerichtliche Fragenbeantwortung (in den beiden rechtsrheinischen Provinzen),
5) die vorschriftsmäßig ausgefertigten Zählkarten,
6) das Gebührenverzeichniß des Bauschätzers,
7) die Bescheinigung der Bürgermeisterei über einen etwaigen Besitzwechsel der beschädigten Hofraithe, dessen Eintrag in dem Feuerversicherungsbuche noch nicht vollzogen ist.

IV. Weitere Vorschriften über die Dienstführung.

§. 20.

Bei der Ausübung seines Dienstes hat der Bauschätzer sein Augenmerk auf das Vorkommen von unrichtigen Gebäudeversicherungen, welche die Anordnung einer Revision der Gebäudeversicherungskapitalien einer Gemeinde angezeigt erscheinen lassen, auf das Vorhandensein von baulichen Mißständen und Gebrechen, auf das Fehlen von vorschriftsmäßigen Brandmauern und etwaige Mängel an vorhandenen Brandmauern, auf das Aufsetzen von Stroh, Heu u. dergl. leicht entzündlichen Gegenständen auf Haufen in allzu großer Nähe von Gebäuden und weiter auch auf die neue Errichtung von feuergefährlichen Betriebsanlagen zu richten, die Gebäudeeigenthümer zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu veranlassen und erforderlichen Falls dem Brandversicherungsinspektor berichtliche Anzeige zum Behufe der Einleitung der zweckdienlichen Anordnungen zu erstatten.

Weiter hat der Bauschätzer dem Brandversicherungsinspektor alljährlich vorzulegen:

1) im Monat Januar eine Bescheinigung über die Erledigung aller aus dem Vorjahre herrührenden Brandversicherungsanträge;
2) am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres ein Verzeichniß der zu seiner Kenntniß gekommenen neu errichteten und der in den Größenverhältnissen wesentlich veränderten Gebäude, bezüglich deren die Stellung des Brandversicherungsantrags auf Vornahme der Gebäudeschätzung unterlassen worden ist;
3) im Monat Oktober ein Verzeichniß des voraussichtlichen Jahresbedarfs an Formularien.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 31. März 1897.

Inhalt: 1) Gesetz, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend. — 2) Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Festsetzung des Eisenbahndirektionsbezirks Mainz und die anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. betreffend.

Gesetz,

die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Vom 27. März 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 auch für die sechs ersten Monate des Etatsjahres 1897/98 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 wird auf die sechs ersten Monate des Etatsjahres 1897/98 ausgedehnt.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. März 1897.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Weber.

Digitized by Google

Gesetz,

die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

Vom 31. März 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, in der Organisation der Verwaltung der Staatsschuld einige Abänderungen eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte steht Unserem Ministerium der Finanzen zu, unter dessen Oberaufsicht die spezielle Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte durch eine besondere Behörde geführt wird, welche die Bezeichnung „Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung“ erhält.

Diese besteht:

1) aus einem Mitgliede Unseres Ministeriums der Finanzen als Vorsitzenden;
2) aus zwei landständischen Mitgliedern, von denen jede der beiden Kammern je eines periodisch auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen hat. Sollte eines derselben aus der Kammer ausscheiden oder die Stelle als Mitglied der Staatsschuldenverwaltung aus anderen Gründen niederlegen, dann hat die betreffende Kammer für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen.

   Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

   Auf Richter, welche als Mitglieder einer der beiden Ständekammern zu diesem Amt berufen werden, findet die Vorschrift in Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter, keine Anwendung.

Artikel 2.

Der Staatsschuldenverwaltung wird ein Kontroleur beigegeben, welcher abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder derselben, für die in Artikel 1 bestimmte Zeitdauer zu wählen und nöthigenfalls für den Rest derselben zu ersetzen ist. Derselbe hat nach Weisung der Schuldenverwaltung die auf die Staatsschuld sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach den von den landständischen Mitgliedern zu ertheilenden Instruktionen zu kontroliren.

Digitized by Google

Artikel 3.

Gleichzeitig mit der Wahl der landständischen Mitglieder, bezw. des landständischen Kontroleurs ist von den wählenden Ständekammern je ein in Verhinderungsfällen einzuberufender Stellvertreter für die gleiche Wahlperiode zu wählen.

Artikel 4.

Die landständischen Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung sind vor dem Dienstantritt auf genaue Befolgung aller die Staatsschuld betreffenden Bestimmungen zu vereidigen.

Artikel 5.

Alle Verpflichtungen, welche der Staatsschuldentilgungskasse nach den bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen auferlegt sind, bleiben bei der Hauptstaatskasse bestehen.

Artikel 6.

Der Staatsschuldenverwaltung wird die erforderliche Anzahl von Beamten beigegeben.

Artikel 7.

Die Kassengeschäfte und die Rechnungsstellung des Staatsschuldenwesens werden von der Hauptstaatskasse besorgt.

Artikel 8.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Mittel werden, insoweit hierüber in den einzelnen Anleihegesetzen oder durch besondere Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen keine anderweitigen Bestimmungen bestehen oder getroffen werden, jeweilig im Hauptvoranschlag festgestellt und hiernach zu diesem Zwecke der Hauptstaatskasse überwiesen.

Ueber alle das Staatsschuldenwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptstaatskasse besondere, von ihrer sonstigen Rechnung getrennte Rechnung zu stellen, welche von der Oberrechnungskammer revidirt und abgeschlossen und sodann der nächsten Ständeversammlung vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der abgeschlossenen Rechnungen über das Staatsschuldenwesen sind von Jahr zu Jahr von der Staatsschuldenverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 9.

Das Staatsschuldentilgungsgesetz vom 29. Juni 1821 und das Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend, vom 22. März 1879 sind aufgehoben.

Artikel 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Die Mitglieder der Ständekammern, welche für die mit diesem Tage beginnende neue Wahlperiode als landständische Mitglieder der Staatsschuldenkommission auf Grund des

Digitized by Google

seitherigen Gesetzes gewählt sind, ebenso wie der für diese Periode gewählte landständische Kontroleur und dessen Stellvertreter, treten mit jenem Tage für die folgenden sechs Jahre zu der neuorganisirten Staatsschuldenverwaltung über.

Ein zweites Mitglied und dessen Stellvertreter treten ebenfalls in diese Verwaltung ein, sobald die Zweite Kammer der Stände die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Wahlen vollzogen hat.

Artikel 11.

Unser Ministerium der Finanzen hat die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Bekanntmachung,

die Festsetzung des Eisenbahndirektionsbezirks Mainz und die anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. betreffend.

Vom 24. März 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1896, die Einsetzung einer Eisenbahndirektion in Mainz betreffend (Regierungsblatt Nr. 38 von 1896), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz und der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. Verwaltung und Betrieb der nachstehend aufgeführten Bahnstrecken übertragen wird.

Darmstadt, den 24. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Zu verwaltende Strecken einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.

Eisenbahndirektion Mainz.

Coblenz—Bingerbrück—Mainz—Bischofsheim—Groß-Gerau—Darmstadt, Darmstadt—Babenhausen—Landesgrenze—Aschaffenburg, Hammelstrift—Kranichstein, Bingerbrück—Kirn,

Digitized by Google

Langenlonsheim — Simmern, Simmern — Kirchberg i. Hunsrück / Castellaun, Kempten (Bingen) — Alzey — Monsheim — Worms, Monsheim — Hohensülzen — Landesgrenze, Monsheim — Wachenheim — Mölsheim — Landesgrenze, Mainz — Armsheim — Wendelsheim, Bodenheim — Alzey — Wahlheim — Landesgrenze, Undenheim — Köngernheim — Nierstein, Gau-Odernheim — Osthofen, Worms — Gundheim, Mainz — Worms — Landesgrenze, Osthofen — Hamm — Guntersblum, Bischofsheim — Goldstein, Goldstein — Biblis — Landesgrenze — Waldhof — Mannheim-Hauptbahnhof, Waldhof — Mannheim-Neckarvorstadt, Biblis — Hofheim — Rosengarten — Rheintrajekt — Worms, Rosengarten — Lampertheim, Hofheim — Bürstadt — Bensheim, Lorsch — Heppenheim — Fürth, Mörlenbach — Wahlen, Offenbach — Reinheim, Bieber — Dietzenbach, Ober-Roden — Dreieichenhain — Offenbach mit Abzweigung von Dreieichenhain nach Langen Bhf. und von Sprendlingen nach Langen, Darmstadt (Rosenhöhe) — Groß-Zimmern, Goddelau-Erfelden — Darmstadt, Darmstadt — Reinheim — Wiebelsbach — Heubach — Erbach — Landesgrenze — Eberbach, Wiebelsbach-Heubach — Babenhausen — Hanau.

Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Troisdorf — Betzdorf — Gießen, Wissen — Morsbach, Grünebach — Daaden, Dillenburg — Straßebersbach, Dillenburg — Auguststollen bezw. Nikolausstollen, Engers — Siershahn — Altenkirchen — Au, Grenzau — Höhr-Grenzhausen, Limburg — Altenkirchen, Siershahn — Staffel, Lollar — Wetzlar, Wetzlar — Niederlahnstein, Weilburg — Laubuseschbach, Hohenrhein — Oberlahnstein, Niederlahnstein — Frankfurt a. M., Wiesbaden — Diez, Curve — Wiesbaden, Curve — Biebrich (Rheinbhf.), Wiesbaden — Biebrich (Mosbach), Frankfurt a. M. — Niedernhausen — Eschhofen (Limburg), Niedernhausen — Wiesbaden, Griesheim — Frankfurt a. M. (Ostbhf.) (Theil gepachtet), Goldstein — Frankfurt a. M., Goldstein — Sachsenhausen, Frankfurt a. M. (Ostbhf.) — Hanau — Landesgrenze, Landesgrenze — Aschaffenburg (gepachtet), Höchst a. M. — Soden i. Taunus, Frankfurt a. M. — Homburg v. d. H. — Usingen, Friedrichsdorf — Friedberg (Hessen), Lollar — Gießen — Bockenheim, Friedberg (Hessen) — Hanau, Sachsenhausen — Offenbach a. M., Frankfurt a. M. — Bebra, Elm — Landesgrenze, Landesgrenze — Gemünden (gepachtet), Bronzell — Gersfeld, Götzenhof — Tann, Gießen — Fulda, Grünberg — Londorf, Lollar — Londorf, Nieder-Gemünden — Landesgrenze bei Nieder-Ofleiden, Salzschlirf — Schlitz, Gießen — Gelnhausen, Hungen — Laubach, Laubach — Mücke, Nidda — Schotten, Friedberg (Hessen) — Hungen, Bienheim — Nidda, Stockheim — Gedern, Gedern — Grebenhain-Crainfeld, Grebenhain-Crainfeld — Lauterbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 6. April 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern für die ersten sechs Monate des Etatsjahres 1897/98 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung des Salinenamts und Salinenrentamts Theodorshalle betreffend.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der direkten Steuern für die ersten sechs Monate des Etatsjahres 1897/98 betreffend.

Vom 29. März 1897.

§ 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 27. l. Mts. in Betreff der Prorogation des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1894 soll jährlich an direkten Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuerkapital der Betrag von je Sechszehn Pfennig, auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von Vierzehn Pfennig und auf die Mark Kapitalrentensteuerkapital der Betrag von Siebenzehn Pfennig ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§ 2.

Die Steuerkommissariate haben die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien, unter Befolgung der hierüber bestehenden speziellen Vorschriften, auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit zunächst für die drei ersten Ziele des Etatsjahres 1897/98 in Kenntniß gesetzt. Die Distriktseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht

Digitized by Google

des ihn betreffenden Hebregisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Die auf Grund gegenwärtiger Bekanntmachung zur Ausgabe gelangenden Steuerzettel haben für die letzten drei Steuerziele des Etatsjahres 1897/98 nur dann Gültigkeit, wenn demnächst durch das Finanzgesetz für die Etatsjahre 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 eine Veränderung in Bezug auf die Höhe des Ausschlags nicht eintritt.

§ 4.

Alle Reklamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juni 1897 bei dem betreffenden Steuerkommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protokoll über die Reklamationen unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Die Gesuche um Gewerbesteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli und § 22 der Verordnung vom 23. Juli 1884) müssen innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuerkommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Absatz erwähnten Reklamationen.

§ 5.

Ueber alle im vorigen Paragraphen erwähnten Reklamationen entscheidet, insofern nicht in Folge Behandlung der betreffenden Beschwerden als Remonstrationen willfähriger Bescheid der mit der Regulierung betrauten Behörden erfolgt, das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium.

Für Reklamationen und Rekurse, welche sich auf die Frage der Herabsetzung des fixen Gewerbsteuerkapitals nach Art. 8, sowie des verhältnißmäßigen Zusatzes für Gehülfen nach Art. 13 letzter Absatz und für Miethwerth nach Art. 17 zweiter Absatz des Gewerbsteuergesetzes beziehen, finden die Bestimmungen über die Erledigung bezüglicher Beschwerden bei der Einkommensteuer analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. Dezember 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung, sowie die zu denselben zählenden Kapitalrentensteuerpflichtigen werden durch die im § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise (sofern nicht bei diesen Pflichtigen der Fall des Art. 20 vierter Absatz, Art. 21 zweiter Absatz, Art. 25 Absatz 4 und 5 und Art. 26 des

Digitized by Google

Einkommensteuergesetzes, des Art. 14 vierter Absatz, Art. 15 zweiter Absatz und beziehungsweise Art. 18 Absatz 5 und 6 und Art. 19 des Kapitalrentensteuergesetzes vorliegt) innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahrs eine neue Beschlußfassung der Veranlagungskommission verlangt, oder innerhalb dieser Zeit, beziehungsweise weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringende schriftliche Reklamation an die Landeskommission eingelegt werden kann (Art. 27 des Einkommen- und Art. 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden, daß:

1) die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Dies ist in der Beschwerde anzugeben (Art. 32, beziehungsweise 24 daselbst).

Reklamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer zweiter Abtheilung, sowie der Kapitalrentensteuer der Einkommensteuerpflichtigen dieser Abtheilung (insoweit nicht die in Absatz 1 erwähnten beschränkenden Bestimmungen, beziehungsweise Art. 49 letzter Absatz anwendbar erscheinen) müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist, oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb zwei Monaten nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung, bei dem Steuerkommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Reklamanten binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen der Rekurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Art. 51 des Einkommensteuergesetzes, beziehungsweise 20 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 7.

Reklamationen von Einkommensteuer-, beziehungsweise Kapitalrentensteuerpflichtigen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens müssen binnen 2 Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem betreffenden Steuerkommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reklamanten binnen 4 Wochen die Berufung, und zwar bei den Einkommensteuerpflichtigen erster Abtheilung an die Landeskommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildete Kommission, zusteht. Erfolgt in letzterem Fall abschlägiger Bescheid, so erscheint innerhalb weiterer vier Wochen Beschwerde bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, zulässig, welches definitiv zu entscheiden hat. Im ersteren Falle dagegen steht dem Pflichtigen gegen die Entscheidung der Landeskommission das Recht der Beschwerde an das oberste Verwaltungs-

Digitized by Google

gericht unter den im vorigen Paragraphen angegebenen Voraussetzungen binnen der gleichen Frist zu (Art. 9, 47 und 51 des Einkommensteuergesetzes, Art. 9 und 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Reklamationen gegen die angesetzte Einkommen-, beziehungsweise Kapitalrentensteuer, welche sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen direkten Steuern über das Reklamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landeskommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Kommission veranlaßt (Art. 29 und 30 des Einkommen- und Art. 21 und 22 des Kapitalrentensteuergesetzes).

Ueber Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Art. 35 des Einkommen- und Art. 27 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 29. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Salinenamts und Salinenrentamts Theodorshalle betreffend.

Vom 1. April 1897.

In Folge der mit Allerhöchster Genehmigung stattgefundenen Veräußerung der Saline Karl-Theodorshalle an die Stadt Kreuznach wird das Salinenamt und Salinenrentamt Theodorshalle mit Wirkung vom 1. April d. J. an aufgehoben.

Darmstadt, den 1. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Guntrum.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 8. April 1897.

Inhalt: Gesetz, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend.

Gesetz,

die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend.

Vom 31. März 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beschaffung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel auf Grund und in Gemäßheit der Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend (Regierungsblatt Nr. 43), außer den in Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1894, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend (Regierungsblatt Nr. 19), aufgeführten Staatsanlehen von zusammen 6 350 000 ℳ ein weiteres, in gleicher Weise nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1879, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend (Regierungsblatt Nr. 7), von der Staatsschuldenkommission zu verwaltendes und nach Maßgabe der erforderlichen Ausleihungen

Digitized by Google

aus der Landeskreditkasse zu begebendes Staatsanlehen im Nennwerth bis zu 5 000 000 ℳ verzinslich zu 3½ %, in geeigneten Abschnitten aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Tilgung des nach Artikel 1 aufzunehmenden Schuldkapitals erfolgt in gleicher Weise wie bei den vorderen Anlehen in der Art, daß die durch die Rückzahlungen auf die gewährten Darlehen aus der Landeskreditkasse sich ergebenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags mit halbjähriger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 9. April 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 8. April 1897.

Auf Grund des Artikel 31 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, werden nachstehende Bestimmungen getroffen, welche mit dem 10. April d. Js. in Kraft treten:

1) Der Betrieb der Fischerei bei den Nadelwehren zu Kelsterbach, Raunheim und Kostheim in folgenden Gewässerstrecken des Mains, soweit dieselben im Hessischen Staatsgebiet belegen sind:
   a. in der Gewässerstrecke unterhalb dieser Nadelwehre bis 50 m unterhalb des untersten Schleußenthors,
   b. in der Gewässerstrecke oberhalb dieser Nadelwehre bis 30 m oberhalb des Dammkopfes

   ist in der ganzen im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Breite des Flusses während der Zeit vom 10. April bis 9. Juni eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, gänzlich untersagt.

Digitized by Google

2) Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot werden — gemäß Artikel 64 pos. 8 des Gesetzes vom 27. April 1881 — mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Darmstadt, am 8. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 10. April 1897.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend. — 2) Verordnung, die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für den Bezirkseisenbahnrath zu Frankfurt a. M. betreffend.

Gesetz,

betreffend den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend.

Vom 31. März 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung und theilweisen Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle der in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes unter laufender Nummer 15 und 19 aufgeführten Bahnlinien treten folgende Linien:

15) von Station Undenheim—Köngernheim der unter Nr. 14a aufgeführten Bahnlinie nach Nierstein und von dort unter Mitbenutzung der Hessischen Ludwigsbahn nach Oppenheim, einschließlich eines Anschlußgleises von Station Oppenheim nach dem Hafen in Oppenheim und eines Anschlußgleises von Station Nierstein nach der dortigen Verladestelle am Rhein;

19) von Wöllstein über Neu-Bamberg—Frei-Laubersheim nach Fürfeld.

Digitized by Google

Ferner erhält der Artikel folgenden Zusatz:

„Unsere Regierung ist ermächtigt, bei der unter Nr. 3 aufgeführten Bahnlinie lediglich die Theilstrecke Nieder-Gemünden—Homberg zur Ausführung zu bringen, falls die Fortsetzung der Bahn auf preußischem Gebiet nach Kirchhain oder Marburg nicht sicher gestellt ist oder die Geländestellung seitens der Interessenten nur für die Strecke bis Homberg zu Stande kommt.

Artikel 2.

An Stelle der in Artikel 2 Absatz 4 desselben Gesetzes enthaltenen Zeilen wegen der Bahnen Nr. 2, 3, 6 a, 9 und 15 treten folgende Zeilen:

wegen der Bahn	
Nr. 2 (Lollar—Londorf) um	1 250 000 ℳ
Nr. 3 (Nieder-Gemünden—Nieder-Ofleiden) um . . .	1 270 000 „
von welchem Betrag auf die Theilstrecke Nieder-Gemünden—Homberg 680 000 ℳ entfallen.	
Nr. 6 a (Lauterbach—Grebenhain—Crainfeld) um . . .	2 782 000 „
Nr. 9 (Offenbach—Reinheim nebst Abzweigungen) um . .	4 000 000 „
Nr. 15 (Undenheim—Nierstein) um	1 000 000 „

und erhöht sich demgemäß der in Absatz 2 desselben Artikels bewilligte, durch den dritten Nachtrag zu demselben Gesetz auf 32 150 000 ℳ festgesetzte Gesammtbetrag um weitere 2 350 000 ℳ auf 34 500 000 ℳ.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der übrigen Artikel des Gesetzes vom 15. November 1890 finden auf diesen Nachtrag gleichmäßige Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Digitized by Google

Verordnung,

die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für den Bezirkseisenbahnrath zu Frankfurt a. M. betreffend.

Vom 7. April 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Artikel 18[4] des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen werden aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft gewählt:

a. von den Handelskammern,
b. von den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen für die Provinzen Starkenburg, Rheinhessen und Oberhessen,
c. von dem Hessischen Forstverein zu Darmstadt,
d. von dem Mittelrheinischen Fabrikantenverein zu Mainz

je ein Vertreter, sowie

e. von dem Ausschusse des Landes-Gewerbevereins

je ein Vertreter aus jeder Provinz.

Die genannten Korporationen wählen ihre Vertreter zum ersten Male nur für das Jahr 1897 und später auf die Dauer von 3 Jahren. Sie sind bei der Wahl nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt.

Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmann auf die gleiche Dauer durch dieselbe Korporation zu wählen.

§ 2.

Die gemäß § 1 gewählten Vertreter sind Mitglieder des Bezirkseisenbahnraths in Frankfurt a. M. und werden von der Eisenbahndirektion, bei welcher die Sitzungen jeweilig stattfinden, zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen werden.

Digitized by Google

§ 3.

Die Verordnung vom 5. Juli 1881, die Bildung eines Eisenbahnbeirathes betreffend, wird hiermit aufgehoben.

§ 4.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels

Darmstadt, den 7. April 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 14. April 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Hebestellen für Reichssteuern, hier die Aufhebung des Salzsteueramts Theodorshalle betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt betreffend.

Vom 5. April 1897.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 31. v. Mts. der Stadt Darmstadt die landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt und ihrer Gemarkung zu ertheilen geruht.

Es wird dies hiermit, unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

Digitized by Google

Abdruck.

Konzessionsurkunde.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem von Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt darauf angetragen worden ist, ihr die Konzession zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen im öffentlichen Verkehr bestimmten elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung zu verleihen, so ertheilen Wir ihr hierdurch zum Bau und Betriebe dieser Straßenbahn Unsere landesherrliche Konzession unter folgenden Bedingungen:

§ 1.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, und, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt ist, die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, maßgebend.

Allen Vorschriften dieses Gesetzes und dieser Verordnung, sowie den später etwa dazu ergehenden Aenderungen oder Ergänzungen ist die Stadt Darmstadt als Unternehmerin der Bahn ebenso unterworfen, als wenn dieselben in diese Konzession aufgenommen wären.

§ 2.

Die Herstellung der Bahnanlage mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Betriebsmitteln hat genau nach den von Unserer Regierung genehmigten Bauentwürfen und Bauvorschriften zu erfolgen. Vor und nach der Inbetriebnahme der Bahn bleibt die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Betriebsmittel Unserer Regierung vorbehalten.

§ 3.

Zur Leitung des Betriebes der Bahn und der Unterhaltung ihrer Anlagen und Betriebsmittel ist von der Stadt ein erfahrener akademisch gebildeter Techniker anzunehmen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist. Seine Ernennung bedarf der Bestätigung, seine Dienstanweisung der Genehmigung Unserer Regierung.

§ 4.

Die Stadt Darmstadt ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über die Verwaltung des

Digitized by Google

Straßenbahnunternehmens, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Staatsgebietes erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die durch die staatliche Beaufsichtigung entstehenden Kosten hat die Stadt Darmstadt zu tragen.

§ 5.

Die Bahn muß so angelegt und betrieben werden, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs und der bestehenden Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt, Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und fremdes Eigenthum nicht beschädigt wird. Sie muß mit allen ihren Einrichtungen und Betriebsmitteln stets in solchem Zustande erhalten werden, daß die Personenbeförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann.

Die Zuführung des elektrischen Arbeitsstroms an die Wagen mittelst einer über der Fahrbahn aufgehängten blanken Kupferdrahtleitung wird nur mit dem Vorbehalte gestattet, daß die Stadt auf ihre Kosten diese Anlage zu beseitigen und durch eine andere Einrichtung zu ersetzen hat, sobald Unsere Regierung dies anordnet. Eine solche Anordnung wird nur getroffen werden, wenn ein anderes System der Versorgung der Wagen mit elektrischer Betriebskraft in der Folge so vervollkommet wird und sich anderwärts so bewährt hat, daß es auch unter den hier vorliegenden Verhältnissen der oberirdischen Stromzuführung vorzuziehen ist. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet Unsere Regierung.

Die Spurweite der Gleise soll 1 Meter betragen.

Die Schienen sind in die Straßenfahrbahn so einzubauen, daß der Fuhrwerksverkehr durch die Gleisanlagen in keiner Weise behindert wird.

§ 6.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach Konzessionsertheilung erfolgen.

Die Einzel-Bauentwürfe sind mindestens einen Monat vor dem Beginn der Bauarbeiten Unserer Regierung zur Prüfung einzureichen.

Falls diese Fristen nicht eingehalten werden, kann diese Konzession von Uns zurückgenommen werden.

§ 7.

Mit der Eröffnung des Betriebes der Bahn hat die Stadt gemäß den Bestimmungen des im § 1 erwähnten Gesetzes einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds zu bilden und sowohl von einander, als auch von anderen Fonds getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaus, der Leitungen und der Betriebsmittel.

Digitized by Google

Der Reservefonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und ihres Zubehörs.

§ 8.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

Die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Auf der zweigleisigen Bahnstrecke in der Rheinstraße ist der Betrieb der elektrischen Bahn so einzurichten, daß die Verwaltung der Dampfstraßenbahn in ihrem Betriebe und in der Erfüllung ihrer konzessionsmäßigen Verpflichtungen nicht behindert wird. Ueber die gemeinsame Benutzung der Gleise in der Rheinstraße hat die Stadt Darmstadt mit der Verwaltung der Darmstädter Dampfstraßenbahnen ein Abkommen zu treffen, das der Genehmigung Unserer Regierung unterliegt. Sollte eine Einigung zwischen der Stadt und der genannten Verwaltung nicht erzielt werden, so wird Unsere Regierung die nöthigen Bestimmungen treffen.

Die Festsetzung und Aenderung der Beförderungspreise unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Für die mit der Aufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unserer Regierung Karten zur freien Benutzung der Bahn und zum Betreten der Bahnanlagen auszufertigen.

§ 9.

Die jährlich aufzustellende Betriebsrechnung ist nach den von Unserer Regierung zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Ueber jedes Betriebsjahr ist ein Geschäftsbericht abzufassen und Unserer Regierung in mehreren Exemplaren einzureichen. Derselbe hat außer der abgeschlossenen Betriebsrechnung Angaben über die im Laufe des Jahres eingetretenen Aenderungen an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und Betriebsmitteln, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Betriebsmittel, über die zum Betriebe und zur Unterhaltung verwendeten Materialmengen und deren Kosten, über besondere Vorkommnisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebnisse desselben und über den Stand des Erneuerungs- und Reservefonds zu enthalten.

Sonstige von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachtete Nachweisungen, sowie deren Unterlagen sind von der Stadt auf ihre Kosten zu beschaffen und einzureichen.

Digitized by Google

§ 10.

Nach Eröffnung des Betriebs ist die Stadt zur Verstärkung der Kraftanlage, zur Vermehrung der Betriebsmittel und zu entsprechender Aenderung der Bahnanlagen verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung solches im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes für erforderlich erachten sollte.

§ 11.

Sämmtliche beim Betrieb der Bahn beschäftigte Personen müssen die für die Wahrnehmung ihrer Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen.

Die Führung der Motorwagen darf nur solchen Personen übertragen werden, die mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Schaffner müssen mit der Einrichtung der Motorwagen soweit vertraut sein, daß sie dieselben zum Stillstand bringen können.

Den bei der elektrischen Straßenbahn angestellten Ingenieuren, Bahnmeistern, Weichenstellern, Betriebskontroleuren, Schaffnern und den mit der Bewachung der Bahnanlagen betrauten Bediensteten können auf Antrag der Stadt Darmstadt von Unserer Regierung die Befugnisse der Bahnpolizeibeamten beigelegt werden. Alsdann finden auf dieselben die Bestimmungen in Abschnitt VI der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort in § 49 erwähnten Bestimmungen für die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten andere von Unserer Regierung zu erlassende Vorschriften treten.

Die Dienstanweisungen für das im äußern Betriebsdienste verwendete Personal sind Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12.

Der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Stadt Darmstadt die in der Anlage aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.

§ 13.

Die Dauer dieser Konzession wird auf 50 Jahre bestimmt. Nach Ablauf der Konzessionszeit kann der Staat die Bahn übernehmen. In diesem Falle wird nur der zeitige Bauwerth der Bahnanlagen, einschließlich des Werthes des von ihnen eingenommenen Grund und Bodens außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, und der zeitige Werth des Betriebsmaterials vergütet, welcher durch Taxation bestimmt wird.

Digitized by Google

§ 14.

Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

Sollte die Stadt Darmstadt die Bahn ganz oder theilweise veräußern, verpachten oder ihren Betrieb einem Unternehmer übertragen wollen, so ist dazu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich.

Es bleibt vorbehalten, diese Genehmigung an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.) gez. ERNST LUDWIG.

gegengez. Weber.

Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen die Zustimmung der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Darmstadt ertheilt wird.

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird und die Geleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte gezogen werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden eisernen Träger, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken

Digitized by Google

Theilen der Speiseleitung, oder Arbeitsleitung, oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4) An denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, müssen die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke hin mit geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verhinderung der Berührung mit den Schwachstromleitungen versehen werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen, auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen. Sofern es nach Lage der Verhältnisse und nach vorheriger Verabredung zwischen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion und der Straßenbahn-Verwaltung zweckmäßig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Aenderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden diese durch die Ober-Postdirektion auf Kosten der Verwaltung der Straßenbahn ausgeführt werden.

6) Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Straßenbahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement, Beton oder gebranntem Thon bedeckt werden.

Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel, beziehungsweise bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Digitized by Google

Wenn die Starkſtromkabel in Vertheilungskäſten eingeführt werden, und in einem Abſtande von weniger als 50 cm von einem Kaſten ſich Telegraphen- oder Fernſprechkabel befinden, ſo ſind letztere ebenſo, wie bei einer Näherung der Starkſtromkabel zu ſchützen.

Von dieſer Maßregel kann abgeſehen werden, wenn der Vertheilungskaſten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonſchicht umgeben iſt.

7) Zum weiteren Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen und Fernſprechleitungen, insbeſondere zur thunlichſten Verhütung von Brandſchäden für den Fall des Uebertritts ſtärkerer Ströme aus den Starkſtromleitungen in die Schwachſtromleitungen, werden in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Koſten der Verwaltung der Straßenbahn Schmelzſicherungen eingeſchaltet werden.

8) Die Geleiſe der elektriſchen Straßenbahn dürfen, außer bei Kreuzungen, nicht über den Kabellagern der unterirdiſchen Reichs-Telegraphenlinie hergeſtellt werden. Läßt ſich der Traktus der Geleiſe nicht anders anordnen, ſo iſt die unterirdiſche Telegraphenlinie durch die Reichs-Poſt- und Telegraphen-Verwaltung auf Koſten der Verwaltung der elektriſchen Bahn umzulegen.

9) Durch die elektriſche Bahnanlage wird die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbeſſerungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdiſchen Telegraphenanlage jederzeit vorzugehen, ſelbſt wenn dadurch der Betrieb der elektriſchen Bahn längere Zeit geſtört werden ſollte. Derartige Arbeiten werden jedoch thunlichſt zu ſolchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektriſche Betrieb ruht.

Beabſichtigt die Straßenbahnverwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieſer Arbeiten mit unterirdiſchen Telegraphen- oder Fernſprechkabeln verſehen ſind, ſo iſt hiervon der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Darmſtadt oder dem Kaiſerlichen Telegraphenamt in Darmſtadt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ſchriftlich Nachricht zu geben. Falls durch ſolche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernſprechbetrieb geſtört werden ſollte, ſind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphen-Verwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernſprechbetrieb ruht.

10) Falls Fehler in der Starkſtromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernſprechbetriebes Anlaß geben ſollten, ſo iſt der elektriſche Betrieb der Bahn auf Anzeige des Kaiſerlichen Telegraphenamts in Darmſtadt an das Betriebsamt der Straßenbahn daſelbſt in dem Umfange und ſo lange einzuſtellen, wie dies zur Beſeitigung der Fehler erforderlich iſt. Kommt die Bahnverwaltung dieſer Aufforderung nicht nach, ſo wird die Telegraphenverwaltung die Vermittelung der Aufſichtsbehörde anrufen.

11) Dieſe Vereinbarungen gelten nur für den Betrieb der elektriſchen Bahn nach dem Syſtem von Siemens & Halske in Berlin.

Digitized by Google

12) Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der bei Inbetriebnahme der betreffenden Bahnstrecken vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren, sowie zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussungen durch die Starkströme, oder welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Straßenbahnverwaltung der Postkasse zu ersetzen.

Sollte über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen Streit entstehen, so wird über die Kostenerstattungspflicht im Rechtswege entschieden.

Bekanntmachung,

die Organisation der Hebestellen für Reichssteuern, hier die Aufhebung des Salzsteueramts Theodorshalle betreffend.

Vom 10. April 1897.

Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Regierungsblatt Nr. 51) ,zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der mit Allerhöchster Genehmigung stattgefundenen Veräußerung der Saline Karl-Theodorshalle an die Stadt Kreuznach das dem Hauptsteueramt Mainz untergeordnete Salzsteueramt Theodorshalle mit Wirkung vom 1. April l. J. an aufgehoben worden ist.

Darmstadt, den 10. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 17. April 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach betreffend.

Bekanntmachung,

den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach betreffend.

Vom 13. April 1897.

Die nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders hierzu bestellte Bevollmächtigte am 15. Februar 1897 zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft wegen Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach wird, nachdem der Austausch der Ratifikationen am 9. l. Mts. in Berlin stattgefunden hat, nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. April 1897.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der König von Preußen beschlossen haben, über die in Artikel XIII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883, die Kanalisirung des unteren Mains betreffend, vorgesehene Fort-

Digitized by Google

führung der Main-Kanalisirung oberhalb Frankfurt und Offenbach Bestimmung zu treffen, sind, mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, und zwar

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Reidhardt,

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihr Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Freiherr Marschall von Bieberstein,

zusammengetreten und haben vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Hessischen Regierung in Ausführung der Bestimmungen des Artikels XIII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883, die Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt a. M. und den unentgeltlichen Anschluß an die Kanalisirungswerke bei dieser Stadt auf Grund des dem Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten allgemeinen Entwurfs, nach welchem die Wehr- und Schleusenanlage oberhalb Frankfurt a. M. und zwar die Wehraxe ihre Stelle etwa 100 m oberhalb der Hessisch-Preußischen Grenze erhalten soll.

Die landespolizeiliche Prüfung und Feststellung der Einzelpläne der im Königlich Preußischen Gebiet belegenen Kanalisirungsanlage erfolgt nach Maßgabe der Königlich Preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel II.

Die gesammten Kosten der Stauanlage und deren Unterhaltung, einschließlich der Kosten der Austiefung des Mainbettes oberhalb der alten Brücke und der Unterhaltung des Fahrwassers von hier bis zur Offenbach—Bürgeler Gemarkungsgrenze, trägt die Großherzoglich Hessische Regierung.

Auf der Stromstrecke von der Obermainbrücke bis zum Metzgerbruchgraben wird Hessen die Schiffsliegeplätze im Strom am rechten Ufer in einer Breite von 50 m vom Ufer einschließlich der Fahrrinne durch Vertiefung der Flußsohle für die Großschifffahrt zugänglich machen.

Artikel III.

Wegen aller Schäden, welche auf Königlich Preußischem Gebiet durch die Anlage, insbesondere auch in Folge Hebung des Wasserspiegels, durch Ansteigen des Grundwassers und Ueberstauung oder durch Veränderung von Leinpfaden und Straßen Privaten, Gemeinden und Korporationen zugefügt werden möchten, übernimmt die Großherzoglich Hessische Regierung die Vertretung nach Maßgabe der im Königreich Preußen geltenden Gesetze.

Digitized by Google

Artikel IV.

Die Verfügung über die Wasserkraft der neuen Stauanlage steht der Königlich Preußischen Regierung zu. Letztere wird Anlagen nicht herstellen oder zulassen, gegen welche die Großherzoglich Hessische Regierung im Interesse des Schifffahrtsbetriebes und der Flößerei auf der von ihr kanalisirten Strecke gegründete Einwendungen erhebt.

Artikel V.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung zur Fortsetzung der Kanalisirung des Mains bis Hanau oder bis zur Landesgrenze bei Kahl sich entschließen sollte, wird die Großherzoglich Hessische Regierung den unentgeltlichen Anschluß an ihre Kanalisirungswerke gestatten, sofern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens nach dem ihr zur Prüfung mitzutheilenden Entwurf Bedenken nicht geltend zu machen sein werden.

Es sollen alsdann die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf dieses Unternehmen sinngemäße Anwendung finden.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, auf der Strecke des Mains unterhalb Frankfurt a. M. und im Fall der Fortsetzung der Kanalisirung bis Hanau oder bis zur Landesgrenze bei Kahl auch auf dieser Strecke für die Benutzung der Kanalisirungsanlagen von allen Schiffsfahrzeugen, für welche die vor der Kanalisirung vertragsmäßig festgesetzte Tiefe von 0,9 m bei Niedrigwasser nicht ausreichen würde, Abgaben zu erheben und die Tarife hierfür selbstständig festzusetzen. Die gleiche Befugniß steht der Großherzoglich Hessischen Regierung hinsichtlich der ihrerseits oberhalb Frankfurt a. M. ausgeführten Kanalisirungsanlagen mit der Maßgabe zu, daß so lange Preußen auf der unteren Strecke Abgaben nicht erhebt, auch auf der oberen Strecke solche von Hessen nicht erhoben werden dürfen.

Artikel VII.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Artikel III—IX, XI und XII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883 und zu II des zugehörigen Schlußprotokolls auch auf die Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt a. M. sinngemäße Anwendung.

Artikel VIII.

Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen zu Berlin am 15. Februar 1897.

(gez.) v. Reidhardt. (gez.) Freiherr v. Marschall.

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Gelegentlich der Feststellung der Uebereinkunft über Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt a. M. sind noch folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu II.

Von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten wird erklärt, daß zwar die Vertiefung des Fahrwassers auf der Strecke vom eisernen Steg bis zur alten Brücke planmäßig zur Ausführung gebracht werden solle, dagegen eine Verpflichtung, für Höherlegung des eisernen Steges Sorge zu tragen, seitens seiner Regierung nicht übernommen werde, da dieselbe zum Zweck der Mainkanalisirung bis Offenbach keinerlei Kosten aufzuwenden in der Lage sei, die nicht in dem Entwurf für die Erweiterung der Mainkanalisirung bereits enthalten seien.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte lehnt die Uebernahme einer Verpflichtung bezüglich der Höherlegung des eisernen Stegs ebenfalls ab.

Zu VI.

Es besteht Einverständniß darüber, daß vor Ausführung der Kanalisirung beim niedrigsten Wasserstand, d. h. + 0,9 des Frankfurter Staatspegels, auf dem Main Schiffe bis höchstens 3000 Centner (150 Tonnen) Tragfähigkeit mit voller Ladung haben fahren können. Es bildet hiernach die Tragfähigkeit von 150 Tonnen die Grenze für die Abgabefreiheit.

Zu VII.

Es besteht Einverständniß darüber, daß

a. der Geltungsbereich der Polizeiordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf dem kanalisirten Main unterhalb Frankfurt a. M. mit Inbetriebnahme der neuen Schleusenanlagen oberhalb Frankfurt bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Offenbach und Bürgel auszudehnen ist,

b. daß die Befugniß des Niederlegens und Aufrichtens des Wehrs oberhalb Frankfurt a. M. nach eigenem Ermessen anzuordnen ausschließlich dem Königlich Preußischen Wasserbauinspektor in Frankfurt a. M. zu übertragen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere bezüglich der erforderlichen Telephonverbindung, werden von Hessen übernommen werden.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen der heutigen Uebereinkunft, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

So geschehen und vollzogen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 15. Februar 1897.

(gez.) v. Reidhardt. (gez.) Freiherr v. Marschall.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 21. April 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betreffend.

Vom 27. März 1897.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 19. d. Mts. die landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen über Heuchelheim und Rodheim nach Bieber der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin, zu ertheilen geruht.

Es wird dies hiermit, unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Ebert.

Digitized by Google

Abdruck.

Konzessionsurkunde.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin, darauf angetragen worden ist, ihr die Konzession zum Bau und Betrieb einer mittelst Dampfkraft zu betreibenden und zur Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Gießen über Heuchelheim und Rodheim nach Bieber für die auf das Hessische Staatsgebiet entfallende Strecke zu verleihen, so ertheilen Wir ihr hierdurch zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Konzession unter den nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Die Unternehmerin hat hinsichtlich aller die Eisenbahn Gießen—Bieber betreffenden Rechtsstreitigkeiten bei den für Gießen zuständigen Gerichten Recht zu nehmen.

Sie ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§ 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn innerhalb des Hessischen Staatsgebiets sind das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, und die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, und die Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wege vom 1. Juli 1890, maßgebend.

Diesem Gesetze und diesen Bestimmungen ist die Unternehmerin ebenso unterworfen, als wenn sie in diese Konzession aufgenommen wären.

§ 3.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung der Eisenbahn Gießen—Bieber, ist, soweit die Geschäftsführung der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Vorstand der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft der Aufsichtsbehörde verantwortlich, solange nicht mit Genehmigung Unserer Regierung für dieses Bahnunternehmen ein besonderer, alsdann in erster Linie verantwortlicher Vorstand oder Betriebsleiter bestellt wird.

Die Wahl eines solchen Vorstandes oder Betriebsleiters bedarf der Bestätigung Unserer Regierung.

Digitized by Google

Die Geschäftsordnung für denselben unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Sämmtliche Beamte des Bahnunternehmens müssen Deutsche sein.

§ 4.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Staatsgebietes erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und den zum ständigen Kommissar und dessen Stellvertreter bestellten Beamten ausgeübt. Den geschäftlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft vermitteln die vorgedachten Organe (Staatsaufsichtsbehörde). Die durch Ausübung der Staatsaufsicht entstehenden Kosten trägt die Unternehmerin. Unser Ministerium der Finanzen wird hierfür, benehmlich mit der Unternehmerin, jeweils für ein Rechnungsjahr eine Pauschsumme festsetzen.

Der Regierungkommissar und dessen Vertreter haben für ihre Personen Anspruch auf freie Beförderung mit der Bahn.

Es bleibt vorbehalten, die Ausübung der Staatsaufsicht in anderer Weise zu regeln und neben der ständigen Kontrole außergewöhnliche Prüfungen des Zustandes der Bahn- und Betriebsmittel und der Betriebsführung vornehmen zu lassen.

§ 5.

Der Bau der Bahn und der Betriebsmittel hat nach den bestehenden Vorschriften und nach den von Unsrer Regierung genehmigten Plänen zu erfolgen. Auch spätere Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel dürfen nur nach Maßgabe vorher genehmigter Entwürfe vorgenommen werden.

Die Spurweite der Bahn soll 1,0 Meter betragen.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines und eines halben Jahres nach der Konzessionsertheilung erfolgen.

§ 6.

Wenn die Unternehmerin die planmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht rechtzeitig vollendet, hat sie eine Konventionalstrafe von Zwanzigtausend Mark an den Staat zu bezahlen.

Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen hat sie binnen vier Wochen nach Empfang der Konzession eine Kaution von Zwanzigtausend Mark bei der Hauptstaatskasse in Darmstadt zu hinterlegen,

Digitized by Google

Wenn die Bahn rechtzeitig vollendet und in Betrieb genommen ist, so wird die Hälfte dieser Kaution zurückgegeben. Die andere Hälfte dient als Sicherstellung der Verpflichtungen der Unternehmerin hinsichtlich der Unterhaltung der für die Bahn mitbenutzten Straßen und Straßenbrücken.

§ 7.

Mit der vollständigen Eröffnung des Betriebs der Bahn hat die Unternehmerin für diese einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach einem von Unserem Ministerium der Finanzen festzustellenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von andern Fonds der Unternehmerin getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfond dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaus und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,

b. die Zinsen dieses Fonds,

c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ bestimmt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel.

In den Reservefonds fließen:

a. die Zinsen des Reservefonds,

b. eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig.

Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

Die nicht zur Verwendung kommenden Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds sind in zinstragenden Werthpapieren anzulegen, worüber das Nähere durch das Regulativ bestimmt wird.

§ 8.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Zur Vermittelung des Personenverkehrs sind zwei Wagenklassen einzurichten,

Digitized by Google

2) Die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.
3) Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung desselben unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 9.

Die Unternehmerin ist verpflichtet:
1) die Betriebsrechnung nach den von Unserem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Vorschriften einzurichten, und diesem alljährlich die abgeschlossene Betriebsrechnung einzureichen und auf Verlangen die dazu gehörigen Belege und die Kassenbücher zur Prüfung der Rechnung vorzulegen.
2) der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom 1. April jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen.
3) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzureichen.

§ 10.

Nach Eröffnung des Betriebes ist die Unternehmerin zur Aenderung und Ergänzung der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel auf ihre Kosten verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachten sollte.

§ 11.

Der Postverwaltung gegenüber ist die Unternehmerin verpflichtet, auf Verlangen mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:
a. einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erschienene Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnentsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
b. Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttarifsatzes oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von zwei Pfennig für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke.

Digitized by Google

c. in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, des Begleitpersonals und die erforderlichen Postdienstgeräthe gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttarifsatzes einzuräumen.

Der Postverwaltung ist ferner zu gestatten, auf ihre Kosten an den Bahnwagen Briefkästen anbringen und deren Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

Falls durch den Bau der Bahn Verlegungen von Reichs-Telegraphenlinien nothwendig werden, hat die Unternehmerin die daraus erwachsenden Kosten zu tragen.

§ 12.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen, soweit sie auf die Bahn Gießen—Bieber Anwendung finden oder später für anwendbar erklärt werden sollten.

§ 13.

Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre bestimmt. Nach Ablauf der Konzessionszeit oder im Falle der Liquidation des Unternehmens bezw. Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Konzessionszeit kann der Hessische Staat die Bahn übernehmen. In diesem Falle wird nur der zeitige Bauwerth der Bahnanlage und der zeitige Werth des Betriebsmaterials vergütet und durch Taxation bestimmt.

Für diese Taxation haben Unser Ministerium der Finanzen, die Unternehmerin und der Provinzialausschuß je einen Sachverständigen zu wählen.

Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 371 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden.

Erklärt Unsere Regierung, von den obigen Befugnissen keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im Eigenthum der Unternehmerin befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenbahn, auf Rechnung der Unternehmerin oder ihrer Gläubiger veräußert werden.

§ 14.

Dem Hessischen Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit den Betriebsmitteln und allem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Eigenthum unter folgenden Bedingungen zu erwerben:

Digitized by Google

1) Die Abtretung der Bahn kann nicht früher, als nach Ablauf von 15 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gefordert werden.
2) Der Unternehmerin muß die Absicht des Staates, die Bahn zu erwerben, mindestens ein Jahr vor dem Tage der Uebernahme angekündigt werden.
3) Als Kaufpreis wird der fünfundzwanzigfache Betrag der in den letzten fünf Rechnungsjahren vor dem Ankauf durchschnittlich erzielten Reineinnahme festgesetzt.

Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und den Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds bestrittenen Ausgaben übersteigt. Mit der Bahn geht der vorhandene Erneuerungsfonds (nicht aber der Reservefonds) in das Eigenthum des Staates über.

Von dem Erwerbsrechte des Staates wird nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die ganze Bahn Gießen—Bieber der Unternehmerin abgekauft wird, sei es, daß nach Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung und den sonstigen Erwerbsberechtigten die ganze Bahn vom Hessischen Staate erworben wird, sei es daß gleichzeitig mit der Uebernahme der Hessischen Strecke durch den Hessischen Staat auch die in Preußen gelegene Strecke durch den Preußischen Staat oder die Erwerbsberechtigten angekauft wird. Im letzteren Falle wird der Kaufpreis für die Hessische Strecke aus dem nach obigen Bedingungen sich ergebenden Gesammtkaufpreis nach dem Verhältniß des auf die Hessische Strecke verwendeten Anlagekapitals zu dem Anlagekapital der ganzen Bahn berechnet. Von den vorhandenen Betriebsmitteln soll hierbei derjenige Theil, der nach dem Verhältniß der Länge der Hessischen Strecke zur Länge der ganzen Bahn auf erstere entfällt, an den Hessischen Staat übergehen; nach dem gleichen Verhältniß sollen auch die Bestände des Erneuerungsfonds getheilt werden, sofern nicht für den Preußischen Theil der Bahn besondere Fonds gebildet sind.

In dem Nachweis über die Kosten der Bahnanlage, den die Unternehmerin bestimmungsgemäß nach Vollendung des Baues einzureichen hat, sind daher die für den Hessischen Theil der Bahn erwachsenen Baukosten auszuscheiden und sind diesen die Kosten der Betriebsmittel nach dem vorgenannten Antheilverhältniß zuzurechnen, während die allgemeinen Kosten nach dem Verhältniß der für beide Theile der Bahn verwendeten sonstigen Kosten zu vertheilen sind.

§ 15.

Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

Digitized by Google

Sollte die Unternehmerin die Bahn ganz oder theilweise veräußern, verpachten oder ihren Betrieb einem andern Unternehmer übertragen wollen, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich.

Die Unternehmerin bleibt alsdann für die Erfüllung aller durch die Uebernahme der Konzession und den Betrieb der Bahn entstandenen Verpflichtungen verantwortlich, soweit sie nicht ausdrücklich davon entbunden wird.

Für den Fall, daß die Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft für das Unternehmen der Eisenbahn Gießen—Bieber eine besondere Gesellschaft bilden will und die Uebertragung dieser Konzession auf die neue Gesellschaft beantragt, bleibt vorbehalten, die für diese Uebertragung zu stellenden Bedingungen zu bezeichnen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Unternehmerin oder deren Vertreter können mit, erforderlichen Falls wiederholt zu erkennenden, Geldstrafen bis zu Fünftausend Mark und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das Bahneigenthum für Rechnung der Unternehmerin mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden soll.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen werden von Unserem Ministerium der Finanzen ausgesprochen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. März 1897.

(L. S.) unterz. ERNST LUDWIG.

gegengez. Weber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 10. Mai 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern betreffend.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der direkten Steuern betreffend.

Vom 4. Mai 1897.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Bekanntmachung vom 29. März d. J. wird hierdurch weiter veröffentlicht, daß sich die Gesammtsumme der direkten Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Kondominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 Mark, nachdem die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum auf 65 279 000 Mark festgestellt worden ist, auf 10 018 174 Mark 08 Pfennig berechnet, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuerkommissariate kommenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien, wie folgt, vertheilt werden.

Darmstadt, den 4. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Digitized by Google

Normalsteuerkapitalien.				Steuer-kommissariate.	Steueransätze.							
Gewerbsteuer.	Grundsteuer.	Kapitalrentensteuer.	Einkommensteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Kapitalrentensteuer.		Einkommensteuer.	
M.	M.	M.	M.		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
78814	484432	36936	432060	Alsfeld . . .	12610	26	67820	46	6279	12	69129	60
116603	833672	37162	521905	Alzey	18656	46	116714	04	6317	58	83504	82
65880	322853	20124	301555	Beerfelden . .	10540	80	45199	44	3421	08	48248	76
245189	903577	66827	1074295	Bingen . . .	39230	28	126500	76	11360	58	171887	22
48214	484018	33119	370260	Büdingen . . .	7714	26	67762	50	5630	22	59241	60
50462	562497	28436	305740	Butzbach . . .	8073	90	78749	58	4834	14	48918	42
748287	1568262	644264	5249080	Darmstadt . .	119725	92	219556	68	109524	90	839852	82
76417	607172	30704	452775	Dieburg . . .	12226	74	85004	04	5219	70	72444	00
190394	1313586	95546	1333920	Friedberg . . .	30463	02	183902	04	16242	84	213427	20
60043	419147	23477	291005	Fürth	9606	84	58680	60	3991	08	46560	84
340055	777933	146807	1708585	Gießen . . .	54408	78	108910	62	24957	18	273373	62
160285	977146	43956	838430	Groß-Gerau . .	25645	62	136800	42	7472	52	134148	78
53262	393293	21624	291810	Grünberg . . .	8521	92	55061	04	3676	08	46689	60
118050	685745	24546	645880	Heppenheim .	18888	00	96004	32	4172	82	103340	82
44527	309426	11972	231740	Höchst	7124	34	43319	64	2035	20	37078	38
22220	301894	9976	155235	Homberg . . .	3555	18	42265	14	1695	90	24837	60
72393	693710	31608	404955	Hungen . . .	11582	88	97119	42	5373	36	64792	80
66852	506644	15802	451080	Langen	10696	32	70930	14	2686	32	72172	80
64909	576016	28947	376045	Lauterbach . .	10385	46	80642	22	4920	96	60167	22
1640588	2335715	559344	7345465	Mainz	262494	12	327000	12	95088	48	1175274	36
70374	326189	24825	338195	Michelstadt . .	11259	84	45666	48	4220	22	54111	18
72175	616622	20304	398700	Nidda	11547	96	86327	10	3451	68	63792	00
127431	611336	44606	746570	Ober-Ingelheim .	20388	96	85587	06	7583	04	119451	18
748199	1014402	188443	3568045	Offenbach . . .	119711	82	142016	28	32035	32	570887	22
113733	787343	39798	568005	Oppenheim . .	18197	28	110228	04	6765	66	90880	80
89930	815421	39299	689990	Osthofen . . .	14388	78	114158	94	6680	82	110398	38
28525	223778	12636	185160	Schotten . . .	4564	02	31328	94	2148	12	29625	60
93137	386049	19419	451980	Seligenstadt . .	14901	90	54046	86	3301	26	72316	80
63829	757025	18811	423740	Wörrstadt . . .	10212	66	105983	52	3197	88	67798	38
544839	1258494	159550	2626565	Worms . . .	87174	24	176189	16	27123	48	420250	38
185677	744964	71263	950445	Zwingenberg . .	29708	34	104294	94	12114	72	152071	20
6401293	22598361	2550131	33729215	Summe . .	1024206	90	3163770	54	433522	26	5396674	38
65 279 000 M				Hauptsumme . .	10018174 M 08 ₰.							

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 18. Mai 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe einer neuen Stempelmarke betreffend.

Bekanntmachung,
die Ausgabe einer neuen Stempelmarke betreffend.

Vom 5. Mai 1897.

Es ist für angemessen erachtet worden, die vierte Gruppe der in der Bekanntmachung vom 4. März 1891 (Regierungsblatt I. Seite 36) bezeichneten Stempelmarken um die Marke mit dem Werthe von 500 Mark zu vermehren.

Die Marken von diesem Werthe werden von der Haupt-Stempelverwaltung vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, gleichwie die andern Arten Stempelmarken, gegen Vorausbezahlung des Geldbetrags an die Stempelmarkenaustheiler auf Bestellung abgegeben werden.

Darmstadt, den 5. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Weber.
Weissenbruch.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 12. Mai 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Vilbel betreffend.

Bekanntmachung,

die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Vilbel betreffend.

Vom 4. Juni 1897.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 1. Juli 1891, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung von Steuerämtern zu Lampertheim und Viernheim betreffend, und vom 7. September 1895, die Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung einer Zuckersteuerstelle zu Groß-Umstadt betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Juli l. Js. an zu Groß-Umstadt an Stelle der daselbst bestehenden Zuckersteuerstelle, welcher auch die Geschäfte der Ortseinnehmerei Groß-Umstadt übertragen waren, ein Steueramt errichtet wird. Dasselbe wird dem Hauptsteueramt Offenbach untergeordnet und hat die erhobenen Beträge an Reichssteuern direkt an das genannte Hauptsteueramt abzuliefern, welchem auch die Beitreibung der Rückstände an diesen Steuern obliegt.

Ferner wird bekannt gegeben, daß ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli l. Js. an das Steueramt Vilbel, im Bezirke des Hauptsteueramts Gießen, aufgehoben wird.

Darmstadt, am 4. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Schäfer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 15. Juni 1897.

Inhalt: Gesetz, die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betreffend.

Gesetz,
die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betreffend.

Vom 14. Juni 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Unser Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Rest der Staatsschuldenverschreibungen der Oberhessischen Eisenbahnschuld vom 1. Juni 1876, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juni 1876 (Reg.-Bl. Nr. 30) ausgegeben worden sind, sowie die Schuldverschreibungen des auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1881 (Reg.-Bl. I. Nr. 7) aufgenommenen Staatsanlehens vom 1. Juli 1882 zur Errichtung der Mainzer Straßenbrücke, zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags unter Beobachtung der in den Schuldverschreibungen angegebenen Fristen zu kündigen.

Artikel 2.

Bevor die Kündigung (Art. 1) erfolgt, ist den Inhabern der genannten vierprozentigen Schuldverschreibungen die Umwandlung derselben in solche mit dreieinhalbprozentiger Verzinsung durch öffentliche Bekanntmachung Unseres Ministeriums der Finanzen anzubieten.

Digitized by Google

Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der vierprozentigen Schuldverschreibungen unter Einreichung der letzteren die Baarzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.

Artikel 3.

Die nach Artikel 2 umzuwandelnden Schuldverschreibungen werden noch bis einschließlich 31. Dezember 1897 mit vier Prozent verzinst. Dagegen hört für die Schuldverschreibungen, deren Inhaber Antrag auf baare Rückzahlung gestellt haben, die Verzinsung mit dem Tage auf, für welchen dieselben zur Rückzahlung demnächst gekündigt werden.

Artikel 4.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der in Artikel 1 genannten Anlehen erfolgt auf die von der Staatsschulden-Verwaltung zu erlassende Aufforderung durch Abstempelung der Schuldverschreibungen bei den durch die öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk. Mit der Zurückgabe der abgestempelten Schuldverschreibungen findet zugleich die Aushändigung der dreieinhalbprozentigen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen gegen Einlieferung der nach dem 15. November 1897 bezw. 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheine und der Zinsschein-Anweisungen statt.

Artikel 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes in dreieinhalbprozentige umgewandelten Schuldverschreibungen dürfen den Gläubigern vor dem 1. Januar 1906 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Von diesem Zeitpunkt an treten hinsichtlich der Tilgung dieser Schuldverschreibungen die in dem nachstehenden Artikel 7, Satz 2 und 3, enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Artikel 6.

Die mit dem Antrag auf Baarzahlung des Kapitals (Art. 2) eingereichten Schuldverschreibungen werden mit einem entsprechenden Stempelvermerke versehen und gemäß der später durch die Staats-Schuldenverwaltung erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

Artikel 7.

Unser Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Mittel für die zur baaren Heimzahlung der nach Artikel 6 gekündigten vierprozentigen Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge durch Ausgabe dreieinhalbprozentiger Schuldverschreibungen zu beschaffen, für welche die nachstehenden Bedingungen zu gelten haben:

Digitized by Google

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß diejenigen Mittel, die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werden, zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Nominalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Artikel 8.

Dienstkautionen, die nach Gesetz oder Verordnung durch Hinterlegung von auf Inhaber lautenden, mit mindestens vier vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Großherzogthums zu leisten sind, können durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen der bezeichneten Art, die mit mindestens drei vom Hundert verzinslich sind, geleistet werden. Dieselben werden nach dem Nennwerth berechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 17. Juni 1897.

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Bekanntmachung
zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 12. Juni 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen und dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, unter Bezugnahme auf die Vorschrift unter II in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 (Regierungsblatt I Seite 173) und auf Grund des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 289), Folgendes bestimmt:

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden, der unteren und der höheren Verwaltungsbehörden werden für die im Großherzogthum befindlichen unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe (Werkstätten u. s. w.) der durch den Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 begründeten Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaftsverwaltung auf die Eisenbahndirektionen (z. Zt. Mainz und Frankfurt) übertragen. Die in der genannten Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse bleiben unberührt.

Darmstadt, am 12. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 18. Juni 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufhebung der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 betreffend.

Bekanntmachung
die Aufhebung der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 betreffend.

Vom 16. Juni 1897.

Da sich herausgestellt hat, daß die meisten Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, die Taxe im Ganzen im Hinblick auf die Fortschritte der Medizin veraltet erscheint, so haben wir mit Allerhöchster Genehmigung das Folgende verordnet:

§ 1.

Die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 in den Abschnitten

A. Allgemeine Bestimmungen und

B. III. Taxe für ärztliche Dienstleistungen im Allgemeinen,

IV. Taxe für chirurgische Operationen,

V. Taxe für geburtshülfliche Verrichtungen und

IX. Taxe für Zahnärzte,

welche die den Aerzten und Zahnärzten gegen Private zustehenden Honorarforderungen regeln, sind aufgehoben. Die Bemessung der Honorare bleibt lediglich der freien Vereinbarung überlassen. (Vergl. § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.)

Soweit es sich um ärztliche und zahnärztliche Forderungen an öffentliche Fonds handelt, bleiben, ohne das Recht der vorhergehenden freien Vereinbarung zu beschränken, die Bestimmungen der erwähnten Medizinaltaxe bis zu einer bevorstehenden anderweiten Regelung der Ansätze in Kraft.

Digitized by Google

§ 2.

Der Erlaß einer neuen Taxe für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen als Norm für streitige Fälle im Sinne des Absatz 2, Satz 2 des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bleibt vorbehalten.

Darmstadt, am 16. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Finger.

Dr. Rohde.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 23. Juni 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Organisation der Hebestellen für Reichssteuern, hier die Errichtung der Ortseinnehmerei Vilbel und die Aufhebung der Ortseinnehmerei Grünberg betreffend.

Bekanntmachung,

die Organisation der Hebestellen für Reichssteuern, hier die Errichtung der Ortseinnehmerei Vilbel und die Aufhebung der Ortseinnehmerei Grünberg betreffend.

Vom 18. Juni 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. d. Mts., die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Vilbel betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bezirk des Hauptsteueramts Gießen an Stelle des aufgehobenen Steueramts zu Vilbel vom 1. Juli l. Js. an daselbst eine Ortseinnehmerei mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein, sowie von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein errichtet und die seitherige Ortseinnehmerei Grünberg aufgehoben wird.

Die Gemarkungen des seitherigen Steueramtsbezirks Vilbel werden mit Ausnahme der Gemarkung Vilbel selbst, welche der neu errichteten Ortseinnehmerei überwiesen wird, dem Steueramt Friedberg zugetheilt, während die bisher der Ortseinnehmerei Grünberg zugetheilten Gemarkungen den an dieselbe seither angrenzenden Ortseinnehmereien, bezw. dem engeren Hebebezirk des Großherzoglichen Hauptsteueramts Gießen zugewiesen werden.

Darmstadt, am 18. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Schäfer.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 30. Juni 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend.

Bekanntmachung,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend.

Vom 15. Juni 1897.

Nachstehende, von dem Reichskanzler unterm 9. ds. an Stelle der Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 (Regierungsblatt 1891 Nr. 19) mit Wirkung vom 1. Juli l. J. erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Juni 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	113
2.	Eintheilung der Telegramme	113
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	114
4.	Aufgabe von Telegrammen	116
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	116
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	117
7.	Wortzählung	117
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	119
9.	Dringende Telegramme	119
10.	Bezahlte Antwort	119
11.	Telegramme mit Vergleichung	120
12.	Empfangsanzeigen	120
13.	Telegraphische Postanweisungen	120
14.	Nachsendung von Telegrammen	121
15.	Vervielfältigung von Telegrammen	122
16.	Seetelegramme	122
17.	Weiterbeförderung	123
18.	Erhebung der Gebühren	124
19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	124
20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	125
21.	Unbestellbare Telegramme	126
22.	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	126
23.	Berichtigungstelegramme	127
24.	Telegrammabschriften	127
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	128
26.	Geltungsbereich	128
27.	Zeitpunkt der Einführung	128

Digitized by Google

Telegraphenordnung

für das

Deutsche Reich

vom 9. Juni 1897.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatstelegramme,
2) Telegraphen-Diensttelegramme,
3) a. dringende } Privattelegramme.
   b. gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienst-telegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1) Telegramme in offener Sprache,
2) Telegramme in geheimer Sprache.

Digitized by Google

Die geheime Sprache scheidet sich in
a. verabredete Sprache,
b. chiffrirte Sprache.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Digitized by Google

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1) die besonderen Angaben,
2) die Aufschrift,
3) der Text und
4) die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend",
(RP) für „Antwort bezahlt",
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter",
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt",
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",
(TC) für „Vergleichung",
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
(FS) für „nachzusenden",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellen",
(MP) für „eigenhändig zu bestellen",
(TR) für „telegraphenlagernd",
(PG) für „postlagernd",
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben",
(TMx) für „x Aufschriften".

V Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Kor-

Digitized by Google

respondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Digitized by Google

II Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: Dienststunden der Telegraphenanstalten.

a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 7.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln: Wortzählung.

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
c. Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
d. Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Digitized by Google

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e. Als je ein Wort werden gezählt:
   1) in der Aufschrift:
      a. der Name der Bestimmungsanstalt,
      b. der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
   2) jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
   3) das Unterstreichungszeichen,
   4) die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
   5) die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
   6) die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 16 I).

i. Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k. Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l. Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

Digitized by Google

§ 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 ₰, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 ₰ für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 ₰ bz. von 90 ₰ erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 10.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

Digitized by Google

IV Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a. im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder „(TR)" auszudrücken ist;

b. im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

Digitized by Google

§ 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtlichen Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16.

See-telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Digitized by Google

§ 17.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a. wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b. wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a. wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,

b. wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1) Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2) Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die

Digitized by Google

auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

Erhebung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a. für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
b. für die Seetelegramme im § 16,
c. für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

Digitized by Google

§. 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd, oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(RO)“ setzt.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(PG)“ bz. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers

Digitized by Google

zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 21.

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;

c. die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);

d. die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e. die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderuugen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Digitized by Google

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 23.

Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1) die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2) die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt zu Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtiger eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24.

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie

Digitized by Google

gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§ 26.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, den 1. Juli 1897.

Inhalt: Gesetz, den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim betreffend.

Gesetz,

den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim betreffend.

Vom 18. Juni 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, auf denjenigen Strecken der Eisenbahnlinie zwischen Frankfurt a. M. und Mannheim, welche bis jetzt noch eingleisig sind, sowie auf der Verbindungsbahn zwischen den Stationen Groß-Gerau und Dornberg—Groß-Gerau das zweite Gleis herstellen zu lassen und den zu diesem Zwecke erforderlichen Geldbetrag von 2 350 000 Mark nach Maßgabe des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896, Artikel 11, Absatz 5, der gemeinschaftlichen Eisenbahnverwaltung aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2.

Die nach vorstehendem Artikel erforderlichen Geldmittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zwecke ist in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Bedarfs erforderlich sein wird, eine zu höchstens 3½ Prozent verzinsliche Anleihe in geeigneten Zeitabschnitten aufzunehmen.

Digitized by Google

Die Tilgung dieses Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Juni 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 30. Juli 1897.

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betreffend.

Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum betreffend.

Vom 24. Juli 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin, wird hiermit das Recht ertheilt, das zum Bau der im Großherzogthum gelegenen Strecke einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber erforderliche Gelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf 6 Monate festgesetzt.

Digitized by Google

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Juli 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

In Vertretung:
v. Knorr.

Bekanntmachung,

die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend.

Vom 17. Juli 1897.

Die Tafel, welche nach § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1897, die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend (R.-G.-Bl. S. 459), in solchen Werkstätten auszuhängen ist, auf welche die Verordnung Anwendung findet, hat letztere auszugsweise in nachstehender Fassung zu enthalten. Sie muß so angebracht und eingerichtet sein, namentlich so deutlich gedruckt oder geschrieben sein, daß sie gut gesehen und gelesen werden kann.

Darmstadt, den 17. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:
v. Knorr.

Dr. Wagner.

Auszug aus den Bestimmungen

der Verordnung vom 31. Mai 1897, die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend (R.-G.-Bl. S. 459).

I. In den in der Verordnung vom 31. Mai 1897 näher bezeichneten Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion dürfen Kinder unter dreizehn Jahren nicht beschäftigt werden.

Digitized by Google

Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden (§ 2 der Verordnung).

II. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Abschnitt I) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 3 der Verordnung).

III. In dergleichen Werkstätten dürfen Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 der Verordnung).

Digitized by Google

IV. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche diesen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 enthält (§ 5 der Verordnung).

V. Ueber die im Abschnitt III Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Abschnitt III zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbtreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im Abschnitt III Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigten, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen (§ 6 der Verordnung).

Bekanntmachung,

die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betreffend.

Vom 15. Juli 1897.

Auf Antrag der zuständigen Organe der Kreise des Großherzogthums werden die letzteren für leistungsfähig zur Uebernahme der ihnen in Gemäßheit des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes obliegenden Lasten erklärt.

Darmstadt, den 15. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Wagner.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, den 13. August 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld betreffend.

Vom 4. August 1897.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittels Allerhöchst vollzogener Konzessionsurkunde vom 28. Juli d. J. der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt die landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld zu ertheilen geruht.

Es wird dies hiermit, unter Abdruck der nachstehenden Konzessionsurkunde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Schäffer.

Ebert.

Abdruck.

Digitized by Google

Abdruck.

Konzessionsurkunde.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt bei Uebertragung der dem Konsortium: Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und Unternehmer Hermann Bachstein in Berlin verliehenen Nebenbahn-Konzessionen auf sie die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Nebenbahn von Sprendlingen nach Wöllstein bis Neu-Bamberg weiterzubauen und nachdem weiter vereinbart worden ist, daß diese Bahn über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim bis Fürfeld fortgesetzt werden soll, so ertheilen Wir der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft hierdurch zum Bau und Betriebe der Bahnstrecke Wöllstein—Fürfeld Unsere landesherrliche Konzession unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Die Bahn von Wöllstein nach Fürfeld ist mit der bestehenden Nebenbahn von Sprendlingen nach Wöllstein als ein einheitliches Unternehmen zu betreiben. Die Bestimmungen der Konzession für den Bau und Betrieb der Nebenbahn von Sprendlingen nach Wöllstein vom 4. Mai 1887 finden mit den nachstehend angegebenen Aenderungen und Ausnahmen auch auf den Bau und Betrieb der Strecke Wöllstein—Fürfeld Anwendung.

§ 2.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 18 Monaten nach Genehmigung der Pläne und Ueberweisung des Geländes erfolgen.

Zwecks Berechnung der im § 7 der Konzession vom 4. Mai 1887 festgesetzten Konventionalstrafe und Kaution wird das Baukapital für die Strecke Wöllstein—Fürfeld zu 700 000 Mark angenommen.

§ 3.

Für die ganze Linie Sprendlingen—Fürfeld sind gemeinsame Erneuerungs- und Reservefonds nach dem von Unserem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Regulativ zu bilden.

Digitized by Google

§ 4.

Diese Konzession erlischt mit dem 31. März 1947. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte verlängern Wir hierdurch die Dauer der Konzession, betreffend die Nebenbahn von Sprendlingen nach Wöllstein, vom 4. Mai 1887.

Die Frist, nach deren Ablauf es Unserer Regierung gemäß § 18 jener Konzession frei steht, den Betrieb auf Staatsrechnung zu übernehmen, wird für die ganze Linie Sprendlingen—Fürfeld bis zum 31. März 1918 erstreckt. Durch diese Bestimmung bleibt das Recht Unserer Regierung unberührt, auf Grund der Bestimmung in Artikel 20 des Gesetzes, die Nebenbahnen betreffend, vom 29. Mai 1884 auch schon vorher die Abtretung des Betriebes der Bahn an eine anschließende Bahn im öffentlichen Interesse zu verlangen.

§ 5.

Die Bestimmung in § 21 der Konzession vom 4. Mai 1887 findet auf die Strecke Wöllstein—Fürfeld keine Anwendung, bleibt aber für die Strecke Sprendlingen—Wöllstein in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. August 1897.

(L. S.) gez. ERNST LUDWIG.

gegengez Weber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, den 18. August 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Gnadengesuche betreffend.

Bekanntmachung,

die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend.

Vom 13. August 1897.

Nachdem das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch unterm 18. August 1896 verkündet worden ist, muß darauf gerechnet werden, daß die Kandidaten, die sich der zweiten Prüfung für das Justiz- und Verwaltungsfach in den Jahren 1899 und 1900 unterziehen, wenigstens mit den Grundzügen des neuen Rechts, die Kandidaten aber, die sich dieser Prüfung später unterziehen, so vollständig mit dem neuen Recht vertraut sind, wie es nach den bestehenden Vorschriften für das zur Zeit im Großherzogthum geltende bürgerliche Recht gefordert wird.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird daher in Ergänzung des § 9 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1880, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879 das Nachstehende bestimmt:

1) Für alle Kandidaten, die sich in den Jahren 1899 und 1900 der zweiten Prüfung für das Justiz- und Verwaltungsfach unterziehen, bilden Fragen aus dem mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen bürgerlichen Recht einen weiteren Gegenstand der Prüfung.

Digitized by Google

Bei der Auswahl der Fragen ist vorzugsweise auf die grundsätzlich wichtigen Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen, die zwischen dem neuen Recht und dem seitherigen Recht bestehen.

2) Vom Jahre 1901 ab tritt an die Stelle des im § 9 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1880 bezeichneten Gegenstandes das auf Reichsrecht beruhende bürgerliche Recht. Außerdem sind Fragen aus dem Gemeinen Recht, dem Rheinisch-Französischen Recht und dem Hessischen Partikularrecht insoweit zu stellen, als diesen Rechten eine praktische Bedeutung auch fernerhin, sei es für die Uebergangszeit, sei es für die spätere Zeit, zukommt.

Für die Prüfung in diesen Fragen bleibt den Kandidaten ein Wahlrecht nach Maßgabe des § 9 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1880 bis auf Weiteres gestattet.

Darmstadt, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

Bekanntmachung,

die Gnadengesuche betreffend.

Vom 13. August 1897.

Die in der Bekanntmachung des vormaligen Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 1. Februar 1837, die Gesuche um Straferlaß betreffend, (Regierungsblatt Nr. 10 von 1837) angeordneten und seither angewandten Maßregeln haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um den Mißständen zu begegnen, die sich daraus ergeben, daß die Strafvollstreckung ungebührlich verzögert wird durch Einreichung und Wiederholung von Gnadengesuchen, die offensichtlich unbegründet sind und in den meisten Fällen nur den Zweck verfolgen, den Strafvollzug zu verschleppen.

Um solchen ungerechtfertigten Verzögerungen des Strafvollzugs, die dem Ansehen und den Zwecken der Strafrechtspflege widersprechen, regelmäßig auch nicht einmal im richtig verstandenen Interesse des Bestraften selbst liegen, für die Zukunft wirksamer vorzubeugen und zugleich der Einreichung ganz unbegründeter und aussichtsloser Gnadengesuche, die den Bittstellern nur unnöthigen Kostenaufwand verursachen, thunlichst entgegen zu wirken, haben wir mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen getroffen:

I. Freiheitsstrafen sind, unbeschadet der Vorschriften der §§ 487, 488 Straf-P.-O., sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils zu vollziehen.

Digitized by Google

II. Gnadengesuche hemmen den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafe nur:

1) wenn es sich um ein erstmaliges Gesuch handelt und wenn dieses Gesuch innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils eingereicht wird;
2) wenn das Gesuch zum ersten Male von dem gesetzlichen Vertreter einer jugendlichen Person (§ 57 Strafgesetzbuchs) eingereicht und auf Straferlaß oder bedingte Strafaussetzung gerichtet wird;
3) wenn das Gesuch auf schwere Erkrankung des Bestraften oder eines nahen Familienangehörigen gestützt und die Thatsache der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bewiesen wird.

III. Es bleibt uns vorbehalten, in einzelnen Fällen Abweichendes zu bestimmen.

IV. Gnadengesuche, die nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen oder nicht von einem ordnungsmäßigen Armuthszeugniß begleitet sind, bleiben unberücksichtigt.

Darmstadt, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, den 21. August 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Rheinschifffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Bekanntmachung,
den Erlaß einer Rheinschifffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Vom 31. Juli 1897.

Die nachstehende, von den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten laut Protokoll XXIII der Centralkommission für die Rheinschifffahrt, d. d. Mannheim 29. Mai 1897, vereinbarte, inzwischen von den betheiligten Regierungen genehmigte Rheinschifffahrts-Polizeiordnung wird hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit Wirkung vom 1. November 1897 an für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Reg.-Bl. 1869 Nr. 22) mit Geldbuße von 8 ℳ bis 240 ℳ bestraft.

Die unterm 19. November 1887 erlassene Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein (Reg.-Bl. Nr. 39), sowie die hierzu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen — Bekanntmachung vom 18. Januar 1893 (Reg.-Bl. Nr. 1), desgleichen vom 2. November 1893 (Reg.-Bl. Nr. 36), desgleichen vom 12. Dezember 1894 (Reg.-Bl. Nr. 35) und vom 20. November 1895 (Reg.-Bl. Nr. 38) — treten mit dem 1. November 1897 außer Wirksamkeit.

Darmstadt, den 31. Juli 1897.

Aus Allerhöchstem Auftrag

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung:

v. Werner. Dr. Fuchs.

Digitized by Google

Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

§ 1.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3) Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.

§ 2.

1) Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffsattestes anzubringen sind. Dieselben sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkelm oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten.

2) Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zulässige tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.

3) Ueber den die tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit festem Tennebaum der letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.

Im Uebrigen sind bezüglich des Freibords bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffsattestes maßgebend.

Digitized by Google

4) Auf der Strecke oberhalb der Spijk'schen Fähre muß bei den nicht mit einem festen Deck versehenen Schiffen von weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit das Freibord von 30 cm nur vorder- und hinterschiffs am Ende der Aufsatzbretter vorhanden sein; mitschiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn solche Schiffe mittschiffs ein Freibord von weniger 30 cm haben, müssen sie sowohl auf der Fahrt wie beim Stilliegen mit mindestens 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sein.

Ausrüstung der Schiffe.

§ 3.

1) Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere auch von den nach Artikel 23 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte eines Schiffsattestes nicht bedürfenden, durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit; auch sollen die mit der Führung solcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2) Auf Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, deren Heimathsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt, sind für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände und der Bemannung die Angaben im Schiffsattest (Artikel 22 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte) maßgebend.

Ist für ein solches Fahrzeug das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung über Ausrüstungsgegenstände und Bemannung das Attest einer deutschen Untersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimathsstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3) An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Namen und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunkelm oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Digitized by Google

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4) Soweit nach gegenwärtiger Polizeiordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 Meter und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 Meter haben und die Laternen ein hellleuchtendes Licht verbreiten.

Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.

§ 4.

1) Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines andern im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Lauf stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbordseits (rechts) liegt; die zu Thal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder aufschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a. an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,
b. an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer rothen Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rothem Licht.

Digitized by Google

Liegen Fahrzeuge oder Flöße hinter Buhnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren rothen Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rothem Licht aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7) Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8) Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schifffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Vertiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden und Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

9) Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a. auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b. auf Stromstrecken, in denen militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10) Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schifffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schifffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.

1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§ 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

Digitized by Google

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselbem Fahrweg in derselben Richtung.

§ 7.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin und her schwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2) Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luvseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§ 8.

1) Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

2) Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegnenden Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

Digitized by Google

a. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweicheu will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigne Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordseite (links) auszuweichen.

3) Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backbordseits (links) ausweiche.

b. Mit nicht genügender Breite.

§ 9.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3) Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a. In Betreff der Schleppzüge.

§ 10.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der

Digitized by Google

angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3) Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegter Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4) In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

b. In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer so weit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziffer 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2) Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3) Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

c. In Betreff der zu Thal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

Digitized by Google

d. In Betreff der lavirenden Schiffe.

§ 13.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

e. In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief geladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1) Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1) Die Führer von Gierfähren und von allen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2) Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

Digitized by Google

a. seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,

b. seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, aufgefordert wird.

3) Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen.

4) Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten.

5) Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 4 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

2) Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1) Längs der Gierfähren und aller Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

2) Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben.

3) Wenn der Führer eines Fahrzeugs veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen,

Digitized by Google

bei anderen Fahrzeugen in Zuruf mittelst des Sprachrohrs bestehen, zum Freimachen des Fahrwegs aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

3) Durchfahrt durch Brücken.

a. Feste Brücken.

§ 17.

1) Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtöffnungen durch eine in der Mitte angebrachte roth und weiße Flagge bezeichnet, so dürfen nur diese Oeffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2) Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Oeffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rothem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rothem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

b. Schiffbrücken.

§ 18.

1) Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2) Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittelst elektrischer Signalvorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3) Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückenöffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

Digitized by Google

4) Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

a. das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hinderniſſe halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasſelbe beſteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;

b. auf dem Rhein unterhalb Kehl-Straßburg das Vorſignal, wodurch die ſich annähernden Schiffe und Flöße ſchon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß ſie durch die Brücke fahren können. Dasſelbe beſteht für die Thalfahrt bei Tage in einer rothen Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rothem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen.

5) Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müſſen ſo groß ſein, daß ſie auf die Entfernung, für die ſie beſtimmt ſind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindeſtens gleich ſein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überſchreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Theilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere roth bezw. blau ſein.

Die Flaggen müſſen an ſchräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder theilweiſe in einem Rahmen ausgeſpannt ſein.

4) Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

§ 19.

Beim Durchfahren aller durch entſprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt ſind, iſt das Werfen und Schleppen von Ankern unterſagt.

5) Anhalten der Dampfſchiffe zur Perſonenbeförderung.

§ 20.

1) Will ein Perſonen-Dampfſchiff an eine Landungsbrücke anfahren, ſo iſt vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasſelbe an einer Nachenſtation anhalten, ſo iſt das Zeichen bei Tag durch Aufhiſſen einer weißen Flagge von mindeſtens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhiſſen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Maſt zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfſchiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

Digitized by Google

2) Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsenkung versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7) Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatze anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

6) Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§ 21.

1) Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

a. an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und

Digitized by Google

eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

b. an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

c. an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b. und c. genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2) Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a. genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zugs verwendet, so hat jedes Schleppschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3) Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamine drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4) Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5) Jedes Fahrzeug von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Thal fahrenden Schiffe von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Digitized by Google

Fahrzeuge unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6) Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

7) Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt, sowie jedes elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8) Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Querfähren.

9) Flöße, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Abbruch dieser Zeit zu erreichen.

Jedenfalls haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

7) Verhalten bei hohem Wasserstand.

§ 22.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Maxau ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

2) Auf den Stromstrecken unterhalb Maxau sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Maxau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Bingen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nijmwegen, Tiel, Bommel, Arnheim und Vreeswijk unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

a. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg

Digitized by Google

in einer Entfernung von wenigstens 80 Meter vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

b. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

3) Auf den Stromstrecken unterhalb Bommel und unterhalb Vreeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die obenerwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bommel und die Marken I, II und III zu Vreeswijk erreicht sind.

4) Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III	
Maxau	6,00 m	6,75 m	7,50 m	
Speyer	6,30 „	7,10 „	7,90 „	
Ludwigshafen . .	6,70 „	7,60 „	8,50 „	
Mannheim . . .	6,70 „	7,60 „	8,50 „	
Mainz.	2,75 „	3,50 „	4,75 „	
Biebrich	3,55 „	4,30 „	5,55 „	
Bingen	3,20 „	4,00 „	5,30 „	
Coblenz	5,00 „	6,25 „	7,20 „	
Cöln	5,50 „	6,90 „	7,80 „	
Düsseldorf . . .	5,10 „	6,70 „	7,50 „	
Ruhrort	5,30 „	6,90 „	7,60 „	
Emmerich. . . .	5,00 „	6,30 „	6,70 „	
Nijmwegen . . .	11,14 „	12,14 „	12,74 „	über dem revidirten Amsterdamer Pegel.
Tiel	— „	— „	8,67 „	
Bommel	— „	— „	6,38 „	
Arnheim	10,67 „	11,67 „	12,47 „	
Vreeswijk . . .	4,13 „	4,81 „	5,28 „	

Digitized by Google

5) Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser	
Hüningen	3,9 m	4,2 m	
Breisach (linkes Ufer)	3,4 „	3,7 „	
Schönau	3,8 „	4,1 „	
Gerstheim	3,7 „	4,0 „	
Straßburg	4,5 „	4,8 „	
Selz	4,8 „	5,1 „	
Maxau-Maximiliansau	5,3 „	5,6 „	
Speyer	5,5 „	5,8 „	
Mannheim-Ludwigshafen	5,5 „	5,8 „	
Mainz	3,0 „	3,2 „	
Rüdesheim	3,6 „	3,9 „	
Coblenz	4,1 „	4,4 „	
Cöln	4,7 „	5,0 „	
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „	
Ruhrort	4,6 „	5,1 „	
Wesel	4,1 „	4,7 „	
Emmerich	4,4 „	5,0 „	
Nijmwegen	10,64 „	11,14 „	über dem revidirten
Arnheim	10,17 „	10,67 „	Amsterdamer Pegel.

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße an der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

8) Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§ 23.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und, falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Digitized by Google

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, helleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöße muß von dem Führer ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Nachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

oberhalb der Spijk'schen Fähre weiße Flaggen, mindestens 0,50 m hoch und 0,75 m lang,

unterhalb der Spijk'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 m Durchmesser.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5) Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres.

Digitized by Google

In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6) Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9) Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschifffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§ 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt bei Nacht ist:

a. zwischen Cöln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Cölner Pegel 1,30 Meter oder darunter,
b. zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,
c. zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

10) Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§ 25.

1) Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiff nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stilliegens.

§ 26.

1) Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und andererseits die

Digitized by Google

Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3) Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf

Digitized by Google

einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, neben einander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

5) Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6) Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Tonne auszulegen. Diese Bebakung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1) Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2) Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3) Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§ 28.

1) Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt

Digitized by Google

werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

2) Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4) Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1) Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 29.

1) Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßbesitzers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2) Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6	Meter
„ Kehl bis Steinmauern (Murgmündung) . .	17	„
„ Steinmauern bis Germersheim	27	„
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim abwärts	63	„

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf	27	Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf	90	„

beschränkt.

3) An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

Digitized by Google

4) Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Rüdesheim—St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

2) Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.

§ 30.

1) Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2) Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.

3) Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4) Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5) Zur Feststellung des im Floßschein (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 15 Centner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 11 Centner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3) Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

§ 31.

Die Bestimmungen des § 30 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passieren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1) Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2) Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.

Digitized by Google

3) Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
   a. bei Rundholzflößen:
      von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,
      von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
   b. bei Flößen aus geschnittenen Waaren:
      bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
      von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
      von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4) Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
5) Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage zu Ziffer 4 des § 30 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach § 30 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

4) Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 32.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,
b. bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken,
c. bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdestärken.

Digitized by Google

5) Wahrschau der Flöße.

§ 33.

1) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $^3/_4$ Stunden und höchstens $1^1/_2$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2) Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3) Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßschein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

4) Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5) Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg:

a. auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,

b. auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6) Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§ 34.

1) Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektrischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Druſenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in § 33 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passiert hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

Digitized by Google

2) Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in § 33 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

7) Untersuchung der Flöße.

§ 35.

1) Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche, aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Floßhafen verbracht werden.

2) Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3) Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden, vorgenommen werde.

4) Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

6) Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§ 29 Ziffer 2 und 3, sowie 31 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7) Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passiren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

Digitized by Google

8) Vermerk auf dem Floßschein.

§ 36.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßschein vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9) Aenderungen im Floßbestand.

§ 37.

Die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a. eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
b. verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10) Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 38.

Die Schifffahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 30 bis 32 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungsgegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11) Gebührenfreiheit.

§ 39.

Für die in Gemäßheit der §§ 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Digitized by Google

Wahrschauen.

§ 40.

Zur Sicherung der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloch auf dem Mäusethurm,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel, unterhalb des Ochsenthurms,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) bei der Loreley,
6) oberhalb St. Goar an der Bank,
7) bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,
8) bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge,
d. an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Binger Loch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Binger Loch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäusethurms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammereck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Digitized by Google

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den Schifffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile, sowie von Rheindurchstichen.

§ 41.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 42.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden müssen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 43.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 43 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Einführungstermin.

§ 45.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Digitized by Google

Beilage zu § 30 Ziffer 4 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichniß
der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 beträgt:	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
5 bis 9 Mann . .	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „ . .	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „ . .	—	2	1	1	4	—
26 „ 35 „ . .	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „ . .	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „ . .	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „ . .	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „ . .	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „ . .	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „ . .	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „ . .	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „ . .	5	2	5	4	14	3
101 „ 110 „ . .	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „ . .	6	2	6	5	18	4
121 „ 130 „ . .	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „ . .	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „ . .	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „ . .	8	2	8	5	26	5
161 „ 170 „ . .	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „ . .	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „ . .	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen.

1) Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50—60 Centner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankernachen solche von 30 bis 35 Centner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.

2) Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.

3) Der Wahrschaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

§ 1. **Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.**
§ 2. **Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.**
§ 3. **Ausrüstung der Schiffe.**
§ 4. **Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.**
Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander. (§§ 5—14.)
§ 5. 1) Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.
2) Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.
a. Mit genügender Breite.
§ 6. Allgemeine Bestimmungen.
§ 7. Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.
§ 8. „ „ „ „ „ „ „ entgegengesetzter Richtung.
§ 9. b. Mit nicht genügender Breite.
3) Besondere Bestimmungen.
§ 10. a. In Betreff der Schleppzüge.
§ 11. b. „ „ „ vom Ufer aus gezogenen Schiffe.
§ 12. c. „ „ „ zu Thal treibenden Schiffe.
§ 13. d. „ „ „ lavirenden Schiffe.
§ 14. e. „ „ „ Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.
Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen. (§§ 15—25.)
§ 15. 1) Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.
§ 16. 2) „ „ Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.
3) Durchfahrt durch Brücken.
§ 17. a. Feste Brücken.
§ 18. b. Schiffbrücken.
§ 19. 4) Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.
§ 20. 5) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.
§ 21. 6) Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.
§ 22. 7) „ bei hohem Wasserstand.
§ 23. 8) „ in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.
§ 24. 9) Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschifffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.
§ 25. 10) Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.
§ 26. **Vorschriften bezüglich des Stilliegens.**
§ 27. **Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.**
§ 28. **Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.**
Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße. (§§ 29—39.)
§ 29. 1) Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
§ 30. 2) Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.
§ 31. 3) Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.
§ 32. 4) Vorschriften für geschleppte Flöße.
§ 33. 5) Wahrschau der Flöße.
§ 34. 6) Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.
§ 35. 7) Untersuchung der Flöße.

Digitized by Google

§ 36. 8) Vermerk auf dem Floßſchein.
§ 37. 9) Aenderungen im Floßbeſtand.
§ 38. 10) Befugniſſe der Behörden und Beamten.
§ 39. 11) Gebührenfreiheit.
§ 40. **Wahrſchauen.**
§ 41. **Befahren abgebauter und zur Verlandung beſtimmter Stromtheile, ſowie von Rheindurchſtichen.**
§ 42. **Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**
§ 43. **Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieſer Polizeiordnung mit ſich zu führen.**
§ 44. **Strafbeſtimmungen.**
§ 45. **Einführungstermin.**

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, den 31. August 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 betreffend.

Vom 26. August 1897.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1892 (Regierungsblatt Nr. 33) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge der von dem Bundesrath des Deutschen Reiches auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse:

1) die §§ 13(1) und (3), 17(2), 25(1), 26(4), 34(2), 44(1), 46, 51(1), 54(1), 60 und 74(1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, ferner die §§ 8(2), 9(3), 11, 12, 29 und 39(1) und (3) a² und b² der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands, sowie die §§ 44(1) und (7) und 55(1) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit Wirkung vom 1. Juli d. J. die in Nr. 16 des Reichsgesetzblatts durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. März 1897 veröffentlichte neue Fassung erhalten haben.

Digitized by Google

2) Der Schlußsatz unter C. Ziffer 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten mit Wirkung vom 17. Juli d. J. den in Nr. 32 des Reichsgesetzblatts durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1897 veröffentlichten Wortlaut erhalten hat.

Darmstadt, den 26. August 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt, den 4. September 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Bezeichnung der die Ziele höherer Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als „höhere Bürgerschulen" betreffend.

Bekanntmachung,

die Bezeichnung der die Ziele höherer Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als „höhere Bürgerschulen" betreffend.

Vom 27. August 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die erweiterten Volksschulen, insoweit sie in den betreffenden Klassen die Ziele der höheren Lehranstalten verfolgen, fortan den Namen „höhere Bürgerschulen" zu führen haben, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Weber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt, den 10. September 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm betreffend.

Bekanntmachung,

die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm betreffend.

Vom 5. September 1897.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Beschluß des Bundesraths vom 8. April l. Js. im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner" mit der Abkürzung „dz" in Anwendung zu bringen ist.

Darmstadt, den 5. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt, den 16. September 1897.

Inhalt: Gesetz, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Gesetz,

die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Vom 15. September 1897.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 auch für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 wird auf die sechs letzten Monate des Etatsjahres 1897/98 ausgedehnt.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. September 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt, den 1. Oktober 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Bekanntmachung,

die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Vom 27. September 1897.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1896, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken betreffend, bestimmen wir, daß von jetzt an die Schilddrüsenpräparate, (Praeparata thyreoideae) in den Apotheken als Heilmittel nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene und bei wiederholter Abgabe jedesmal zu erneuernde Anweisung eines Arztes abgegeben werden dürfen.

Darmstadt, den 27. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt, den 16. Oktober 1897.

Inhalt: Verordnung, die Bestellung der Gendarmen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend.

Verordnung,

die Bestellung der Gendarmen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend.

Vom 9. Oktober 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Im Anschluß an § 10 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 14. Mai 1879 haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auch die nach Ablauf der Probedienstzeit (Theil II, § 8 des Dienstreglements für das Gendarmeriekorps, vergl. Regierungsblatt von 1879, Seite 138) zur Anstellung gelangten Gendarmen.

§ 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Oktober 1897.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Finger. Dittmar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt, den 28. Oktober 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die gemeinsamen Satzungen der landwirthschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogthums betreffend.

Bekanntmachung,

die gemeinsamen Satzungen der landwirthschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogthums betreffend.

Vom 20. Oktober 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von dem Landesausschusse der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums mit Zustimmung der landwirthschaftlichen Provinzialvereine beschlossenen neuen gemeinsamen Satzungen dieser Vereine, die an Stelle der in Nr. 11 des Regierungsblatts vom 6. April 1888 veröffentlichten Satzungen treten, Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so werden diese Satzungen auf Grund ertheilter Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Gemeinsame Satzungen

der landwirthschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogthums.

§ 1.

In jeder der drei Provinzen des Großherzogthums besteht ein landwirthschaftlicher Verein als Provinzialverein.

Digitized by Google

§ 2.

Der Zweck der Vereine ist die Vertretung der Interessen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung des Großherzogthums in jeder Beziehung, im Besonderen die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebs und der landwirthschaftlichen Gewerbe.

§ 3.

Die Mittel der Vereine werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und aus freiwilligen Zuwendungen. Ueber die Verwendung der Mittel beschließt jeder Verein nach Maßgabe seiner Satzungen.

§ 4.

Mitglied eines landwirthschaftlichen Provinzialvereins kann jeder Landwirth und Freund der Landwirthschaft werden. Aufnahmefähig sind ferner Gemeinden, Vereine und Genossenschaften, welche durch ihre Vorstände vertreten werden.

§ 5.

Man kann zugleich Mitglied mehrerer Provinzialvereine sein.

§ 6.

Jeder Provinzialverein wird vertreten durch einen Ausschuß von mindestens 15 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten, welch letztere von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 7.

Der Ausschuß bestellt das geschäftsführende Bureau und den Rechner. Dem geschäftsführenden Bureau muß außer dem Präsidenten mindestens ein Sekretär angehören.

§ 8.

Die Provinzialvereine können sich in Bezirks- oder Ortsvereine gliedern.

§ 9.

Die Organisation der Provinzialvereine bleibt im Uebrigen selbstständiger satzungsmäßiger Regelung dieser Vereine vorbehalten.

§ 10.

Zur Vertretung und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Provinzialvereine, sowie zur Wahrnehmung der Gesammtinteressen des landwirthschaftlichen Berufsstandes des Großherzogthums besteht der

Hessische Landwirthschaftsrath.

Digitized by Google

§ 11.

Dem Landwirthschaftsrath gehören an:

1) die Präsidenten und Vizepräsidenten der drei landwirthschaftlichen Provinzialvereine,
2) je fünf von dem Ausschusse eines jeden landwirthschaftlichen Provinzialvereins auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Mitglieder,
3) drei von dem Ausschusse des Verbandes der hessischen landwirthschaftlichen Genossenschaften auf die gleiche Zeit zu wählende Mitglieder.

Dem Landwirthschaftsrathe gehören ferner mit berathender Stimme der von ihm ernannte Generalsekretär und die Sekretäre der landwirthschaftlichen Provinzialvereine an.

§ 12.

Außerdem ist dem Landwirthschaftsrathe vorbehalten:

a. Vertreter von landwirthschaftlichen Spezial-Fachvereinen, welche ihre Thätigkeit über das ganze Land erstrecken, gegen Uebernahme einer angemessenen Kostenbeitragspflicht als vollberechtigte Mitglieder oder zu den einschlägigen Einzelberathungen heranzuziehen,
b. hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Landwirthschaft, Volkswirthschaft und der Wissenschaften zu außerordentlichen Mitgliedern mit berathender Stimme zu ernennen.

§ 13.

Der Landwirthschaftsrath erwählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei jede Provinz zu berücksichtigen ist.

Er bestellt ferner zur Unterstützung des Präsidenten in der Geschäftsführung einen Generalsekretär.

§ 14.

An den Berathungen des Landwirthschaftsraths und der Provinzialvereine können die von dem Ministerium bestimmten Beamten jederzeit Antheil nehmen und haben deshalb der Landwirthschaftsrath und die Provinzialvereine ihre Versammlungen unter Angabe der zu berathenden Gegenstände stets rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15.

Der Landwirthschaftsrath ist berechtigt:

aus eigener Anregung jederzeit Anträge und Vorschläge an die Regierung gelangen zu lassen, sowie

verpflichtet:

als technischer Beirath der Regierung auf deren Anforderungen Gutachten über Gegenstände der landwirthschaftlichen Gesetzgebung, der Verwaltung, des landwirthschaftlichen Betriebs, der Landeskultur und Volkswirthschaft zu erstatten.

Digitized by Google

Der Landwirthschaftsrath kann für dauernde oder vorübergehende Zwecke zur Vorbereitung und Berichterstattung der in Berathung zu nehmenden Gegenstände Ausschüsse, bei deren Zusammensetzung er nicht an seine Mitglieder gebunden ist, ferner Einzelberichterstatter bestellen.

§ 16.

Der Landwirthschaftsrath beschließt über die Verwendung der ihm zur Förderung der Landwirthschaft überwiesenen Mittel und leitet die ihm unterstellten gemeinsamen Veranstaltungen der drei landwirthschaftlichen Provinzialvereine nach den hierfür getroffenen Bestimmungen, im Uebrigen nach freier Entschließung.

§ 17.

Der Landwirthschaftsrath gibt im Namen der landwirthschaftlichen Provinzialvereine und auf deren Kosten eine gemeinschaftliche Zeitschrift heraus, deren verantwortliche Redaktion der Generalsekretär unter der Oberleitung des Landwirthschaftsraths zu übernehmen hat.

§ 18.

Für die Geschäftsführung kann der Landwirthschaftsrath eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 19.

Die Verwaltungskosten des Landwirthschaftsraths werden, soweit ihm Einnahmen nicht aus anderen Quellen zufließen, durch eine Umlage auf die landwirthschaftlichen Provinzialvereine und den Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer vollberechtigten Vertreter im Landwirthschaftsrathe gedeckt.

§ 20.

Alle fünf Jahre mindestens findet eine Generalversammlung der drei landwirthschaftlichen Provinzialvereine des Landes statt, welche auf Beschluß des Landwirthschaftsraths von dessen Präsidenten berufen und geleitet wird.

In der Wahl des Versammlungsortes soll ein ständiger Wechsel unter den drei Provinzen stattfinden.

In der Regel soll mit dieser Versammlung eine landwirthschaftliche Landesausstellung verbunden werden, für welche der Landwirthschaftsrath im Einvernehmen mit dem betreffenden Provinzialverein die erforderlichen Anordnungen und Bestimmungen trifft.

§ 21.

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Landwirthschaftsraths, der Ausschüsse der landwirthschaftlichen Provinzialvereine und des Verbandes der landwirthschaftlichen Genossenschaften, sowie der auch fernerhin erforderlichen staatlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt, den 2. November 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen betreffend.

Bekanntmachung,

die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen betreffend.

Vom 29. Oktober 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß den definitiv angestellten, akademisch gebildeten Leitern der im Großherzogthum bestehenden höheren Bürgerschulen die dienstliche Benennung „Rektor" beigelegt werde, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Weber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt, den 16. November 1897.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893 über das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893 über das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 13. November 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Zur Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in der Provinz Rheinhessen haben Wir auf Grund des Artikels 42 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, und in Ergänzung der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 1. Dezember 1893 verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Hypothekenbewahrer haben alle Grundstücke, die aus der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Januar 1894 noch mit einer Einschreibung belastet sind, in das topographische Register nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Dezember 1893 einzutragen.

Digitized by Google

§ 2.

Die Hypothekenbewahrer beziehen für die im § 1 vorgeschriebenen Eintragungen aus der Staatskasse eine Gebühr, die für das erste Grundstück einer Einschreibung drei Pfennig und für jedes weitere Grundstück derselben Einschreibung ein Pfennig beträgt.

Alle Eintragungen müssen bis zum 1. Januar 1899 vorgenommen sein.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. November 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt, den 20. November 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufnahme einer 3½% Staatsanleihe von 14 703 000 ℳ zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

Bekanntmachung,

die Aufnahme einer 3½% Staatsanleihe von 14 703 000 ℳ zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

Vom 3. November 1897.

Für nachstehend aufgeführte Zwecke sind in den letzten Jahren unter Zustimmung der Stände die dabei bemerkten Geldmittel zur Verfügung gestellt worden, deren Deckung nach der Vereinbarung der Großherzoglichen Regierung mit den Ständen des Großherzogthums im Wege des Staatskredits durch Aufnahme von zu höchstens 3½% beziehungsweise 4% verzinslichen Anleihen in denjenigen Nominalbeträgen erfolgen soll, welche zur Beschaffung der betreffenden Bedarfssummen erforderlich sind.

Es sind in dieser Weise bewilligt worden:

1) durch Vereinbarung mit dem 27. Landtag zur theilweisen Bestreitung von im Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1891/94 bewilligten außerordentlichen Ausgaben 5 000 000 ℳ

2) durch Gesetz vom 20. August 1892 (Regierungsblatt I Nr. 26) zur Ergänzung und besseren Ausrüstung der Oberhessischen Eisenbahnen 586 000 „

zu übertragen 5 586 000 ℳ

Digitized by Google

	Uebertrag	5 586 000 ℳ
3)	durch Gesetz vom 1. Juli 1893 (Regierungsblatt I Nr. 22) zu Zwecken der Erhöhung und Verstärkung beziehungsweise Verlegung der Deiche (Landdämme), sowie der Erweiterung des Hochfluthprofils des Rheinstroms	1 840 000 „
4)	durch Gesetz vom 26. Mai 1894 (Regierungsblatt I Nr. 12) zur theilweisen Bestreitung der im Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1894/97 aufgeführten außerordentlichen Ausgaben . .	3 246 700 „
5)	durch Gesetz vom 28. September 1895 (Regierungsblatt I Nr. 32) zur Errichtung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Worms	3 010 000 „
6)	durch Gesetz vom 2. Mai 1896 (Regierungsblatt I Nr. 17) zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats . . .	1 020 300 „
	zusammen	14 703 000 ℳ

Ein Theil dieser Kosten ist bereits verausgabt und aus bereiten Ueberschüssen der Hauptstaatskasse vorgelegt worden. Zur Deckung dieser Vorlagen und wegen Bestreitung der nun weiter erwachsenden Kosten erscheint es, nachdem auch inzwischen die Stadt Worms die in Artikel 3 des oben bei pos. 5 bemerkten Gesetzes vorbehaltene Erklärung wegen Beitragsleistung einer Summe von 300 000 ℳ zu den Kosten der Straßenbrücke abgegeben hat, nunmehr angemessen, mit der Kapitalaufnahme vorzugehen.

Demgemäß haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der aufgeführten Staatsbedürfnisse eine einheitliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1897, betreffend die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld (Regierungsblatt I Nr. 11), von der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung zu verwaltende Staatsanleihe im Nennwerth von Vierzehnmillion siebenhundertdreitausend Mark, verzinslich zu drei ein halb Prozent, aufgenommen und in geeigneten Zeitabschnitten begeben werden soll.

Zu diesem Zweck werden von der Staatsschuldenverwaltung zu $3\frac{1}{2}$ % verzinsliche Schuldverschreibungen über 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ unter den folgenden Bedingungen ausgegeben:

1) die Zinsen werden bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Darmstadt und allen an dieselbe ablieferungspflichtigen Großherzoglichen Kassen, sowie bei den besonders beauftragten Bankhäusern am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres bezahlt.
2) Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werdenden

Digitized by Google

Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

3) Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Staatsschuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Nominalbetrags mit halbjähriger Frist zu kündigen.

4) Den Inhabern von Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Darmstadt, den 3. November 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt, den 4. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Ausführungsvorschriften zu dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten. — 2) Regulativ, die Wahlen der Arbeiter-Vertreter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend.

Ausführungsvorschriften

zu dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten.

Vom 22. November 1897.

Nachdem bezüglich der unter § 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 fallenden Bauarbeiten, welche von den nachstehenden Kreisen: Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten, Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim und Worms ausgeführt werden, auf Antrag dieser Kreise erklärt worden ist, daß jeder derselben zur Uebernahme der durch die eigene Versicherung gegen die bei jenen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sei, greifen für diese Verbände die nachstehenden Ausführungsvorschriften Platz.

§ 1.

Ausführungsbehörde für jeden dieser Verbände ist eine der Großherzoglichen Provinzialdirektionen, welche von dem Ministerium des Innern hierfür bestimmt wird.

Von dieser Ausführungsbehörde werden alle Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes hinsichtlich der Unfallversicherung derjenigen Arbeiter wahrgenommen, welche von den oben genannten Kreisen, als Unternehmern

Digitized by Google

von Bau- und Bauunterhaltungsarbeiten beschäftigt werden. (§ 46 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

Der Ausführungsbehörde fallen demgemäß insbesondere folgende Befugnisse zu:

1) die Fürsorge für Heilung der Verletzten, namentlich Abschließung von Verträgen mit Aerzten, Krankenanstalten, sowie die Bestimmung darüber, ob die Fürsorge für den Verletzten einer Krankenkasse zu übertragen sei (§ 5 pos. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884),
2) die Ueberwachung der Verletzten und Rentenempfänger, namentlich zum Zwecke der Verhütung von Simulation und zur etwaigen Herbeiführung einer anderweitigen Feststellung der Entschädigung (§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884),
3) die Beschlußfassung über die Abfindung von ausländischen Anspruchsberechtigten (§ 67 daselbst und § 39 Abs. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes), sowie über die Einstellung der Entschädigungen an im Auslande wohnende Berechtigte (§ 39 Absatz 1 des letzteren Gesetzes),
4) die Vertretung der Kommunalverbände vor dem Schiedsgericht,
5) die Entgegennahme der Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen in den Fällen der §§ 59 Absatz 1 und 65 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884,
6) das Recht des Rekurses gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen an das Landesversicherungsamt (§ 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §§ 38 und 45 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887),
7) die Ausstellung des Berechtigungsausweises (§ 64 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884),
8) die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Post (§ 69 daselbst),
9) die Fürsorge für die Ablieferung der von der Zentralpostbehörde liquidirten Beträge an die Postkasse (§ 75 daselbst) und für die Bestreitung der sonstigen durch die Unfallversicherung bei solchen Bauausführungen und Betrieben erwachsenden Kosten (Schiedsgericht),
10) die Vertretung und Besorgung der Geschäfte des Rückversicherungsverbands (§ 5 dieser Ausführungsvorschriften),
11) die zur Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften geeigneten Maßnahmen zu treffen.

§ 2.

Die den Ortspolizeibehörden zu erstattende schriftliche Unfallanzeige liegt dem Kreisstraßenmeister desjenigen Bezirks ob, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die Ortspolizeibehörden haben den dem Kreisstraßenmeister vorgesetzten Kreisbauinspektor, sowie dem Vorstand

Digitized by Google

der Krankenkasse, dem der Getödtete oder Verletzte angehört hat, von der Einleitung der Untersuchung, unter Angabe von Zeit und Ort der Untersuchungshandlung, zu benachrichtigen. Der Kreisbauinspektor ist berechtigt, den Unfalluntersuchungsverhandlungen als Vertreter des Kreises beizuwohnen. Ebenso steht der Ausführungsbehörde das Recht zu, sich durch eines ihrer Mitglieder oder einen Vertrauensmann bei der Untersuchung vertreten zu lassen, zu welchem Behufe der Kreisbauinspektor die Ausführungsbehörde von dem seitens der Ortspolizeibehörde anberaumten Termin zur Unfalluntersuchung unverzüglich in Kenntniß zu setzen hat.

Gleichzeitig mit der an die Ortspolizeibehörde zu richtenden Unfallanzeige hat der Kreisstraßenmeister je eine Abschrift derselben dem Kreisbauinspektor und der Ausführungsbehörde längstens innerhalb 2 Tagen nach dem Unfalle einzureichen. Der Kreisbauinspektor hat von dem Ergebniß der Unfalluntersuchung, unter Beifügung einer Abschrift des Unfalluntersuchungsprotokolls (§ 55 Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884), dem Kreisamte Vorlage zu machen, welches die gesammten Unterlagen baldigst an die zur Entscheidung zuständige Provinzialdirektion gelangen läßt, unter Beifügung seiner Aeußerung über den Grad der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Den Unterlagen ist außerdem eine auf Grund der Lohnlisten anzufertigende Lohnnachweisung anzuschließen, wenn der Unfall voraussichtlich den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird.

§ 3.

Die erste Entscheidung über den Entschädigungsanspruch beziehungsweise die Feststellung der Entschädigung (§ 57, 58, 59, 60 und 61 des Unfallversicherungsgesetzes) hat unter der Leitung eines Beamten der nach § 1 bezeichneten Provinzialdirektion, unter Zuziehung des bei derselben beschäftigten Provinzialbaubeamten und eines für die Dauer von 3 Jahren von dem Provinzialausschuß dieser Provinz hierfür gewählten Mitglieds der genannten Körperschaft beziehungsweise des für den Fall seiner Verhinderung gewählten Stellvertreters, zu erfolgen. Die genannten 3 Personen bilden eine ständige Provinzialkommission, welche die ihr zugewiesenen Entscheidungen und Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Die Entscheidung hat auch ohne Antrag der zur Entschädigung Berechtigten zu erfolgen, sobald die Thatsachen feststehen, welche die Grundlage hierfür bilden (§ 58 des Unfallversicherungsgesetzes).

Von jeder Entscheidung über Feststellung oder Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs ist dem die Rente Ansprechenden eine Ausfertigung durch Vermittlung des zuständigen Kreisamts zuzustellen. Dem Kreisamt sind auf Wunsch die hierüber erwachsenen Akten zur Einsicht mitzutheilen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Provinzialdirektion beziehungsweise der Vorsitzende der in § 3 bezeichneten Provinzialkommission wird sich vor der endgültigen Beschlußfassung über die in § 1 Ziffer 1—4 und 6 bezeichneten Angelegenheiten mit dem zuständigen Kreisamte ins Benehmen setzen. Das letztere wird namentlich den in § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Das Verfahren der Provinzialdirektion in den derselben als Ausführungsbehörde obliegenden Angelegenheiten, sowie das Verfahren der Provinzialkommission wird im Wege der Geschäftsanweisung geregelt.

§ 5.

Jeder Kreis haftet auf Grund des § 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes als selbstständiger Träger der Unfallversicherung für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle. Nachdem aber die im Eingang bezeichneten Kreise unter sich einen Rückversicherungsverband abgeschlossen haben, werden die den einzelnen Kreisen entstehenden Lasten auf sämmtliche Mitglieder dieses Verbandes vertheilt.

Als Maßstab für diese Vertheilung gilt die Summe der von den Kreisen aufgewendeten Arbeitslöhne unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen der einzelnen Arbeiten, nach Maßgabe der jeweils bestehenden Gefahrentarife der Tiefbauberufsgenossenschaft, jedoch mit der Abänderung, daß die gewöhnlichen Handarbeiten (außer Steinschlag und Straßenneubau) mit der Gefahrenziffer 1 (statt mit dermalen 0,9) in Ansatz gebracht werden.

Der Ausschlag dieser Kosten, wie der allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten des Schiedsgerichts (§§ 5 und 6) und der durch die Theilnahme der Bevollmächtigten von Krankenkassen an den Unfalluntersuchungen (§ 10) entstehenden Kosten findet nach Schluß jeden Jahres auf sämmtliche Eingangs bezeichnete Kreise statt und werden die auf die einzelnen Kreise entfallenden Antheile von diesen, unter Zustellung einer Abrechnung hierüber, eingezogen.

§ 6.

Eine anderweite Festsetzung der durch § 5 bestimmten Gefahrenklassen kann durch Beschluß der Kreise in einer zu diesem Zweck zu berufenden Versammlung von Vertretern derselben herbeigeführt werden, insofern $^2/_3$ derselben zu einem abändernden Beschluß sich vereinigen. Auf demselben Wege kann statutarisch beschlossen werden, daß die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdienst auszudehnen ist (§ 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).

Dem Antrag auf Anberaumung einer Versammlung ist Seitens der Ausführungsbehörde zu entsprechen, sobald der Antrag hierzu von 6 Kreisen gestellt wird.

Digitized by Google

§ 7.

Jeder Kreis hat das Recht, aus dem nach § 5 gebildeten Rückversicherungsverband wieder auszuscheiden. Es bedarf hierzu nur einer diesbezüglichen, bei der Ausführungsbehörde 3 Monate vor Jahresschluß abzugebenden Erklärung.

Der ausscheidende Kreis hat in diesem Falle die aus Anlaß von Unfällen in diesem Kreis zugebilligten Entschädigungsrenten zu übernehmen und für die Folgen derjenigen in seinem Kreis vorgekommenen Unfälle aufzukommen, bezüglich welcher beim Ausscheiden das Feststellungsverfahren noch nicht beendigt ist.

§ 8.

Für den gesammten Geschäftsbereich der in § 1 bezeichneten Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht unter dem Namen:

„Schiedsgericht in Bauunfallsachen der Selbstversicherungsverbände des Großherzogthums Hessen"

mit dem Sitze in Darmstadt errichtet. Die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die im § 47 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezeichneten Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der Kreisbauinspektoren oder der nicht dem Arbeiterstande angehörenden Baubeamten der Kreise gewählt.

Die beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter (§ 47 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes) werden nach näherer Bestimmung eines noch zu erlassenden Regulativs von den Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den versicherten Baubetrieben beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, welche die in § 42 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Eigenschaften haben, gewählt.

§ 9.

Die als Schiedsgerichtsbeisitzer fungirenden Kreisbauinspektoren und Baubeamten der Kreise erhalten für diese Thätigkeit die für ihre Dienstgeschäfte vorgeschriebenen Tagegelder und Reisekosten.

Die aus dem Arbeiterstande gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten, außer der Vergütung des Lohnausfalls, ein Tagegeld von 4 ℳ und den wirklich aufgewendeten Betrag der nothwendigen Reisekosten — die Eisenbahnfahrgelder für die 3. Wagenklasse — erstattet.

§ 10.

Die von den Vorständen der Krankenkassen auf Grund des § 45 des Unfallversicherungsgesetzes zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen gewählten Bevollmächtigten erhalten im

Digitized by Google

Fall der Theilnahme als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes bei Versäumniß eines halben Tages oder weniger eine Entschädigung im Betrage ihres halben durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 2 ℳ, bei Versäumniß von mehr als einem halben bis zu einem ganzen Tag eine Entschädigung im Betrage ihres vollen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 4 ℳ. Ersatz von Reisekosten wird nicht gewährt.

Den Mitgliedern der Krankenkassenvorstände werden aus Anlaß von Reisen, welche sie behufs Theilnahme an den Wahlen von Vertretern der Arbeiter unternehmen, Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst und Tagegelder aus der Kasse der Ausführungsbehörde nicht gewährt.

§ 11.

Alle Zahlungen, für welche der Versicherungsverband aufzukommen hat, werden durch die Ausführungsbehörde auf die bei ihr zu führende Verbandskasse angewiesen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1898, soweit sie die Bildung eines Schiedsgerichts und die Wahlen der Schiedsgerichtsbeisitzer und Arbeitervertreter betreffen alsbald in Kraft.

Darmstadt, den 22. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Digitized by Google

Regulativ,

die Wahlen der Arbeiter-Vertreter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend.

Vom 22. November 1897.

Auf Grund des § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, in Verbindung mit § 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 und mit den §§ 41 bis 44, 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, werden für den Geschäftsbereich der zur Ausführungsbehörde für die Bauunfallversicherung der Kreise des Großherzogthums bestellten Großherzoglichen Provinzialdirektion Starkenburg behufs der Wahl

1) der Vertreter der Arbeiter, und

2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht

nachstehende Bestimmungen getroffen:

A. Wahl der Arbeiter-Vertreter.

§ 1.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht und der Theilnahme an der Wahl zweier nicht ständiger Mitglieder des Großherzoglichen Landesversicherungsamtes werden für die in den Ausführungsvorschriften vom 22. November 1897 bezeichneten Bauarbeiten und Betriebe 6, aus jeder der Provinzen des Großherzogthums 2 Vertreter der Arbeiter gewählt.

§ 2.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Verhinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode (§ 15 dieses Regulativs) in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 7 Abs. 4) einzutreten haben.

§ 3.

Die Wahl der Vertreter und der Ersatzmänner erfolgt durch die Vorstände derjenigen im Großherzogthum bestehenden Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der

Digitized by Google

Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den vorbezeichneten Betrieben beschäftigte, versicherte Personen angehören; von der Wahlberechtigung sind die dem Kassenvorstande angehörigen Vertreter der Arbeitgeber ausgeschlossen.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, reichsangehörige, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 gegen Unfall versicherte Arbeiter und Betriebsbeamte, welche Mitglieder dieser Krankenkassen und bei den obengedachten Bauarbeiten oder Betrieben dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 4.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung des jeweiligen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Bauunfallsachen der Selbstversicherungsverbände des Großherzogthums Hessen mittelst schriftlicher Abstimmung. Abgrenzung der Wahlbezirke wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in den obenbezeichneten Betrieben der Kreise beschäftigt werden.

§ 5.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn bei den in den Ausführungsvorschriften bezeichneten Bauarbeiten oder Betrieben beschäftigte, versicherte Personen angehören, erhalten behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner von dem Wahlkommissär (§ 4 dieses Regulativs) je einen Stimmzettel, auf welchem der Namen und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse angegeben sind. Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt. Die Beifügung eines Exemplars dieses Regulativs erfolgt nur für die im Jahre 1898 vorzunehmende Wahl und für die später neu hinzutretenden Wahlkörper für diejenige Wahl, an welcher der Wahlkörper erstmalig theilnimmt.

Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl gilt diejenige, welche auf Grund der gepflogenen Ermittelungen in das Verzeichniß der wahlberechtigten Kassen eingetragen worden ist.

§ 6.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten (§ 3 Abs. 1) Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, welche Personen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmänner wählen wollen.

Digitized by Google

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, als von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Bau- oder sonstige Betrieb, in welchem sie dauernd beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Wahlkommissär einzusenden. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, sind ungültig.

§ 7.

Binnen einer Woche nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 6) stellt der Wahlkommissär das Wahlergebniß zusammen und nimmt hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6 und 18) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Kasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§ 5 Abs. 2).

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlkommissär zu ziehende Loos.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten

Digitized by Google

Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort.

Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 8.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

§ 9.

Hält der Wahlkommissär zur Feststellung der Wählbarkeit der als Arbeitervertreter und als Ersatzmänner gewählten Personen weitere Ermittelungen für erforderlich, so hat er diese unverweilt vorzunehmen. Andernfalls, beziehungsweise nach Abschluß dieser Ermittelungen, hat derselbe die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen.

B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 10.

Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht für die oben bezeichneten Betriebe und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben.

Die Vertreter der Arbeiter treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Wahlkommissärs (§ 4) an dem von letzterem bezeichneten Orte zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimiren.

Der Wahlakt ist in der Regel nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach Benachrichtigung der Arbeitervertreter von dem Ergebniß der Wahl anzusetzen. Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Wahlkommissärs, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

Digitized by Google

§ 11.

Wählbar sind die in § 3 Absatz 2 bezeichneten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, nicht auch die Betriebsbeamten.

§ 12.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange Diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlkommissär zu ziehende Loos.

§ 13.

Ueber die Wahl ist von dem Wahlkommissär ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen Arbeitervertreter, beziehungsweise Ersatzmänner, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen giltigen und ungiltigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungiltig erklärt worden sind (§ 18), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Wahlkommissär von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann; ferner können ausscheidende Beisitzer oder Stellvertreter eine Wiederwahl für die nächste Wahlperiode ablehnen. Wird die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann dieselbe Seitens des unterzeichneten Großherzoglichen Ministeriums durch eine in die Staatskasse fließende Geldstrafe bis zu 500 ℳ gegen die sich Weigernden erzwungen werden. Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, das Großherzogliche Kreisamt Darmstadt als die nach § 49 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes zuständige untere Verwaltungsbehörde die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der nach § 11 dieses Regulativs wählbaren Personen zu ernennen.

Digitized by Google

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die Arbeitervertreter, die Ersatzmänner, sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom 1. Januar 1898 an.

Mit Ablauf des zweiten Jahres scheiden zwei Arbeitervertreter mit ihren Ersatzmännern und ebenso ein Beisitzer mit seinen Stellvertretern und mit Ablauf des vierten Jahres die zwei anderen Arbeitervertreter mit ihren Ersatzmännern und der andere Beisitzer mit seinen Stellvertretern aus. Ausscheidende Arbeitervertreter und Beisitzer, sowie deren Ersatzmänner und Stellvertreter sind wieder wählbar. Fällt bei einem Gewählten eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§ 3 Absatz 2 und § 11) weg, so erlischt sein Mandat.

§ 16.

An die erstmalige Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Auslosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter und des Beisitzers. Mit dem Ausscheiden der ausgelosten Arbeitervertreter beziehungsweise des Beisitzers scheiden auch die für dieselben gewählten Ersatzmänner beziehungsweise Stellvertreter von selbst aus.

Ueber die Auslosung ist von dem Wahlkommissär ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Wahlkommissär hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Auslosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgelosten, oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 17.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Wahlkommissär die von ihm aufgenommenen sämmtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem unterzeichneten Großherzoglichen Ministerium des Innern ein.

§ 18.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen giltig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Giltigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern, der Wahlkommissär.

Digitized by Google

Streitigkeiten über die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Großherzoglichen Landesversicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungiltigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes für ungiltig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungiltigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 19.

Die Zustellungen des Wahlkommissärs an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen sind, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, entweder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes oder durch behördliche Vermittelung gegen Empfangschein zu bewirken.

D. Vergütungen.

§ 20.

Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner erhalten die ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen erwachsenden, nothwendigen baaren Auslagen nach der wirklichen Aufwendung erstattet und den entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Tagesverdienste, mit welchem sie zu der Krankenkasse veranlagt sind, vergütet. Bei Reisen, welche dieselben auf Einladung oder Anordnung des Wahlkommissärs unternehmen, erhalten dieselben außer der Vergütung des Lohnausfalls, ein Tagegeld von 4 ℳ und den wirklich aufgewendeten Betrag der nothwendigen Reisekosten — die Eisenbahnfahrgelder für die III. Wagenklasse — erstattet.

Die Festsetzung der den Vertretern der Arbeiter und deren Ersatzmänner zu gewährenden Vergütung erfolgt durch den Wahlkommissär (§ 4).

Gegen die Festsetzung der Vergütungssätze ist die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zulässig.

Darmstadt, den 22. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Digitized by Google

Stimmzettel

für die Wahl der Vertreter der Arbeiter im Geschäftsbereich des als Ausführungsbehörde für die Bauunfallversicherung der Kreise des Großherzogthums — den Kreis Offenbach ausgenommen — bestellten Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Bauunfallsachen der Selbstversicherungsverbände des Großherzogthums Hessen.

Wahlbezirk Nr. ..... (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig).

Wahlberechtigte Kasse (Name Sitz) .....

Zahl der für die vorgenannte Ausführungsbehörde in Betracht kommenden Kassenmitglieder:

[redacted]

(Stimmenzahl.)

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche § 3 des Wahlregulativs):

	als Arbeitervertreter*): (Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung. Beschäftigt im Betriebe des)	als Ersatzmänner:
		1
1		2
		1
2		2

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Kassenvorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

(Ort und Datum) (Unterschriften der Wähler)

Digitized by Google

Nummer des Wahlbezirks	Zusammensetzung der Wahlbezirke.	Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Arbeitervertreter.	Name und Wohnort des Wahlkommissärs.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt, den 9. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend. — 2) Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Lehrplan der Großherzoglichen Schullehrerseminarien betreffend.

Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 4. Dezember 1897.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung oben bezeichneten Reichsgesetzes verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Befugnisse der Landeszentralbehörde werden von Unserem Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 2.

Unter „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

1) Die Kreisausschüsse in den Fällen der Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses (§§ 97, 100c und 102 des Gesetzes) und in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen bei Auflösung oder Schließung einer Innung (§ 98a und 100c des Gesetzes.)
2) Die Kreisämter in allen übrigen Fällen, sofern nicht für die Handwerkskammern (§§ 103 ff., 100t Absatz 4, 130a Absatz 2, 131b Absatz 2 und 133) abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Digitized by Google

§ 3.

Unter „untere Verwaltungsbehörde" (§§ 96, 126a, 128) sind zu verstehen in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der Bürgermeister der Stadtgemeinde, im Uebrigen das Kreisamt.

Beschwerde beziehungsweise Rekurs gegen die von der „unteren Verwaltungsbehörde" getroffene Entscheidung geht, wenn die letztere von dem Bürgermeister der Stadtgemeinde ausgegangen ist, an den Kreisausschuß, anderenfalls an den Provinzialausschuß.

§ 4.

Unter „Gemeindebehörde" ist die Gemeindevertretung zu verstehen.

§ 5.

Die den „Polizeibehörden" zugewiesenen Obliegenheiten sind von den Bürgermeistereien beziehungsweise von den für einzelne Orte eingerichteten besonderen Polizeiverwaltungen auszuüben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. Dezember 1897.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Verordnung,

die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend.

Vom 29. November 1897.

Um durch Vereinfachung der Entlassungsprüfung eine Erleichterung der Zöglinge der Schullehrerseminarien herbeizuführen, bestimmen wir hierdurch in Abänderung der Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend, vom 10. Januar 1876 und unter Vorbehalt weiterer Aenderungen, daß die in den §§ 14—16 dieser Verordnung vorgesehene Prüfung in deutscher Sprache (Grammatik), physischer und politischer Geographie, Naturgeschichte und Chemie in Zukunft nicht mehr in der Entlassungsprüfung, sondern in der nach § 10 der genannten Verordnung abzuhaltenden Prüfung für die Versetzung aus der Mittelklasse in die Oberklasse vorgenommen werden soll. Sie findet unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs statt.

Darmstadt, den 29. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. de Beauclair.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Lehrplan der Großherzoglichen Schullehrerseminarien betreffend.

Vom 29. November 1897.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre erscheint es wünschenswerth, in dem Unterricht der Schullehrerseminarien unter Beibehaltung der bisherigen Lehrziele durch zweckmäßigere Vertheilung des Lehrstoffes und Vereinfachung der Entlassungsprüfung (vergleiche die Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend, von heute) eine Erleichterung der Seminaristen herbeizuführen und zugleich ihrer methodisch-praktischen Ausbildung größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Indem wir weitere Aenderungen vorbehalten, bestimmen wir deßhalb in Abänderung des Lehrplans für die Großherzoglichen Schullehrerseminarien vom 10. Januar 1876 Folgendes:

1) In der Mittelklasse fällt eine Schreibstunde weg. Dafür tritt eine dritte Stunde für Naturlehre ein, die es ermöglichen soll, neben dem Klassenpensum in der Physik die Mineralogie in Verbindung mit der Chemie zu behandeln. (§§ 9 und 11 des Lehrplans.)

2) Die Stunde für deutsche Grammatik in der Oberklasse ist ausschließlich für die spezielle Methodik des deutschen Sprachunterrichts in der Volksschule zu verwenden und mit den praktischen Unterrichtsübungen im Deutschen in steter Verbindung zu halten. (§§ 4 und 5 des Lehrplans.)

3) Die in der Oberklasse für Mineralogie angesetzte Stunde fällt weg. Dafür tritt eine Stunde für spezielle Methodik ein, die hauptsächlich für die Vorbereitung und Besprechung der Unterrichtsübungen im Rechnen, der Raumlehre und den Realien zu verwenden ist. (§§ 4 und 9 des Lehrplans.)

4) Die spezielle Methodik der übrigen Lehrfächer (Religion, Gesang, Zeichnen und Turnen) wird in den für die Oberklasse in diesen Fächern angesetzten Lehrstunden behandelt. (§ 4 des Lehrplans.)

5) Die Unterrichtsübungen der Mittelklasse der Schullehrerseminarien sollen in Zukunft nicht mehr mit Kindern des ersten Schuljahres, sondern mit solchen aus der Mittelstufe der Volksschulen vorgenommen werden. In den Unterricht bei Kindern des ersten Schuljahres sind die Seminaristen der Oberklasse einzuführen. (§ 4 des Lehrplans.)

6) Da es wünschenswerth ist, daß die Seminaristen vor dem Abgang vom Seminar einen Einblick in den besonders schwierigen Unterrichtsbetrieb ein- und zweiklassiger

Digitized by Google

Volksſchulen gewinnen, ſolche Schulen aber in Alzey, Bensheim und Friedberg nicht vorhanden ſind, ſo ſoll die Oberklaſſe von Zeit zu Zeit, am beſten in der zweiten Hälfte des Schuljahres, unter Führung des Seminardirektors oder eines Seminarlehrers geeignete ländliche Schulen in der Nähe der Seminarorte beſuchen. Ueber die Ausführung dieſer Anordnung werden die Direktionen der Schullehrerſeminarien beſondere Weiſung erhalten.

Darmſtadt, den 29. November 1897.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Finger.

de Beauclair.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt, den 17. Dezember 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Verleihung der zum Andenken an Seine Majestät den verewigten Kaiser Wilhelm gestifteten Medaille betreffend.

Bekanntmachung,

die Verleihung der zum Andenken an Seine Majestät den verewigten Kaiser Wilhelm gestifteten Medaille betreffend.

Vom 13. Dezember 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst geruht haben, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der vorbezeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen gestifteten Medaille allen Angehörigen des Großherzogthums, welche mit derselben beliehen worden, allgemein zu ertheilen, so wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 13. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Roßler.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1897

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
4. Januar.	V., die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betr.	1	1
14. Januar.	V., Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums betr.	2	3
25. Januar.	Edikt, die Einberufung des XXX. Landtags betr.	3	13
26. Januar.	V., die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern betr.	4	15
2. Februar.	V., versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavalleriebrigade betr.	4	15
6. Februar.	V., die Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen betr.	5	17
6. Februar.	V., den Bau und Betrieb einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Industriebahn im Kreise Gießen betr.	5	18
10. Februar.	V., die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betr.	6	20
17. Februar.	V. zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896	6	19
19. März.	V., den Schutz der Heilquellen zu Bad-Nauheim betr.	7	21
20. März.	V., die Dienstanleitung für die Bauschätzer der Brandversicherungsanstalt betr.	10	43
23. März.	V., die Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für die Zellenstrafanstalt Butzbach betr.	8	23
23. März.	V., die Organisation der Baubeamten, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter betr.	8	23
24. März.	V., die Festsetzung des Eisenbahndirektionsbezirks Mainz und die anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. betr.	11	58
26. März.	G., die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betr.	9	25
26. März.	G., die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr.	9	36
27. März.	G., die Prorogation des Finanzgesetzes betr.	11	55
27. März.	V., den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betr.	18	87
29. März.	V., den Ausschlag der direkten Steuern für die ersten sechs Monate des Etatsjahres 1897/98 betr.	12	61
31. März.	G., die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr.	11	56
31. März.	G., die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betr.	13	65
31. März.	G., betr. den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betr.	15	69
1. April.	V., die Aufhebung des Salinenamts und Salinenrentamts Theodorshalle betr.	12	64
5. April.	V., den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt betr.	16	73
7. April.	V., die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für den Bezirkseisenbahnrath zu Frankfurt a. M. betr.	15	71

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
8. April.	V., die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	14	67
10. April.	V., die Organisation der Hebestellen für Reichssteuern, hier die Aufhebung des Salzsteueramts Theodorshalle betr.	16	81
13. April.	V., den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach betr.	17	83
4. Mai.	V., den Ausschlag der direkten Steuern betr.	19	95
5. Mai.	V., die Ausgabe einer neuen Stempelmarke betr.	20	97
4. Juni.	V., die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Vilbel betr.	21	99
12. Juni.	V. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.	23	105
14. Juni.	G., die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betr.	22	101
15. Juni.	V., die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betr.	26	111
16. Juni.	V., die Aufhebung der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 betr.	24	107
18. Juni.	V., die Organisation der Hebestellen für Reichssteuern, hier die Errichtung der Ortseinnehmerei Vilbel und die Aufhebung der Ortseinnehmerei Grünberg betr.	25	109
18. Juni.	G., den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim betr.	27	129
15. Juli.	V., die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betr.	28	134
17. Juli.	V., die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betr.	28	182
24. Juli.	V., die Enteignung von Grundeigenthum betr.	28	181
31. Juli.	V., den Erlaß einer Rheinschifffahrts-Polizeiordnung betr.	31	143
4. August.	V., den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld betr.	29	135
13. August.	V., die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für das Justiz- und Verwaltungsfach betr.	30	139
13. August.	V., die Gnadengesuche betr.	30	140
26. August.	V., die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen und der Bahnordnung über die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 betr.	32	175
27. August.	V., die Bezeichnung der die Ziele höherer Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als „höhere Bürgerschulen" betr.	33	177
5. September.	V., die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm betr.	34	179
15. September.	G., die Prorogation des Finanzgesetzes betr.	35	181
27. September.	V., die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr.	36	183
9. Oktober.	V., die Bestellung der Gendarmen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr.	37	185
20. Oktober.	V., die gemeinsamen Satzungen der landwirthschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogthums betr.	38	187
29. Oktober.	V., die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen betr.	39	191
3. November.	V., die Aufnahme einer 3½% Staatsanleihe von 14 703 000 ℳ zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betr.	41	195
13. November.	V., die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893 über das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betr.	40	193
22. November.	**Ausführungsvorschriften** zu dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten	42	199
22. November.	**Regulativ**, die Wahlen der Arbeitervertreter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen betr.	42	205
29. November.	V., die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betr.	43	216
29. November.	V., den Lehrplan der Großherzoglichen Schullehrerseminarien betr.	43	217
4. Dezember.	V. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.	43	215
13. Dezember.	V., die Verleihung der zum Andenken an Se. Majestät den verewigten Kaiser Wilhelm gestifteten Medaille betr.	44	219

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß
des
Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes
vom Jahre 1897.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1897 enthält 44 Nummern.)

A.

Apotheken des Großherzogthums, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb derselben, Verordnung darüber. 3.
Arbeiter-Vertreter, die Wahlen derselben und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen, Regulativ darüber. 205.
Arzneimittel, die Abgabe starkwirkender, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, Bekanntmachung darüber. 183.

B.

Bad-Nauheim s. „Heilquellen".
Bauarbeiten der Kreise s. „Unfallversicherung".
Baubeamte, die Organisation derselben, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter, Bekanntmachung darüber. 23.
Baubehörde s. „Zellenstrafanstalt Butzbach".
Bauschätzer der Brandversicherungsanstalt, die Dienstanleitung für dieselben, Bekanntmachung darüber. 43.
Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287), Ausführungsvorschriften zu demselben bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten. 199.
Betriebsunfälle, die Fürsorge für Beamte in Folge von solchen, Gesetz darüber. 36.
Bezirkseisenbahnrath zu Frankfurt a. M., die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für denselben, Verordnung darüber. 71.
Brandversicherungsanstalt s. „Bauschätzer".
Bürgerschulen, höhere, die Bezeichnung der die Ziele höherer Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als solche, Bekanntmachung darüber. 177.
Bürgerschulen, höhere, die dienstliche Benennung der Leiter derselben („Rektor"), Bekanntmachung darüber. 191.
Butzbach s. „Zellenstrafanstalt".

D.

Darlehen s. „Landeskreditkasse".
Darmstadt s. „elektrische Straßenbahn".
Dieburg, Ortseinnehmerei, s. „Uebergangsscheine".
Dienstanleitung s. „Bauschätzer".
Doppelzentner s. „Kilogramm".

E.

Eisenbahn, schmalspurige, von Gießen nach Bieber, den Bau einer solchen, Bekanntmachung darüber. 87.
Eisenbahn-Betriebsbeamte s. „Haupteisenbahnen".
Eisenbahn-Direktionsbezirk Mainz, die Festsetzung desselben und die anderweitige Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M., Bekanntmachung darüber. 58.
Elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt, den Bau und Betrieb einer solchen, Bekanntmachung darüber. 73.
Enteignung s. „Grundeigenthum".
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über dieselben, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896. 19.
Erweiterte Volksschulen s. „Bürgerschulen, höhere".

F.

Finanzgesetz, die Prorogation desselben, Gesetze darüber. 55. 181.
Fischerei, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz derselben, Bekanntmachung darüber. 67.
Frankfurt a. M. s. „Eisenbahndirektionsbezirk" und „Bezirkseisenbahnrath".
Frankfurt a. M.—Mannheim s. „Gleis, zweites".

G.

Gendarmen, die Bestellung derselben zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Verordnung darüber. 185.
Gewerbeordnung, die Abänderung derselben, Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891. 105. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. 215.
Gießen-Bieber s. „Eisenbahn, schmalspurige."
Gleis, zweites, der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim, den Ausbau desselben, Gesetz darüber. 129.
Gnadengesuche, die, Bekanntmachung darüber. 140.
Groß-Umstadt, Steueramt, } s. „Reichssteuern."
Gründerg, Ortseinnehmerei, }
Grundeigenthum, die Enteignung von solchem, Verordnung darüber. 181.
Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1898 über dasselbe, Verordnung darüber. 193.

H.

Haupteisenbahnen, die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausrüstung derselben und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892, Bekanntmachung darüber. 175.
Heilquellen zu Bad-Nauheim den Schutz derselben, Verordnung darüber. 21.
Hessisch-Preußischer Gemeinschaftsdienst, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der in demselben angestellten Staatseisenbahnbeamten, Gesetz darüber. 25.

Digitized by Google

„Höhere Bürgerschulen" s. „Bürgerschulen."
Hypothekenwesen in Rheinhessen s. „Grundeigenthum".

J.

Industriebahn im Kreise Gießen, den Bau und Betrieb einer solchen, nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden (vom Kalkwerk der Firma Karl Haas jun. in Gießen bei Großen-Linden nach der Bahnstation Großen-Linden), Bekanntmachung darüber. 18.
Justiz- und Verwaltungssach, die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für dasselbe, Bekanntmachung darüber. 139.

K.

Kanalisirung, s. „Main".
Kilogramm, 100, die Einführung einer Bezeichnung dafür („Doppelzentner"), Bekanntmachung darüber. 179.
Kleider- und Wäschekonfektion s. „Werkstätten".
Konsumanstalten s. „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften."
Krankenversicherungsgesetz, die Ausführung desselben, Bekanntmachung darüber. 1.

L.

Lampertheim, Steueramt, s. „Reichssteuern."
Landeskreditkasse, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus derselben erforderlichen Geldmittel, Gesetz darüber. 65.
Landesuniversität Gießen, die Abänderung des Statuts über die Organisation derselben, Bekanntmachung darüber. 17
Landtag, XXX., die Einberufung desselben, Edikt darüber 13.
Landwehrbezirke, versuchsweise Unterstellung einiger im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade, Bekanntmachung darüber. 15.
Landwirthschaftliche Provinzialvereine s. „Provinzialvereine".
Lehramt an Volksschulen, die Prüfungen für dasselbe, Verordnung darüber. 216.
Lehrplan s. „Schullehrerseminarien."

M.

Main, den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisirung desselben oberhalb Frankfurt bis Offenbach, Bekanntmachung darüber. 83.
Mainz s. „Eisenbahndirektionsbezirk."
Medaille, die Verleihung der zum Andenken an Seine Majestät den verewigten Kaiser Wilhelm gestifteten, Bekanntmachung darüber. 219.
Medizinaltaxe vom 14. November 1865, die Aufhebung derselben, Bekanntmachung darüber. 107.

N.

Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld, Bekanntmachung darüber. 135.
Nebenbahnen, den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von solchen betreffend, Gesetz darüber. 69.
Nebeneisenbahnen Deutschlands, Bahnordnung für dieselben, s. „Haupteisenbahnen."

P.

Prorogation s. „Finanzgesetz".
Provinzialvereine, landwirthschaftliche, des Großherzogthums, die gemeinsamen Satzungen derselben, Bekanntmachung darüber. 187.
Prüfungen s. das betreffende Fach oder Amt.

R.

Reichssteuern, die Organisation der Lokalverwaltung bezw. Hebestellen derselben, Bekanntmachungen darüber. (Steueramt Lampertheim) 15; (Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und Aufhebung des Steueramts Vilbel 99; (Errichtung der Ortseinnehmerei Vilbel und Aufhebung der Ortseinnehmerei Grünberg) 109; (Aufhebung des Salzsteueramts Theodorshalle) 81.
Rektor s. „Bürgerschulen, höhere".
Rheinschifffahrts-Polizeiordnung, den Erlaß einer solchen, Bekanntmachung darüber. 143.
Ruhrgehaltsverhältnisse s. „Hessisch-Preußischer Gemeinschaftsdienst."

S.

Salinenamt
Salinenrentamt
Salzsteueramt } s. „Theodorshalle."
Schiedsgericht s. „Arbeiter-Vertreter."
Schullehrerseminarien, Großherzogliche, den Lehrplan derselben, Bekanntmachung darüber. 217.
Staatsanleihe von 14 703 000 ℳ., 3½ %, die Aufnahme einer solchen zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats, Bekanntmachung darüber. 195.
Staatsanlehen, die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger, Gesetz darüber. 101.
Staatseisenbahnbeamte s. „Hessisch-Preußischer Gemeinschaftsdienst."
Staatsschuld, die Organisation der Verwaltung derselben, Gesetz darüber. 56.
Standgefäße s. „Arzneimittel".
Stempelmarke, die Ausgabe einer neuen (im Werthe von 500 ℳ.), Bekanntmachung darüber. 97.
Steuern, direkte, den Ausschlag derselben für die ersten sechs Monate des Etatsjahres 1897/98, Bekanntmachungen darüber. 61. 95.
Straßenbahn s. „elektrische Straßenbahn".
Straßenbauämter, Großherzogliche, s. „Baubeamte".

T.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897, Bekanntmachung darüber. 111.
Theodorshalle, die Aufhebung des Salinenamts und Salinenrentamts, Bekanntmachung darüber. 64.
Theodorshalle, die Aufhebung des Salzsteueramts, s. „Reichssteuern".

U.

Uebergangsscheine, die zur Ausfertigung und Erledigung von solchen ermächtigten Stellen (Ortseinnehmerei Dieburg), Bekanntmachung darüber. 20.
Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen, Bekanntmachung darüber. 134.

V.

Verwaltungssach s. „Justizsach."
Vilbel, Ortseinnehmerei und Steueramt, s. „Reichssteuern".
Volksschulen s. „Lehramt".

W.

Wahlen s. „Arbeitervertreter" und „Bezirkseisenbahnrath".
Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Bekanntmachung darüber. 132.
Wöllstein-Fürfeld s. „Nebenbahn".

Z.

Zellenstrafanstalt Butzbach, die Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 23.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Digitized by Google

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1897.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 20. Januar 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Namensveränderungen. — 4) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Militärdienstnachrichten. — 7) Abwesenheitserklärung. — 8) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung sind demnächst zwei Pensionen zu vergeben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine dieser Pensionen nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingekommen sind, hiermit aufgefordert, **längstens bis zum 30. l. Mts.** ihr Gesuch unter Anschluß des Geburtsscheins bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Darmstadt, den 15. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. Dezember 1896 der Präsidentin des Alice-Vereins für Frauenbildung und Erwerb Frau Marie von Hombergk zu Vach zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Ludewigsordens zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. Dezember 1896 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz: Tünchermeister Franz Karl Mährlein und Küfermeister Georg Konrad Philipp Maurer.

Namensveränderungen.

1) Am 2. Januar wurde der am 15. April 1889 in Mainz geborenen Tochter der Ehefrau des Franz Kliem in Kostheim, Elisabetha Lebezky in Kostheim, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kliem“, —
2) am 6. Januar wurde dem Hermann Dewald in Oppenheim, geboren in Dolgesheim am 8. August 1849, Sohn des Daniel Dewald und dessen Ehefrau Klara, geborenen Maier, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Heinrich“ — zu führen.

Digitized by Google

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 6. Januar wurde der Gerichtsassessor Hans Soldan in Worms zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelssachen in Worms und bei dem Amtsgericht Worms zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Dezember 1896 den Hofjunker, Polizeiamtmann Friedrich von Bechtold und
2) am 2. Januar den Hofjunker, Kreisamtmann Leopold von Werner — zu Kammerjunkern, —
3) am 13. Januar den Straßenmeister Jakob Bolz zu Butzbach zum Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz, die Bauaufseheraspiranten Georg Aßmus aus Griesheim und Joseph Brückner aus Gernsheim zu Straßenmeistern, sowie den Stationsgehülfen bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Eise aus Lich zum Stationsassistenten bei den Hessischen Staatsbahnen — zu ernennen.

1) Am 2. Januar wurde der Schulamtsaspirant Karl Maurer aus Ober-Eschbach, im Kreise Friedberg, zum Lehrer an der Präparandenanstalt in Lindenfels, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1 Januar an, ernannt;
2) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Albertine Ettensperger aus Heppenheim a. d. B. eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, übertragen;
3) am 5. Januar wurden der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Hummel zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Alsfeld und der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Worms Wilhelm Adelberger zu Wöllstein zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Wald-Michelbach, —
4) am 6. Januar wurde der Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Wald-Michelbach Oskar Steinert zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Seligenstadt — ernannt.
5) am 9. Januar wurde dem Militäranwärter Heinrich Emich aus Ober-Ramstadt die Stelle eines Seminardieners am Schullehrerseminar zu Friedberg übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Januar dem unberittenen Wachtmeister i. P. Jakob Henkel, seither im Gendarmeriekorps, das Silberne Kreuz —
2) am 9. Januar dem Stabsarzt a. D. Dr. Friedrich, zuletzt Bataillonsarzt im 3 Infanterie-Regiment (Leibregiment) Nr. 117, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civilkammer, vom 29. Dezember 1896, sind 1) Johann Lorenz Linck, auch Georg Linck genannt, und 2) Johann Georg Linck, beide in Udenheim zuletzt wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Helpershain, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Olfen, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 4. Februar 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung des 5. und 6. Zieles der Gemeindeumlagen der Gemeinde Seidenbuch für 1896/97 betreffend. — 3) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 4) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Dienstenthebung. — 10) Charaktererttheilungen. — 11) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des IV. Quartals 1896 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden und Korporationen zu deren Annahme ermächtigt worden.

Oktober.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Frau Konsul Schöner Wittwe an die evangelische Kirche zu Nieder-Beerbach zur Anschaffung einer neuen Kirchenorgel, im Betrage von 200 ℳ;

2) Vermächtniß der Eheleute Heinr. Ludw. Kemm zu Nidda an die Blindenanstalt zu Friedberg, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung zweier Ungenannten an die israelitische Religionsgemeinde Darmstadt als Beitrag zur Errichtung eines jüdischen Krankenhauses daselbst, im Betrage von 590 ℳ;

4) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche in Altenstadt zur Anschaffung einer Altardecke, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung der Familie Adam Opel zu Rüsselsheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem silbernen Taufgeräth — Taufkanne, Taufbecken und Behältniß — im Werthe von 700 ℳ;

6) Vermächtniß der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an die Blindenanstalt in Friedberg unter dem Namen: „Henriette Ganzert- und Karoline Dannenberger-Stiftung", im Betrage von 10000 ℳ;

7) Schenkung des Peter Stresheim V. zu Griedel an die evangelische Kirche daselbst für einen Kirchenneubau, im Betrage von 300 ℳ;

Digitized by Google

8) Schenkung der Johannes Schwarz I. Eheleute zu Groß-Winternheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in silbernem Abendmahlsgeräthe im Werthe von 468 ℳ;

9) Schenkung der Erben der Margaretha Gärtner von Lorsch an die dortige katholische Kirche für den Pfr. Kraus'schen Stiftungsfonds zur Errichtung eines Hospitals, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung einer Unbekannten an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Aufbesserung des Armenfonds, im Betrage von 10000 ℳ;

11) Schenkung des katholischen Dekanats Worms an die katholische Kirche zu Pfiffligheim zum Besten eines Kapellenbaufonds, im Betrage von 407 ℳ 84 ₰;

12) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Mölsheim zur Dotation der dortigen Pfarrei, im Betrage von 34836 ℳ;

13) Schenkung des Ludwig Braun in Mainz an die katholische Kirche zu Bingen zum Ausbau der St. Rochuskapelle daselbst, im Betrage von 4600 ℳ;

14) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Bad Nauheim zum Zwecke eines Kirchenneubaues, im Betrage von 1000 ℳ;

15) Schenkung der Firma J. Hildebrand zu Pfungstadt an die Gemeinde Pfungstadt zur Erbauung eines Krankenhauses, im Betrage von 1000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Wittwe Maria Elise Ohaus zu Mainz an die dortige katholische Kirche St. Josef zur Tilgung der Bauschuld und zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Schenkung der Erben der Margarethe Gärtner von Lorsch an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Wittwe Maria Elise Ohaus zu Mainz an die dortige katholische Kirche St. Peter zur Stiftung von zwei heiligen Messen, im Betrage von 400 ℳ;

4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gernsheim zur Stiftung eines Rorate-Amts, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung der Gregor Reis Wittwe in Abenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung des Heinrich Philipp Selbst zu Fehlheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Elise Schlett von Radheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

November.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an das Diakonissenhaus „Elisabethenstift" daselbst zur Verwendung für Freibetten, im Betrage von 16000 ℳ;

2) Schenkung der israelitischen Religionsgemeinde Gießen an die „Dr. Levi-Stiftung" daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

3) Schenkung der politischen Gemeinde Gonsenheim an die evangelische Kirchengemeinde daselbst, bestehend in einem Bauplatz im Werthe von 3000 ℳ;

Digitized by Google

4) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Martinsgemeinde zu Darmstadt für den Fond zur Anstellung einer zweiten Gemeindeschwester, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung des Domkapitulars Erwin Josef Nostadt in Mainz an den Pfarrfonds der katholischen Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 2065 ℳ 80 ₰;

6) Schenkung der Wittwe Maria Elise Ohaus zu Mainz an den Baufonds der St. Bonifaziuskirche daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

7) Schenkung des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Josef Röder zu Darmstadt an das Barmherzige Schwesternhaus daselbst, im Betrage von 10000 ℳ:

8) Vermächtniß des Pfarrers Lenges in Heimersheim an die dortige katholische Kirche, bestehend in seinem ganzen Vermögen im Betrage von ca. 7000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung des Adam Groß zu Groß-Umstadt an die katholische Kirche zu Nidda für Unterhaltung zweier Gräber und zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von je 200 ℳ.

2) Schenkung der Eva Reis zu Wattenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahrzeitamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bessungen zur Stiftung von drei heiligen Messen, im Betrage von 300 ℳ;

4) Schenkung der Erben des Georg Röß von Herrnsheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung der Erben des Johann Baptist Schumacher zu Ockenheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 225 ℳ;

6) Schenkung der Wittwe Peter Krust in Kostheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung des Johann Schober II. zu Sponsheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung des Karl Philipp Eschborn zu Heidesheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung des Aquilin Merz von Herbstein an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ.

Dezember.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Spar- und Darlehenskasse Dorn-Dürkheim — Wintersheim an die evangelische Kirche zu Wintersheim zur Erbauung einer Kirche, im Betrage von 2108 ℳ;

2) Schenkung der Philipp Trapp Eheleute in Harxheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in silbernen Taufgefäßen im Werthe von 220 ℳ 42 ₰;

3) Schenkung der politischen Gemeinde Bönstadt an die evangelische Kirche daselbst zum Zweck einer Kirchenheizungsanlage, im Betrage von 450 ℳ;

4) Schenkung an die evangelische Johannisgemeinde zu Darmstadt im Rechnungsjahr 1894/95 von Seiten des Kirchenbauvereins, im Betrage von restlich 3354 ℳ 32 ₰, von Seiten des Frauenvereins, im Betrage von restlich 360 ℳ 38 ₰ und von den 1895er Konfirmanden der Johanniskirche für eine Abendmahlskanne, im Betrage von 300 ℳ;

Digitized by Google

5) Schenkung der Wittwe des Kirchenvorstehers Ludwig Happel zu Harxheim an die evangelische Kirche daselbst als Grundstock zur Anschaffung einer dritten Kirchenglocke, im Betrage von 300 ℳ.

6) Vermächtniß der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an die Knabenarbeitsanstalt daselbst, im Betrage von 30000 ℳ;

7) Schenkung des in Wien verlebten Zadig Gröbel an die Stadt Friedberg zu Gunsten der „Ludwig und Elise Gröbel-Stiftung" zur Unterstützung von Kranken, im Betrage von 6000 ℳ;

8) Schenkungen an die katholische Kirche zu Offstein zur Errichtung eines Kirchenbaues:
   a. seitens des Bonifaziusvereins zu Paderborn, im Betrage von 2500 ℳ;
   b. seitens des Bonifaziusvereins zu Breslau, im Betrage von 200 ℳ;
   c. seitens des Bonifaziusvereins zu Mainz, im Betrage von 1000 ℳ;
   d. seitens verschiedener Ungenannter, im Betrage von 1300 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an die Gemeinde Griedel zur Anschaffung einer Straßenlaterne, im Betrage von 300 ℳ;

10) Schenkung der Mitglieder des Hospitalvorstandes und des städtischen Technikers Mink zu Bensheim an das Hospital daselbst, bestehend in einer Glocke;

11) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Urberach, bestehend in einer Orgel im Werthe von 7195 ℳ;

12) Vermächtniß der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an das Alice-Hospital daselbst, bestehend in einem Wohnhause, in Mobilien und Werthpapieren im Gesammtwerthe von 40—45000 ℳ.

13) Schenkung des Georg Schwahn I. in Mörstadt an die dortige Gemeinde, im Betrage von 600 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Frau Konrad Stumpf in Worms an die dortige katholische Kirche zu St. Martin zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ;

2) Schenkung der Katharina und Barbara Link zu Ockenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 225 ℳ;

3) Schenkung des Anton Kling III. zu Oppershofen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung des katholischen Pfarrers Appel zu Oppershofen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Barbara Fäth zu Dieburg an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung von vier heiligen Messen, im Betrage von 320 ℳ;

6) Schenkung der Georg Eckert III. Eheleute zu Ebersheim an den dortigen Kaplaneifonds zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Erben der Amalie Medicus zu Gernsheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung zweier Jahresgedächtnisse, im Betrage von 400 ℳ;

8) Vermächtniß der Helene Darmstadt zu Bodenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an das St. Vincenz- und Elisabethenhospital in Mainz zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses und unter anderen Auflagen, im Betrage von 20000 ℳ;

10) Schenkung der Familien Konrad und August Braden in Büdesheim, Kreis Bingen, an den Benefiziatenfonds daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 230 ℳ;

Digitized by Google

11) Schenkung der Geschwister Griesmann zu Urberach an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

von Knorr.

Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung des 5. und 6. Zieles der Gemeindeumlagen der Gemeinde Seidenbuch für 1896/97 betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das 5. und 6. Ziel der in dem Voranschlag der Gemeinde Seidenbuch für 1896/97 vorgesehenen Umlagen (Regierungsblatt von 1896, Beilage Nr. 9) mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nicht zur Erhebung gelangen wird.

Bensheim, am 9. Januar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bobenhausen II	460	23,742	4	
2	Einartshausen	270	26,669	4	Der Voranschlag ist für 1896/99 aufgestellt und kommt hier das zweite Drittel der Gesammtumlage von 810 ℳ zur Erhebung.
3	Laubach mit Ruppertsburg	750	30,621	4	
4	Gedern	1600	19,601	4	
5	Ober-Seemen	600	14,356	4	
6	Ulrichstein	870	26,028	4	

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Schotten, den 14. Januar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898 folgende Umlage in 6 Zielen erhoben werden:

41 350 ℳ auf das Gesammtsteuerkapital der israelitischen Gemeindemitglieder.

Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 16. Januar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rothe.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Januar dem Pfandmeister bei dem Rentamt Friedberg Jakob Debo das Silberne Kreuz, —
2) am 18. Januar dem Schloßverwalter i. P. Georg Roß die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen. —
3) an demselben Tage dem Hoflaquai i. P. Philipp Schmidt die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
4) am 25. Januar zum 1. Februar dem Präsidenten des Verwaltungsrathes der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Geheimen Kommerzienrath Franz Werner und dem Vorsitzenden der Spezialdirektion dieser Bahn, Geheimen Regierungsrath Dr. V. Reinhard, aus Anlaß des Abschlusses ihrer langjährigen Thätigkeit bei der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn, das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Januar dem Major à la suite von Schoen die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens I. Klasse und des ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Kronenordens (Großoffizier) zu ertheilen.

Digitized by Google

Namensveränderungen.

1) Am 6. Januar wurde dem am 27. Mai 1881 in Framersheim geborenen Sohne der Ehefrau des Friedrich Hofmann daselbst, Peter Beyer, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hofmann", —
2) am 19. Januar wurde der am 28. November 1884 zu Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Ernst Aßmann daselbst, Elise Margaretha Anna Hamel, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Aßmann" — zu führen

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Januar dem von sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach präsentirten evangelischen Pfarrer und Dekan Emil Münch zu Ulfa die I. evangelische Pfarrstelle zu Schotten, —
2) am 19. Januar dem Pfarrverwalter Otto Gros zu Burkhards, im Dekanat Schotten, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Otto Kappesser zu Eich die evangelische Pfarrstelle zu Pfiffligheim, im Dekanat Worms, —
4) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Otto Schreiber zu Langd, im Dekanat Nidda, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
5) am 25. Januar in Gemäßheit der Art 3 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betreffend, den Geheimen Staatsrath von Werner zum landesherrlichen Kommissär für die erste Kammer, sowie die Geheimenräthe Emmerling und Dr Usinger zu Mitgliedern der landesherrlichen Einweisungskommission für die zweite Kammer, —
6) an demselben Tage den ersten Lehrer und Dirigenten der erweiterten Volksschule zu Homberg a. O. Hans Kromm zum Lehrer an der Realschule zu Oppenheim, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
7) am 30. Januar den Bauaufseheraspiranten Wilhelm Bopp aus Dorheim zum Straßenmeister — zu ernennen.

---

1) Am 13. Januar wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, präsentirte Schulverwalter Eugen Reinhardt daselbst für diese Stelle bestätigt;
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Joseph Moser zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, —
3) an demselben Tage wurde der Schulverwalterin Katharina Blaise zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule daselbst — übertragen;
4) am 18. Januar wurde Adam Katzenmeier zu Lindenfels zum Rentamtsgehülfen ernannt;
5) am 23. Januar wurde der Straßenmeister Wilhelm Gölz zu Hofheim in den 3. Straßenmeisterbezirk des Straßenbauamts Alzey mit dem Wohnsitz in Westhofen, —
6) an demselben Tage wurde der Straßenmeister Adam Steinbrecher zu Butzbach in den 7. Straßenmeisterbezirk des Straßenbauamts Alzey mit dem Wohnsitz in Wörrstadt — versetzt;
7) am 25. Januar wurde dem Schullehrer Wilhelm Schnell zu Mettenheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rodau, im Kreise Dieburg, —
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann Paul Schnellbacher zu Rodau, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ofleiden, im Kreise Alsfeld, —
9) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Kraußmüller zu Böckelsbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ibersheim, im Kreise Worms, —
10) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Raiß zu Ibersheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ober-Flörsheim, im Kreise Worms, —
11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Joseph Nicolai zu Ohmes, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruhlkirchen, im Kreise Alsfeld, —
12) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Balthasar Porth zu Nieder-Ofleiden, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lauterbach, —

Digitized by Google

13) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Schumacher zu Genſingen, im Kreiſe Bingen, eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Mettenheim, im Kreiſe Worms, —
14) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Konrad Dietz zu Lauterbach eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Oſthofen, im Kreiſe Worms, —
15) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Georg Schmahl zu Oſthofen, im Kreiſe Worms, eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Genſingen, im Kreiſe Bingen, —
16) an demſelben Tage wurde dem Schulamtsaſpiranten Heinrich Maus aus Uffhofen, im Kreiſe Alzey, die Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Bechenheim, im Kreiſe Alzey, — übertragen;
17) an demſelben Tage wurde der Kanzleiwärter Johann Anton Schuchmann zum Bureaudiener bei der Hauptkaſſe der Main-Neckar-Eiſenbahn ernannt.

Dem katholiſchen Pfarrer Johannes Thomas zu Haßloch wurde die katholiſche Pfarrſtelle zu Unter-Schönmattenwag, im Dekanat Heppenheim, mit Wirkung vom 1. Februar an, übertragen.

Dienſtenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

am 30. Januar den vortragenden Rath bei der Abtheilung für Eiſenbahnweſen des Miniſteriums der Finanzen, Geheimen Oberbaurath Arthur Wetz von der Stelle des erſten Regierungskommiſſärs bei der Heſſiſchen Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft, mit Wirkung vom 1. Februar an, zu entheben.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 6. Januar dem Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule Otto Berndt den Charakter als „Geheimer Baurath", —
2) am 19. Januar dem Diſtriktseinnehmer Fridolin Bonn zu Butzbach, aus Anlaß ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand, den Charakter als „Rendant", —
3) am 25. Januar dem Vicepräſidenten des Verwaltungsrathes der Heſſiſchen Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft, Bankdirektor Karl Friedrich Hedderich, aus Anlaß des Abſchluſſes ſeiner langjährigen Thätigkeit bei der Verwaltung der Heſſiſchen Ludwigsbahn, den Charakter als „Geheimer Kommerzienrath" — zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Horrweiler, im Kreiſe Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Romrod, im Kreiſe Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Appenheim im Kreiſe Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
4) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Gau-Algesheim, im Kreiſe Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ;
5) die mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende I. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Münſter, im Kreiſe Dieburg, mit einem nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ. Dem katholiſchen Pfarrer und dem Ortsvorſtand zu Münſter ſteht das Präſentationsrecht zu dieſer Stelle zu. Mit derſelben iſt Organiſtendienſt verbunden;
6) eine mit einer katholiſchen Lehrerin zu beſetzende Lehrerinnenſtelle an der Gemeindeſchule zu Münſter, im Kreiſe Dieburg, mit einem nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ;
7) eine Lehrerinnenſtelle an der katholiſchen Schule zu Bingen mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 25. Februar 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen. — 3) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1895/96. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderungen. — 7) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Exequaturertheilung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Konkurrenzeröffnungen. — 12) Berichtigung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schreinerlehrling Jakob Herr in Mainz, in Anerkennung des von demselben bei der am 15. Juli v. Js. unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung eines siebenjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

von Knorr.

Dr. Rohde.

Vorlesungsverzeichniß

der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen.

Sommerhalbjahr 1897.

Beginn der Immatrikulation: 22. April.

Beginn der Vorlesungen: 26. April.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Köstlin.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Köstlin, Geheimer Kirchenrath.

Außerordentlicher Professor: Lic. Holtzmann.

Einführung in das theologische Studium. Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Köstlin.

Erklärung der Psalmen. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Stade.

Digitized by Google

Geschichte des Volkes Israel. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Stade.
Einleitung in das Neue Testament. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Baldensperger.
Erklärung des 1. Korintherbriefes. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Baldensperger.
Erklärung der Briefe des Petrus, Johannes, Jakobus, Judas. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr. Lic. Holtzmann.
Das Christenthum und die menschliche Gesellschaft. Freitag von 6—8 Uhr, öffentlich. Lic. Holtzmann.
Kirchengeschichte III. Montag bis Samstag von 7—8 Uhr. Dr. Krüger.
Geschichte der altchristlichen Litteratur. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Krüger.
Dogmatik I. Montag bis Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Praktische Theologie II. (Liturgik und Homiletik). Montag bis Freitag von 7—8 Uhr. Dr. Köstlin.
Die Missionsthätigkeit der evangelischen Kirche. Mittwoch von 8—9 Uhr, öffentlich. Dr. Köstlin.
Religionsgeschichte. S. philosophische Fakultät.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Erklärung gesetzlicher Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Lektüre wichtiger christologischer Stellen. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Baldensperger.
Kirchenhistorische Abtheilung: Lektüre ausgewählter mittelalterlicher Quellen. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Dogmatische Uebungen im Anschluß an die Augsburgische Konfession. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Katechetisch-homiletische Abtheilung: Katechetische Uebungen und Besprechungen. Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Köstlin.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 8—9 und von 5—6 Uhr. Dr. Stade.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Leist.

Ordentliche Professoren: Dr. Kretschmar, Geheimer Justizrath i. P., Dr. Schmidt, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.
Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.

Institutionen und römische Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Leist.
Pandekten I. Theil (Allgemeine Lehren, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht) in Verbindung mit dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Montag bis Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Biermann.
Pandekten II. Theil (Familien- und Erbrecht) in Verbindung mit dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Biermann.
Einführung in das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Montag und Dienstag von 6—7 Uhr. Dr. Schmidt.
Handels-, Wechsel- und Seerecht. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Leist.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Völkerrecht. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Heimburger.
Ausgewählte Lehren aus dem Staatsrecht des deutschen Reiches. Ein- bis zweistündig, öffentlich. Dr. Braun.
Deutsches und hessisches Verwaltungsrecht. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Heimburger.
Geschichte des deutschen Strafrechts. Zweistündig, öffentlich. Dr. Günther.
Strafrecht. (Allgemeiner Theil und ausgewählte Partieen des besonderen Theils). Montag bis Freitag von 8—9 und Donnerstag von 7—8 Uhr. Dr. Frank.
Ausgewählte Partieen aus dem besonderen Theile des Strafrechts. Zwei- bis dreistündig. Dr. Günther
Konkursrecht. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Frank.
Forstrecht. Vierstündig. Dr. Braun.
Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Rechtsphilosophie. Montag von 5—6 Uhr, alle 14 Tage, öffentlich. Dr. Frank.
Erklärung ausgewählter Pandektenstellen. Montag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Biermann.
Uebungen im Pandektenrecht unter Vergleichung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dienstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Leist.
Uebungen im deutschen Privatrecht in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Schmidt.
Uebungen aus dem Gebiete beider Prozesse. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Frank.
Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen. S. philosophische Fakultät

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Bostroem.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Pflug, Dr. Gaehtgens, Dr. Bose, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrath, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrath, Dr. Löhlein, Dr. Bossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer.
Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrügge, Dr. Fuhr, Dr. Poppert.
Zweiter Lehrer der Thierheilkunde: Dr. Winckler, Professor.
Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Sticker.

Anatomie des Menschen II. Theil. (Nervenlehre, Sinnesorgane, Gefäße). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Kursus der normalen Histologie einschließlich histologischer Technik. Montag, Mittwoch, Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Strahl.
Topographische Anatomie. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Arbeiten im anatomischen Institut. Täglich. Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Dreimal wöchentlich. Dr. Henneberg, Prosektor.
Experimentalphysiologie I. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Eckhard.
Physiologie des Auges. Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Eckhard.
Physiologische Uebungen. Montag und Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Eckhard.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Bostroem.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Dr. Bostroem.

Digitized by Google

Sektionskursus für Geübtere.	Dr. Boström.
Spezielle Pathologie und Therapie. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Riegel.
Pharmakognosie. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Gaehtgens.
Medizinisch-chemische und toxikologische Uebungen im Laboratorium. Vierstündig.	Dr. Gaehtgens.
Geschichte der Heilkunde. Freitag von 6—7 Uhr, gratis.	Dr. Sticker.
Kolloquium mit Krankenvorstellungen. Zweimal wöchentlich.	Dr. Sticker.
Operationsübungen an Leichen. Montag, Dienstag, Mittwoch von 6—8 Uhr Nachmittags.	Dr. Bose.
Knochenbrüche und Verrenkungen. Montag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vormittags.	Dr. Fuhr.
Propädeutische Chirurgie. Zweistündig.	Dr. Poppert.
Ueber Knochenbrüche. Zweistündig.	Dr. Baur.
Spezielle Gynaekologie II. Theil. Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Löhlein.
Theoretische Geburtshülfe I. Theil (Physiologie der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes). Zweimal wöchentlich.	Dr. Walther.
Geburtshülflicher Operationskursus. Zweistündig in der ersten Hälfte des Semesters.	Dr. Walther.
Diagnostischer Kurs der Nerven- und Geisteskrankheiten für Aerzte und Studierende. (Bestimmung der Stunde später.)	Dr. Sommer.
Allgemeine Psychopathologie und Kriminalpsychologie für Juristen und Mediziner. (Bestimmung der Stunde später.)	Dr. Sommer.
Augenoperationsübungen. Donnerstag von 5—6½ Uhr.	Dr. Vossius.
Krankheiten der Augenmuskeln. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrischer Kursus. In zu verabredenden Stunden.	Dr. Steinbrügge.
Hygiene I. Theil, mit Exkursionen. Montag und Mittwoch von 4—5 Uhr. (Die Exkursionen finden am Samstag statt.)	Dr. Gaffky.
Schutzpockenimpfung, Impfgeschäft und Impftechnik. Freitag von 6—7 Uhr Abends (nebst Theilnahme an öffentlichen Impfterminen).	Dr. Gaffky.
Hygienisch-bakteriologische Uebungen. Dienstag von 2—4 Uhr, Freitag von 3—5 Uhr.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere.	Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik. Montag, Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Bose.
Chirurgische Poliklinik für die Klinizisten des I. Semesters. Montag bis Samstag von 10½—12 Uhr.	Dr. Fuhr.
Geburtshülflich gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Löhlein.
Psychiatrische Klinik. Montag und Mittwoch von 10—11, Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12¾ Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Steinbrügge.

Thierheilkunde.

Spezielle Pathologie und Therapie II. Theil, in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen. Montag und Dienstag von 10—12 Uhr und in später zu bestimmenden Stunden.	Dr. Pflug.
Chirurgie II. Theil. Freitag und Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Pflug.
Allgemeine Pathologie und Therapie. Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr.	Dr. Pflug.

Digitized by Google

Medizinische und chirurgische Klinik. Täglich um 12 Uhr.	Dr. Pflug.
Histologie mit mikroskopischen Uebungen. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Eichbaum.
Diätetik. Mittwoch von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. Eichbaum.
Geschichte der Thierheilkunde. Freitag von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. Eichbaum.
Gerichtliche Thierheilkunde. Dreistündig.	Dr. Winckler.
Poliklinik.	Dr. Winckler.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Höhlbaum.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrath, Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Thaer, Geheimer Hofrath, Dr. Philippi, Geheimer Hofrath in Ruhestand, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrath, Dr. Pasch, Dr. Schiller, Geheimer Oberschulrath, Dr. Naumann, Dr. Behaghel, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Schwartz, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. von Bradke, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Heffter, Dr. Groos, Dr. Wetz; Pichler.

Privatdozenten: Dr. Sauer, Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. Finger, Dr. Dieterich, Dr. von Wagner, Dr. Knoblauch.

Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie. Mittwoch, Freitag von 3—4, Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Siebeck.
Geschichte der Philosophie von Kant bis zur Gegenwart. Montag, Dienstag, Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Lesung und Behandlung von Descartes Meditationen. Mittwoch von 6—7½ Uhr Abends, öffentlich.	Dr. Siebeck.
Die Anfänge der Kunst. Zweistündig.	Dr. Groos.
Das Seelenleben des Kindes. Einstündig, öffentlich.	Dr. Groos.
Methodik, speziell des höheren Unterrichts. Montag von 5—6 und Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Schiller.
Vorlesungen aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie. S. Juristische Fakultät.	

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Elliptische Funktionen. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Pasch.
Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pasch.
Mathematische Uebungen für Kameralisten und Forstleute. Einstündig.	Dr. Pasch.
Algebra. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Differential-Geometrie. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Netto.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Pasch und Dr. Netto.
Theorie der bestimmten Integrale. Dienstag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Heffter.

Digitized by Google

Darstellende Geometrie mit Uebungen. Vorlesung zweistündig, Uebungen dreistündig. Freitag von 8—11 Uhr und in zwei weiteren, zu bestimmenden Stunden. Dr. Heffter.

Experimental-Physik I. Theil (Mechanik und Wärme). Dienstag und Donnerstag von 11—12¾. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Wiener.

Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr. Dr. Wiener.

Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Täglich. Dr. Wiener.

Physikalisches Kolloquium. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Wiener.

Repetitorium der Physik für Mediziner und Pharmazeuten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig. Elektrotechniker Scholl, Assistent.

Berechnung physikalischer Aufgaben für Forstleute und Kameralisten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Einstündig. Elektrotechniker Scholl, Assistent.

Theoretische Elektrizitätslehre mit einer Einleitung in die Theorie des Potentials. Dienstag und Donnerstag von 11—12½ Uhr. Dr. Fromme.

Uebungen in theoretischer Physik. Freitag von 4—5 Uhr, öffentlich. Dr. Fromme.

Feldmeßkunde. Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, verbunden mit praktischen Uebungen an einem Nachmittag. Dr. Fromme.

Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12¾ Uhr. Dr. Naumann.

Technisch-thermochemische Berechnungen. Nach Verabredung, unentgeltlich. Dr. Naumann.

Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr. Dr. Naumann.
theilweise gemeinsam mit Privatdozent Dr. Finger.

Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr. Dr. Naumann,
gemeinsam mit Privatdozent Dr. Finger.

Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich. Dr. Naumann.

Analytische Chemie I. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Vierstündig, nach Verabredung. Dr. Schön, Assistent.

Pharmazeutisch-chemische Präparate I. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. 1½ bis 2stündig, nach Verabredung. Apoth. Eidmann, Assistent.

Chemische Uebungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von Morgens 7 bis Abends 7, Samstag von 7—12 Uhr. Dr. Elbs.

Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von Morgens 7 bis Abends 7, Samstag von 7—12 Uhr. Dr. Elbs.

Darstellungsmethoden der Kohlenstoffverbindungen. Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr Morgens. Dr. Elbs.

Einführung in die anorganische Chemie. Dienstag und Donnerstag von 6—7 Uhr Abends Dr. Elbs
in Gemeinschaft mit Dr. Schneider, Assistent.

Organisch-technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Theerfarbstoffe. Dreistündig. Dr. Finger.

Digitized by Google

Ausmittelung der Gifte. Einstündig. Dr. Finger.

Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr. Dr. Finger,
gemeinsam mit Prof. Dr. Naumann.

Exkursionen in chemische Fabrikanlagen im Anschluß an die Vorlesung über technische Chemie. Dr. Finger.

Allgemeine Geologie. Dienstag bis Freitg von 5—6 Uhr. Dr. Brauns.

Anleitung zur mikrochemischen Analyse. Mittwoch von 3—5 Uhr. Dr. Brauns.

Ausgewählte Kapitel aus der Physik und Chemie der Mineralien. Dienstag von 12—1 Uhr. Dr. Brauns.

Geologische Exkursionen. Samstag oder Sonntag, nach Verabredung. Dr. Brauns.

Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich. Dr. Brauns.

Botanik I. Theil. Montag bis Donnerstg von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Hansen.

Wichtige Familien der Blüthenpflanzen. Freitag und Samstag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Hansen.

Mikroskopischer Kursus für Anfänger. Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Hansen.

Arbeiten im botanischen Institut. Tägli außer Samstag. Dr. Hansen.

Uebungen im Pflanzenbestimmen. Dienstg von 4—5 Uhr. Dr. Knoblauch.

Demonstration von Arzneipflanzen. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Knoblauch.

Botanische Exkursionen. Samstag Nachmtag, nach Verabredung. Dr. Knoblauch.

Zoologie und vergleichende Anatomie I. Tl. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Spengel.

Die Parasiten des Menschen und der Hausthiere mit Uebungen und Demonstrationen. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Spengel.

Zoologische Uebungen und Demonstration für Anfänger. Dreimal wöchentlich je 2 Stunden. Dr. Spengel
in Gemeinschaft mit Dr. von Wagner.

Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu selbständigen zoologischen Arbeiten. Privatissime Dr. Spengel.

Ueber die Fortpflanzungsweisen im Thierreich. (Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Thiere.) Einstündig, nach Verabdung. Dr. von Wagner.

Geographie von Australien und Oceanien Dienstag bis Freitag von 7—8 Uhr Morgens. Dr. Sievers.

Uebungen zur Geschichte der Kartographi Samstag von 10½—12½ Uhr. Dr. Sievers.

Geographische Exkursionen. Nach Verabdung. Dr. Sievers.

Anleitung zu selbständigen Arbeiten im graphischen Institut. Täglich Vormittags, außer Samstag. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Praktische Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichsgesetzgebung. Donnstag und Freitag von 6—8 Uhr Abends, Samstag von 8—10 Uhr Vormitta Dr. Laspeyres.

Spezielle Steuerlehre auf Grund hessischer und preußischer Steuergesetze. Alle 14 Tage Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Laspeyres.

Statistische Uebungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft. Alle 14 Tage Mittwoch von —7 Uhr. Dr. Laspeyres.

Digitized by Google

Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft in Verbindung mit einer systematischen und geschichtlichen Einleitung für Forstwirthe, Kameralisten und Landwirthe (nach seinem Lehrbuche, I. 1885, II. 189), III. 1892). Montag bis Samstag von 10—11 Uhr, Montag und Dienstag auch von 11—12 Uhr. Dr. Heß.

Praktischer Kursus über Waldbau. Jeden Samstag Nachmittag. Dr. Heß.

Forstvermessung und Waldtheilung. Montag von 4—6, Mittwoch von 9—10 Uhr mit Uebungen im Walde am Mittwoch Nachmittag. Dr. Wimmenauer.

Jagd- und Fischereikunde. Montag und Dienstag von 9—10, Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Wimmenauer.

Encyklopädie der Landwirthschaft incl. Wiesenbau, verbunden mit Exkursionen. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, Exkursion Dienstag Nachmittag Dr. Thaer.

Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium. Dienstag bis Freitag von 9—12 Uhr. Dr. Thaer.

Historische Wissenschften.

Geschichte der Zeit Napoleons I. und der Befreiungskriege 793—1815. Dienstag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.

Das Zeitalter des Perikles und des peloponnesischen Krieg. Montag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.

Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der neueren Kriegsgeschichte. Mittwoch von 2½—4 Uhr. Dr. Oncken.

Geschichte des deutschen Bürgerthums und Städtewesens. Dienstag und Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Urkundenlehre mit praktischen Uebungen. Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Hessische Landesgeschichte im Mittelalter. Zweistündig. Dr. Dieterich.

Historische Uebungen auf dem Gebiet der mittelalterlichen Quellenkunde. Zweistündig. Dr. Dieterich.

Indische und persische Religionsgeschichte als Einführung in das Studium vergleichender Religionsgeschichte. Donnerstag von 6—8 Uhr Abends, öffentlich. Dr. von Bradke.

Geographische Vorlesungen. S. unter Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Kunstgeschichte und Archäologie.

Bildliche Darstellungen aus der griechischen und römischen Geschichte. Zweistündig. Dr. Sauer.

Archäologische Uebungen an bildlichen Darstellungen aus der griechischen und römischen Geschichte. Einstündig, gratis. Dr. Sauer.

Entwicklung des Kirchenbaues, mit Exkursionen in die nähere Umgegend. Einstündig. Dr. Sauer.

Klassische Philolog

Euripides Alkestis mit Einleitung über die griechische Tragödie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Schwartz.

Philologisches Seminar: Interpretation des homerischen Herrhymnus und Disputationen über Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr, öffentlich. Dr. Schwartz.

Philologisches Proseminar: Griechische Uebersetzungen und Lektüre von Ilias B. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr, öffentlich. Dr. Schwartz.

Digitized by Google

Tacitus. Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Uebungen in der griechischen Epigraphik. Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Cicero de re publica und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Lateinische Stilübungen und Ovids Tristien. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Sprachwissenschaft. Dienstag und Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. von Bradke.
Geschichte der altchristlichen Litteratur. S. theologische Fakultät.

Neuere Sprachen.

System und Methode der deutschen Philologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung der Dichtungen Walthers von der Vogelweide. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung des Ulfilas. Montag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Ausgewählte Kapitel aus der französischen Syntax. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Französische Uebungen. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Einführung in das Studium des Provenzalischen. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
Einführung in das Studium der englischen Philologie. Montag, Dienstag, Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wetz.
Langland und Chaucer. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Wetz.
Englische Uebungen: 1) für Vorgerücktere. Mittwoch von 8—10 Uhr. 2) für weniger Geübte. Alle 14 Tage zwei Stunden. Dr. Wetz.
Französische und englische stilistische Uebungen. Dienstag von 7—9 Uhr. Pichler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 7—9 Uhr. Pichler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 7—9 Uhr. Pichler.
Geschichte des Dramas im 19. Jahrhundert. I. Theil. Zweistündig. Dr. Collin.
Göthes Leben und Dichten I. (bis zur italienischen Reise). Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Strack.
Uebungen auf dem Gebiet der neueren deutschen Litteratur. Einstündig, privatissime et gratis. Dr. Strack.

Orientalische Sprachen.

Sanskrit-Kursus II. Theil. Zweistündig, privatissime et gratis. Dr. von Bradke.
Lektüre eines Sanskrit-Textes oder des Avesta, nach Uebereinkunft. Zweistündig, privatissime et gratis. Dr. von Bradke.

Sonstige Lehrer.

Trautmann, Musikdirektor, Universitäts-Musiklehrer.
Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Digitized by Google

Theorie und Kompoſition, Partiturſpiel, Klavier, Violine, Orgel und Geſang.	Trautmann.
Fechten und Tanzen.	Röſe.
Reiten.	Creutzburg.

Univerſitäts-Bibliothek.

Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Dr. Heuſer, erſter Kuſtos, Dr. Ebel, zweiter Kuſtos, Dr. Fritzſche, Aſſiſtent.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek, vom 20. April 1893.

§ 1. Die Univerſitäts-Bibliothek iſt täglich von 9—1 Uhr und 3—5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo ſie ganz und der Donnerſtage, wo ſie Nachmittags geſchloſſen bleibt. Während der Oſter- und Herbſtferien und zwiſchen Weihnachten und Neujahr iſt ſie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Feſten bleibt ſie geſchloſſen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern iſt auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittagsſtunden beſchränkt.

Allgemein zugängliche Anſtalten.

Archäologiſches Muſeum: Sonntag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 2—3 Uhr.
Inſtitut für Kunſtwiſſenſchaft: Samſtag von 11—12 Uhr.
Botaniſcher Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen im Sommer von 7—12, im Winter 8—12 Uhr; Nachmittags gegen Einlaßkarte, welche der Direktor unentgeltlich ausſtellt.
Mineralogiſche Schauſammlung: im Sommer Dienſtag von 3—7, im Winter Sonntag von 10—12 Uhr.
Landwirthſchaftliches Inſtitut.
Forſtgarten.

Summariſche Ueberſicht

der Rechnung Großherzoglicher Landeswaiſenkaſſe zu Darmſtadt für 1895/96.

Die nachſtehende Ueberſicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Darmſtadt, den 3. Februar 1897.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.
v. Marquard.

Rubrik-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	Einnahme.		
	a. Etatsmäßige.		
1.	Von Gebäuden und Grundſtücken	16	—
2.	Von verkauften Naturalien	32	50
3.	Kapitalzinſen	11916	14
	zu übertragen	11964	64

Digitized by Google

Rubrik-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	Uebertrag	11964	64
4.	Opfer, Legate, Illaten der Kinder	33444	30
5.	Sonstige und zufällige Einnahmen	59	10
6.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	186875	93
	Summe der etatsmäßigen Einnahmen	232343	97
	b. Außeretatsmäßige.		
8.	Ausstände aus vorderen Jahren	886	25
9.	Zurückempfangene Kapitalien	3000	—
	Summe der außeretatsmäßigen Einnahmen	3886	25
	Wiederholung.		
	a. Etatsmäßige Einnahmen	232343	97
	b. Außeretatsmäßige Einnahmen	3886	25
	Summe der Einnahmen	236230	22
	Ausgabe.		
	a. Etatsmäßige.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	2963	24
	s. p. s.		
	II. Verpflegung der Waisen.		
1.	Pfleggelder	179837	86
2.	Unterstützungen	46263	89
3.	Aerztliche Behandlung und Arzneien	2470	10
	Summe: „Verpflegung der Waisen"	228571	85
	III. Sachliche Ausgaben.		
1.	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	62	91
2.	Gerichtskosten	—	—
3.	Holzmacherlohn und Kulturkosten	24	78
4.	Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	58	05
5.	Kosten der Sammelbüchsen	153	10
6.	Sonstige und zufällige Ausgaben	206	94
	Summe: „Sachliche Ausgaben"	505	78
	Wiederholung.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	2963	24
	II. Verpflegung der Waisen	228571	85
	III. Sachliche Ausgaben	505	78
	Summe der etatsmäßigen Ausgaben	232040	87

Digitized by Google

Rubrik-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. M	Pf
	b. Außeretatsmäßige.		
	Neu ausgeliehene Kapitalien	3200	10
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Etatsmäßige Ausgaben	232040	87
	b. Außeretatsmäßige Ausgaben	3200	10
	Summe der Ausgaben	235240	97
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	236230	22
	Die Ausgabe beträgt	235240	97
	Verglichen, bleibt Rest	989	25

welcher in liquidirten Ausständen, Legaten, besteht.

Darmstadt, den 30. Januar 1897.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel.

Stand der Waisen Ende März 1896.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1894/95, Ende März 1895, waren in Verpflegung 2020 Waisen.

Während 1895/96 wurden aufgenommen:

1)	in der Provinz Starkenburg	210	Waisen	
2)	„ „ „ Oberhessen	83	„	
3)	„ „ „ Rheinhessen	66	„	
4)	Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	168	„	527 „

Mithin wurden im Rechnungsjahr 1895/96 zusammen verpflegt . . . . . 2547 Waisen.

Ausgetreten sind in 1895/96:

1)	in der Provinz Starkenburg	228	Waisen	
2)	„ „ „ Oberhessen	93	„	
3)	„ „ „ Rheinhessen	68	„	
4)	Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	187	„	576 „

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1895/96, Ende März 1896, blieben daher in Verpflegung . . . . . 1971 Waisen.

Darmstadt, den 30. Januar 1897.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Januar dem Bürgermeister Heinrich Scheerer zu Nieder-Breidenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste", —
2) am 10. Februar dem Distriktseinnehmer, Rendanten Philipp Reitzel zu Schotten, aus Anlaß seines am 11 Februar stattfindenden fünfzigjährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse —
3) am 13. Februar dem Notar, Justizrath Jakob Jungk zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 14. Februar dem Arbeiter in der Lederfabrik von Cornelius Heyl in Worms Nikolaus Kleber daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
5) an demselben Tage der Hebamme Eva Katharine Zopf zu Hornbach die Silberne Medaille des Ludewigsordens — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Januar dem Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes Fuhry in Berlin die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
2) am 8. Februar den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar:
   a. des St. Stanislausordens III. Klasse dem Kaiserlichen Postdirektor Wilhelm Andreß,
   b. der Silbernen Medaille des St. Annenordens dem Kabinetskanzlisten Friedrich Zissel und dem Kabinetskassediener Konrad Engel,
   c. der Silberen Medaille des St. Stanislausordens dem Kabinetskanzleidiener Andreas Rüffer, dem Telegraphenleitungsaufseher Jakob Hechler und dem Briefträger Johann Peter Eberle, sämmtlich zu Darmstadt, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. August 1895 wurde dem Sohne der verlebten Karoline Bärsch von Pfungstadt, Jakob Bärsch, geboren zu Pfungstadt am 27 August 1878, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Seeger", —
2) am 29. Juli 1896 wurde der am 6. Dezember 1889 zu Offenbach geborenen Tochter der Ehefrau des Gustav Hof von da, Elisabetha Anna Wilhelmine Stadelmann, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hof", —
3) am 25. Januar wurde der am 28. April 1892 zu Heidesheim auf dem Sandhof geborenen Tochter der Ehefrau des Otto Karl Friedrich Krebs in Alsheim, Maria Margaretha Mann daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Krebs", —
4) am 30. Januar wurde der am 5. September 1891 zu Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Anton Wolpert in Frankfurt a. M., Wilhelmine Kraft daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wolpert", —
5) am 8. Februar wurde dem am 15 November 1892 zu Kürnbach geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Grahm daselbst, Heinrich Wilhelm Büchele, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Grahm" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 9. Februar wurde der Gerichtsassessor Kurt Schimmelpfeng in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar den vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnwesen, Geheimen Oberbaurath Arthur Wetz zum Hessischen vortragenden Rath in dem Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, —
2) an demselben Tage, unter gleichzeitiger Ernennung zu Mitgliedern einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft: den Direktor bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Kommerzienrath Philipp Maschmann zum Oberregierungsrath, den Direktor bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Baurath Theodor Heyl zum Geheimen Baurath, den Oberingenieur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Baurath Ferdinand Winkler zum Regierungs- und Baurath, den Vorstand des Centralbureaus der Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen, Finanzrath Philipp Burger zum Regierungsrath, den Vorstand der Baubehörde für Nebenbahnen in Starkenburg, Baurath Philipp Stahl zum Regierungs- und Baurath, den ständigen juristischen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrath Wilhelm Welcker zum Regierungsrath, den ständigen juristischen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrath Dr. Gustav Clemm zum Regierungsrath, —
3) an demselben Tage, unter gleichzeitiger Ernennung zu Vorständen von Inspektionen in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft: den Bezirksingenieur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Wilhelm Ampt zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Bau- und Betriebsinspektor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Baurath Friedrich Stegmayer zum Regierungs- und Baurath, den Betriebskontroleur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Ludwig Frey zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen, Baurath Georg Schoberth zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Eisenbahn-Bauinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen, Baurath Ludwig Roth zum Regierungs- und Baurath, den Bezirksingenieur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Friedrich Weiß zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Betriebskontroleur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Heinrich Mülwert zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Obergüterinspektor bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft August Klöß zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Eisenbahn-Bauinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Querner zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Maschinenmeister bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Georg Heuer zum Eisenbahnmaschinen-Inspektor, —
4) an demselben Tage den Eisenbahn-Bauinspektor Jakob Geibel und den Vorstand der Baubehörde für Nebenbahnen in Oberhessen, Eisenbahn-Bauinspektor Arthur Wolpert zu Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren und den Betriebskontroleur bei den Oberhessischen Eisenbahnen, Eisenbahn-Bauinspektor Friedrich Heß, unter Belassung des Titels „Eisenbahn-Bauinspektor", zum Werkstättevorsteher — in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft —, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
5) an demselben Tage den Eisenbahn-Bauinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Simon zum Bau- und Betriebs-Inspektor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 3. Februar den provisorischen Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg Karl Jäger zum Lehrer an dieser Anstalt, —
7) an demselben Tage den provisorischen Lehrer am Schullehrerseminar zu Bensheim, Lehramtsassessor Heinrich Werner zum Lehrer an dieser Anstalt, —
8) am 13. Februar den Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Wilhelm Hensell zum Direktor des Gymnasiums Friedericianum zu Laubach, mit Wirkung vom 16. April an, —
9) am 16. Februar den Freiherrn Volprecht Riedesel zu Eisenbach zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, —
10) an demselben Tage den Ingenieurassistenten bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn Ernst Zimmermann zum Eisenbahn-Telegraphen-Inspektor und Vorstand einer Telegraphen-Inspektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. April an, —
11) an demselben Tage den Hofzimmerwärter Heinrich Günther zum Schloßbeschließer des Jagdschlosses Wolfsgarten, mit Wirkung vom 1. April an, —

Digitized by Google

12) an demselben Tage die Frau Elise Schäfer in Darmstadt zur Hofzimmerwärterin, mit Wirkung vom 1. März an, zu ernennen.

---

1) Am 21. Januar wurden die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Wilhelm Bender aus Rockenberg und Heinrich Ludwig aus Ulfa zu Bahnwärtern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, —
2) am 22. Januar wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Pius Alphons Brehler aus Salzschlirf zum Weichensteller bei den Hessischen Staatseisenbahnen und die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Jakob Dambmann aus Großen-Buseck und Johannes Scholl aus Oberrombach zu Bahnwärtern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Februar an, —
3) am 25. Januar wurden die Hülfsbremser bei den Hessischen Staatseisenbahnen Heinrich Dillmann aus Besfungen, Peter Heilig aus Langen und Heinrich Wehrum aus Darmstadt zu Bremsern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Februar an, —
4) am 30. Januar wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Gießen Johann Konrad Oehler zu Friedberg zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Friedberg, mit Wirkung vom 1. Februar an, — ernannt;
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Weiß zu Laudenau, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Wilhelm aus Freimersheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rabertshausen, im Kreise Gießen, —
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ferdinand Bach aus Büdingen eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Großen-Linden, im Kreise Gießen, —
8) am 8. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Schuster aus Fürth, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Schönmattenwag, im Kreise Heppenheim, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Valentin Diehl aus Lorsch, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gadern, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
10) am 10. Februar wurde dem Geometergehülfen Franz Melchior Becker aus Bodenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz und dem Georg Ludwig Mayer aus Groß-Umstadt das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt;
11) am 13. Februar wurde der Schutzmann Georg Hambach in Worms zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Wald-Michelbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
12) an demselben Tage wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Wald-Michelbach Adam Weimar zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Groß-Umstadt und der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Bingen Ludwig Haubach zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Wald-Michelbach, letzterer mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt.
13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Nikolaus Bleß aus Heppenheim a. d. B. die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Hambach, im Kreise Heppenheim, übertragen.
14) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Ober-Rosbach Johann Friedrich Schmaus daselbst in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Ober-Olmer Forsthaus, Oberförsterei Mainz, versetzt;
15) am 19. Februar wurde dem Schullehrer Heinrich Quick zu Ober-Mumbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, übertragen.

Exequaturertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13. Februar ist dem Kaufmann Jakob Kölsch das Exequatur als Konsul der Republik Paraguay in Mainz ertheilt worden.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Januar den Vorstand des Erbschaftssteueramts, Geheimen Regierungsrath Dr. Karl Muhl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, —

Digitized by Google

2) an demſelben Tage den Diſtriktseinnehmer der Diſtriktseinnehmerei Butzbach Fridolin Bonn auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
3) am 25. Januar den Lehrer an der Realſchule zu Oppenheim Dr. Erich Langsdorff, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
4) am 13 Februar den Notar, Juſtizrath Jakob Jungk zu Mainz auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 15. April an, —
5) an demſelben Tage den Maſchineningenieur bei der Main-Neckar-Eiſenbahn, Geheimen Baurath Ferdinand Becker auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner mehr als fünfzigjährigen treu geleiſteten erſprießlichen Dienſte, ſowie den Siedemeiſter auf der Saline Theodorshalle Jakob Oſt zu Theodorshalle auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 17. Februar den Obergüterinſpektor bei den Oberheſſiſchen Eiſenbahnen Heinrich Kriegk und den Miniſterialſekretär bei dem Miniſterium der Finanzen Henry Jordan, aus Anlaß ihres Eintritts in den Dienſt der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 23. Dezember 1896 wurden der Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Karl Renius in Frankfurt a. M. und der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Jakob Spaar auf Poſten Nr. 51, beide auf ihr Nachſuchen und mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, —
2) am 2. Januar wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenſchule zu Offenbach Luiſe Jochem auf ihr Nachſuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
3) am 13. Januar wurde der Pfandmeiſter bei dem Rentamt Friedberg Jakob Debo auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
4) am 25. Januar wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Mittel-Gründau, im Kreiſe Büdingen, Jakob Hechler auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, — in den Ruheſtand verſetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Fleſchenbach im Kreiſe Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende II. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Langen-Brombach, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Uſenborn, im Kreiſe Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden. Dem Herrn Fürſten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern ſteht das Präſentationsrecht zu derſelben zu;
4) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Schöllenbach, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürſtenau ſteht das Präſentationsrecht zu derſelben zu;
5) an der Gemeindeſchule zu Pfungſtadt, im Kreiſe Darmſtadt, zwei mit evangeliſchen Lehrern zu beſetzende Lehrerſtellen mit einem nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden jährlichen Gehalt von je 1000—1800 ℳ. Mit beiden Stellen iſt Organiſtendienſt verbunden. Dem einen der zu ernennenden Lehrer können die Funktionen eines Oberlehrers an genannter Schule gegen beſondere Vergütung übertragen werden;
6) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Weiterſtadt, im Kreiſe Darmſtadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 2 veröffentlichten Bekanntmachung, die Beſtätigung von Schenkungen und Vermächtniſſen betreffend, muß es unter „Dezember. Abtheilung I.“ Ord.-Nr. 10), ſtatt: „Mink“, heißen: „Merck“.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 16. März 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht den von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderungen. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Charaktertheilung. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnungen. — 13) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Für den Bezirk der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz haben wir den Großherzoglichen Kreisamtmann Dr. Usinger in Mainz zum Vorsitzenden und den Großherzoglichen Kreisamtmann Lochmann in Mainz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Unfallversicherung, sowie des Schiedsgerichts für die Abtheilung A der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung ernannt.

Darmstadt, den 3. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Bekanntmachung,

die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1896 beträgt 485216 ℳ 13 ₰ (273574 ℳ 94 ₰ für Unfallentschädigungen, 136787 ℳ 47 ₰ als Anlage zum Reservefonds und 74853 ℳ 72 ₰ für Verwaltungskosten). Da sich die Gesammtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien auf 13738589 ℳ 14 ₰ (8014177 Gulden) beläuft, so ergiebt sich ein Ausschlag von 3,532 Pfennig auf die Mark Steuerkapital (6,054 Pfennig auf den Gulden).

Es wird dies gemäß § 19 der Verordnung vom 11. Juli 1888 unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel gemeindeweise stattfinden wird.

Darmstadt, den 1. März 1897.

Der Vorsitzende des Vorstandes der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nover,

Regierungsrath.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1897/98 zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe der Gemeinden des Kreiſes Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenhain . .	2800	51,703	4	230	4,609	4	Steuerkapital der Evangeliſchen.
2	Betzenrod . . .	4400	48,434	4	453	5,868	4	Desgl. der immerſteuerbaren Objekte.
3	Bobenhauſen . .	4700	35,976	4	265	2,832	4	Desgl. der Evangeliſchen.
4	Breungeshain .	2900	53,507	4	250	5,400	4	Desgl. der immerſteuerbaren Objekte.
5	Burkhards . .	4300	28,393	4				
6	Buſenborn . .	3150	45,906	4				
7	Eichelſachſen . .	6270	28,026	4	480	2,687	4	Desgl. der Parzellenbeſitzer.
8	Eichelsdorf . .	8100	40,773	4	279	1,428	4	Desgl. der immerſteuerbaren Objekte.
					45	0,256	4	Desgl. der Parzellenbeſitzer.
9	Einartshauſen .	1800	23,052	4				
10	Eſchenrod . . .	5000	35,699	4				
11	Feldkrücken . .	1900	31,537	4				
12	Freienſeen . .	3900	19,229	4	620	3,097	4	Desgl. der Immerſteuerbaren.
					840	5,973	4	Desgl. der Parzellenbeſitzer.
13	Gedern . . .	18600	33,322	4	500	0,982	4	Desgl. der immerſteuerbaren Objekte.
14	Glashütten . .	3900	49,514	4				
15	Götzen . . .	2000	38,323	4	130	3,274	4	Desgl. der Evangeliſchen.
					350	6,770	4	Desgl. der immerſteuerbaren Objekte.
16	Gontershirchen .	5000	39,772	4				
17	Groß-Eichen . .	5900	32,948	4	720	4,272	4	Desgl.
18	Hartmannshain .	2200	52,967	4				
19	Helpershain . .	4100	51,843	4	60	0,843	4	Desgl.
20	Herchenhain . .	2000	37,828	4				
21	Höckersdorf . .	2800	56,001	4				
22	Solms-Ilsdorf .	800	39,783	4				
23	Kaulſtos . . .	2000	47,647	4	250	8,890	4	Desgl. der Parzellenbeſitzer.
24	Klein-Eichen . .	1200	28,893	4	240	7,233	4	Desgl.
25	Köddingen . .	5100	46,392	4	320	3,345	4	Desgl. der immerſteuerbaren Objekte.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
26	Kölzenhain . .	1200	31,752	4	336	8,938	4	Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					170	4,873	4	Desgl. der Evangelischen.
27	Lardenbach . .	2000	29,145	4				
28	Laubach . . .	24500	28,398	4	1600	2,117	4	Desgl.
29	Meiches . . .	4000	32,800	4				
30	Michelbach . .	1300	16,6 05	4	250	3,784	4	Desgl.
31	Mittel-Seemen .	2900	32,116	4	850	11,339	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
32	Nieder-Seemen .	2700	40,760	4				
33	Ober-Lais . .	3640	36,082	4				
34	Ober-Schmitten .	6040	62,362	4	300	3,100	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
35	Ober-Seemen .	8000	40,018	4	3	3,429	4	Desgl. der Katholischen.
36	Ober-Seibertenrod	3200	46,559	4	187	2,826	4	Desgl. der Evangelischen.
37	Rainrod . . .	6300	38,949	4	600	4,369	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
38	Rebgeshain . .	2100	47,545	4				
39	Rudingshain . .	3800	32,194	4	590	5,525	4	Desgl.
40	Ruppertsburg .	6000	22,875	4				
41	Schmitten . .	300	79,957	4				
42	Schotten . . .	25000	28,879	4	4360	5,300	4	Desgl.
					3500	5,230		Desgl. der Evangelischen.
							4	
43	Sellnrod . . .	4300	44,534	4	236	2,559	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
					430	4,940	4	Desgl. der Evangelischen.
44	Sichenhausen . .	1200	27,941	4				
45	Steinberg . .	3400	50,541	4				
46	Stornfels . .	2900	42,442	4				
47	Stumpertenrod .	6800	41,814	4				
48	Ulfa	11000	37,683	4				
49	Ulrichstein . .	7500	35,934	4	500	3,824	4	Desgl.
50	Unter-Seibertenrod	2700	34,583	4	168	2,402	4	Desgl.
51	Volkartshain . .	2000	37,032	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
52	Wetterfeld . .	4000	24,355	4	106	0,834	4	Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
53	Wingershausen .	3300	45,228	4				
54	Wohnfeld. . .	3800	46,225	4	210	2,702	4	Desgl. der Evangelischen.
					218	2,667	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Schotten, den 3. Februar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein . . .	800	21,315	6	
2	Alsbach der Friedhofsverband .	580	0,673	6	3jähriger Voranschlag, das 2. Drittel kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim . .	900	25,180	6	
4	Bensheim	2700	16,050	6	
5	Biblis	3300	21,616	6	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
6	Bürstadt	130	5,515	6	3jähriger Voranschlag, das 2. Drittel kommt zur Erhebung.

Digitized by Google

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
7	Groß-Rohrheim	300	20,124	6	3jähriger Voranschlag, das 3. Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	500	4,609	6	
9	Lorsch mit Groß- u. Klein-Hausen	1100	12,121	6	
10	Reichenbach mit Elmshausen .	500	25,540	6	3jähriger Voranschlag, das 3. Drittel kommt zur Erhebung.
11	Seeheim	500	30,436	6	Desgl. wie vorher.
12	Zwingenberg	600	18,560	6	Desgl. „ „

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Bensheim, den 27. Februar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

In Vertretung:

Weber.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Februar dem Hofschauspieler Ludwig Wagner zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) an demselben Tage der Badewärterin Karoline Will, geb. Kirchner, zu Bad Nauheim, in Anerkennung ihrer über 40 Jahre treu geleisteten Dienste, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
3) zum 1. März dem Pedellen am Gymnasium zu Mainz Peter Kröhl das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) zum 4. März dem Bürgermeister Philipp Müller III. zu Gundersheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Februar dem Maschineningenieur bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimen Baurath Ferdinand Becker die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —

Digitized by Google

2) am 13. bezw. 17. Februar den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar:
   a. des St. Annenordens III. Klasse dem Stadtbaumeister, Baurath Stephan Braden zu Darmstadt,
   b. der Silbernen Medaille des St. Stanislausordens dem Postschaffner Johann Adam Krämer, dem Hausverwalter Martin Kreiter und dem Stadtbauamtsdiener Valentin Sperb, sämmtlich zu Darmstadt, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 14. Oktober 1896 wurde dem am 2. Oktober 1894 zu Lämmerspiel geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Zipf in Lämmerspiel, Leonhard Roth, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Zipf", —
2) am 13. Februar wurde den Kindern der Ehefrau des August Sulzbach in Darmstadt, nämlich:
   a. Gertraud Elisabethe Susanne Chelius, geboren zu Darmstadt am 21. September 1878,
   b. Anna Wilhelmine Chelius, geboren zu Darmstadt am 13. Mai 1881,
   gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sulzbach", —
3) am 22 Februar wurde dem am 1. Februar 1893 zu Villingen geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Gräf zu Nonnenroth, Wilhelm Klein, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gräf", —
4) an demselben Tage wurde dem am 12. März 1895 zu Seligenstadt geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Ritter daselbst, Christian Emil Faulhaber, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ritter", —
5) am 24. Februar wurde der am 8. Mai 1891 in Kostheim geborenen Tochter der Ehefrau des Bernhard Schneider daselbst, Anna Jäger, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schneider", —
6) am 2. März wurde der am 23. Oktober 1871 in Michelstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Ludwig Fröhlich in Michelstadt, Anna Christine Kisseberth daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fröhlich" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 19. Februar wurde der Gerichtsassessor Dr. Theodor Stein in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. Januar den Direktor der Oberhessischen Eisenbahnen, Geheimen Baurath Ernst Altvater zum diesseitigen Mitglied und Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen.

1) Am 17. Februar wurde Peter Kauß aus Lumda zum Forstwart der Forstwartei Klein-Hausen, Oberförsterei Lorsch, mit Wirkung vom 1. März an, —
2) am 18. Februar wurde der Kanzleiwärter bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Mitsch zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 23. Februar wurde der Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienschloß Ludwig Liller zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 17 März an, — ernannt;
4) am 24. Februar wurde dem Geometergehülfen Heinrich Braun aus Langen-Bergheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Büdingen und dem Georg Michel aus Reinheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt;

Digitized by Google

5) am 25. Februar wurde dem Schulverwalter Robert Lang zu Beerfelden, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst übertragen;
6) am 26. Februar wurde Wilhelm Strauch aus Breungeshain zum Forstwart der Forstwartei Ober-Rosbach, Oberförsterei Ober-Rosbach, mit Wirkung vom 1. März an, ernannt;
7) am 27. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbuch, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Schaab aus Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, für diese Stelle bestätigt;
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Zöller aus Gambach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Watzenborn, im Kreise Gießen, —
9) am 6. März wurde dem Schullehrer Johann Georg Fehr zu Zahmen, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Darsberg, im Kreise Heppenheim, — übertragen.

Charaktererttheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Januar dem Distriktseinnehmer Fridolin Bonn zu Butzbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rendant" zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar den Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimerath Friedrich Lichthammer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treu geleisteten ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 27. Februar den Registrator bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg August Rudolph Heim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruhestand zu versetzen

1) Am 18. Februar wurde der Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Peter Rühl auf Posten Nr. 84 der Linie Gießen—Fulda auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, —
2) am 23 Februar wurde der Magazinsdiener bei den Oberhessischen Eisenbahnen Balthasar Wießner zu Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 2. März wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, Leonhard Pohl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 4. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Calbach, im Kreise Büdingen, Wilhelm Kilian auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 6. März wurde der Zeichenlehrer an der Volksschule zu Mainz Franz Widmann, mit Wirkung vom 16. März an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eimsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Meiches, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Günterfürst, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;

Digitized by Google

4) an der Gemeindeschule zu Nordheim, im Kreise Bensheim, zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen mit einem jährlichen Gehalt von je 900 ℳ. Mit der einen derselben ist Organistendienst verbunden;
5) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand in Zellhausen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 7. Dezember 1896 der Kreisassistenzarzt i. P., Medizinalrath Dr. Karl Stammler zu Alsfeld;
2) am 9. Dezember der Fußgendarm i. P. Martin Fritz zu Zwingenberg;
3) am 12. Dezember der Forstwart i. P. Konrad Müller zu Gießen;
4) an demselben Tage der Glöckner i. P. Johannes Schwarz zu Darmstadt;
5) am 15. Dezember der Bergrath Wilhelm Ziegler zu Gießen;
6) am 16. Dezember der Obersteiger i. P. Gottlieb Johann Friedrich Knoche zu Dorheim;
7) am 22. Dezember Oberstabsarzt i. P. Dr. med. Georg Rabenau zu Darmstadt;
8) am 29. Dezember der Schullehrer Friedrich Werner zu Büttelborn;
9) am 30. Dezember der katholische Hospitalpfarrer i. P. Johann Baptist Kempf zu Mainz;
10) am 31. Dezember der Rentamtmann i. P., Domänenrath Karl Friedrich Stoltz zu Darmstadt;
11) am 5. Januar 1897 der Gerichtsschreiber i. P. Georg Ringelshäuser daselbst;
12) am 7. Januar der Professor an der Landesuniversität i. P., Geheime Hofrath Dr. Johann August Streng zu Gießen;
13) am 11. Januar der Forstwart Johann Wilhelm Neff zu Ober-Olmer Forsthaus;
14) am 12. Januar der Ministerial-Kanzleiinspektor i. P., Kanzleirath Johann Valentin Metz zu Darmstadt;
15) an demselben Tage der Straßenmeister Franz Faust daselbst;
16) am 13. Januar der Oberlehrer Heinrich Meissinger zu Offenbach;
17) am 17. Januar der evangelische Pfarrer Georg Jost zu Alsheim;
18) an demselben Tage der evangelische Pfarrer i. P. Peter Bennighof von Sickenhofen zu Darmstadt;
19) am 19. Januar die Hofzimmerwärterin Marie Gambs daselbst;
20) am 20. Januar der Hofgerichtsrath i. P. Georg Karl Reuling daselbst;
21) an demselben Tage der evangelische Pfarrer i. P. Adolf Becker von Ober-Widdersheim daselbst;
22) am 24. Januar der evangelische Oberpfarrrer Ludwig Appel zu Beerfelden;
23) am 25. Januar der französisch-reformirte Pfarrer i. P. Karl Cornelius Braun zu Offenbach;
24) am 27. Januar der Hauptmann i. P. August Kuhlmann zu Darmstadt;
25) am 31. Januar der Steuerkommissär i. P., Steuerrath Ferdinand Frölich daselbst;
26) am 8. Februar der Schullehrer i. P. Johann Philipp Würtenberger von Nieder-Ramstadt daselbst;
27) an demselben Tage der Gendarm i. P. Heinrich Wirth daselbst;
28) am 9. Februar der Geheime Oberkonsistorialrath i. P. Maximilian Freiherr von Preuschen daselbst;
29) am 10. Februar der Schullehrer Georg Geißler zu Fränkisch-Crumbach;
30) am 12. Februar der Schullehrer Johann Baptist Schreher zu Lengfeld;
31) am 16. Februar der Schullehrer Johann Joseph Bisch zu Heidesheim;
32) am 21. Februar der Vorsteher und erste Lehrer der Präparandenanstalt zu Lich Heinrich Weitert;
33) an demselben Tage der Kreisrath i. P. Konrad von Grolman zu Darmstadt;
34) am 28. Februar der Distriktseinnehmer August Schmidt zu Mainz;
35) am 6. März der Ministerialrath i. P. vom vormaligen Kriegsministerium, Geheimerath Friedrich Freiherr von Preuschen zu Darmstadt;
36) am 7. März der Schullehrer Peter Flath zu Groß-Umstadt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 25. März 1897.

Inhalt: 1) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1897 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 2) Uebersicht der für 1. April 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 3) Konkurrenzeröffnungen.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1897 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

A. Mathematische Wissenschaften.

Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die im Herbst Eingetretenen), Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die zu Ostern Eintretenden), Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Theorie der höheren algebraischen Kurven, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere. — Methode der kleinsten Quadrate, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell, 3 St. — Darstellende Geometrie I (für die im Herbst Eingetretenen), Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie I (für die zu Ostern Eintretenden) Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Einleitung in die Graßmann'sche Ausdehnungslehre, Prof. Dr. Wiener, 2 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Grundzüge der Kartenprojektionslehre, Privatdozent Dr. Meisel, 1 St. — Determinanten, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen (für die zu Ostern eintretenden Studirenden). — Repetitorium der niederen Mathematik, Derselbe, 2 St. — Einleitung in die analytische Geometrie, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen (für die zu Ostern eintretenden Studirenden). — Theorie und Anwendung des Rechenschiebers, Privatdozent Dr. Baur, 1 St. — Theorie der elliptischen und Weierstraß'schen Funktionen, Derselbe, 2 St. — Geodätische Uebungen, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell mit Assistenz des Geometers Kemmer, Vermessungen an 2 Nachmittagen wöchentlich. — Graphische Ausarbeitungen der geodätischen Vermessungen, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der höheren Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Mechanik I, Prof. Dr. Henneberg, 5 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Hydraulik, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Reine Kinematik, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag.

Digitized by Google

B. Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, Prof. Dr. Schering, 5 St. — Mathematische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Praktikum, Derselbe mit 3 Assistenten, 3 Nachmittage. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Einführung in das physikalische Praktikum, Dr. Rudolphi, 1 St. — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Experimental-Chemie: a. Elemente der anorganischen Chemie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel, 6 St.; b. Elemente der organischen und Agrikultur-Chemie, Derselbe, 3 St.; c. Organische Chemie I, Prof. N. N., 4 St. — Analytische Chemie I, Privatdozent Dr. Kolb, 3 St. — Technologie der organischen Farbstoffe, Prof. N. N., 4 St. — Praktikum für organische Farbstoffe, Derselbe. — Chemisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl.*) — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe.*) — Chemische Technologie, Derselbe, 2 St. — Chemisch-technisches Praktikum, Derselbe. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Uebungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Derselbe, 8 St. Uebungen. — Gasanalyse, Dr. Roesel, 1 St. — Geologie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe. — Ueber Bau und Bildung der Gebirge, Privatdozent Dr. Greim, 1 St. — Einleitung in die Landeskunde von Central-Europa, Derselbe, 1 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Botanisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe, 2 halbe Tage. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen, mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an Samstag Nachmittagen bei geeigneter Witterung. — Ausgewählte Kapitel der Botanik: Demonstrationen biologisch interessanter und technisch wichtiger Pflanzen im botanischen Garten, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe (privatim). — Entwickelungsmechanik der Organismen einschließlich der Keimes- und Stammesgeschichte des Menschen und seiner körperlichen und geistigen Eigenschaften, Privatdozent Dr. Haacke, 1 St. nebst Demonstrationen und Exkursionen an geeigneten Tagen (publice). — Insektenkunde mit Uebungen im Bestimmen und Exkursionen, Derselbe, 1 St. und geeignete Nachmittage (privatim).

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

C. Pharmazie.

Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Botanische und mikroskopische Uebungen, Derselbe, 2 halbe Tage. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Experimental-Physik, Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik für Pharmazeuten, Prof. Dr. Zeissig, 3 St. — Experimental-Chemie: a. Elemente der anorganischen Chemie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel, 6 St.; b. Elemente der organischen und Agrikultur-Chemie, Derselbe, 3 St. — Organische Chemie I, Prof. N. N. 4 St. — Analytische Chemie I, Privatdozent Dr. Kolb, 3 St. — Pharmazeutische Chemie: Anorganischer

Digitized by Google

Theil, Dr. Heyl, 2 St. — Ausmittelung der Gifte, Derſelbe, 1 St. — Chemiſches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl.*) — Ueber die vom Reich und den Einzelſtaaten mit Bezug auf das Apothekenweſen erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen, Obermedizinalrath Krauße r, 1 St. nach Verabredung. - Pharmakognoſie, Derſelbe, 2 St.

D. Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Projektirung elektriſcher Licht- und Kraftanlagen, Derſelbe mit Ingenieur Sengel, 3 St. — Mathematiſche Elektrizitätslehre, Prof. Dr. Schering, 2 St. — Elektrotechniſches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler in Gemeinſchaft mit Prof. Dr. Wirtz, 2—4 halbe Tage. — Selbſtändige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeſchrittenere Studirende, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechniſche Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Derſelbe, 3 St. — Konſtruktion elektriſcher Maſchinen und Apparate, Ingenieur Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemiſches Praktikum, Derſelbe.*)

E. Technologie.

Mechaniſche Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechaniſche Technologie II und III, Derſelbe, 4 St. — Chemiſche Technologie: Organiſch-chemiſche Induſtrie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Metallurgie, Derſelbe, 2 St. — Bautechnologie, Derſelbe, 1 St. — Technologie der organiſchen Farbſtoffe, N. N. — Geſchichte der Waffentechnik, Major von Pfiſter, 2. St. (privatim).

F. Baukunſt und Bauwiſſenſchaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Elemente der Baukonſtruktion, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonſtruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 12 St. — Grundbau, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Konſtruktionen des Hochbaues, Prof. Wickop: A) Konſtruktionen des Aufbaues I und Statik der Hochbau-Konſtruktionen, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen; B) Konſtruktionen des Aufbaues II und Arbeiten des inneren Ausbaues, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen in zwei Jahreskurſen. — Eiſenkonſtruktionen des Hochbaues, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 3 St. Uebungen. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Bauformenlehre, Derſelbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Bauſtile I, Derſelbe, 3 St. Bauſtil-Uebungen, Derſelbe, 4 St. in 2 Jahreskurſen. — Allgemeine Kunſtgeſchichte mit beſonderer Berückſichtigung der Architektur: Die Kunſt vom Zeitalter der Renaiſſance bis zur Gegenwart, Geh. Hofrath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Geh. Baurath Prof. Dr. Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derſelbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derſelbe, 8 St. Uebungen in zwei Jahreskurſen. — Bauführung, Derſelbe, 1 St. — Innen-Dekoration, Prof. Wickop, 3 St. Vortrag und Uebungen abwechſelnd. — Angewandte Perſpektive, Derſelbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechſelnd. — Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gypsmodellen, Bildhauer Varneſi, 3 St. in zwei Kurſen. — Modelliren von Ornamenten, Derſelbe, 3 St. — Elemente des Waſſerbaues A, Prof. von Willmann, 3 St.

Im Anſchluß an die Vorträge über Elemente der Baukonſtruktion, Hochbau-Konſtruktion, Bauſtile, Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Exkurſionen, worunter mindeſtens eine größere, letztere in der Regel zur Pfingſtzeit, veranſtaltet.

Digitized by Google

G. Ingenieurwissenschaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Elemente der Baukonstruktion, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 12 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Statik der Baukonstruktionen, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Grundbau und Brückenbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Brückenbau IV, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 9 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau, sowie zu Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 6 St. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. v. Willmann, 3 St. — Eisenbahnbau I, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 5 St. Uebungen. — Eisenbahnbau III, Geh. Baurath Prof. Berndt, 2 St. Vortrag.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Exkursionen nach ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Bauten unterstützt.

H. Kulturtechnik.

Wasserbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 6 St. Uebungen. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen.

J. Maschinenwissenschaften.

Beschreibende Maschinenlehre, Geh. Baurath Prof. Berndt, 3 St. — Mechanische Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Maschinenzeichnen, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Geh. Baurath Prof. Lincke, 6 St. Vortrag. — Konstruktionsübungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Uebungen in Maschinenelementen (für Bauingenieure), Geh. Baurath Prof. Berndt, 3 St. — Luft- und Gasmotoren, Derselbe, 2 St. — Praktikum an Gaskraft- und Werkzeugmaschinen, Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Gutermuth, 4 St. Vortrag. — Wasserkraftmaschinen, Prof. N. N., 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Dampfkessel, Prof. Gutermuth, 2 St. Vortrag. — Arbeitsmaschinen, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Uebungen, Derselbe, 6 St. — Maschinentechnisches Praktikum, Derselbe, 3 St. Uebungen. — Praktikum für Technologie, Prof. Krauß, 3 St. — Elemente des Lokomotivbaues, Geh. Baurath Prof. Berndt, 3 St, Vortrag, 3 St. Uebungen. — Arbeiterschutz, Prof. Krauß, 2 St. — Die Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. (privatim). — Uebungen im Berechnen von Maschinenelementen, N. N., 1 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, 2—4 halbe Tage. — Ueber Erfindungsschutz, Geh. Baurath Prof. Lincke, 1 St.

K. Allgemein bildende Fächer.

Erklärung von Goethes's Faust, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Deutsche Litteraturgeschichte im Mittelalter, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Geschichte von 1558—1789, Derselbe, 2 St. — Historisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Litterarhistorisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Geschichte der deutschen Litteratur im siebzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Kulturgeschichte, Prof. Dr. Löbell, 1 St. (publice). — Allgemeine Kunstgeschichte: Geschichte der bildenden Kunst vom Zeitalter der Renaissance bis zur Gegenwart, Geh. Hofrath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in zwei Jahreskursen. — Aesthetik der bildenden Künste, Prof. Dr. Adamy, 2 St. — Geschichte des griechischen und römischen Theaters, Privatdozent Dr. Noack, 1 St. (publice).

Digitized by Google

— Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Rechtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der für die Zwecke der Technischen Hochschule besonders wichtigen Lehren, Landgerichtsrath Dr. Best, 2 St. — Allgemeine Volkswirthschaftslehre. Privatdozent Dr. Mamroth, 2 St. — Ueber Erfindungsschutz, Geh. Baurath Prof. Lincke, 1 St. — Geschichte deutscher Sprache, Major v. Pfister, 2 St. (privatim). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, 5 St. (Für Anfänger: 2 St. Grammatik; für Geübtere: 3 St. Konversation.) — Englische Sprache, Derselbe, 5 St. (Für Anfänger: 2 St. Grammatik; für Geübtere: 3 St. Konversation.) — Russische Sprache, Major v. Pfister, 3 St. (privatim).

L. Darstellende Künste.

Zeichnen und Malen, Prof. A. Roack, 8 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, Bildhauer Barnesi, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gypsmodellen, Derselbe, 3 St. in 2 Kursen. — Innen-Dekorationen, Prof. Wickop, 3 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Modelliren von Ornamenten, Bildhauer Barnesi, 3 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Planzeichnen I, Katafter-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 4 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 21. April von dem Rektorate entgegengenommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 21. April. Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Sommersemesters am 22. April. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im März 1897.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Berndt.

Uebersicht der für 1. April 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsfeld . . .	68400	28,469	4	a. 1820	0,775	4	Aeltere Kriegsschulden auf's gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
					b. 2300	2,737	4	Parzellenvermessungs- und Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital.
					c. 175	3,034	4	Kultuskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der katholischen Parochianen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
2	Altenburg . .	5300	21,348	4				
3	Angenrod . .	5600	35,033	4				
4	Appenrod . .	4800	38,214	4				
5	Arnshain . .	6800	43,879	4				
6	Atzenhain . .	5500	44,441	4				
7	Bernsburg . .	3000	31,786	4	400	5,243	4	Kosten der Wiederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte auf's gesammte Grundsteuerkapital.
8	Bernsfeld . .	3560	33,587	4	930	10,353	4	Wie 7.
9	Bieben . . .	1900	30,480	4				
10	Billertshausen .	3600	30,735	4	210	2,140	4	Kultuskosten auf's Gesammt-Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
11	Bleidenrod . .	2900	31,189	4				
12	Brauerschwend .	6400	38,163	4				
13	Büßfeld . . .	2850	36,219	4				
14	Burg-Gemünden .	5465	38,281	4	400	3,662	4	Wie 7.
15	Dannenrod . .	3400	46,966	4				
16	Deckenbach . .	4000	46,100	4	594	5,914	4	Wie 7.
17	Ehringshausen .	5200	32,295	4	1730	10,992	4	Wie 7.
18	Eisa	4600	29,480	4				
19	Elbenrod . . .	3200	36,076	4				
20	Elpenrod . . .	4570	35,597	4				
21	Erbenhausen . .	4800	44,693	4				
22	Ermenrod . .	3200	37,447	4				
23	Eudorf . . .	5000	31,405	4				
24	Eulersdorf . .	1500	36,680	4				
25	Fischbach . . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
26	Flensungen . .	3460	53,770	4				
27	Gleimenhain . .	2550	41,126	4	450	8,984	4	Wie 7.
28	Gontershausen .	1950	33,943	4	353	8,124	4	Wie 7.
29	Grebenau . . .	7800	46,085	4				
30	Groß-Felda . .	8800	26,844	4				
31	Haarhausen . .	2500	33,181	4				
32	Hainbach . . .	3750	49,275	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
33	Heidelbach . .	3800	39,411	4				
34	Heimertshausen .	5780	45,701	4				
35	Hergersdorf . .	3400	46,897	4				
36	Höingen . . .	1000	50,302	4				
37	Homberg . . .	11600	24,280	4	711	2,672	4	Wie 7.
38	Hopfgarten . .	2600	23,256	4	515	5,282	4	Wie 7.
39	Ilsdorf . . .	1850	44,557	4				
40	Kestrich . . .	3500	31,749	4	500	7,146	4	Wie 7.
41	Kirschgarten . .	550	34,619	4				
42	Kirtorf . . .	3000	10,590	4	1773	7,975	4	Wie 10.
43	Lehnheim . . .	2300	32,364	4				
44	Lehrbach . . .	6200	37,261	4	115	1,366	4	Wie 1a.
45	Leusel . . .	7760	33,027	4	465	2,732	4	Wie 7.
46	Lieberbach . .	4000	35,868	4				
47	Maulbach . .	5600	43,179	4	235	1,935	4	Wie 10.
48	Merlau . . .	4100	36,171	4	233	2,408	4	Wie 1a.
49	Münch-Leusel .	1900	31,813	4	a. 55	1,090	4	Wie 1a.
					b. 210	4,465	4	Wie 7.
50	Nieder-Breidenbach	2800	37,019	4				
51	Nieder-Gemünden	5400	32,833	4				
52	Nieder-Ofleiden .	5000	32,983	4	a. 166	1,594	4	Wie 10.
					b. 600	4,844	4	Wie 7.
53	Nieder-Ohmen .	10500	32,830	4	460	1,46	4	Wie 1a.
54	Ober-Breidenbach	3600	20,269	4				
55	Ober-Gleen . .	9000	35,096	4	456	1,915	4	Wie 1a.
56	Ober-Ofleiden .	5300	47,993	4				
57	Ober-Ohmen . .	7100	42,775	4				
58	Ober-Sorg . .	2100	40,291	4				
59	Ohmes . . .	4420	60,066	4				
60	Otterbach . .	1000	38,248	4				
61	Rainrod . . .	5000	41,453	4				
62	Reibertenrod . .	3100	40,902	4				
63	Reimenrod . .	1300	36,151	4				
64	Renzendorf . .	1500	29,100	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
65	Romrod . . .	8300	28,105	4	a. 605	2,419	4	Wie 1a.
					b. 1050	4,972	4	Wie 10.
66	Rülfenrod . .	3650	54,772	4	50	1,828	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen . .	7200	62,021	4				
68	Ruppertenrod .	3400	20,798	4				
69	Schadenbach . .	2000	26,070	4	300	4,048	4	Wie 7.
70	Schwabenrod . .	3100	32,079	4				
71	Schwarz . . .	5000	43,187	4				
72	Seibelsdorf . .	3950	50,169	4				
73	Sterndorf . .	6500	39,573	4				
74	Strebendorf . .	3500	34,991	4				
75	Udenhausen . .	2900	46,804	4				
76	Unter-Sorg . .	1750	37,161	4				
77	Vadenrod . .	4100	36,178	4				
78	Veckenrode . .	3600	53,574	4				
79	Wahlen . . .	4300	27,821	4	150	1,068	4	Wie 7.
80	Wallersdorf . .	2400	37,413	4				
81	Wettsaasen . .	2650	66,782	4				
82	Windhausen . .	3400	18,420	4				
83	Zeilbach . . .	2700	39,127	4				
84	Zell	9600	31,577	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember stattfinden soll.

Alsfeld, den 2. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Etzean, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 7. April 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1897/98 erforderlichen Steuern betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Abwesenheitserklärung. — 9) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Jahre 1897/98 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Centralkirchenfonds für die Periode vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1900 von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahr 1897/98 nach den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Kommunalsteuerkapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von Einem und siebenzehntel Pfennig auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen und mit den Kommunalsteuern der politischen Gemeinden erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 16. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

von Knorr.

Dr. Weber.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Nach Errichtung eines zweiten Schiedsgerichts der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen mit dem Sitze zu Gießen und für den Bezirk der Provinz Oberhessen ist das Schiedsgericht derselben Berufsgenossenschaft zu Darmstadt ausschließlich für Berufungen aus dem Bezirk der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen zuständig. Als Beisitzer dieses Schiedsgerichts haben jetzt folgende Personen zu fungiren:

Beisitzer.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
Großh. Oberforstmeister Seyd in Seligenstadt,	Großh. Oberforstmeister Heinemann in Lorsch,	Großh. Oberförster van der Hoop in Darmstadt,
Großh. Beigeordneter Wenz in Kempten,	Großh. Bürgermeister Eckert in Klein-Winternheim,	Gutsbesitzer Wilhelm Bauer in Nieder-Modau,
als Vertreter der Arbeitgeber;		
Wilhelm Kilian IV. in Reinheim,	Georg Ludwig Wendel in Ober-Modau,	Daniel Jaime V. in Rohrbach,
Forstwart Ritter in Groß-Zimmern,	Georg Krell IV. in Niedernhausen,	Johann Philipp Henkel in Ueberau,
als Vertreter der Arbeitnehmer.		

Darmstadt, den 3. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Finger.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichts der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen für den Bezirk der Provinz Oberhessen mit dem Sitze zu Gießen beschlossen hat, ist der Großherzogliche Regierungsrath Dr. Wallau in Gießen zum Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts und der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Wüst dortselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Mitgliedern des bezeichneten Schiedsgerichts sind gewählt worden:.

Beisitzer.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
Großh. Oberförster Schneider in Grünberg,	Großh. Oberförster Schober in Grünberg,	Großh. Oberförster Stifel in Burg-Gemünden,
Gutspächter von Oven in Hungen,	Großh. Bürgermeister Jochem in Laubach,	Gutsbesitzer Kitz in Gießen,
als Vertreter der Arbeitgeber;		
Förster Adam Ackermann in Griedel,	Heinrich Falk V., Taglöhner in Steinfurth,	Jakob Gatzert in Ostheim,
Holzhauer Jakob Häuser XIII. in Nieder-Weisel,	Johannes Mehlmann, Taglöhner in Butzbach,	Johannes Kreß in Assenheim,
als Vertreter der Arbeitnehmer.		

Das Schiedsgericht tritt sofort in Wirksamkeit.

Darmstadt, den 3. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1897/98 auf das Steuerkapital der Israeliten 8000 ℳ umgelegt werden, wozu sich der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital auf 1,732 ₰ berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 1. Oktober und am 1. Dezember l. Js. — an den Rechner der Landjudenschaft, Rendant Grüneberg dahier, zu entrichten sind.

Gießen, den 19. März 1897.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

v. Gagern.

Digitized by Google

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenstadt . .	6000	12,959	4				
2	Altwiedermus .	2500	33,434	4				
3	Aulendiebach . .	2600	25,944	4				
4	Bellmuth . . .	1340	42,101	4				
5	Bergheim . . .	1500	18,486	4				
6	Berstadt . . .	5160	9,777	4				
7	Bindsachsen . .	3300	24,820	4				
8	Bingenheim . .	6000	25,827	4	205	1,034	4	Aeltere Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
9	Bisses . . .	1900	28,123	4	360	6,058	4	Desgl.
10	Bleichenbach . .	5675	26,548	4				
11	Blofeld . . .	4800	39,515	4	355	3,880	4	Desgl.
12	Bobenhausen . .	3000	49,788	4				
13	Bös-Gesäß . .	1000	47,628	4				
14	Büches . . .	3350	37,379	4	1	3,636	4	Beitrag zu den Kirchspielskosten der kath. Kirchengemeinde Büdingen; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Einwohner.
15	Borsdorf . . .	4200	26,717	4				
16	Büdingen . . .	36500	24,860	4	4695	3,497	4	a. Wie Nr. 8.
					163	2,981	4	b. Wie Nr. 14.
					250	1,230	4	c. Verwaltungskosten und Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindekrankenversicherung der Gemarkung Büdinger Wald; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen dieser Gemarkung.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Biele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
17	Burgbracht . .	2650	60,006	4				
18	Calbach . . .	2000	30,367	4				
19	Dauernheim . .	5300	15,813	4	1530	4,095	4	a. Wie Nr. 16c; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Gemarkung Hof Dauernheim.
					280	4,757	4	b. Desgl. der Gemarkung Schleifeld.
20	Diebach . . .	1200	13,786	4	1	9,804	4	Wie Nr. 14.
21	Dudenrod . .	1300	53,382	4				
22	Düdelsheim . .	8400	18,592	4	3	3,641	4	Wie Nr. 14.
23	Echzell . . .	17000	21,182	4	1500	2,116	4	Wie Nr. 8.
24	Eckartsborn . .	4000	40,010	4				
25	Eckartshausen .	4800	26,427	4	1	5,181	4	a. Wie Nr. 14.
					100	1,074	4	b. Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und dem Gehalt des Polizeidieners; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Marienborn.
26	Effolderbach . .	5100	53,006	4				
27	Fauerbach . .	6000	49,513	4	120	0,991	4	a. Wie Nr. 8.
					260	2,143	4	b. Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
28	Geiß-Nidda . .	8080	45,533	4	70	0,443	4	Wie Nr. 8.
29	Gelnhaar . . .	6000	59,463	4	220	2,308	4	a. Wie Nr. 8.
					1	2,740	4	b. Wie Nr. 14.
30	Gettenau . . .	5000	15,870	4				
31	Glauberg . . .	4800	24,702	4	2	4,396	4	Wie Nr. 14.
32	Hainchen . . .	3300	26,044	4				
33	Hain-Gründau .	4500	33,182	4				
34	Heegheim . . .	4000	36,398	4				
35	Heuchelheim . .	1800	19,238	4				
36	Himbach . . .	1000	7,248	4				
37	Hirzenhain . .	7500	28,982	4	2	3,053	4	Wie Nr. 14.
38	Hitzkirchen . .	3700	43,065	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
39	Höchst a. d. N.	2300	14,403	4	300	2,386	4	Wie Nr. 8.
40	Illnhausen	1300	36,813	4				
41	Kefenrod	3500	22,767	4				
42	Kohden	3500	24,652	4	343	2,624	4	Wie Nr. 8.
43	Langenbergheim	4700	23,600	4				
44	Leidhecken	7200	48,147	4	930	6,791	4	Wie Nr. 8.
45	Lindheim	8000	25,188	4				
46	Lißberg	5800	58,859	4	160	1,887	4	Wie Nr. 8.
47	Lorbach	3570	39,072	4	179	2,371	4	a. Wie Nr. 8.
					11	3,126	4	b. Wie Nr. 14.
48	Merkenfritz	4200	60,284	4	8	3,146	4	Wie Nr. 14.
49	Michelau	1400	49,125	4				
50	Michelnau	3300	52,944	4				
51	Mittel-Gründau	3000	13,361	4	1309	9,434	4	Wie Nr. 8.
52	Nidda	28000	37,181	4	1065	1,509	4	Wie Nr. 8.
53	Nieder-Mockstadt	5000	26,477	4				
54	Oberau	2700	34,850	4	115	1,779	4	Wie Nr. 8.
55	Ober-Mockstadt	4500	27,726	4	730	4,498	4	Wie Nr. 8.
56	Ober-Widdersheim	4100	31,443	4	620	5,796	4	Wie Nr. 8.
57	Orleshausen	1800	28,543	4				
58	Ortenberg	9500	34,011	4	12	3,010	4	Wie Nr. 14.
59	Ranstadt	5200	20,381	4				
60	Rinderbügen	4900	45,887	4				
61	Rodenbach	3760	39,570	4	344	3,887	4	Wie Nr. 8.
62	Rohrbach	3500	20,210	4				
63	Rommelhausen	700	14,491	4				
64	Schwickartshausen	6000	65,920	4				
65	Selters	2000	16,480	4				
66	Stockheim	7500	31,360	4	4	3,030	4	Wie Nr. 14.
67	Unter-Schmitten	5090	36,419	4	540	4,051	4	Wie Nr. 8.
68	Unter-Widdersheim	2310	24,728	4	1320	8,353	4	a. Allgemeine Umlage; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Gemarkungen Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim.
					435	6,733	4	b. Desgl.; auf dasselbe Steuerkapital der Gemarkung Grund-Schwalheim.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
69	Usenborn . . .	7500	38,323	4				
70	Vonhausen . .	4800	39,154	4				
71	Wallernhausen .	7400	39,752	4	160	0,969	4	Wie Nr. 8.
72	Wenings . . .	6000	25,035	4	530	2,702	4	a. Wie Nr. 8.
					420	1,809	4	b. Wie Nr. 27b.
73	Wippenbach . .	2100	61,843	4				
74	Wolf	3500	35,537	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Büdingen, den 5. Februar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. März dem Schullehrer Philipp Buxbaum zu Raunheim anläßlich seiner Pensionirung das Silberne Kreuz, —
2) am 19. März dem Rechner der Chaussee- und Flußbaukasse, Rechnungsrath Gustav Veit aus Anlaß seines am 25. März stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Schullehrer Karl Marx zu Alsheim anläßlich seines am 1. April stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums das Silberne Kreuz, —
4) am 20. März dem Hofkoch Wilhelm Viél anläßlich seiner Pensionirung das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Februar die Oberlandgerichtsräthe Forch und Heß, sowie den Kreisrath i. P. von Zangen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs für die Dauer der Finanzperiode 1897/1900 zu Mitgliedern der nach Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1879 verstärkten Oberrechnungskammer zu ernennen.

Digitized by Google

2) am 27. Februar dem Pfarrverwalter Hugo Frey zu Hopfgarten, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Heinrich Brill zu Ober-Widdersheim, im Dekanat Nidda, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
4) am 11. März dem von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein präsentirten Pfarrverwaltec August Frey zu Hitzkirchen, im Dekanat Büdingen, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
5) an demselben Tage dem Pfarrer Friedrich Jäger zu Billertshausen die I. evangelische Pfarrstelle zu Alsfeld, im Dekanat Alsfeld, —
6) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Theodor Kempf zu Steinbach, im Dekanat Offenbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
7) am 19. März der am 4. März durch die Stadtverordnetenversammlung in Darmstadt erfolgten Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisterei-Beigeordneten, Baumeisters Ludwig Riedlinger zum Bürgermeisterei-Beigeordneten der genannten Haupt- und Residenzstadt die Bestätigung zu ertheilen;
8) an demselben Tage den Kanzlisten bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Jakob Martin Pfeifer zum Registrator an diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) an demselben Tage den Notar mit dem Amtssitz in Wöllstein Johann Baptist Morsch zum Notar mit dem Amtssitz in Mainz, mit Wirkung vom 15. April an, — zu ernennen;
10) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Heinrich Matthes zu Nieder-Beerbach, im Dekanat Eberstadt, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
11) am 27. März den Bauinspektor des Straßenbauamts Grünberg, Baurath Konrad Schnitzel zu Grünberg zum Kreisbauinspektor des Kreises Friedberg, den Bauinspektor des Straßenbauamts Erbach Richard Limpert zu Erbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Worms, den Bauinspektor des Straßenbauamts Alzey Georg Schneider zu Alzey zum Kreisbauinspektor des Kreises Mainz, den Bauinspektor des Straßenbauamts Nidda Ferdinand Cellarius zu Nidda zum Kreisbauinspektor des Kreises Bensheim, den Bauinspektor für besondere Bauausführungen Hermann Daudt zu Butzbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Darmstadt, den Sekretär bei der Ministerialabtheilung für Bauwesen, charakterisirten Bauinspektor Paul Lucius zu Alzey zum Kreisbauinspektor des Kreises Bingen, den Bauassessor Heinrich Diehm zu Alzey zum Kreisbauinspektor des Kreises Erbach, den Kreisingenieur und Bauinspektor Georg Schneller zu Offenbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Offenbach, den Kreisingenieur Karl Stahl zu Gießen zum Kreisbauinspektor des Kreises Gießen, den Eisenbahnbauassessor Eduard Langgässer zu Gießen zum Kreisbauinspektor des Kreises Alzey, den Regierungsbaumeister Karl Zimmermann aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Dieburg, den Regierungsbaumeister Wilhelm Endres aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Schotten, den Regierungsbaumeister Georg Metzler aus Wörrstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Alsfeld, den Regierungsbaumeister Otto Raupp aus Offenbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Heppenheim, den Regierungsbaumeister Jean Kessel aus Biebesheim zum Kreisbauinspektor des Kreises Oppenheim, den Regierungsbaumeister Georg Theis aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Lauterbach, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civilkammer, vom 17. März 1897 ist der Bäcker Christoph Sans III., geboren am 1. Juni 1845 zu Nackenheim, für abwesend erklärt worden.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zum Climbach, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 12. April 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister betreffend. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 8) Namensveränderungen. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Militärdienstnachrichten. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 13) Charaktererertheilung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Heinrich Zeiß in Griedel, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der Frieda Kimmes daselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Philipp Funk in Dreieichenhain, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Georg Gerhardt und Heinrich Häfner daselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion VI der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Wüst zu Gießen, zu dessen Stellvertreter der Großherzogliche Regierungsrath Dr. Wallau daselbst ernannt worden.

Darmstadt, den 3. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß zu Anfang Oktober 1897 eine Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister in Darmstadt abgehalten werden wird.

Die Gesuche sind unter Anwendung des gesetzlichen Stempels (1 ℳ 10 ₰) 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bei der unterzeichneten Ministerialabtheilung einzureichen und es sind denselben beizufügen:

1) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des Geburtsorts;
2) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des dermaligen Wohnorts;
3) im Falle der Beschäftigung bei einer Behörde ein Zeugniß derselben;
4) eine besondere Beilage, welche enthalten soll:
   a. Vor- und Familiennamen des Gesuchstellers;
   b. Tag, Monat und Jahr der Geburt;
   c. Stand oder Beschäftigung;
   d. Geburts- und dermaliger Wohnort desselben;
   e. Name, Stand und Wohnort der Eltern;
   f. Besuch welcher Schulen, von wann bis wann;
   g. abgeleistete Militärdienste, bezw. Militärverhältniß;
   h. im Falle der Befreiung vom Militärdienst, der Zurückstellung von der Aushebung, der Ueberweisung zum Landsturm: Angabe der Gründe, aus welchen dies geschehen ist;
5) sämmtliche Militärpapiere;
6) falls keine Militärdienste, oder solche nur bei der Ersatzreserve geleistet worden, oder falls seit der letzten militärischen Dienstleistung mehr als 2 Jahre abgelaufen sind, ein kreisgesundheitsamtliches Zeugniß über die für den Großherzoglichen Dienst im Baufache erforderliche, in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1862 (Regierungsblatt Nr. 5) vorgeschriebene körperliche Qualifikation. Auf letztere Bekanntmachung muß in dem Zeugniß ausdrücklich Bezug genommen sein;
7) sonstige Zeugnisse über Vorbereitungs- und Berufsthätigkeit.

Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung müssen zur Zeit des Beginns derselben das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In der Anmeldung ist eine genaue Angabe der Adresse beizufügen, sowie auch von der Zeit der Meldung an Anzeige über etwaige Veränderungen des Wohnorts schriftlich hierher zu erstatten.

Darmstadt, am 1. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abtheilung für Bauwesen.

Schäffer. Geiß.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1897/98 von Großherzoglichem Miniſterium des Innern genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Kommunal-Bedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Stelle.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allertshofen	1300	30,802	6				
2	Altheim	4500	15,096	6				
3	Asbach	2000	21,335	6				
4	Babenhauſen	5990	7,989	6				
5	Billings	1500	35,675	6				
6	Brandau	4800	27,644	6				
7	Brensbach	10100	33,684	6	473	1,711	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der ev. Parochianen.
8	Dieburg	20000	15,782	6	a. 412	2,937	6	Desgl.
					b. 3556	4,368	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinſen und Tilgung einer konfeſſionellen Schuld. Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der kath. Parochianen.
9	Dorndiel	2500	42,033	6				
10	Eppertshauſen	6000	21,130	6				
11	Ernſthofen	4300	31,851	6	229	2,467	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
12	Fränkiſch-Crumbach	16000	34,897	6	a. 437	1,468	6	Desgl.
					b. 400	4,344	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
13	Frankenhauſen	2750	33,806	6				
14	Frau-Nauſes	950	20,464	6				
15	Georgenhauſen	3000	20,277	6	a. 81	3,060	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 145	2,482	6	Parzellenvermeſſungskoſten. Auf das Grundſteuerkapital der Grundbeſitzer.
16	Groß-Bieberau	17000	29,770	6				
17	Groß-Umſtadt	49000	27,040	6	a. 1118	0,835	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der ev. Parochianen beider Konfeſſionen.
					b. 361	0,318	6	Desgl. Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der evangeliſch-lutheriſchen Parochianen.
					c. 15	0,072	6	Desgl. der ev.-ref. Parochianen.
					d. 748	6,519	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
18	Groß-Zimmern	17000	20,590	6	a. 155	0,336	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 330	1,922	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
19	Gundernhausen	5000	19,547	6				
20	Habitzheim	13000	31,987	6	a. 426	1,969	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 283	6,804	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
21	Harpertshausen	1000	8,005	6				
22	Harreshausen	1000	6,209	6				
23	Herchenrode	1800	35,074	6				
24	Hergershausen	3200	13,857	6				
25	Hering	1200	11,504	6	a. 146	2,299	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 17c.
					b. 250	11,521	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
26	Heubach	6800	23,730	6	a. 338	3,263	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
					b. 502	16,647	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
27	Horhohl	1200	23,737	6				
28	Kleestadt	2000	7,943	6				
29	Klein-Bieberau	2400	30,947	6				
30	Klein-Umstadt	10000	24,567	6				
31	Klein-Zimmern	4000	20,044	6				
32	Langstadt	5000	18,288	6				
33	Lengfeld	15600	22,206	6	a. 330	0,602	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 75	2,273	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
34	Lichtenberg mit Obernhausen	1700	42,348	6				
35	Lützelbach	1300	24,337	6				
36	Messenhausen	300	11,093	6				
37	Meßbach	1130	25,713	6				
38	Mosbach	3000	17,701	6				
39	Münster	13000	30,527	6	a. 160	0,391	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen exkl. der Standesherrschaft.
					b. 29	2,620	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					c. 300	0,950	6	Wie zu Ord.-Nr 12b.
40	Neunkirchen	800	18,882	6				
41	Neutsch	2900	36,718	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
42	Nieder-Klingen	5000	30,581	6				
43	Nieder-Modau	5000	30,433	6				
44	Niedernhausen	4000	31,370	6				
45	Nieder-Roden	6000	19,403	6				
46	Nonrod	1000	42,786	6				
47	Ober-Klingen	5500	23,705	6	297	1,417	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
48	Ober-Modau	2800	23,919	6				
49	Ober-Nauses	750	39,887	6				
50	Ober-Roden	8000	19,337	6	596	1,945	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
51	Radheim	3000	26,080	6				
52	Raibach	3500	45,326	6	a. 324	5,302	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 7	6,789	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
53	Reinheim	25600	34,971	6				
54	Richen	5700	21,105	6	33	6,191	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
55	Rodau	3080	26,364	6	620	4,966	6	Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen und des Hottenbacher Hofs.
56	Rohrbach	4000	35,091	6				
57	Schaafheim	3000	3,778	6				
58	Schlierbach	2500	15,722	6				
59	Schloß-Nauses	1200	53,312	6				
60	Semd	12500	25,653	6	a. 260	0,808	6	Wie zu Ord.-Nr. 17a.
					b. 133	0,469	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
					c. 9	5,940	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
61	Sickenhofen	2000	13,348	6				
62	Srachbrücken	3500	13,676	6				
63	Steinau	1590	35,700	6				
64	Ueberau	10500	32,456	6				
65	Urberach	10000	32,172	6	385	1,680	6	Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
66	Webern	900	45,879	6				
67	Wembach mit Hahn	4500	40,953	6				
68	Wersau	8500	37,308	6	105	0,583	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
69	Wiebelsbach	4500	41,979	6				
70	Zeilhard	2600	20,959	6	270	3,078	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Dieburg, den 23. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Heß.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. März dem Lehrer an der Realschule zu Butzbach Christian Büttner anläßlich seiner Pensionirung das Ritterkreuz II. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Salzsteueraufseher bei dem Salzsteueramt Bad-Nauheim Johann Heinrich Schweinhard aus Anlaß seines am 1. April stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage dem Gräflich Erbach-Fürstenauischen Rentamtsdiener Jakob Naas zu Michelstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
4) am 20. März dem Baurath Christian Schmidt zu Worms das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) zum 1. April dem Gemeindeeinnehmer und Kirchenrechner Josef König zu Ober-Mörlen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
6) zum 4. April dem Magazinverwalter Leonhard Hoffarth zu Michelstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. März dem Direktor des Stadttheaters zu Königsberg A. Varena die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Goldenen Medaille für Verdienste zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 8. Februar wurde der am 10. Mai 1883 in Offenbach geborenen Tochter der verstorbenen Katharina Adelburg Pöhler, Karoline Louise Pöhler daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schlatter", —
2) am 27. Februar wurde der am 1. April 1893 in Hüttenfeld bei Lampertheim geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Knies II. in Mainflingen, Anna Katharina Wiegand daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Knies", —
3) am 5. März wurde der am 14. November 1892 in Geinsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Schröder III. in Oppenheim, Marie Herbert, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schröder", —
4) am 12. März wurde dem am 14. Februar 1880 in Georgenhausen geborenen Sohne der Ehefrau des Friedrich Kraft zu Nierstein, Christian Trumpfheller, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kraft", —
5) am 15. März wurde der am 12. Mai 1890 in Kirtorf geborenen Tochter der Ehefrau des Gottlob Harr in Frankfurt a. M., Elisabetha Schäfer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Harr", —
6) an demselben Tage wurde der am 11. Juli 1890 in Offenbach geborenen Tochter der Anna Maria Köhler daselbst, Philippine Köhler in Mainz, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmitt" — zu führen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. März den Bauassessor Adam Paul aus Darmstadt zum Sekretär der Abtheilung für Bauwesen beim Ministerium der Finanzen, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Bauinspektors, den Regierungsbaumeister Wilhelm Diehl aus Groß-Bieberau zum Bauassessor, den Regierungsbaumeister Karl Spamer aus Darmstadt zum Wasserbauassessor und den Regierungsbaumeister August Becker aus Darmstadt zum Bauassessor, —
2) am 31. März den ständigen juristischen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrath Maximilian Freiherrn von Biegeleben zum vortragenden Rath und juristischen Mitglied im Ministerium der Finanzen und dessen Abtheilungen, unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrath", mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 3. April den Gerichtsassessor Richard Münch aus Herrnsheim zum Notar mit dem Amtssitze in Wöllstein, mit Wirkung vom 15. April an, — zu ernennen.

---

1) Am 26. Februar wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Georg Peter Walter zu Mainz zum Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels für den Beitreibungsbezirk Wald-Michelbach ernannt;
2) an demselben Tage wurde der Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels Wilhelm Adelberger zu Wald-Michelbach seines Dienstes als Pfandmeister auf sein Nachsuchen enthoben und ihm die früher innegehabte Stelle als Steueraufseher wieder übertragen;
3) am 10. März wurde dem Christian Stofft aus Wörrstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim ertheilt;
4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Funk aus Langstadt, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reinheim, im Kreise Dieburg, übertragen;
5) am 13. März wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Ulrichstein Heinrich Dosel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Bingen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
6) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Joseph Kapp in Darmstadt zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Ulrichstein, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
7) am 15. März wurde dem Schulamtsaspiranten Peter von der Au aus Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, die Lehrerstelle an der Schule auf der Gustavsburg, Gemeinde Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, übertragen;
8) am 17. März wurde dem Johannes Müller aus Usenborn das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Büdingen ertheilt;
9) am 18. März wurde der Hülfswagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Schmidtmer aus Darmstadt zum Wagenwärter bei dieser Bahn ernannt;
10) am 19. März wurde der von dem Herrn Prinzen Albrecht zu Solms-Braunfels auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorf-Gill, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamtsaspirant Jakob Köhres aus Erzhausen, im Kreise Darmstadt, für diese Stelle bestätigt;
11) am 20. März wurde dem Schullehrer Karl Röder zu Rebgeshain, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dintesheim, im Kreise Alzey, —
12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Burk aus Watzenborn, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wieseck, im Kreise Gießen, —
13) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Eugen Reutz zu Stein-Bockenheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst — übertragen;
14) am 26. März wurde der Hülfsbremser bei den Oberhessischen Eisenbahnen Adolf Schuchardt aus Wallenrod zum Bremser und der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Döring aus Angersbach zum Bahnwärter — beide bei den Hessischen Staatseisenbahnen, —
15) am 27. März wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Darmstadt August Kempf zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt.

Am 27. März wurde dem Pfarrverwalter Joseph Hinkel zu Haßloch, im Dekanat Darmstadt, die katholische Pfarrstelle daselbst übertragen.

Digitized by Google

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. März dem Wachtmeister Dehus im Feldartillerieregiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps) und
2) am 3. April dem seitherigen Vizefeldwebel im Infanterieregiment „Kaiser Wilhelm" (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116 und Divisionsschreiber bei der Großherzoglichen Division Philipp Lorz — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. März den Hauptlehrer an der erweiterten Handwerkerschule zu Alsfeld Gustav Kilp auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) an demselben Tage die Straßenmeister Philipp Sax zu Fürth, Wilhelm Braun zu Gießen, Ludwig Weirich zu Erbach, Heinrich Oswald zu Grünberg, Jakob Ling zu Friedberg, Peter Ritzert zu Friedberg, Johannes Stumpf zu Lauterbach, August Böcher zu Nidda, Jakob Berkes zu Herbstein, Ferdinand Bopp zu Dieburg, Ludwig Plöser zu Groß-Gerau, Ludwig Hilpert zu Alzey, Christian Förster zu Lich, Heinrich Kuhl zu Bingen, Philipp Hardt zu Sprendlingen, Philipp Schuchmann zu Reinheim, Philipp Pfeffer zu Mainz, August Fees zu Worms, Adam Steinbrecher zu Wörrstadt, Philipp Brauns zu Hirschhorn, Wilhelm Bierau zu Mainz, Karl Marx zu Bensheim, Justus Fink zu Nidda, Otto Rudlof zu Alsfeld, Wilhelm Gölz zu Westhofen, Jakob Bieser zu Offenbach, Georg Aßmus zu Alzey, Joseph Brückner zu Darmstadt, Wilhelm Bopp zu Grünberg behufs Uebertritts in den Kreisdienst nach Maßgabe des Artikels 42 des Kunststraßengesetzes vom 12. August 1896, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 27. März den Gradirmeister bei der Saline Karl-Theodorshalle Heinrich Delp zu Theodorshalle, aus Anlaß des Verkaufs der Saline an die Stadt Kreuznach und seiner Uebernahme in den Dienst der letzteren, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) an demselben Tage den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Eduard Schwartz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Am 16. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Leidhecken, im Kreise Büdingen, Adolf Ruppel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 21. März an, aus dem Schuldienste entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden:

1) bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Georg Becker aus Darmstadt, Johannes Hill aus Wald-Uelversheim, Wilhelm Hotz aus Laubach, Philipp Körbel aus Egelsbach, Jakob Kraus aus Frankfurt a. M., Robert Landmann aus Erbach i. O., Heinrich Linck aus Darmstadt, Gustav Pfannmüller aus Darmstadt, Otto Repp aus Darmstadt und Friedrich Schultheis aus Friedberg;
2) bezüglich der katholischen Geistlichen Anton Remigius Berdel aus Ober-Mörlen, Anton Dory aus Bingen, Georg Genfert aus Wöllstein, Michael Helbig aus Biernheim, Johannes Reutter aus Sprendlingen, Franz Schneider aus Biblis, Amandus Staubach aus Herbstein und Ludwig Wiegand aus Darmstadt.

Charaktererertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. März dem Lehrer am Schullehrerseminar zu Bensheim Georg Sailer anläßlich seiner Pensionirung den Charakter als „Musikdirektor" zu verleihen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 15. April 1897.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde des Kreises Erbach für 1897. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Voranschlagsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 5) Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1897.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1897.	Beitrag auf 1 ℳ Steuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach mit Ausnahme des Moses Kahn von Hetschbach	1032	14,539	6	1/6 aus 3100 ℳ
2	Kirch-Brombach	267	16,243	6	1/6 „ 801 „
3	König	415	15,472	6	1/6 „ 1245 „
4	Michelstadt	1380	21,773	6	1/6 „ 2760 „
5	Neustadt	400	20,384	6	Rest „ 1641 „
6	Pfaffen-Beerfurth	40	3,855	6	1/6 „ 120 „
7	Reichelsheim	679	10,149	6	Auf das gesammte Kapitalsteuerkapital der Israeliten von Reichelsheim.
		61	1,1046	6	Auf dasselbe, ausschließlich des von Mayer Isaak Joseph.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Erbach, den 13. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
Frhr. v. Gemmingen.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Etatsjahr 1897/98 von Großherzoglichem Miniſterium des Innern genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Landgemeinden des Kreiſes Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albach . . .	600	5,970	4				
2	Allendorf an der Lahn . . .	5650	38,774	4				
3	Allendorf an der Lumda . .	5500	15,531	4	100	0,396	4	Auf das Steuerkapital der ev. Ortseinwohner.
4	Allertshauſen .	2200	50,604	4				
5	Alten-Buſeck . .	8400	24,583	4	355	1,349	4	Wie Ord.-Nr. 3.
6	Annerod . . .	3000	23,549	4	—	—	4	Keine Kirchenſteuer.
7	Bellersheim . .	9000	28,077	4	520	2,655	4	Auf das Steuerkapital der Ev.
8	Beltershain . .	3500	45,796	4	200	2,617	4	Auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objekte.
9	Bergheim (Feldgemarkung) .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen, jedoch Kirchenſteuer.
10	Bersrod . . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen und keine Kirchenſteuer.
11	Bettenhauſen . .	3000	18,996	4	856	5,695	4	Auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objekte.
12	Beuern . . .	4000	16,026	4				
13	Birklar . . .	5090	28,918	4	730	5,940	4	Desgl.
14	Burkhardsfelden .	6000	45,990	4				
15	Climbach . . .	800	23,021	4				
16	Daubringen . .	3200	34,480	4				
17	Dorf-Gill . .	6000	57,024	4				
18	Eberſtadt . . .	5300	23,174	4				
19	Ettingshauſen .	2000	11,247	4				
20	Feldheim (Feldgemarkung) .	—	—	—	1500	30,721	4	Auf das Grundſteuerkapital.
21	Garbenteich . .	4500	34,940	4	100	0,782	4	Auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objekte.
22	Geilshauſen . .	6300	51,128	4				
23	Göbelnrod . .	2500	41,579	4	200	3,635	4	Desgl.
24	Großen-Buſeck .	6000	11,129	4	1050	2,111	4	Desgl.
25	Großen-Linden .	20000	25,959	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
26	Grünberg . .	28000	28,273	4	1610	1,653	4	Wie Ord.-Nr. 23.
27	Grüningen . .	7200	32,926	4	105	0,495	4	Wie Ord.-Nr. 23.
28	Harbach . . .	3270	31,489	4				
29	Hattenrod . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen, jedoch Kirchensteuer.
30	Hausen . . .	3600	38,190	4				
31	Heuchelheim . .	18000	38,357	4				
32	Holzheim . . .	8500	27,360	4	100	0,400	4	Wie Ord.-Nr. 23.
33	Hungen . . .	10000	14,140	4				
34	Inheiden . . .	5200	39,355	4				
35	Kesselbach . . .	4400	44,143	4				
36	Klein-Linden . .	9000	45,960	4	130	0,678	4	Wie Ord.-Nr. 23.
37	Langd . . .	5000	24,109	4	260	1,367	4	Wie Ord.-Nr. 23.
38	Lang-Göns . .	11700	19,965	4	2174	3,774	4	Wie Ord.-Nr. 23.
39	Langsdorf . .	1500	3,677	4				
40	Lauter . . .	4100	35,584	4				
41	Leihgestern . .	9000	20,781	4	2118	5,456	4	Wie Ord.-Nr. 23.
42	Lich	16040	13,742	4	1275	1,194	4	Wie Ord.-Nr. 23.
43	Lindenstruth . .	3400	60,992	4	130	3,505	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
44	Lollar . . .	10000	21,724	4	100	12,456	4	Auf einen Theil des Grundsteuerkapitals.
45	Londorf . . .	11000	38,909	4				
46	Lumda . . .	4700	47,361	4	415	4,202	4	Wie Ord.-Nr. 23.
47	Mainzlar . . .	1200	8,228	4				
48	Münster . . .	3000	31,162	4				
49	Muschenheim . .	3400	16,770	4	446	2,749	4	Wie Ord.-Nr. 23.
50	Nieder-Bessingen .	2200	18,327	4				
51	Nonnenroth . .	2300	25,639	4	96	1,438	4	Wie Ord.-Nr. 20.
52	Obbornhofen . .	6000	25,866	4				
53	Ober-Bessingen .	2820	22,763	4				
54	Ober-Hörgern .	4300	22,674	4				
55	Ober-Steinberg (Feldgemarkung)	—	—	—	430	30,399	4	Wie Ord.-Nr. 20.
56	Odenhausen . .	2400	34,648	4				
57	Oppenrod . . .	1100	14,994	4				
58	Queckborn . .	6300	32,857	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
59	Rabertshausen .	2500	36,744	4	405	6,145	4	Wie Ord.-Nr. 23.
60	Reinhardshain .	3420	34,831	4				
61	Reiskirchen . .	3500	21,974	4				
62	Rodheim . . .	3800	37,146	4				
63	Rödgen . . .	7250	53,717	4				
64	Röthges . . .	2800	37,787	4				
65	Rüddingshausen .	7300	51,596	4				
66	Ruttershausen .	1000	9,759	4				
67	Saasen mit Vollnbach, Veitsberg und Wirberg .	5000	49,932	4	a. 170	1,726	4	Wie Ord.-Nr. 23.
					b. 2250	27,409	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
68	Stangenrod . .	3200	52,313	4				
69	Staufenberg . .	—	—	—	—	—	—	Wie Ord.-Nr. 29.
70	Steinbach. . .	5000	20,392	4				
71	Steinheim . .	2000	12,553	4	a. 920	5,811	4	Wie Ord.-Nr. 23.
					b. 330	2,115	4	Auf das Steuerkapital der Kirchspielsgemeinde Rodheim.
72	Stockhausen . .	2450	50,189	4				
73	Trais-Horloff .	5700	31,146	4				
74	Treis a. d. Lumda	7440	27,311	4	910	4,565	4	Auf das Steuerkapital der ev. Ortseinwohner.
75	Trohe. . . .	1700	59,478	4				
76	Utphe. . . .	500	2,826	4	1366	8,376	4	Wie Ord.-Nr. 23.
77	Villingen. . .	4000	18,224	4				
78	Watzenborn mit Steinberg . .	13000	42,670	4	175	0,601	4	Wie Ord.-Nr. 23.
79	Weickartshain .	2800	40,869	4				
80	Weitershain . .	3600	31,723	4				
81	Wieseck . . .	21000	38,617	4				
82	Winnerod . .	900	18,566	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Gießen, den 26. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Voranſchlagsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Kommunalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Darmſtadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Arheilgen . .	40800	44,481	6				
2	Braunshardt . .	5000	37,739	6				
3	Darmſtadt . .	—	—	—	—	—	—	Wird beſonders bekannt gemacht.
4	Eberſtadt . . .	27350	23,286	6				
5	Eich	1200	49,788	6				
6	Erzhauſen . .	8600	38,384	6				
7	Eſchollbrücken .	2500	13,153	6				
8	Gräfenhauſen . .	10340	33,624	6	180	0,676	6	Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ev.
9	Griesheim . .	26237	23,444	6	1807	2,022	6	Desgl.
10	Hahn	7000	27,262	6				
11	Malchen . . .	1400	44,049	6				
12	Meſſel . . .	6800	24,905	6	1300	5,648	6	Desgl.
13	Nieder-Beerbach .	8000	38,119	6				
14	Nieder-Ramſtadt .	16325	32,341	6				
15	Ober-Ramſtadt .	28040	30,252	6				
16	Pfungſtadt . .	63000	27,304	6				
17	Roßdorf . . .	13500	22,917	6				
18	Schneppenhauſen .	4100	42,238	6				
19	Traiſa . . .	6570	46,989	6				
20	Waſchenbach . .	3430	63,638	6				
21	Weiterſtadt . .	12060	41,347	6				
22	Wixhauſen . .	12325	49,824	6				

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, Auguſt, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 feſtgeſetzt worden ſind.

Darmſtadt, am 31. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Darmſtadt.
v. Marquard.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Etatsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.		Erhb.-Ziele.	Bemerkungen.
		Ausſchlag	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.		
		ℳ	₰		
1	Allendorf a. d. Lumda	450	15,222	4	Dreijähriger Voranſchlag ½ aus 1350 ℳ
2	Alten-Buſeck	265	20,549	4	„ „ „ „ 795 „
3	Beuern	250	11,695	4	„ „ „ „ 750 „
4	Ettingshauſen	86	12,547	4	„ „ „ „ 260 „
5	Gießen	9400	7,554	4	
6	Großen-Buſeck	550	18,048	4	„ „ „ „ 1650 „
7	Großen-Linden	40	9,496	4	„ „ „ „ 120 „
8	Holzheim mit Grüningen . . .	226	15,409	4	„ „ „ „ 680 „
9	Hungen	1300	15,049	4	
10	Lang-Göns	133	16,055	4	„ „ „ „ 399 „
11	Langsdorf mit Birklar . . .	500	17,938	4	
12	Leihgeſtern	61	11,998	4	„ „ „ „ 183 „
13	Lich	150	6,461	4	„ „ „ „ 450 „
14	Lollar mit Ruttershauſen, Mainzlar und Daubringen	140	13,437	4	„ „ „ „ 420 „
15	Londorf mit Rüddingshauſen, Geilshauſen und Keſſelbach . . .	1200	19,385	4	
16	Obbornhofen mit Bellersheim und Wohnbach	450	21,857	4	„ „ „ „ 1350 „
17	Reiskirchen	60	6,825	4	„ „ „ „ 180 „
18	Steinbach	270	21,479	4	„ „ „ „ 810 „
19	Treis a. d. Lumda	200	7,657	4	„ „ „ „ 600 „
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	124	11,337	4	„ „ „ „ 372 „
21	Wieſeck	380	10,882	4	„ „ „ „ 1140 „

Vorſtehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1897 ſtattfinden ſoll.

Gießen, den 19. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Digitized by Google

Ueberſicht über die von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode.			Ausſchlag auf das Jahr 1897/98.	Beitrag auf 1 ℳ Normalſteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Auf Jahre.	Jahr der Periode.				
					ℳ	₰		
1	Altenſtadt . . .	1895/97	3	3tes	930	24,191	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. H. . . .	1895/98	3	3tes	75	7,230	4	
3	Bindſachſen . . .	1896/99	3	2tes	58	5,960	4	
4	Büdingen mit Lorbach	1897/98	2	1ſtes	1470	15,298	4	
5	Düdelsheim . . .	1897/98	1	—	500	7,788	4	
6	Echzell mit Gettenau	1897/98	1	—	1000	22,665	4	
7	Eckartshauſen mit Calbach	1897/99	3	1ſtes	—	—	—	
8	Glauberg mit Stockheim	1897/99	3	1ſtes	140	10,759	4	
9	Himbach mit Hainchen	1896/98	3	2tes	205	19,254	4	
10	Höchſt a. d. N. . .	1896/98	3	2tes	90	10,937	4	
11	Lindheim	1897/99	3	1ſtes	330	20,247	4	
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1896/99	3	2tes	1483	30,176	4	
13	Nieder-Mockſtadt . .	1895/97	3	3tes	270	18,231	4	
14	Ortenberg m. Bleichenbach u. Schwickartshauſen	1897/98	1	—	840	27,473	4	
15	Rohrbach	1896/98	3	2tes	300	17,549	4	
16	Wenings	1897/98	1	—	860	39,771	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieſer Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember erfolgt.

Büdingen, am 27. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

In Vertretung:

Merck.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Groß-Gerau.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag auf Köpfe.	Auf das geſammte Steuerkapital.		Bemerkungen.
			Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark	
		ℳ	ℳ	₰	
1	Biebesheim mit Stockſtadt . .	—	300	14,138	Die Voranſchläge ſind für 3 Jahre und zwar pro 1. April 1897/1900 aufgeſtellt. Hier kommen die Umlagen für 1. April 1897/98 in Betracht.
2	Biſchofsheim mit Ginsheim .	—	635	17,336	
3	Büttelborn	70	117	9,734	
4	Crumſtadt	—	699	19,084	
5	Dornheim	—	300	11,947	
6	Erfelden	88	267	14,225	
7	Geinsheim	—	210	14,546	
8	Gernsheim	—	850	21,330	
9	Groß-Gerau	—	1800	9,961	
10	Kelſterbach	—	330	13,681	
11	Königſtädten	—	230	30,211	
12	Leeheim	30	—	—	
13	Mörfelden mit Walldorf . .	—	97	6,953	
14	Nauheim	—	133	12,895	
15	Rüſſelsheim mit Bauſchheim und Raunheim	—	837	24,968	
16	Trebur mit Aſtheim . . .	—	531	15,715	
17	Wolfskehlen mit Goddelau . .	106	96	4,989	
18	Worfelden	—	146	13,984	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, Auguſt Oktober und Dezember 1897 ſtattfinden ſoll.

Groß-Gerau, den 27. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

In Vertretung:

Eckſtein.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 5. Mai 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Bingen über Büdesheim nach Wald-Algesheim und Stromberg betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen in der Stadt Gießen für 1897/98 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden der Kreises Alsfeld. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 9) Namensveränderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Matrosen der Niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft Johann Lanzer und Jakob von der Vlies aus Schliedrecht, in Anerkennung des von ihnen bei der Rettung der Apollonia Ritzert in Mainz vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Bingen über Büdesheim nach Waldalgesheim und Stromberg betreffend

Im Einvernehmen mit Großh. Ministerium des Innern haben wir der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft zu Köln auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Bingen über Büdesheim nach Waldalgesheim und Stromberg innerhalb des hessischen Staatsgebietes vorzunehmen.

Darmstadt, den 6. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Ebert.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen in der Stadt Gießen für 1897/98 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen für das Jahr 1897/98 folgende Umlagen von der Stadt Gießen erhoben werden:

a.	auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen	447946 ℳ 24 ₰	
b.	auf das Steuerkapital der evangelischen Gemeindeangehörigen . .	42000 „ — „	
c.	auf das Steuerkapital der katholischen Gemeindeangehörigen . . .	2500 „ — „	
d.	auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer, Parzellenvermessungskosten	6500 „ — „	

Der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital berechnet sich

für den Ausschlag	a. auf . . .	28,8	Pfennig
„ „ „	b. „ . . .	3,582	„
„ „ „	c. „ . . .	2,502	„
„ „ „	d. „ . . .	1,507	„

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 erfolgen soll.

Gießen, den 22. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen im Jahre 1897/98 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

755000 ℳ mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 25,8 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

19300 „ kapital der Ausschlags-Koeffizienten von 1,2732 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuermit einem evangelischen Einwohner;

10200 „ mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 3,2929 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der katholischen Einwohner;

2590 „ mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 1,1031 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der französisch-reformirten Einwohner;

2100 „ mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 5,9332 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der altkatholischen Einwohner;

7820 „ mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 3,9299 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der deutschkatholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 22. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allmenrod . .	2300	32,120	4				
2	Altenschlirf . .	5800	39,367	4	410	3,895	4	Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
3	Angersbach . .	10000	34,142	4				
4	Bannerod . .	2150	46,752	4				
5	Bermuthshain .	4100	39,892	4				
6	Bernshausen . .	3270	49,985	4				
7	Blitzenrod . .	1500	16,531	4				
8	Crainfeld . . .	4200	28,248	4				
9	Dirlammen . .	3400	36,240	4				
10	Eichelhain . .	2200	47,933	4				
11	Eichenrod . . .	3000	47,938	4				
12	Engelrod . . .	3200	36,173	4				
13	Fleschenbach . .	1350	25,323	4				
14	Fraurombach . .	2700	41,410	4				
15	Freiensteinau . .	3500	16,550	4				
16	Frischborn . .	3500	21,319	4	2670	14,450	4	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen und dasjenige der Bewohner des Hofes Eisenbach.
17	Grebenhain . .	6100	36,015	4				
18	Gunzenau . .	3300	43,276	4				
19	Hartershausen .	3600	47,666	4				
20	Heblos . . .	2750	41,760	4				
21	Heisters . . .	2200	47,426	4				
22	Hemmen . . .	2760	52,329	4				
23	Herbstein . . .	10000	22,057	4	150	3,159	4	Auf die ev. Parochianen.
24	Hörgenau . . .	2600	47,960	4				
25	Holzmühl . .	1850	38,267	4				
26	Hopfmannsfeld .	2400	24,308	4				
27	Hutzdorf . . .	3130	40,401	4				
28	Ilbeshausen . .	6300	38,986	4	340	2,943	4	Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
29	Landenhausen .	7200	40,577	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge			
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
30	Lanzenhain . .	4000	54,440	4				
31	Lauterbach . .	36000	27,791	4				
32	Maar . . .	12300	42,655	4				
33	Metzlos . . .	2500	44,942	4				
34	Metzlos-Gehaag .	2200	47,894	4				
35	Nieder-Moos . .	2600	36,890	4				
36	Nieder-Stoll . .	2000	47,523	4				
37	Nösberts . . .	1200	38,585	4				
38	Ober-Moos . .	2600	32,922	4				
39	Ober-Wegfurth .	1110	53,396	4				
40	Pfordt . . .	4140	43,515	4				
41	Queck	6360	46,285	4				
42	Radmühl . . .	1750	38,385	4				
43	Reichlos . . .	2700	43,983	4				
44	Reuters . . .	2600	43,901	4				
45	Rimbach . . .	4400	47,855	4				
46	Rimlos . . .	900	34,922	4				
47	Rixfeld . . .	3300	38,122	4				
48	Rudlos . . .	3200	70,883	4				
49	Salz	3160	39,583	4				
50	Sandlofs . . .	2500	49,872	4				
51	Schadges . . .	1200	44,197	4				
52	Schlechtenwegen .	3500	40,692	4				
53	Schlitz . . .	33563	36,103	4	458	0,574	4	Auf die immersteuerbaren Objekte.
54	Sickendorf . .	450	33,465	4				
55	Steinfurt . . .	3000	47,761	4				
56	Stockhausen . .	8300	27,794	4				
57	Uellershausen . .	2400	37,203	4				
58	Uetzhausen . .	2500	47,437	4				
59	Unter-Schwarz .	1800	37,353	4				
60	Unter-Wegfurth .	1300	31,499	4				
61	Vaitshain . .	2000	47,911	4				
62	Wallenrod . .	9100	50,489	4				
63	Weid-Moos . .	1750	54,974	4				
64	Wernges . . .	2300	42,464	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
65	Willofs . . .	2400	41,418	4				
66	Wünschen-Moos .	1100	58,824	4				
67	Zahmen . . .	2400	46,003	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Lauterbach, den 14. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
Dr. Fischer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nr.	Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Kommunalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsfeld	2233	8,476	4	
2	Angenrod	666	11,719	4	
3	Grebenau	760	11,651	4	
4	Homberg	1225	27,144	4	
5	Kestrich	587	33,082	4	
6	Kirtorf	523	16,380	4	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod . . .	230	13,489	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau	592	18,781	4	
9	Ober-Gleen	578	25,261	4	
10	Romrod	554	19,197	4	
11	Storndorf	570	13,212	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober, und Dezember erfolgen soll.

Alsfeld, den 5. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Dr. Melior.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. März dem Freiherrlich Riedesel'schen Sammtrath Anton Lauteren zu Lauterbach das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) an demselben Tage dem Bürgermeister Johannes Brücher II. zu Heubach und
3) am 7. April dem Gemeindeforstwart Konrad Wißner zu Geilshausen — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 10. April dem Schullehrer Jakob Magnus zu Ruppertsburg, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Ritterkreuz II. Klasse, —
5) am 14. April dem Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Maurer, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Komthurkreuz II. Klasse, —
6) an demselben Tage dem Schullehrer Franz Hartmann zu Bechtheim, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz, —
7) am 24. April dem Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Theodor Schulz, aus Anlaß seiner Pensionirung, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
8) an demselben Tage dem Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Konrad Jung, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Ritterkreuz II. Klasse, —
9) am 28. April dem Betriebsdirektor der Aktiengesellschaft „Gasapparat und Gußwerk Mainz" Kaspar Mergler in Mainz das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. April dem Staatsminister Dr. Jakob Finger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens I. Klasse in Brillanten, —
2) an demselben Tage den nachstehend Benannten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Minister der Finanzen, Wirklichen Geheimerath August Weber des Kronenordens I. Klasse, dem Geheimerath Gustav Michell des Rothen Adlerordens II. Klasse, dem Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Ewald des Rothen Adlerordens III. Klasse, dem Geheimen Oberbaurath Arthur Wetz des Kronenordens III. Klasse und den Regierungsräthen Wilhelm Welcker und Dr. Gustav Clemm des Rothen Adlerordens IV. Klasse — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 20. September 1893 wurde dem am 4. Februar 1891 in Worms geborenen Sohne der Ehefrau des Adam Nieder daselbst, Johann August Stoll, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Nieder". —
2) am 9. März wurde dem am 2. Oktober 1891 zu Mainz geborenen Sohne der Ehefrau des Kaufmanns August Albert Otto Stricker in Heilbronn, Julius Robert Mager in Mainz, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stricker", —
3) am 27. März wurde der am 13. Februar 1895 in Gammelsbach geborenen Tochter der Christine Breitinger von Gammelsbach, Bertha Breitinger in Michelstadt, gestattet, seit ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Meyer", —
4) am 3. April wurde dem am 9. Februar 1877 in Echzell geborenen Sohne der Ehefrau des Nikolaus Neudörfer in Darmstadt, Heinrich Schäfer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neudörfer", —

Digitized by Google

5) am 7. April wurde der Maria Toggenburger, geboren zu Pfungstadt am 3 Dezember 1878, dermalen zu Egelsbach, Tochter der Elisabetha geborenen Toggenburger, Wittwe des Schneidermeisters Heinrich Größmann V. von Pfungstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Größmann", —
6) am 14. April wurde der am 11. Juli 1893 zu Ludwigshafen geborenen Tochter der Barbara Elisabetha Dietz in Alzey, Anna Katharina Dietz in Alzey, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weingärtner" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. März den Hoftheater-Kanzlisten und Titular-Hausinspektor Friedrich Löser zum Hoftheater-Hausinspektor zu ernennen;
2) am 3. April die in Folge desfallsiger Vereinbarung der beiden Kammern der Stände diesmal von der Ersten Kammer vorgenommenen Wahlen des landständischen Personals zur Staatsschuldentilgungskommission, bezw. zu der durch Gesetz vom 31. März d. J. eingesetzten Staatsschuldenverwaltung für die Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1903, und zwar: den Präsidenten des Oberkonsistoriums, Wirklichen Geheimerath Dr. Theodor Goldmann als landständisches Mitglied, den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Geheimerath Friedrich Küchler als dessen Stellvertreter, den Ministerialrevisor, Rechnungsrath Friedrich Wimmenauer als landständischen Kontroleur und den Ministerialregistrator, Domänenrath Robert Schaffnit als dessen Stellvertreter — landesherrlich zu bestätigen;
3) an demselben Tage den außerordentlichen Professor Dr. Albrecht Dieterich zu Marburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität für das Fach der klassischen Philologie, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
4) an demselben Tage den ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität Dr. Arthur Schmidt für die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amtes zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, —
5) an demselben Tage den Lehramtsassessor Georg Joseph Diehl aus Mainz zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg, —
6) an demselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Ernst Kleinen zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, mit Wirkung vom 16. April an, —
7) an demselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Wimpfen a. B. Heinrich Peth zum Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, mit Wirkung vom 16. April an, — zu ernennen;
8) am 7. April den Geheimerath im Ministerium der Finanzen Gustav Michell mit dem Vorsitz in der Staatsschuldenverwaltung und mit seiner Stellvertretung im Verhinderungsfalle den jeweils dienstältesten Ministerialrath dieses Ministeriums zu beauftragen;
9) an demselben Tage den Privatdozenten an der Technischen Hochschule, Professor Dr. Friedrich Gräfe zum außerordentlichen Professor für das Fach der höheren Mathematik an dieser Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an, —
10) an demselben Tage den charakterisirten außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Georg Scheffers zum außerordentlichen Professor für das Fach der darstellenden Geometrie an dieser Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an, —
11) an demselben Tage den Steuerassessor Wilhelm Scharmann aus Darmstadt zum Sekretär bei der Oberrechnungskammer mit dem Amtstitel „Oberrechnungssekretär", mit Wirkung vom 1. April an, —
12) an demselben Tage den Elektro-Ingenieur Adolf Sengel in Darmstadt zum Lehrer für elektrotechnische Konstruktionen an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an, —
13) am 10. April den Bildhauer Augusto Varnesi zu Frankfurt a. M. zum außerordentlichen Professor für das Zeichnen, Entwerfen und Modelliren von Ornamenten an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an, —
14) am 13. April den Hoftheaterdirektor Emil Werner zu Darmstadt zum Direktor des Hoftheaters und der Hofmusik, —

Digitized by Google

15) am 14. April den vortragenden Rath und juristisches Mitglied im Ministerium der Finanzen, Oberfinanzrath Maximilian Freiherrn von Biegeleben für die Dauer seiner gegenwärtigen Stellung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, —
16) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Friedrich Reh aus Dieburg zum Brandversicherungsinspektor — zu ernennen;
17) an demselben Tage den Stadtbaumeister, Baurath Karl Hofmann in Worms zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. Mai an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
18) am 24 April den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Karl Küchler zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
19) an demselben Tage den Oberamtsrichter Georg Muhl zu Groß-Gerau zum Vorstand des Erbschaftssteueramts mit dem Amtstitel „Finanzrath", unter Belassung des Rangs der etatsmäßigen Räthe, —
20) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Butzbach Karl Wiener zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — zu ernennen;
21) an demselben Tage den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Bretzenheim Ludwig Höhler und den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Grebenhain August Kreuder, mit Wirkung vom 1. Juni an, in gleicher Diensteigenschaft in die Distriktseinnehmerei Mainz II., bezw. Butzbach zu versetzen.

---

1) Am 7. April wurde der Schulamtsaspirantin Katharina Schäfer aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Laubenheim, im Kreise Mainz, übertragen;
2) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Johann Reidecker aus Mörlenbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz ertheilt;
3) am 8. April wurden der Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen Heinrich Jöckel zum Weichensteller, der Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Martin Beller aus Brensbach zum Bahnwärter, der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Zecher aus Bellenhausen zum Bahnwärter, sämmtlich bei den Hessischen Staatseisenbahnen und mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, ernannt;
4) am 10. April wurde dem Schullehrer Georg Diehl zu Kempten, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kostheim, im Kreise Mainz, übertragen;
5) an demselben Tage wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Münster, im Kreise Dieburg, auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münster präsentirte Schullehrer Georg Schmitt daselbst für diese Stelle bestätigt;
6) am 14. April wurde dem Schullehrer Johannes Daum zu Nieder-Moos, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schneppenhausen, im Kreise Darmstadt, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Eduard Adolph zu Eisa, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Höingen, im Kreise Alsfeld, — übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hattenrod, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Köddingen, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine Lehrerinnenstelle an der evangelischen Schule zu Vilbel, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1600 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 11. Mai 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1896 betreffend. — 2) Uebersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1897/98. — 3) Ordensleihungen. — 4) Ruhestandsversetzungen. — 5) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1896 betreffend.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1896 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten, und zwar:

in der Provinz Starkenburg				313734 ℳ 54 ₰
darunter:				
24196 ℳ	vom Brand	zu	Bürgel am 11. Januar 1896,	
11942 „	„ „	„	Bierneheim am 19. Januar 1896,	
19080 „	„ „	„	König am 24. September 1896,	
30663 „	„ „	„	Wallerstädten am 20. Oktober 1896,	
14189 „	„ „	„	Ober-Hilterskingen am 26. Okt. 1896;	
in der Provinz Oberhessen				265527 „ 40 „
darunter:				
11432 ℳ	vom Brand	zu	Homberg am 21. Januar 1896	
17779 „	„ „	„	Rodheim v. d. H. am 13. Juli 1896,	
11757 „	„ „	„	Büdingen am 1. August 1896,	
11252 „	„ „	„	Bad-Nauheim am 1. August 1896,	
11606 „	„ „	„	Ober-Erlenbach am 2. August 1896,	
11792 „	„ „	„	Bruchenbrücken am 11. August 1896,	
10599 „	„ „	„	Södel am 24. August 1896,	
10123 „	„ „	„	Ulrichstein am 20. Oktober 1896;	
			zu übertragen	579261 ℳ 94 ₰

Digitized by Google

	Uebertrag	579261 ℳ 94 ₰	
in der Provinz Rheinhessen		207268 „ 32 „	
darunter:			
11924 ℳ vom Brand zu Alzey am 4. März 1896,			
13425 „ „ „ „ Weinheim am 20. März 1896,			
25421 „ „ „ „ Gundheim am 22. August 1896,			
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen		786530 ℳ 26 ₰	
b. Besoldungen und Pensionen		57717 „ 01 „	
c. Gebühren der Großherzoglichen Steuerkommissäre für die Fortführung der Feuerversicherungsbücher		11753 „ 20 „	
d. Desgleichen für Repartition der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel, vorsorglich		8100 „ — „	
e. an Hebgebühren für Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden		24850 „ 22 „	
f. sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:			
Unterhaltung der Kanzlei	5450 ℳ 37 ₰		
Porto	2590 „ 16 „	8040 „ 53 „	
g. Deserviten und Auslagen		— „ — „	
h. Kosten der Revision der Brandversicherungskapitalien		3497 „ 75 „	
i. Nachlässe und uneinbringliche Posten		— „ — „	
k. Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer		640 „ 75 „	
l. Diäten und Reisekosten		13004 „ 61 „	
m. Unterhaltung des Dienstgebäudes, einschl. Steuern		954 „ 21 „	
n. Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher		1158 „ 98 „	
o. Verschiedene Ausgaben		275 „ 15 „	
p. Beitrag in die Landesfeuerlöschkasse		19821 „ 58 „	
	im Ganzen also auf	936344 ℳ 25 ₰	

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. April 1897, zu Nr. M. d. J. 9670, soll dieses Bedürfnis durch einen Ausschlag von 7 Pfennig auf je Einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlage für das Jahr 1896

in der Provinz Starkenburg	563377790 ℳ
„ „ „ Oberhessen	354166990 „
„ „ „ Rheinhessen	498282130 „
demnach im Ganzen	1415826910 ℳ

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. Mai 1897.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

In Vertretung:

Hechler.

Petry.

Digitized by Google

Ueberſicht der bei Großherzoglichem Miniſterium des Innern genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Heppenheim für 1897/98.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affolterbach	8000	63,834	6	a. 291	3,146	6	evang. Kirchſpielskoſten.
					b. 33	5,120	6	kath. „
2	Albersbach	2000	64,222	6	a. 50	1,689	6	luth. „
					b. 3	7,500	6	kath. „
3	Aſchbach	3100	47,285	6	a. 56	2,244	6	evang. „
					b. 106	4,492	6	kath. „
4	Birkenau	16900	29,175	6	a. 510	2,315	6	evang. „
					b. 850	2,781	6	kath. „
5	Bonsweiher	1700	62,220	6	a. 106	1,743	6	luth. „
					b. 17	8,938	6	kath. „
					c. 5	0,770	6	reform. „
6	Brombach	1200	37,352	6				
7	Darsberg	3180	62,370	6	a. 8	1,432	6	kath. „
					b. 38	0,950	6	evang. „
8	Dürr-Ellenbach	600	19,353	6	2	7,273	6	„ „
9	Ellenbach	5200	40,987	6	a. 95	0,861	6	reform. „
					b. 30	6,057	6	kath. „
					c. 10	1,554	6	reform. „ zu Seehof.
10	Erbach	1800	29,592	6				
11	Erlenbach	1400	36,636	6	a. 28	0,822	6	reform. „
					b. 10	16,750	6	kath. „
12	Fulsbach	1220	44,695	6	24	0,886	6	reform. „
13	Fahrenbach	2800	35,167	6	a. 320	6,192	6	kath. „
					b. 32	1,743	6	luth. „
					c. 22	1,851	6	evang. „
14	Fürth	11000	32,613	6	a. 1874	7,174	6	kath. „
					b. 94	1,895	6	luth. „
					c. 24	0,872	6	reform. „
					d. 134	1,737	6	evang. „
15	Gadern	2800	41,149	6	268	4,466	6	kath. „
16	Gorxheim mit Kunzenbach	1600	30,740	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
17	Gras-Ellenbach	4000	42,559	6	a. 105	1,710	6	evang. Kirchspielskosten.
					b. 33	7,615	6	kath. „
18	Grein	1850	57,817	6	25	1,022	6	evang. „
19	Hammelbach	9500	61,354	6	a. 199	1,676	6	evang. „
					b. 133	7,192	6	kath. „
20	Hartenrod	2200	64,192	6	a. 142	4,693	6	kath. „
					b. 8	3,540	6	evang. „
21	Heppenheim	69867	37,010	6	3050	2,670	6	Auf das Steuerkapital der Katholiken; Beitrag zum Bau einer kath. Kirche.
22	Hirschhorn	19500	28,553	6	a. 245	0,728	6	kath. Kirchspielskosten.
					b. 440	3,039	6	evang. „
23	Hornbach	2800	44,723	6	a. 150	2,481	6	„ „
					b. 4	5,450	6	kath. „
24	Igelsbach	400	15,822	6	a. 40	2,329	6	„ „
					b. 7	0,891	6	evang. „
25	Kallstadt	479	25,468	6	a. 33	2,314	6	„ „
					b. 14	3,314	6	kath. „
					c. 112	7,239	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
26	Kirschhausen	3600	23,042	6				
27	Kocherbach	2000	45,538	6	a. 155	4,423	6	kath. Kirchspielskosten
					b. 5	2,732	6	evang. „
28	Kreidach	4600	57,782	6	a. 201	2,961	6	„ „
					b. 5	4,382	6	kath. „
29	Kröckelbach	1200	31,552	6	a. 218	7,840	6	„ „
					b. 8	2,128	6	evang. „
30	Krumbach	5000	43,838	6	a. 654	7,806	6	kath. „
					b. 4	1,523	6	luth. „
					c. 10	1,310	6	reform. „
					d. 7	1,767	6	evang. „
31	Langenthal	4052	48,113	6	a. 220	3,278	6	„ „
					b. 11	1,160	6	kath. „
32	Lauten-Weschnitz	1326	33,233	6	a. 18	0,901	6	reform. „
					b. 30	1,805	6	luth. „
					c. 10	6,285	6	kath. „

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		ℳ	₰		ℳ	₰			
33	Linnenbach . .	2200	41,815	6	a. 40	0,842	6	reform. Kirchspielskosten.	
					b. 9	1,840	6	luth. „	
					c. 1	40,000	6	kath. „	
34	Litzelbach . .	1700	45,945	6					
35	Löhrbach . . .	5400	51,111	6	a. 201	2,034	6	„ „	
					b. 2	1,111	6	evang. „	
36	Lörzenbach .	4000	39,969	6	a. 140	6,234	6	kath. „	
					b. 43	1,807	6	luth. „	
					c. 30	1,719	6	evang. „	
					d. 7	0,870	6	reform. „	
37	Mackenheim mit Schnorrenbach.	1500	33,250	6	89	2,166	6	kath. „	
38	Mittlechtern . .	1880	33,719	6	a. 12	0,768	6	reform. „	
					b. 62	1,858	6	luth „	
					c. 30	9,020	6	kath. „	
39	Mittershausen mit Scheuerberg .	2000	25,612	6	a. 25	2,857	6	luth. „ in Scheuerberg.	
					b. 19	1,411	6	„ „ „ Mittershausen	
					c. 30	4,707	6	kath. „ „ Scheuerberg.	
					d. 5	50,000	6	„ „ „ Mittershausen	
					e. 10	0,886	6	reform. „ „ Mittershausen. u. Scheuerberg.	
40	Mörlenbach .	17000	47,417	6	a. 1025	4,433	6	kath. „	
					b. 37	1,836	6	luth. „	
					c. 24	2,897	6	reform. „	
41	Neckar-Hausen .	2000	73,893	6	a. 1	1,052	6	kath. „	
					b. 16	0,675	6	evang. „	
42	Neckar-Steinach .	15500	33,865	6	a. 121	1,374	6	kath. „	
					b. 170	0,701	6	evang. „	
43	Nieder-Liebersbach	7000	55,202	6	a. 940	15,817	6	kath. „	
					b. 140	2,852	6	luth. „	
44	Ober-Absteinach .	4100	57,482	6	132	2,270	6	kath „	
45	Ober-Laudenbach.	2950	48,253	6					
46	Ober- und Unter-Hambach . .	7800	39,301	6					
47	Ober-Liebersbach.	340	11,158	6					

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
48	Ober-Mumbach .	2600	35,422	6	a. 132	2,636	6	luth. Kirchspielskosten.
					b. 28	2,616	6	reform. „
					c. 7	5,058	6	kath. „
49	Ober-Scharbach .	2200	60,078	6	a. 90	4,208	6	evang. „
					b. 21	4,709	6	kath. „
50	Ober-Schönmattenwag . . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
51	Reisen . . .	4850	39,978	6	a. 260	2,418	6	luth. „
					b. 3	6,073	6	kath. „
					c. 13	4,947	6	„ „ zu Schimbach.
					d. 18	2,397	6	reform. „ für Wald-Michelbach.
52	Rimbach mit Litzelrimbach und Münschbach .	19900	12,423	6	a. 579	1,775	6	evang. „
					b. 42	4,397	6	kath. „
53	Rohrbach . . .	400	11,986	6	10	2,501	6	evang. „
54	Siedelsbrunn. .	3100	42,009	6	a. 171	3,271	6	„ „
					b. 2	8,889	6	kath. „
55	Sonderbach . .	2000	34,134	6				
56	Steinbach . .	1329	55,774	6	170	7,739	6	„ „
57	Trösel . . .	5280	37,489	6				
58	Unter-Absteinach .	5350	18,686	6	189	1,977	6	„ „
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	3000	42,180	6				
60	Unter-Scharbach .	2200	43,118	6	a. 115	3,040	6	evang. „
					b. 42	1,577	6	kath. „
61	Unter-Schönmattenwag . . .	10400	45,003	6	a. 600	1,690	6	„ „
					b. 35	2,657	6	evang. „
62	Viernheim . .	64600	43,126	6				
63	Weckelsbach . .	1400	33,073	6	a. 100	2,937	6	„ „
					b. 200	4,696	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
64	Wahlen . . .	3100	58,650	6	a. 58	2,896	6	evang. Kirchspielskosten.
					b. 80	4,771	6	kath. „

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
65	Wald-Erlenbach .	1800	43,948					
66	Wald-Michelbach.	14000	28,240	6	a. 805	2,974	6	evang. Kirchspielskosten.
					b. 597	4,184	6	kath. „
					c. 16	1,886	6	luth. „ zu Ober-Mengelbach.
67	Weschnitz . . .	1080	24,464	6	a. 214	7,302	6	kath. „
					b. 8	2,011	6	evang. „
68	Weiher . . .	3800	31,112	6	a. 13	11,287	6	„ „
					b. 464	4,889	6	kath. „
69	a. Helmhof mit Forstbezirk . b. Hohenstadt . c. Wimpfen a. B. d. Wimpfen i. Th.	38900	21,039	6	100	3,237	6	evang. „ zu Helmhof.
70	Zotzenbach . .	6909	32,280	6	a. 440	2,310	6	„ „
					b. 1	0,571	6	kath. „

Heppenheim, den 20. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Granch.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 14. April dem Schullehrer Philipp Weber zu Ober-Olm, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) an demselben Tage dem Arbeiter Jakob Faubel III. in Wonsheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
3) am 24. April dem Schullehrer Georg Schwöbel zu Neu-Isenburg, aus Anlaß seiner Pensionirung, dem Schullehrer Konrad Dönges zu Orleshausen, aus Anlaß seines am 6. Mai stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums, und dem Schullehrer Johann Kaspar Fuhr zu Windhausen, aus Anlaß seiner Pensionirung — das Silbere Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 28. April dem Fabrikarbeiter bei der chemischen Fabrik Neuschloß Michael Zehnbauer zu Lampertheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
5) am 29. April dem Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Johann Philipp Lotz, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Digitized by Google

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 11. März den Lehrer an der Realſchule zu Gernsheim Dr. Wilhelm Bremme auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner treugeleiſteten Dienſte, mit Wirkung vom 16. April an, —
2) am 19. März den Lehrer am Schullehrerſeminar zu Bensheim Georg Sailer auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. April an, —
3) an demſelben Tage den Bauinſpektor des Straßenbauamts Darmſtadt, Baurath Adalbert Schneller auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner treugeleiſteten Dienſte, und den Straßenmeiſter Adam Rumrich zu Bensheim auf ſein Nachſuchen, beide mit Wirkung vom 1. April an,
4) an demſelben Tage den Hofmuſiker Carl Rammelt auf ſein Nachſuchen, —
5) am 20. März den kontrolierenden Beamten bei der Heſſiſchen Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft Finanzrath Karl Planz, unter Vorbehalt ſeiner Wiederanſtellung oder kommiſſariſchen Verwendung, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) an demſelben Tage den Hofkoch Wilhelm Viél auf ſein Nachſuchen, unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit für langjährige treugeleiſtete Dienſte, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 31. März den Oberförſter der Oberförſterei Alzey, Forſtmeiſter Friedrich Freiherrn Schenck zu Schweinsberg daſelbſt auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner treugeleiſteten Dienſte mit Wirkung vom 1. Juni an, —
8) an demſelben Tage den Salinenrentmeiſter bei der Saline Karl-Theodorshalle Gottfried Süßbeck zu Theodorshalle, aus Anlaß des Verkaufs der Saline an die Stadt Kreuznach, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 3. April den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Amtsgerichtsrath Adolf Stammler auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, —
10) am 24. April den Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Theodor Schulz auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, —
11) am 5. Mai den Oberförſter der Oberförſterei Büdingen, Forſtmeiſter Kaſimir Leo daſelbſt auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treugeleiſteten Dienſte, mit Wirkung vom 1. Juli an, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 10. März wurde der Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Gernsheim Johannes Heinz auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen, treuen Dienſte, —
2) am 11. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Raunheim, im Kreiſe Groß-Gerau, Philipp Buxbaum auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit, Wirkung vom 1. April an, —
3) am 16. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Mörlenbach, im Kreiſe Heppenheim, Johannes Dölcher auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 19. März wurde der Lehrer an der Realſchule zu Butzbach Chriſtian Büttner auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. April an, —
5) am 20. März wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Johannes Melk auf Poſten Nr. 20 auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 7. April wurde der Gerichtsvollzieher Karl Biegler zu Lich auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienſtantritts ſeines Nachfolgers an, —
7) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Göbelnrod, im Kreiſe Gießen, Konrad Cloos auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Mai an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
8) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Trösel, im Kreiſe Heppenheim, Jakob Hofmann auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruheſtand verſetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt iſt:

die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende I. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Rothenberg, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden. Dem Herren Grafen zu Erbach-Fürſtenau ſteht das Präſentationsrecht zu derſelben zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 17. Mai 1897.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Erhebung in den Freiherrnstand. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Konkurrenzeröffnungen. — 9) Berichtigung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsbach . . .	10000	29,449	6				
2	Auerbach . . .	27000	25,767	6	a. 1137	1,294	6	Ev. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 309	0,301	6	Aeltere Kriegsschulden auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
3	Balkhausen . .	4000	44,378	6				
4	Beedenkirchen . .	4300	32,212	6				
5	Bensheim . .	105500	34,676	6	1580	1,472	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
6	Biblis . . .	17821	21,784	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Stelle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
7	Bickenbach mit Hartenau . .	9300	27,866	6	175	11,175	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt . . .	4800	39,802	6				
9	Bürstadt . . .	28550	31,647	6	6397	7,333	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker ausschl. des Bozheimer Hofs.
10	Elms- und Wilmshausen. . .	7200	37,829	6	a. 374	3,634	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen von Elmshausen.
					b. 126	2,808	6	Desgl. nach Gronau von Wilmshausen.
					c. 220	1,754	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim . . .	5300	51,486	6				
12	Gadernheim . .	5300	38,632	6				
13	Glattbach. . .	3500	63,621	6				
14	Gronau . . .	5000	35,532	6	355	2,694	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
15	Groß-Hausen. .	5000	20,933	6				
16	Groß-Rohrheim .	13000	23,242	6	a. 1800	10,652	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grundsteuerkapital der Hammerau-Dammbau-Konkurrenz.
					b. 681	4,904	6	Kosten des Feldschutzes auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein . . .	10500	31,606	6				
18	Hochstädten . .	3100	43,260	6				
19	Hofheim . . .	13110	25,206	6				
20	Jugenheim . .	12500	29,003	6	210	0,495	6	Wie zu Ord.-Nr. 2b.
21	Klein-Hausen. .	2400	7,233	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
22	Knoden m. Breitenwiesen . . .	2100	44,346	6	a. 30	0,898	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der reformirten Parochianen (nach Schlierbach).
					b. 34	3,521	6	Desgl. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
23	Kolmbach . . .	3400	48,945	6	a. 240	8,538	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 20	0,705	6	Desgl. der ref. (nach Schlierbach).
					c. 45	4,447	6	Desgl. der luth. (nach Reichenbach).
24	Lampertheim . .	80000	38,627	6	1330	1,308	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
25	Langwaden . .	1450	23,442	6				
26	Landenau . . .	3435	42,632	6	a. 35	2,620	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der dahin eingepfarrten Parochianen.
					b. 167	2,524	6	Ev. Kirchspielskosten und Friedhofskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen (nach Neunkirchen).
27	Lautern . . .	3600	21,796	6				
28	Lindenfels . .	9000	30,064	6	a. 270	1,246	6	Ev. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 360	6,158	6	Kath. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
29	Lorsch . . .	36000	31,685	6				
30	Nordheim . .	8500	28,083	6				
31	Ober-Beerbach .	9200	51,079	6				
32	Raidelbach . .	1700	34,936	6				
33	Reichenbach . .	11600	16,394	6	a. 725	3,556	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 100	0,667	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
34	Rodau . . .	2300	28,197	6				
35	Schannenbach .	700	30,315	6	a. 36	3,069	6	Wie zu Ord.-Nr. 10a (nach Gronau, lutherisch).
					b. 6	0,621	6	Desgl. (nach Schlierbach, reform.).

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
36	Schlierbach . .	3600	48,607	6				
37	Schönberg . .	7000	30,340	6	a. 390	1,891	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 112	1,067	6	Wie bei Ord.-Nr. 2b ausschl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim . .	4700	22,414	6				
39	Seeheim . . .	10000	26,129	6				
40	Seidenbach . .	800	22,053	6	a. 28	10,842	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 3	103,448	6	Desgl. der kath. Parochianen.
41	Seidenbuch . .	1450	95,874	6	a. 50	12,444	6	Kath. Kirchspielskosten auf das Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 10	0,901	6	Ev. Kirchspielskosten auf das Kommunalsteuerkapital der ev. resp. reform. Parochianen.
42	Staffel . . .	1200	46,774	6				
43	Wattenheim . .	2200	17,347	6				
44	Winkel . . .	1800	32,415	6				
45	Winterkasten . .	4800	37,232	6	a. 228	1,873	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 3	13,453	6	Desgl. der kath. Parochianen.
46	Zell	3800	28,490	6				
47	Zwingenberg . .	15000	28,134	6				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 erfolgen soll.

Bensheim, den 22. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Appenheim . .	11450	28,493	6	382	1,223	6	Evang.
					310	6,076	6	Kath.
2	Aspisheim . .	8700	25,911	6	1220	4,074	6	Evang.
					150	6,448	6	Kath.
3	Bubenheim . .	7700	30,869	6	557	2,699	6	Evang.
					82	2,483	6	Kath.
4	Büdesheim . .	26500	30,882	6	150	2,515	6	Evang.
5	Dietersheim . .	5500	32,469	6	467	4,269	6	Kath.
6	Dromersheim .	11500	29,859	6	1520	4,811	6	„
7	Elsheim . . .	11820	37,229	6	495	2,571	6	Evang.
					285	3,990	6	Kath.
8	Engelſtadt . .	9350	24,643	6	304	1,107	6	Evang.
9	Frei-Weinheim .	6800	41,496	6	368	4,600	6	„
					470	7,118	6	Kath.
10	Gau-Algesheim .	26830	21,847	6	91	1,162	6	Evang.
					4060	3,961	6	Kath.
11	Gaulsheim . .	4430	19,334	6	720	4,199	6	„
12	Genſingen . .	6900	11,801	6	650	2,436	6	Evang.
					760	5,039	6	Kath.
					615	1,669	6	Grundbeſitzer.
13	Grolsheim . .	3650	20,039	6	980	7,001	6	Evang.
14	Groß-Winternheim	10350	25,843	6	2560	9,320	6	„
					430	5,059	6	Kath.
15	Heidesheim . .	19500	30,262	6	50	0,699	6	Evang.
					874	1,919	6	Kath.
16	Horrweiler . .	6300	19,262	6	470	1,628	6	Evang.
17	Jugenheim . .	12300	29,423	6	709	1,851	6	„
18	Kempten . . .	7000	29,643	6	40	3,078	6	„
					210	1,493	6	Kath.
					106	0,638	6	Grundbeſitzer.
		763	3,316	6				exkl. der Brauburger Güter.
19	Nieder-Hilbersheim	6700	28,293	6	450	2,157	6	Evang.
					26	3,104	6	Kath.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
20	Nieder-Ingelheim	38300	18,852	6	1760	1,374	6	Evang.
					1200	2,927	6	Kath.
21	Ober-Ingelheim .	47500	28,002	6	1200	1,202	6	Evang.
					900	2,727	6	Kath
22	Ockenheim . .	10900	28,422	6	1100	4,566	6	Grundbesitzer.
23	Sauer-Schwabenheim . . .	20550	32,645	6	990	2,262	6	Evang.
					595	3,643	6	Kath.
24	Sponsheim . .	3186	20,394	6	14	10,802	6	Evang.
					1076	9,369	6	Kath.
25	Wackernheim . .	5200	19,208	6	644	3,063	6	Evang.
					135	3,742	6	Kath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Bingen, den 30. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bingen	10600	—	4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Büdesheim	185	6,980	4	
3	Gau-Algesheim	205	4,405	4	⅓ des Ausschlags für 1898/99.
4	Genfingen	640	12,222	4	" " " " "
5	Ingenheim	170	12,015	4	" " " " "
6	Ober-Ingelheim	2000	11,188	4	" " " " "
7	Ockenheim	408	8,197	4	" " " " "
8	Sauer-Schwabenheim	62	2,939	4	" " " " "

Digitized by Google

Vorstehende Ueberficht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Bingen, den 26. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 3. Mai den Bergleuten in dem Gräflich Solms-Rödelheim'schen Braunkohlenbergwerk Heinrich Schutt IV. aus Dorheim und Martin Becker aus Dornassenheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2) am 8. Mai dem Karl Friedrich Dörr in Mettenheim die Silberne Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft — zu verleihen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 31. März und 10. April die Nachkommen erster Generation des Geheimen Kommerzienraths Freiherrn Wilhelm Cornelius von Heyl zu Herrnsheim in Worms und des jeweiligen Fideikommißinhabers, sowie den Major à la suite der Kavallerie Maximilian von Heyl und dessen Ehefrau Doris, geborene Stein, letztere beide für ihre Personen, in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Namensveränderungen.

1) Am 24. April wurde der am 13. Oktober 1890 zu Darsberg geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Heinrich Helm in Darsberg, Sophie Walldorf, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Helm", —
2) an demselben Tage wurde der am 19. November 1889 zu Essen geborenen Amanda Wilhelmine Lukuzat, Tochter des Karl Lukuzat und dessen Ehefrau Auguste, geborenen Brosch, in Essen, erstere in Darmstadt wohnhaft, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Küster" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 24. April den Rath bei der Brandversicherungskammer, Regierungsrath Karl Hechler zum Vorsitzenden der Brandversicherungskammer, —
2) am 3. Mai folgende Beamte der Hessischen Staatseisenbahn-Verwaltung zu Beamten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, und zwar:
   a. zu nichttechnischen Eisenbahnsekretären: den Hauptkassier, Rechnungsrath Jakob Kreuder, den Registrator Philipp Deibel, die Revisoren I. Klasse Karl Gerch, Karl Günther, Georg Zinßer und Karl Schmidt, die Revisoren II. Klasse Heinrich Gröninger, Alexander Wilker, Ludwig Rullmann und Emil Franz, sowie die Kalkulatoren Wilhelm Kesting, Karl Schäffer, Emil Mohrhardt, Robert Neumann und Karl Mathes;

Digitized by Google

b. zu technischen Eisenbahnsekretären: die Eisenbahngeometer Christoph Löwer, Adam Spamer und Valentin Perschbacher, sowie den Telegraphenverwalter Georg Manefeld und den Zeichner Heinrich Lotz;
c. zu Bureauassistenten: die Kalkulatoren Julius Jöckel, Georg Massing und Daniel Lantelme;
d. zu Stationsverwaltern mit der Genehmigung zur Fortführung des Amtstitels „Stationsvorsteher": die Stationsvorsteher Konrad Arnold, Friedrich Seitz, Karl Jost und Friedrich Lofink;
e. zu Stationsassistenten: die Stationsassistenten Ludwig Hainer und Andreas Möller;
f. zum Wagenmeister: den Wagenrevisor Otto Müller;
g. zu Bahnmeistern: die Bahnmeister Wilhelm Brückmann, Karl Dickel, Melchior Bielwerth, Konrad Bischoff, Georg Best und Christian Falk — zu ernennen;

3) am 8. Mai dem von der II. Kammer der Landstände für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1903 zum Mitglied der Staatsschulden-Verwaltung gewählten Abgeordneten Möllinger, sowie dem zu dessen Stellvertreter gewählten Abgeordneten Schröder die landesherrliche Bestätigung zu dieser Wahl zu ertheilen;
4) an demselben Tage den mit Versehung der Stelle eines ständigen juristischen Hülfsarbeiters bei dem Ministerium der Finanzen beauftragten Oberfinanzassessor Dr. Philipp Weber, sowie den Gerichtsassessor Dr. Johannes Becker aus Ludwigshöhe zu ständigen juristischen Hülfsarbeitern bei dem Ministerium der Finanzen, letzteren mit dem Amtstitel „Oberfinanzassessor", zu ernennen.

---

1) Am 14. April wurde der Schulamtsaspirantin Josephine Dingeldein aus Bensheim eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, übertragen;
2) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirant Ludwig Ringshausen aus Nidda zum Elementarlehrer an der Obstbauschule und landwirthschaftlichen Winterschule zu Friedberg ernannt;
3) am 17 April wurde dem Lehrer an der erweiterten Volksschule zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, Simon Schwarz eine Lehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Rimbach i. O., im Kreise Heppenheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4) am 20. April wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Pebler aus Büdingen die VI. Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
5) am 21. April wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Ohly aus Holzheim, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Feldkrücken, im Kreise Schotten, —
6) am 24. April wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Allendörfer aus Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Helpershain, im Kreise Schotten, — übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lengfeld, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 9 des Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen beträgt bei **Lauzenhain** (Ord.-Nr. 30) der Ausschlag auf 1 ℳ Steuerkapital nicht 54,440, sondern **50,972** und bei **Salz** (Ord.-Nr. 49) nicht 39,583, sondern **42,227** ₰.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 26. Mai 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1897/98 betreffend. — 3) Uebersicht der in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht über die für 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Militärdienstnachricht. — 10) Dienstenthebung. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Abwesenheitserklärungen. — 13) Exequaturertheilung. — 14) Charakterertheilungen. — 15) Ruhestandsversetzungen. — 16) Konkurrenzeröffnungen. — 17) Berichtigungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1897 ein Beitrag von 651 ℳ 43 ₰ erhoben werden.

Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatssprengels Bingen — mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen — einen Beitrag von 0,9199 Pfennig der Mark Kommunalsteuerkapital, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten.

Der ausgeschlagene Betrag ist in drei Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1897 zu erheben.

Mainz, den 4. Mai 1897.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.
Rothe.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1897/98 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1897/98 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern $2^1/_5$ Pfennig von einer Mark Normalsteuerkapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai d. Js. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Haas.

Digitized by Google

Ueberſicht der in den Gemeinden des Kreiſes Groß-Gerau für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Voranſchlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Aſtheim . . .	10360	33,154	4	553	0,007	4	Auf den geſammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauſchheim . .	7870	34,241	4				
3	Berkach . . .	2500	19,083	4				
4	Biebesheim . .	13500	18,324	4				
5	Biſchofsheim . .	18000	26,895	4				
6	Büttelborn . .	9000	24,460	4				
7	Crumſtadt . .	13000	18,118	4				
8	Dornberg. . .	3020	40,039	4				
9	Dornheim . .	10670	15,957	4				
10	Erfelden . . .	15100	21,091	4				
11	Geinsheim . .	8105	21,114	4	420	2,441	4	Auf das Steuerkapital der Kornſandgemarkung.
12	Gernsheim . .	45500	26,292	4	20	0,139	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
13	Ginsheim . .	25000	30,373	4	480	3,973	4	Auf das Geſammtnormalſteuerkapital der Auen und Rheinmühlen.
14	Goddelau. . .	8000	15,122	4	775	2,448	4	Auf das geſammte Grundſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen ohne Zuziehung des Hoſpitals Hofheim.
15	Groß-Gerau . .	45900	23,718	4	193	4,159	4	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
16	Haßloch . . .	3400	39,759	4				
17	Kelſterbach . .	7000	16,746	4				
18	Klein-Gerau . .	7200	37,408	4				
19	Klein-Rohrheim .	4900	24,666	4				
20	Königſtädten . .	6800	17,948	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Vorauschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
21	Leeheim . . .	14000	23,166	4	698	1,883	4	Auf das gesammte Steuerkapital der ev. Parochianen, wozu die Nutznießer oder Pächter des Kammer-, Riedhäuser- und Bensheimerhofs, des Kornsands, der Knoblochsaue, des Hahnaerhofs und des Plattenguts gehören.
					2300	3,753	4	Auf das Steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen ausschließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zuziehung der I. und II. Abth. des Kornsands mit Ausnahme des Gesammtsteuerkapitals des J. B. Diehl und der Bad. Kartoffelmehlfabrik exkl. Gewerbesteuer.
22	Mörfelden . .	15000	36,098	4				
23	Nauheim . . .	1500	12,822	4				
24	Raunheim . .	—	—	—	—	—	—	
25	Rüsselsheim . .	31100	19,835	4	150	2,081	4	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
26	Stockstadt . .	6870	14,783	4				
27	Trebur . . .	8830	8,748	4	—	—	—	Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					976	0,880	4	Desgl. mit Zuziehung derselben.
					2817	0,013	4	Auf den Gesammtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
28	Walldorf . . .	7250	10,878	4	708	3,65	4	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlüchterwaldes.
					555	1,902	4	Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
29	Wallerstädten .	10340	26,152	4				
30	Wolfskehlen . .	12000	23,937	4	492	1,216	1	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden . .	11500	49,738	4				

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 17. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Löw.

Uebersicht über die für 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Birkenau	315	13,712	4	Dreijähriger Voranschlag 1896/98; hier 2. Drittel aus 945 Mark.
2	Heppenheim	600	11,960	4	
3	Hirschhorn	99	8,534	4	Dreijähriger Voranschlag 1897/99; hier 1. Drittel aus 297 Mark.
4	Neckar-Steinach . . .	700	14,462	4	Dreijähriger Voranschlag 1896/98; hier 2. Drittel aus 2100 Mark.
5	Rimbach	1050	21,377	4	Dreijähriger Voranschlag 1895/97; hier letztes Drittel aus 3150 Mark.
6	Viernheim	830	8,768	4	

Unter Bescheinigung der Richtigkeit vorstehender Uebersicht wird dieselbe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in je 4 Zielen stattfinden soll.

Heppenheim, den 12. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

In Vertretung:

v. Werner.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. April dem Hauptmann der Reserve Dettweiler im Infanterieregiment „Kaiser Wilhelm" (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116 das Ritterkreuz I. Klasse, —
2) am 24. April dem Wachtmeister Heinrich Monnard im 1. Großherzoglichen Dragonerregiment (Garde-Dragonerregiment) Nr. 23 die Krone zum Silbernen Kreuz, —
3) am 5. Mai dem Oberlehrer Johann Konrad Sturmfels zu Babenhausen und
4) am 8. Mai dem Schullehrer Karl Otto zu Schotten, aus Anlaß ihrer Pensionirung, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. Mai dem berittenen Gendarm Heinrich Buchhammer vom Gendarmeriekorps die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehene Medaille zum Kronenorden IV. Klasse, —
2) am 12. Mai dem Direktor des Herzoglichen Hoftheaters zu Altenburg, Intendanzrath Liebig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Ordens Heinrich des Löwen — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 5. Mai wurde der am 28. März 1888 in Sprendlingen geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Schickedanz IV. daselbst, Louise Kuch, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schickedanz", —
2) am 12. Mai wurde der am 19. Mai 1895 zu Friedberg geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Becker daselbst, Sophie Vonderheid, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Becker", —
3) an demselben Tage wurde dem Heinrich Konrad Paul Fischer in Darmstadt, geboren daselbst am 27. August 1877, Sohn der Maria Fischer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brück", —
4) an demselben Tage wurde dem Heinrich Konrad Weg, geboren zu Wiesbaden am 28. Dezember 1881, Sohn der Elise Weg von Wallerstädten, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hendler" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. Mai dem Pfarrer Gotthilf Kleberger zu Ober-Mockstadt, im Dekanat Büdingen, eine evangelische Pfarrstelle zu Friedberg, im Dekanat Friedberg, —
2) am 8. Mai dem Pfarrassistenten Karl Zaubitz zu Offenbach, im Dekanat Offenbach, die neuerrichtete IV. evangelische Pfarrstelle daselbst, —
3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Neurath zu Bechtolsheim, im Dekanat Alzey, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen.
4) am 19. Mai den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Vilbel Ludwig Hechler zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Juni an, zu ernennen.

Digitized by Google

1) Am 24. April wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Simrock aus Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Haller aus Eberstadt, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
3) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Heinrich Kloos in Mainz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lich, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
4) an demselben Tage wurde der Vizewachtmeister im Dragonerregiment Nr. 23 Adam Seibert in Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Fürth, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
5) am 28. April wurden die Rabbiner Dr. David Sander in Karlsruhe und Dr. Leo Hirschfeld in Gießen zu Provinzialrabbinern in der Provinz Oberhessen mit dem Amtssitze zu Gießen — ernannt;
6) am 3. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Presser aus Helpershain, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Romrod, im Kreise Alsfeld, übertragen;
7) an demselben Tage wurden die Lokomotivführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Georg Frutig, Peter Gibb, Heinrich Kolb, Ludwig Deru, Georg Gernaud, Jakob Rau und Karl Gebauer zu Lokomotivführern und der Zugführer bei diesen Bahnen Georg Ramge zum Zugführer, sämmtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —
8) am 4. Mai wurden der Bahnwärter Karl Seehaus zum Weichensteller, der Weichensteller Johannes Schmitt zum Bahnwärter und der Hülfswärter Heinrich Roß aus Eberstadt zum Bahnwärter, sämmtlich bei der Main-Neckar-Eisenbahn und mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, — ernannt;
9) am 5. Mai wurde dem von Sämmtlichen Freiherren Riedesel zu Eisenbach präsentirten Pfarrverwalter Heinrich Böchner die evangelische Pfarrstelle zu Udenhausen, im Dekanat Alsfeld, übertragen;
10) am 8. Mai wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Mainz Anna Bickel zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
11) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe Adam Wahl zum Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
12) an demselben Tage wurde der Gardeunteroffizier Joseph Brunner zum Kanzleiwärter bei der Oberrechnungskammer, II. Justifikaturabtheilung, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
13) am 15. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Ferdinand Weitzel aus Rodenbach, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erzhausen, im Kreise Darmstadt, übertragen.

---

1) Am 1. April wurde dem Pfarrer Wilhelm Glanz zu Sulzheim die katholische Pfarrstelle zu Ober-Hilbersheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 28. April an, —
2) dem Pfarrverwalter Bernard Wahlig zu St. Rochus in Mainz wurde die katholische Pfarrstelle zu Armsheim, im Dekanat Gau-Bickelheim, mit Wirkung vom 28. April an, — übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. April den Hauptmann à la suite der Infanterie Prinz Franz Joseph von Battenberg, Durchlaucht, zum Major à la suite der Infanterie zu ernennen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 27. März den vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnwesen, Geheimen Oberbaurath Arthur Wetz, mit Wirkung vom 1. April an, von der Stelle eines Mitglieds der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach zu entheben.

Digitized by Google

Dienstentlassungen.

1) Am 3. April wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthause in Mainz Wilhelm Fischer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage seines Austritts aus der Anstalt an, —
2) am 14. April wurde der Gefangenaufseher am Haftlokal zu Offenbach Johannes Lingler auf sein Nachsuchen, —
3) am 21. April wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Adam Eipp zu Beerfelden auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — seines Dienstes entlassen.

Abwesenheitserklärungen.

Durch Urtheile der II. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen:
1) vom 31. März 1897 ist der Ackersmann Mathäus (auch Mathias genannt) Schreiber I. aus Klein-Winternheim, —
2) vom 7. April 1897 ist der Küfer Johann Kessel IV., geboren am 13. Mai 1844 zu Schwabsburg, —
3) vom 4. Mai 1897 ist der Karl Alsenz aus Ober-Ingelheim — für abwesend erklärt worden.

Exequaturertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April ist dem seitherigen Konsul des Freistaates Honduras Johann Bohlander in Worms das Exequatur als Konsul des unter dem Namen der „Größeren Republik von Centralamerika" geschlossenen Staatenbundes der Freistaaten San-Salvador, Nicaragua und Honduras ertheilt worden.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 24. April dem Rath bei der Brandversicherungskammer, Regierungsrath Karl Hechler den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" zu verleihen.

Am 8. Mai wurde dem Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer Ludwig Heß, aus Anlaß seiner Pensionirung, der Charakter als „Kanzleiinspektor" verliehen.

Ruhestandsversetzungen.

1) Am 10. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ruppertsburg, im Kreise Schotten, Jakob Magnus auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner 60jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) am 14. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bechtheim, im Kreise Worms, Franz Hartmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, Philipp Weber auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4) am 24. April wurde der Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Konrad Jung auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 21. April an, —
5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau Gustav Jung auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

Digitized by Google

6) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, Georg Schwöbel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
7) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Windhausen, im Kreise Alsfeld, Johann Kaspar Fuhr auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
8) am 27. April wurde der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ernst Wagner auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
9) am 28. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gundheim, im Kreise Worms, Konrad Holzenthal auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
10) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hohen-Sülzen, im Kreise Worms, Philipp Emmert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
11) am 3. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dittelsheim, im Kreise Worms, Georg Tempel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
12) am 5. Mai wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, Johann Konrad Sturmfels auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
13) am 8. Mai wurde der Kanzlist bei der Oberrechnungskammer Ludwig Heß auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kailbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hesselbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1800 ℳ;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1100 ℳ;
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ;
6) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 7 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg beträgt bei **Fränkisch-Crumbach** (Ord.-Nr. 12) der Beitrag auf 1 ℳ Steuerkapital nicht 34,897, sondern **34,987** ₰.

Ferner beträgt in der in Beilage Nr. 10 veröffentlichten Uebersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1897/98: 1) bei **Rimbach** (Ord.-Nr. 52) der Ausschlag auf die Evangelischen nicht 579, sondern **597** ℳ und 2) bei **Unter-Scharbach** (Ord.-Nr. 60) der Koeffizient für den Ausschlag der katholischen Kirchspielskosten nicht 4,577, sondern **4,557** ₰.

Endlich beträgt in der in Beilage Nr. 11 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim bei **Seidenbach** (Ord.-Nr. 40) der Koeffizient für den Ausschlag auf das Steuerkapital der evangelischen (reform.) Parochianen nicht 10,842, sondern nur **0,842** ₰.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 4. Juni 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels betreffend. — 2) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der Stadt Alzey zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Rechnungsjahr 1895/96 betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuerkommissariatsbezirk Bingen gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnung. — 11) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir dem Komité für den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels für die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vermessungen und Vorarbeiten für diese Bahn vornehmen zu lassen.

Darmstadt, den 14. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Ebert.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der Stadt Alzey zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden in der Stadt Alzey für 1897/98 folgende Umlagen erhoben:

1) Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen 90600 ℳ. Ausschlagskoeffizient: 25,465 %;
2) auf dasselbe der evangelischen Einwohner 1900 ℳ. Koeffizient: 0,902 %;
3) auf dasselbe der katholischen Einwohner 1400 ℳ. Koeffizient: 2,807 %.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 erfolgen soll.

Alzey, den 22. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung:

Frhr. Schenck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Rechnungsjahr 1895/96 betreffend.

Der Vorschrift in Art. 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Rechnungsjahr 1895/96 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Abtheilung für Schulangelegenheiten.
v. Knorr. Dr. Weber.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	I. Einnahme.		
	a. Ordentliche.		
2.	Eintrittsgelder	8 112	—
3.	Jährliche Beiträge	116 098	50
4.	Kapitalzinsen	41 983	32
5.	Zuschüsse aus anderen Kassen:		
	a. aus Großherzoglichem Rentamt Gießen . . . 53 ℳ 57 ₰		
	b. Ueberschüsse aus den Provinzial-Schulfonds . 20795 „ 94 „	20 849	51
7.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	78 894	10
	Summe der ordentlichen Einnahmen	265 937	43
	b. Außerordentliche.		
10.	Zurückempfangene Kapitalien	20 946	46
11.	Ablösung jährlicher ständiger Geldentschädigungen	1 339	25
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	22 285	71
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Einnahmen	265 937	43
	b. Außerordentliche Einnahmen	22 285	71
	Summe der Einnahmen	288 223	14
	II. Ausgabe.		
	a. Ordentliche.		
1.	Zurückbezahlte Eintrittsgelder und Beiträge	1 103	—
2.	Pensionen	259 159	13
3.	Kassenverwaltung und Rechnungsführung, sowie Erhebgebühren	5 340	87
5.	Verschiedene Ausgaben	208	43
	Summe der ordentlichen Ausgaben	265 811	43

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	b. Außerordentliche.		
6.	Neu ausgeliehene Kapitalien	22 285	71
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Ausgaben	265 811	43
	b. Außerordentliche Ausgaben	22 285	71
	Summe der Ausgaben	288 097	14
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	288 223	14
	Die Ausgaben betragen	288 097	14
	Verglichen bleibt Rest	126	—
	welcher in einem liquidirten Ausstand besteht.		

Darmstadt, den 12. Januar 1897.

Der Rechner:

(gez.) Weitzel.

Revidirt, ohne daß sich für die auf den Seiten 84, 85 und 87 der Rechnung stehenden Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 8. Mai 1897.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher. (ggez.) Schaffnit.

Nachweise des verzinslichen Kapitalvermögens.

Ord.-Nr.		Kurswerth. ℳ	₰	Nennwerth. ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
1.	Ende März 1895 betrugen die Kapitalien . . .					1 073 938	16
2.	Während 1895/96 wurden:						
	a. Zurückempfangen	20 946	46	20 920	86		
	b. Neuausgeliehen	22 285	71	22 285	71		
	mithin sind dem Nominalwerth nach mehr ausgeliehen					1 364	85
3.	Stand des Kapitalvermögens Ende März 1896 .					1 075 303	01

Darmstadt, den 12. Januar 1897.

Der Rechner:

(gez.) Weitzel.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe der zum Steuerkommiſſariatsbezirk Bingen gehörenden Landgemeinden des Kreiſes Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Badenheim . .	5500	18,767	6	523	2,445	6	Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der evang. Einw.
					233	5,024	6	Desgl. der kath. Einw.
2	Biebelsheim . .	4100	17,593	6	396	1,959	6	Desgl. der evang. Einw.
					34	2,481	6	Desgl. der kath. Einw.
					260	1,719	6	Auf das Grundſteuerkapital der Parzellenbeſitzer.
3	Boſenheim . .	6350	17,088	6	698	2,280	6	Desgl. der evang. Einw.
					23	8,544	6	Desgl. der kath. Einw.
4	Eckelsheim . .	3000	10,790	6	478	1,884	6	Desgl. der evang. Einw.
					22	2,402	6	Desgl. der kath. Einw.
5	Frei-Laubersheim	5600	13,205	6	72	0,220	6	Desgl. der evang. Einw.
					61	8,321	6	Auf das Grundſteuerkapital der Wieſenbeſitzer.
6	Fürfeld . . .	8000	15,289	6	955	3,267	6	Desgl. der evang. Einw.
					612	7,109	6	Desgl. der kath. Einw.
					231	18,451	6	Auf das Grundſteuerkapital der Weinbergbeſitzer.
7	Gumbsheim . .	2500	14,476	6	463	2,984	6	Desgl. der evang. Einw.
8	Hackenheim . .	7183	25,644	6	33	2,398	6	Desgl. der evang. Einw.
					915	4,179	6	Desgl. der kath. Einw.
9	Ippesheim . .	2450	24,875	6	316	6,092	6	Desgl. der evang. Einw.
					41	2,294	6	Desgl. der kath. Einw.
10	Neu-Bamberg .	6000	24,950	6	100	0,720	6	Desgl. der evang. Einw.
					100	1,373	6	Desgl. der kath. Einw.
11	Pfaffen-Schwabenheim . . .	6187	14,427	6	292	0,794	6	Desgl. der evang. Einw.
					167	4,147	6	Desgl. der kath. Einw.
					60	3,374	6	Auf das Grundſteuerkapital der Wieſenbeſitzer.
12	Planig . . .	9200	20,323	6	290	1,367	6	Auf das Kommunalſteuerkapital der kath. Einw.
					250	2,199	6	Desgl. der evang. Einw.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
13	Pleitersheim . .	1800	15,969	6	186	2,372	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der evang. Einw.
					7	0,481	6	Desgl. der kath. Einw.
14	Sankt-Johann .	7575	22,307	6				
15	Siefersheim . .	8000	22,686	6	344	1,476	6	Desgl. der evang. Einw.
					181	4,805	6	Desgl. der kath. Einw.
16	Sprendlingen .	27180	22,985	6	370	0,451	6	Desgl. der evang. Einw.
					397	2,911	6	Desgl. der kath. Einw.
17	Stein-Bockenheim	2100	9,365	6	175	1,636	6	Desgl. der evang. Einw.
18	Tiefenthal . .	1200	25,187	6				
19	Volxheim . . .	6500	24,241	6	166	0,734	6	Desgl. der evang. Einw.
					76	3,849	6	Desgl. der kath. Einw.
20	Welgesheim . .	2075	13,073	6	591	8,027	6	Desgl. der evang. Einw.
					1296	16,474	6	Desgl. der kath. Einw.
21	Wöllstein . . .	17000	16,538	6	1256	1,920	6	Desgl. der evang. Einw.
					198	1,124	6	Desgl. der kath. Einw.
					945	1,499	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Wonsheim . .	1000	2,502	6				
23	Zotzenheim . .	3440	16,155	6	354	2,066	6	Desgl. der evang. Einw.
					19	1,532	6	Desgl. der kath. Einw.
					284	1,776	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen: für die Monate Juni, August, Oktober, Dezember 1897, Februar und April 1898 stattfinden soll.

Alzey, den 20. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Wedekind.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Offenbach genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalſteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bürgel	700	18,822	6	
2	Dietzenbach	100	13,833	6	
3	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	34	2,198	6	3 jähriger Voranſchlag, ½ aus 100 ℳ.
4	Egelsbach	570	14,644	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainſtadt, Klein-Auheim und Dietesheim	890	18,763	6	
6	Heuſenſtamm mit Bieber und Obertshauſen	100	9,264	6	
7	Klein-Krotzenburg	167	5,518	6	3 jähriger Voranſchlag, ½ aus 501 ℳ.
8	Langen	860	15,93	6	
9	Mühlheim	425	18,190	6	
10	Offenbach	11200	3,904	6	
11	Seligenſtadt	1840	13,936	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Iſenburg . . .	640	16,546	6	
13	Weiskirchen mit Hainhauſen, Jügesheim und Dudenhofen	98	5,063	6	3 jähriger Voranſchlag, ½ aus 294 ℳ.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweiſe Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 ſtattfinden ſoll.

Offenbach, den 19. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 15. Mai dem Aufſeher in der Lederfabrik des Kommerzienraths Guſtav Müller in Bensheim Adam Franz Seitz daſelbſt und
2) am 19. Mai dem Cigarrenſortirer Leonhard Illy aus Büdesheim, im Kreiſe Bingen, — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für treue Arbeit“ zu verleihen.

Digitized by Google

Namensveränderungen.

1) Am 12. Mai wurde der am 16. März 1895 zu Gießen geborenen Wilhelmine Arzt, Tochter der Louise Arzt aus Friedberg, in Gundernhausen wohnhaft, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weygandt", —
2) an demselben Tage wurde dem am 24. April 1879 zu Mainz geborenen Sohne der Ehefrau des Johannes Meister in Gernsheim, Johannes Petri daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Meister" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Mai dem von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen präsentirten Pfarrverwalter August Schäfer zu Büdingen die I. evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
2) am 26. Mai den Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Ludwig Lang zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
3) an demselben Tage den Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Rudolf Wünzer zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Gerichtsassessor Dr. Ernst Jungk aus Mainz zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, —
4) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Otto Jung zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
5) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Amtsgerichtsrath Georg Dieffenbach zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II August Schmeckenbecher zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, — zu ernennen.

---

1) Am 12. Mai wurde dem Geometergehülfen Jakob Weinmann aus Biebesheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau ertheilt;
2) am 17. Mai wurde der Karl Schmitt aus Lampertheim zum Rentamtsgehülfen, —
3) Am 19. Mai wurde der Schulverwalter an der höheren Mädchenschule zu Alzey Peter Böhner zum Lehrer an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
4) an demselben Tage wurde der Fußgendarm Johann Georg Baum in Nidda zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
5) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Heinrich Pfaff zu Wenings, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bleichenbach, im Kreise Büdingen, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, Friedrich Josef Grohe die Stelle eines Lehrers an der Zellenstrafanstalt Butzbach, unter Belassung in der Eigenschaft als Volksschullehrer, —
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Mergott aus Elbenrod, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beuern, im Kreise Gießen, — übertragen;
8) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Heinrich Herrmann aus Atzenhain das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
9) am 22. Mai wurde der Vorstand des Erbschaftssteueramts, Finanzrath Georg Muhl zu Darmstadt, zum Mitglied der Verwaltungskommission der Landeskreditkasse im Nebenamte, —
10) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Darmstadt Adam Eisenhauer zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 16. Mai an, — ernannt.

Am 28. April wurde dem Pfarrkurat Georg Peter Vogel zu Neu-Isenburg die katholische Pfarrstelle zu Undenheim, im Dekanat Oppenheim, übertragen.

Digitized by Google

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 3. Mai den Kammermuſiker Auguſt Wiedemann, —
2) am 19. Mai den Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht Wilhelm Maurer auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und erſprießlichen Dienſte, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 8. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Schotten Karl Otto auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
2) am 19. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Erbach, im Kreiſe Heppenheim, Bernhard Ruf auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
3) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Harreshauſen, im Kreiſe Dieburg, Heinrich Habermehl auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
4) am 26. Mai wurde der Schullehrer an der evangeliſchen Schule zu Nieder-Liebersbach, im Kreiſe Heppenheim, Heinrich Seipp auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit — in den Ruheſtand verſetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt iſt:

eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Eppelsheim, im Kreiſe Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1) am 4. Februar der Gymnaſialdirektor Dr. Georg Windhaus zu Laubach;
2) am 19. Februar der Schullehrer Georg Burtſchell zu Klein-Hauſen;
3) am 2. März der Vorſtand des Erbſchaftsſteueramts i. P., Geheimer Regierungsrath Dr. Karl Muhl zu Darmſtadt;
4) am 4. März der Univerſitätsgärtner i. P. Johann Friedrich Müller zu Gießen;
5) am 5. März der Hofzimmerwärter i. P. Ludwig Wenz zu Darmſtadt;
6) am 7. März der Profeſſor an der Landesuniverſität Dr. Peter von Bradke zu Gießen;
7) an demſelben Tage der Schullehrer Johannes Jung zu Mölsheim;
8) am 8. März die Lehrerin i. P. Sophie Sturny zu Mainz;
9) am 9. März der Pfandmeiſter i. P. Heinrich Becker zu Nidda;
10) am 11. März der evangeliſche Pfarrer Wilhelm Georgi zu Steinbach, im Kreiſe Gießen;
11) an demſelben Tage der Schullehrer Johann Peter Rettig zu Groß-Rohrheim;
12) am 19. März der ordentliche Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule, Geheimer Baurath Dr. Heinrich Wagner zu Darmſtadt;
13) am 20. März der evangeliſche Pfarrer Georg Friedmann zu Goddelau;
14) am 27. März der Leiblaquai i. P. Ludwig Deſor zu Darmſtadt;
15) an demſelben Tage der Zahlmeiſter i. P. Ludwig Fadum daſelbſt;
16) am 29. März der Pedell an der Realſchule und dem Progymnaſium zu Friedberg Konrad Herold;
17) am 31. März der Hauptſteueramtsdiener i. P. Chriſtian Weidig zu Gießen;
18) am 1. April der Amtsrichter Heinrich Bus zu Herbſtein;
19) am 3. April der Schullehrer Johannes Eſſel zu Köngernheim, im Kreiſe Oppenheim;
20) am 8. April der Stationsaſſiſtent Albert Hanſchke zu Darmſtadt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 9. Juni 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1897/98. — 5) Ordensverleihung. — 6) Namensveränderung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Johann Lerch VIII. zu Nierstein, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Wilhelm Kessel in Nierstein vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Ernst Leonhardt zu Gernsheim, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Friedrich Henn in Gernsheim vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Digitized by Google

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Anton Schumacher zu Klein-Hausen, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des Philipp Neumann daselbst vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1897/98.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach . .	3200	50,335	6	92	1,613	6	a. Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
					21	5,387	6	b. Kath. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
2	Airlenbach . .	1200	12,060	6	315	3,666	6	Ev. wie 1a.
3	Annelsbach . .	1200	31,877	6				
4	Affelbrunn . .	1060	34,945	6	29	1,630	6	Desgl.
5	Beerfelden . .	19000	35,108	6	1545	3,736	6	Desgl.
					125	4,042	6	Kath. wie 1b.
					953	4,329	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
6	Birkert . . .	1500	42,571	6				
7	Bockenrod . .	2664	43,078	6	89	2,606	6	Ev. wie 1a. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen des Kirchspiels Reichelsheim.
					17	1,551	6	Ev. wie 1a. Desgl. des Kirchspiels Fränkisch-Crumbach.
					5	4,651	6	Kath. wie 1b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
8	Böllstein . . .	1850	43,384	6	64	1,619	6	Ev. wie 1a.
					12	26,549	6	Kath. wie 1b.
9	Breitenbrunn .	3700	34,302	6	261	2,686	6	Ev. wie 1a.
10	Bullau . . .	3292	47,764	6	70	1,314	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					91	1,825	6	Ev. wie 1a.
					3	4,695	6	Kath. wie 1b.
11	Dorf-Erbach . .	2000	32,984	6	65	1,557	6	Ev. wie 1a.
					2	14,184	6	Kath. wie 1b.
12	Dusenbach . .	633	14,676	6				
13	Eberbach . . .	1380	40,815	6	74	2,602	6	Ev. wie 1a.
14	Ebersberg . .	2340	42,879	6	80	1,529	6	Desgl.
15	Elsbach . . .	500	16,998	6	30	1,574	6	Desgl.
					5	6,211	6	Kath. wie 1b.
16	Erbach . . .	28600	33,735	6	860	1,535	6	Ev. wie 1a.
					239	5,614	6	Kath. wie 1b.
17	Erbuch . . .	460	19,761	6	35	1,578	6	Ev. wie 1a.
18	Erlenbach. . .	2430	57,120	6	55	1,552	6	Desgl.
					3	30,000	6	Kath. wie 1b.
19	Ernsbach . . .	650	30,638	6	25	1,587	6	Ev. wie 1a.
					5	6,135	6	Kath. wie 1b.
20	Erzbach . . .	2724	41,365	6	176	2,708	6	Ev. wie 1a
21	Etzean . . .	1350	40,240	6	58	3,885	6	Desgl.
22	Etzen-Gesäß . .	2100	29,903	6				
23	Falken-Gesäß .	3800	29,634	6	402	3,855	6	Desgl.
24	Forstel . . .	1300	27,154	6				
25	Frohnhofen . .	620	24,760	6	62	2,609	6	Desgl.
26	Fürstengrund .	3400	39,059	6	125	1,517	6	Desgl.
					14	7,654	6	Kath. wie 1b.
27	Gammelsbach .	5000	37,174	6	371	3,815	6	Ev. wie 1a.
					3	0,425	6	Kath. wie 1b.
28	a. Gersprenz. .	2063	41,435	6	113	2,593	6	Ev. wie 1a.
	b. Unter-Gersprenz							
29	Groß-Gumpen .	3062	23,916	6	331	2,590	6	Desgl.
30	Günterfürst . .	1700	28,646	6	73	1,587	6	Desgl.
					7	6,108	6	Kath. wie 1b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
31	Güttersbach . .	2600	35,124	6	216	3,768	6	Ev. wie 1a.
32	Gumpersberg . .	750	27,130	6	44	1,612	6	Desgl.
33	Haingrund . .	2658	46,465	6	105	2,520	6	Desgl.
					127	8,854	6	Kath. wie 1b.
					4	0,126	6	Friedhofskosten. Auf die ev. und kath. Einwohner von Ober-Haingrund.
					20	0,967	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen von Ober-Haingrund.
					12	0,633	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen von Unter-Haingrund.
34	Hainstadt . .	3577	21,008	6	200	1,543	6	Ev. wie 1a.
					99	7,059	6	Kath. wie 1b.
35	Haisterbach . .	2300	27,799	6	155	2,988	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					115	1,563	6	Ev. wie 1a.
36	Haffenroth . .	2100	38,936	6				
37	Hebstahl . . .	1400	21,591	6	219	4,284	6	Desgl.
					10	3,594	6	Kath. wie 1b.
38	Hembach . . .	867	26,380	6	53	1,622	6	Ev. wie 1a.
39	Hesselbach . . .	1418	42,246	6	96	3,665	6	Kath. wie 1b.
40	Hetschbach . .	1900	34,692	6	95	7,196	6	Desgl.
41	a. Hetzbach . .	3400	18,894	6	588	3,947	6	Ev. wie 1a.
					4	1,573	6	Kath. wie 1b.
					534	4,540	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
	b. Forst Bullau	106	2,989	6	5	3,671	6	Ev. wie 1a.
42	Höchst . . .	12000	23,365	6	27	7,111	6	Kath. wie 1b.
43	Höllerbach . .	2700	60,361	6	40	0,998	6	Ev. wie 1a.
44	Hummetroth . .	2000	42,665	6				
45	Hüttenthal . .	3460	36,280	6	282	3,613	6	Desgl.
46	Kailbach jenseits.	1224	39,137	6	12	3,291	6	Kath. wie 1b.
					13	3,156	6	Ev. wie 1a.
47	Kimbach . . .	2616	33,206	6	166	2,873	6	Desgl.
					24	14,537	6	Kath. wie 1b.
48	Kirch-Beerfurth .	2378	40,315	6	63	1,269	6	Ev. wie 1a.
					20	4,969	6	Kath. wie 1b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
49	Kirch-Brombach .	9000	46,338	6	264	1,601	6	Ev. wie 1a.
					35	7,672	6	Kath. wie 1b.
50	Klein-Gumpen .	3050	36,875	6	151	2,101	6	Ev. wie 1a.
51	König . . .	13000	27,320	6	294	0,630	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					576	1,583	6	Ev. wie 1a.
					53	6,389	6	Kath. wie 1b.
52	Langen-Brombach Br. S. . .	5118	39,681	6	194	1,549	6	Ev. wie 1a.
53	Langen-Brombach F. S. . .	1339	27,149	6	70	1,628	6	Desgl.
54	Lauerbach. . .	1950	32,845	6	74	1,509	6	Desgl.
55	Lützel-Wiebelsbach	6419	48,222	6	233	2,278	6	Desgl.
					260	11,043	6	Kath. wie 1b.
56	Michelstadt . .	33500	32,105	6	1314	1,617	6	Ev. wie 1a.
					197	5,240	6	Kath. wie 1b.
					3347	3,362	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					511	1,223	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
57	Mittel-Kinzig .	400	10,990	6	59	1,645	6	Ev. wie 1a.
58	Momart . . .	2200	28,807	6	111	1,603	6	Desgl.
59	Mühlhausen . .	327	57,500	6	14	3,227	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					8	2,410	6	Schafweideablösungskosten. Auf das Steuerkapital der schafweidepflichtigen Grundstücke.
					6	1,125	6	Ev. wie 1a.
60	Mümling-Grumbach . . .	4825	27,143	6	247	2,673	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					25	8,518	6	Kath. wie 1b.
61	Neustadt . . .	8162	38,490	6	223	1,547	6	Ev. wie 1a.
					110	8,648	6	Kath. wie 1b.
62	Nieder-Kainsbach.	4600	40,715	6	216	2,211	6	Ev. wie 1a.
63	Nieder-Kinzig .	1400	23,111	6	75	1,493	6	Desgl.
					11	6,687	6	Kath. wie 1b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
64	Ober-Finkenbach .	1900	25,667	6	216	3,924	6	Ev. wie 1a.
					5	3,909	6	Kath. wie 1b.
65	Ober-Hiltersklingen	2400	57,715	6	85	3,689	6	Ev.
					2	15,873	6	Kath. wie 1b.
66	Ober-Kinzig . .	2500	31,992	6	126	1,629	6	Ev. wie 1a.
67	Ober-Klein-Gumpen . . .	1220	33,879	6	74	2,083	6	Desgl.
68	Ober-Mossau . .	3000	26,308	6	156	1,545	6	Desgl.
					3	5,136	6	Kath. wie 1b.
69	Ober-Ostern . .	4000	29,263	6	361	2,740	6	Ev. wie 1a.
70	Ober-Sensbach .	2300	27,512	6	265	3,838	6	Desgl.
71	Olfen	3000	62,418	6				
72	Pfaffen-Beerfurth	5847	58,652	6	247	2,905	6	Desgl.
					10	15,576	6	Kath. wie 1b.
73	Pfirschbach . .	1610	42,328	6				
74	Raibreitenbach .	4840	49,131	6	86	1,506	6	Ev. wie 1a.
					25	7,460	6	Kath. wie 1b.
					153	2,044	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
75	a. Raubach . .	480	43,026	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst . . .				33	3,470	6	Ev. wie 1a.
76	Rehbach . . .	3720	41,001	6	34	1,572	6	Desgl.
					10	5,889	6	Kath. wie 1b.
77	Reichelsheim . .	16800	40,779	6	705	2,589	6	Ev. wie 1a.
					60	10,563	6	Kath. wie 1b.
78	Rimhorn . . .	5000	37,356	6	352	3,603	6	Ev. wie 1a.
					11	9,813	6	Kath. wie 1b.
79	Rohrbach . . .	3341	43,553	6	212	2,848	6	Ev. wie 1a.
80	Rothenberg . .	4000	18,974	6	945	7,208	6	Desgl.
					5	0,912	6	Kath. wie 1b.
81	Sandbach . . .	4000	29,380	6	102	1,125	6	Parzellenvermessungskosten wie 5
					310	2,943	6	Ev. wie 1a.
					21	6,623	6	Kath. wie 1b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
82	Schöllenbach mit Kailbach diesseits . . .	2450	31,436	6	268	5,004	6	Ev. wie 1a.
					13	2,847	6	Kath. wie 1b.
83	Schönnen . . .	2560	40,037	6	87	1,525	6	Ev. wie 1a.
84	Seckmauern . .	5048	48,662	6	227	3,473	6	Desgl.
					289	11,152	6	Kath. wie 1b.
85	Steinbach . . .	14700	25,505	6	287	1,608	6	Ev. wie 1a.
					22	4,769	6	Kath. wie 1b.
86	Steinbuch . .	3000	41,448	6	108	1,613	6	Ev. wie 1a.
					11	4,950	6	Kath. wie 1b.
87	Stockheim . .	1700	32,291	6	70	1,585	6	Ev. wie 1a.
					3	6,396	6	Kath. wie 1b.
					152	5,698	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
88	Unter-Finkenbach.	1000	27,251	6	213	7,574	6	Ev. wie 1a.
89	Unter-Hilterskingen . .	2000	29,883	6	178	3,756	6	Desgl.
90	Unter-Mossau .	4520	37,122	6	107	0,936	6	Desgl.
91	Unter-Ostern . .	4599	41,518	6	240	2,558	6	Desgl.
					54	25,714	6	Kath. wie 1b.
92	Unter-Sensbach .	5093	46,503	6	280	3,607	6	Ev. wie 1a.
					2	4,081	6	Kath. wie 1b.
					516	6,048	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
93	Vielbrunn . .	6000	32,306	6	417	2,918	6	Ev. wie 1a.
					75	8,721	6	Kath. wie 1b.
					215	1,773	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
94	Wald-Amorbach .	1200	20,254	6				
95	Wallbach . . .	1800	37,136	6	70	1,566	6	Ev. wie 1a.
96	Weiten-Gesäß .	3611	38,814	6	104	1,627	6	Desgl.
					9	5,175	6	Kath. wie 1b.
					208	2,236	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					31	0,424	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
97	a. Würzberg .	5200	49,402	6	45	0,589	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					145	1,669	6	Ev. wie 1a.
					27	8,609	6	Kath. wie 1b.
					6	1,989	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Würzberger Entergrund.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	510	4,308	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst Revier Eulbach				6	5,286	6	Kath. wie 1b.
					2	2,128	6	Ev. wie 1a.
98	Zell	3800	39,637	6	131	1,602	6	Ev. wie 1a.
					7	5,240	6	Kath. wie 1b.
					3	1,881	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Zeller Forst.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Erbach, den 4. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Frhr. v. Gemmingen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 2. Juni dem Fabrikarbeiter Georg Hauck in Worms das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zu verleihen.

Namensveränderung.

Am 22. Mai wurde der am 28. Januar 1891 zu Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Ehefrau des Johannes Wilhelm II. in Offenbach, Antonie Grächmann daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wilhelm" zu führen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 14. Juni 1897.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den Voranschlägen vorgesehenen Umlagen — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Charaktererertheilung. — 7) Berichtigungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bretzenheim . .	34000	26,901	6	1290	1,278	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					185	3,332	6	Desgl. der ev. Einwohner.
2	Budenheim . .	20000	38,127	6	1100	3,367	6	Desgl. der kath. Einwohner.
3	Drais . . .	6542	37,789	6	4	3,332	6	Desgl. der ev. Einwohner.
4	Ebersheim . .	10300	17,049	6	838	1,686	6	Desgl. der kath. Einwohner.
5	Essenheim . .	20600	30,629	6	765	1,734	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					562	3,170	6	Desgl. der Mitglieder der freireligiösen Gemeinde.
6	Finthen . . .	25230	33,139	6	60	0,092	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					35	3,332	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					751	4,166	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
7	Gau-Bischofsheim	6300	32,243	6	40	0,305	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
8	Gonsenheim . .	32895	31,402	6	1372	1,554	6	Desgl.
					410	3,332	6	Desgl. der ev. Einwohner.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
9	Harxheim . .	6120	25,595	6	1386	7,638	6	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
					320	11,726	6	Desgl. der kath. Einwohner.
10	Hechtsheim . .	34945	30,464	6	79	4,285	6	Desgl. der ev. Einwohner.
11	Kastel . . .	121000	24,534	6	1333	1,887	6	Desgl.
12	Klein-Winternheim	7120	20,577	6				
13	Kostheim . . .	49400	38,575	6	1386	1,502	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					217	1,887	6	Desgl. der ev. Einwohner.
14	Laubenheim . .	20000	26,855	6	1150	2,747	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					223	4,285	6	Desgl. der ev. Einwohner.
15	Mainz . . .	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
16	Marienborn . .	6800	34,000	6	192	1,098	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					25	3,332	6	Desgl. der ev. Einwohner.
17	Mombach. . .	43785	33,103	6	800	3,044	6	Desgl.
					2300	5,846	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
18	Nieder-Olm . .	21600	24,249	6	470	4,349	6	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
					104	0,185	6	Desgl. der kath. Einwohner.
19	Ober-Olm . .	28000	30,386	6				
20	Sörgenloch . .	4150	25,351	6				
21	Stadecken. . .	12500	22,336	6	584	1,134	6	Desgl. der ev. Einwohner.
22	Weisenau. . .	53000	28,118	6	898	4,285	6	Desgl.
					897	1,020	6	Desgl. der kath. Einwohner.
23	Zornheim . .	13000	36,400	6	3010	10,157	6	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 28. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den Voranschlägen vorgesehenen Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bieber . . .	17000	32,608	6	3234	7,628	6	3234 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					125	2,599	6	125 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
2	Bürgel . . .	35000	26,798	6				Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objekte.
					4000	6,240	6	4000 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					1500	2,696	6	1500 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
3	Dietesheim . .	9000	26,562	6	3054	12,697	6	3054 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					8	2,329	6	8 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
4	Dietzenbach . .	22000	35,236	6				
5	Dreieichenhain .	9700	33,615	6				
6	Dudenhofen . .	5000	11,724	6				
7	Egelsbach . . .	12000	23,856	6				
8	Froschhausen . .	6500	34,193	6				
9	Götzenhain . .	7700	37,19	6				
10	Groß-Steinheim .	16000	24,090	6	2500	6,736	6	2500 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					265	4,840	6	265 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
11	Hainhausen . .	3000	27,219	6				
12	Hainstadt . . .	6500	14,525	6	1882	8,518	6	1882 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					60	4,227	6	60 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
13	Hausen . . .	7000	42,989	6				
14	Heusenstamm . .	18500	61,230	6				
15	Jügesheim . .	11500	34,725	6				
16	Klein-Auheim .	7000	19,910	6	3615	13,523	6	3615 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					32	5,217	6	32 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
17	Klein-Krotzenburg	9525	22,373	6	984	3,670	6	984 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					35	1,612	6	35 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
18	Klein-Steinheim .	10000	26,636	6	2543	10,979	6	2543 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					340	5,480	6	340 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
19	Klein-Welzheim .	2000	12,106	6				
20	Lämmerspiel . .	4000	37,345	6				
21	Langen . . .	43000	28,74	6	60	2,139	6	60 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
22	Mainflingen . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
23	Mühlheim . .	41000	38,411	6	2225	4,074	6	2225 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					200	2,336	6	200 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
24	Neu-Isenburg .	56400	35,267	6	6378	4,553	6	6378 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
					450	3,482	6	450 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
25	Obertshausen. .	9700	40,059	6	771	3,796	6	771 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					10	0,987	6	10 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
26	Offenthal . . .	11408	60,451	6	144	0,802	6	144 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich . .	800	13,376	6				
28	Rembrücken . .	3000	59,182	6				
29	Rumpenheim . .	12000	18,074	6				
30	Seligenstadt . .	18000	16,095	6	2000	2,916	6	2000 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					410	3,303	6	410 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
31	Sprendlingen .	28000	32,976	6	21	1,167	6	21 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					295	0,348	6	295 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
			₰		ℳ	₰		
32	Steinbach. . .	3500	18,470	6				
33	Weiskirchen . .	4000	17,229	6				
34	Zellhausen . .	4000	21,539	6				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Offenbach, den 25. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	a. Armsheim. .	9277	16,233	6	636	1,466	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					280	4,146	6	Desgl. der Kath.
	b. Armsheim, incl. Schimsheimer Enclaven . .	1620	2,765					
2	Bechtolsheim . .	10800	16,171	6				
3	Biebelnheim . .	8412	24,510	6	36	0,157	6	Desgl. der Ev.
4	Bodenheim . .	28520	24,601	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
5	Dalheim . . .	11400	33,406	6	416	1,695	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					100	3,181	6	Desgl. der Kath.
6	Dexheim . . .	7200	17,830	6	838	2,898	6	Desgl. der Ev.
					320	3,930	6	Desgl. der Kath.
7	Dienheim. . .	16200	26,737	6	175	2,363	6	Desgl.
					624	3,197	6	Desgl. der Ev.
8	Dolgesheim . .	9900	27,032	6	49	3,153	6	Desgl. der Kath.
9	Eichloch . . .	3255	19,871	6	860	6,922	6	Desgl. der Ev.
10	Eimsheim . .	9150	31,552	6	312	1,534	6	Desgl.
					119	2,876	6	Desgl. der Kath.
11	Ensheim . . .	6000	31,442	6	675	4,700	6	Desgl. der Ev.
					27	1,213	6	Desgl. der Kath.
12	Friesenheim . .	7100	37,521	6	200	2,182	6	Desgl. der Ev.
					110	1,767	6	Desgl. der Kath.
13	Gabsheim . .	7160	20,485	6				
14	Gau-Bickelheim .	12722	19,322	6	600	1,171	6	Desgl. der Kath.
15	Gau-Weinheim .	5900	26,326	6	182	1,358	6	Desgl. der Ev.
					83	1,410	6	Desgl. der Kath.
16	Guntersblum. .	31493	22,209	6	102	0,106	6	Desgl. der Ev.
					315	5,217	6	Desgl. der Kath.
17	Hahnheim . .	8900	22,065	6	361	1,696	6	Desgl. der Ev.
					343	5,664	6	Desgl. der Kath.
18	Hillesheim . .	7300	21,238	6	1161	4,714	6	Desgl. der Ev.
					64	0,255	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
19	Köngernheim. .	5500	24,442	6				
20	Lörzweiler . .	10000	29,542	6	328	1,031	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
21	Ludwigshöhe . .	2960	24,183	6	616	7,387	6	Desgl.
22	Mommenheim .	13154	25,317	6	187	1,872	6	Desgl.
					309	0,858	6	Desgl. der Ev.
23	Nackenheim . .	14150	22,215	6	110	7,236	6	Desgl.
24	Nieder-Saulheim.	16100	20,050	6	3435	5,775	6	Desgl.
25	Nierstein . . .	62734	33,128	6	2400	2,430	6	Desgl.
					1360	2,535	6	Desgl. der Kath.
26	Ober-Hilbersheim	10634	23,239	6	3356	9,533	6	Desgl. der Ev.
					838	14,389	6	Desgl. der Kath.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
			₰		ℳ	₰		
27	Ober-Saulheim .	9623	33,449	6	680	3,319	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
28	Oppenheim . .	48040	26,640	6	1500	2,780	6	Desgl. der Kath.
29	Partenheim . .	11825	24,380	6	87	0,202	6	Desgl der Ev.
					30	5,707	6	Desgl. der Kath.
30	Schimsheim . .	3175	19,115	6	230	3,864	6	Desgl.
					24	0,369	6	Desgl der Ev.
31	Schornsheim . .	11000	20,195	6	847	1,783	6	Desgl.
					25	1,191	6	Desgl. der Kath.
32	Schwabsburg . .	11000	29,119	6	3680	11,041	6	Desgl. der Ev.
33	Selzen . . .	12900	27,736	6	115	4,598	6	Desgl. der Kath.
					809	2,021	6	Desgl. der Ev.
34	Spiesheim . .	12715	28,047	6	835	3,753	6	Desgl.
					26	0,923	6	Desgl. der Kath.
35	Sulzheim . .	7265	25,408	6	400	1,616	6	Desgl.
36	Udenheim . . .	10882	25,690	6	411	1,289	6	Desgl. der Ev.
					185	4,221	6	Desgl. der Kath.
37	Undenheim . .	18000	23,691	6	623	1,113	6	Desgl. der Ev.
					151	1,995	6	Desgl. der Kath.
38	Vendersheim . .	5500	24,748	6	726	5,996	6	Desgl. der Ev.
					209	2,914	6	Desgl. der Kath.
39	Wald-Uelversheim	10700	20,696	6	198	3,181	6	Desgl.
					700	1,703	6	Desgl. der Ev.
40	Wallertheim . .	11570	18,519	6	203	2,597	6	Desgl. der Kath.
					109	0,288	6	Desgl. der Ev.
41	Weinolsheim . .	9100	30,366	6	367	3,176	6	Desgl. der Kath.
					158	1,057	6	Desgl. der Ev.
42	Wintersheim . .	3500	19,138	6	227	2,259	6	Desgl.
43	Wörrstadt . .	23679	21,650	6	1478	1,883	6	Desgl.
					390	2,740	6	Desgl. der Kath.
					1990	3,164	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
44	Wolfsheim . .	8148	30,923	6	108	3,400	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					518	2,479	6	Desgl. der Ev.
					310	1,626	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungstermine auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 20. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Bichmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. Mai dem Kreisfeuerwehrinspektor Heinrich Müller in Groß-Gerau das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 8. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Nieder-Ingelheim Maurermeister Johann Hilpert und Brandmeister Gastwirth Wilhelm Prinz,
2) vom 19. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Münster, im Kreise Dieburg, Emmerich Schneider, Michael Hartig, Peter Roßkopf, Adam Schneider II., Johannes Bonifer IV. und Adam Haus VIII.,
3) vom 29. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Gau-Algesheim Brandmeister Franz Hessel, Adjutant Jakob Elbert und Hydrantenführer Friedrich Singer.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 2. Juni dem Kabinetsrath Alexander Menges zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten Nikolaus von Montenegro verliehenen „Danilo-Ordens zur Erinnerung an die Unabhängigkeit Montenegros" zu ertheilen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 24. April dem Vorsitzenden der Brandversicherungskammer Karl Hechler den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" zu verleihen. (Hierdurch berichtigt sich die in Beilage Nr. 12 S. 97 veröffentlichte Charakterertheilung.)

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 7 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg beträgt bei **Schloß-Nauses** (Ord.-Nr. 59) der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital nicht 53,312, sondern **53,135** ₰.

Ferner beträgt in der in Beilage Nr. 10 veröffentlichten Uebersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1897/98 bei **Böckelsbach** (Ord.-Nr. 63) der Koeffizient für den Ausschlag der Parzellenvermessungskosten nicht 4,696, sondern **5,863** ₰.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 19. Juni 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Bekanntmachung,
die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des I. Quartals 1897 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Januar.

Abtheilung I.

1) Schenkungen der Familien Hurel und Dettweiler zu Wintersheim an die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung eines zweistimmigen neuen Geläutes, im Betrage von je 550 ℳ;

2) Vermächtniß der Christoph Friedrich Straub Eheleute von Wimpfen an die Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 200 ℳ;

3) Vermächtniß des Lehrers i. P. Georg Straub zu Ober-Kinzig an die Schulgemeinde Ober-Kinzig, bestehend in Grundstücken im Werthe von 250 ℳ;

4) Schenkung des Ferdinand Meyer und Consorten zu Ober-Ingelheim an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, im Betrage von 324 ℳ 70 ₰;

5) Schenkung an die evangelische Kirche zu Pfeddersheim von Seiten der Gemeindeglieder, bestehend in einer Altardecke und Kanzelbekleidung im Werthe von 400 ℳ;

6) Vermächtniß des Fabrikanten Ludwig Faber zu Offenbach an die Stadt Offenbach, im Betrage von 1000 ℳ;

7) Schenkung des zu Sacramento in Kalifornien verstorbenen Ludwig Lothammer von Wimpfen an die Armen daselbst, im Betrage von 1037 ℳ.

Abtheilung II.

1) Vermächtniß der Adam Zängerler Wittwe in Weinolsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresamtes, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung des Peter Becker und dessen Ehefrau in Heidesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

Digitized by Google

3) Schenkung des Pfarrers Velte zu Kostheim an die Stadt Dieburg unter der Auflage der Unterhaltung der Gräber der Familie Velte, im Betrage von 400 ℳ;

4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Bingen zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ;

5) Schenkung des Eugen Haffner in Mainz an die Dompfarrfabrik daselbst zur Stiftung von sechs heiligen Messen, im Betrage von 600 ℳ;

6) Schenkung der Wittwe des Jakob Rösch in Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Rorateamtes, im Betrage von 350 ℳ;

7) Schenkung der Erben der Jakob Krämer Eheleute in Rockenberg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrzeitamtes, im Betrage von 200 ℳ;

8) Vermächtniß der Helene Mayer zu Nieder-Olm an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

Februar.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß der Philipp Rau Eheleute zu Seligenstadt an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in zwei Grundstücken im Werthe von 1600 ℳ;

2) Schenkung der Gemeinde Kelsterbach an die evangelische Kirche daselbst zur Errichtung einer Kirchenheizung, im Betrage von 250 ℳ 56 ₰;

3) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Nieder-Modau, mit der Bestimmung, daß die Zinsen des betreffenden Kapitals alljährlich durch den Kirchenvorstand an die beiden würdigsten Ortsarmen vertheilt werden sollen, bestehend in einem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank über 1000 ℳ;

4) Schenkung des Gesangvereins „Neue Harmonie" zu Darmstadt an die israelitische Religionsgemeinde daselbst als Beitrag für ein zu errichtendes jüdisches Krankenhaus, im Betrage von 1300 ℳ;

5) Schenkung einer ungenannten Dame an die evangelische Kirche zu Ober-Breidenbach, bestehend in einer Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 230 ℳ 60 ₰;

6) Schenkung des Ludwig Joseph Pfungst zu Worms an die Technische Hochschule für Stipendien, im Betrage von 1000 ℳ;

7) Vermächtniß des Lehrers i. P. Georg Straub zu Ober-Kinzig an die Breuberger Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Höchst i. O., im Betrage von 1210 ℳ 33 ₰;

8) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Höchst a. M., und zwar:
   a. des Freiherrn Karl von Günderrode zu Frankfurt a. M., im Betrage von 500 ℳ;
   b. der Freiherrlich von Günderode'schen milden Stiftung zu Höchst a. M., im Betrage von 200 ℳ;

9) Vermächtniß der Frau Louise Bergsträßer, geborene Diehl, zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Errichtung einer Stiftung zu Gunsten unterstützungsbedürftiger Rekonvalescenten unter dem Namen „Hermann Bergsträßer-Stiftung", im Betrage von 163000 ℳ;

10) Schenkung der Fräulein Jenny Roth zu Kreuznach an die katholische Kirche zu Planig, im Betrage von 5000 ℳ;

11) Schenkung der Frau F. W. Konitzky Wittwe, geborene de Vos, zu Antwerpen an das städtische Kurhospital zu Bad-Nauheim, im Betrage von 25000 ℳ;

Digitized by Google

12) Schenkung der Gemeinde Groß-Umstadt an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

13) Schenkung der Heinrich Dapper Wittwe zu Dexheim an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

14) Schenkung der C. Scholz, F. Görz, R. Ihm, C. L. Schäfer, L. Reuleaux, Frau Chr. Winckler, Ad. Dries, Georg Ohaus und Dr. O. Strecker zu Mainz an die freie christliche Gemeinde daselbst, im Betrage von 3150 ℳ;

15) Schenkungen mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Erbach i. O., im Betrage von 745 ℳ;

16) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 1721 ℳ;

17) Schenkung des Domkapitulars Nostadt zu Mainz an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 1721 ℳ;

18) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 1721 ℳ;

19) Schenkung des Herrn Fürsten zu Löwenstein und mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. zur Gründung eines Kaplaneifonds, im Betrage von 365 ℳ 57 ₰;

20) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Köln a. Rh. an die katholische Filialkirche zu Lützel-Wiebelsbach, im Betrage von 300 ℳ;

21) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Paderborn an die katholische Kirche zu Erbach i. O., im Betrage von 500 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Barbara Holzmüller in Mainz an die katholische Kirche St. Joseph daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 500 ℳ;

2) Schenkung des Joseph Groh I. in Eppertshausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Apollonia Jost zu Bodenheim an die katholische Kirche in Gau-Bischofsheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung der Robert Astor Wittwe in Mainz an die katholische Kirche St. Ignaz daselbst zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 350 ℳ;

5) Schenkung des Anton Hohl zu Laubenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Erben der Anna Maria Becker von Obertshausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Joseph Geibel Eheleute zu Klein-Zimmern an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung der Kinder der Eheleute Franz Gill zu Weisenau an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung dreier heiliger Messen, im Betrage von 400 ℳ;

10) Schenkung der Johannes Schreiber I., Johannes Schreiber II., Martin Schreiber, Eva Kerz, geborene Schreiber, und Margarethe Veith, geb. Schreiber, sämmtlich zu Hechtsheim, an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

Digitized by Google

11) Schenkung des Pfarrers Seebacher zu Neustadt i. O. an die katholische Kirche in Seckmauern zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

12) Vermächtniß des Jakob Hartnagel V. zu Klein-Hausen an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts, im Betrage 250 ℳ;

13) Vermächtniß der Frau Louise Bergsträßer, geborene Diehl, zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung des Bergsträßer'schen Erbbegräbnisses, im Betrage von 1000 ℳ;

14) Schenkung der Erben der Moses Frank Eheleute von Seligenstadt an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zur Stiftung eines Kadischgebets und Vertheilung der Zinsen an Arme auf die Dauer von 50 Jahren und zum lastenfreien Anfall nach dieser Zeit, im Betrage von 400 ℳ.

März.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß der Heinrich Ludwig Kemm Eheleute zu Nidda an die Stadt Nidda zum Besten der Armen daselbst, im Betrage von 1642 ℳ 93 ₰;

2) Schenkung vieler Ungenannter an die katholische Kirche zu Groß-Umstadt, im Betrage von 15875 ℳ;

3) Schenkung der Familie des verstorbenen Pfarrers Wundt von Pfiffligheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem gemalten Kirchenfenster im Werthe von über 200 ℳ;

4) Schenkung des Herrn Grafen Elias zu Erbach-Fürstenau an die Gemäldegallerie, bestehend in einem Oelgemälde (Madonna mit Kind) im Werthe von ca. 450 ℳ, sowie einem großen Karton und zwei weiteren Oelbildern (Entwürfe für eine Darstellung des Mythus vom Megapenthes);

5) Schenkung von verschiedenen Ungenannten an die katholische Kirche in Mühlheim zur Erbauung eines Schwesternhauses, im Betrage von 6906 ℳ 6 ₰;

6) Schenkungen an die katholische Kirche in Butzbach zur Verzinsung und Abtragung der Pfarrhausbauschuld, und zwar:

a. von einem Ungenannten, im Betrage von 200 ℳ,
b. vom Bonifaziusverein zu Köln, im Betrage von 300 ℳ,
c. vom Ludwigs-Missionsverein zu München, im Betrage von 1000 ℳ;

7) Schenkungen der Louise Nagel aus Offenbach, zuletzt in England, an die Stadt Offenbach, und zwar:

a. für das Krankenhaus, im Betrage von 200 ℳ,
b. für das Armenhaus, im Betrage von 100 ℳ,
c. für die Kleinkinderschule, im Betrage von 100 ℳ;

8) Schenkungen von zahlreichen Ungenannten an die evangelische Kirche zu Büdingen, bestehend aus zwei Altarbekleidungen, zwei Kanzeldeckchen, 16 kunstvollen gothischen Wandarmen mit Lampen und einem neu hergestellten Kronleuchter im Gesammtwerthe von 1200 ℳ;

9) Schenkung der Schwester und einzigen Erbin des verstorbenen Professors von Bradke zu Gießen an die Landesuniversität, bestehend in der Bibliothek des Genannten im Werthe von ca. 4000 ℳ;

10) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Alten-Buseck für eine daselbst zu errichtende Kleinkinderbewahranstalt und Diakonissenstation, und zwar:

a. von Gebrüder Emmelius in Gießen, im Betrage von 731 ℳ und
b. von der Spar- und Leihkasse zu Gießen, im Betrage von 572 ℳ 5 ₰;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Friedberg zur Stiftung einer Kaplanei daselbst, im Betrage von 200 ℳ.

Digitized by Google

Abtheilung II.

1) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Weiskirchen zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Georg Grünewald II. Eheleute zu Büdesheim, Kreis Bingen, an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 250 ℳ;

3) Schenkung des Adam Maier I. zu Klein-Auheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

4) Schenkung des Eduard Lebert in Nack an die katholische Kirche in Erbes-Büdesheim zur Stiftung dreier heiliger Messen, im Betrage von 240 ℳ;

5) Schenkungen der Barbara Löcher zu Horchheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von je 300 ℳ;

6) Vermächtniß der Adam Ganß IV. Eheleute zu Groß-Zimmern an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 857 ℳ 14 ₰;

7) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gau-Weinheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

8) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Haag zu Ilbenstadt an die katholische Kirche zu Bürstadt zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der Geschwister Stockmann zu Bürstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung der Erben der Eva Katharina Dietz zu Rockenberg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrzeitamts, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung der Erben des Joh. Ludwig Schmidt zu Finthen zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkungen des Joseph Augstein zu Bingen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
a. zur Stiftung von 8 jährlichen Messen, im Betrage von 1000 ℳ und
b. zur Stiftung eines Hochamts, im Betrage von 500 ℳ;

13) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Haag zu Ilbenstadt an die katholische Kirche zu Wald-Michelbach zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung der Anna Maria Schmitt zu Bensheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier heiliger Messen, im Betrage von 200 ℳ;

15) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Schaider zu Ober-Hilbersheim an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung zweier Rorateämter, im Betrage von 500 ℳ;

16) Schenkung der Wittwe Margaretha Schaab zu Klein-Hausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

17) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 300 ℳ;

18) Vermächtniß des Rentners Wilhelm Heinemann in Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung seines Erbbegräbnisses, im Betrage von 1000 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. de Beauclair.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Aſſenheim . .	16000	26,125	4				
2	Bad-Nauheim .	101000	34,281	4	a. 157	0,865	4	Parochialloſten auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 970	0,466	4	Desgl. der ev. Parochianen.
3	Bauerheim . .	4890	28,414	4				
4	Beienheim . .	6000	27,640	4	1166	7,709	4	Zinſen von älteren Kriegsſchulden und Kapitalrückzahlung; auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher ſteuerfreien Objekte.
5	Bodenrod . . .	2700	75,807	4				
6	Bönſtadt . . .	10200	31,812	4				
7	Bruchenbrücken .	11100	32,263	4	200	0,660	4	Zinſen von älteren Kriegsſchulden, auf das geſammte Kommunalſteuerkapital ꝛc. wie Ord.-Nr. 4.
8	Büdesheim . .	10000	13,025	4	320	0,459	4	Desgl.
9	Burg-Gräfenrode.	1500	6,698	4				
10	Butzbach . . .	28100	21,635	4	a. 6080	4,891	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 110	3,720	4	Wie Ord. Nr. 2a.
11	Dorheim . . .	12400	32,651	4				
12	Dorn-Aſſenheim .	7100	31,648	4				
13	Dortelweil . .	12830	39,552	4				
14	Fauerbach b. Fr.	11000	18,216	4				
15	Fauerbach v. d. H.	2000	10,047	4				
16	Friedberg. . .	85000	25,428	4	a. 3146	1,274	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
					b. 1005	4,478	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
17	Gambach . . .	13110	29,435	4	a. 2060	5,750	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 330	1,173	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
18	Griedel . . .	14000	35,465	4	690	2,025	4	Wie Ord.-Nr. 7.
19	Groß-Karben . .	12000	22,617	4				
20	Harheim . . .	11360	39,547	4				
21	Hauſen . . .	1500	68,067	4				
22	Heldenbergen . .	13700	22,920	4				
23	Hoch-Weiſel . .	6000	39,939	4				
24	Holzhauſen . .	4000	14,201	4	440	2,029	4	Wie Ord.-Nr. 2b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
25	Ilbenstadt	23490	37,886	4	550	2,836	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
26	Kaichen	4700	16,154	4				
27	Kirch-Göns	10000	43,166	4				
28	Klein-Karben	4430	14,859	4	420	1,439	4	Wie Ord.-Nr. 7.
29	Kloppenheim	6200	26,848	4				
30	Langenhain mit Ziegenberg	4400	26,679	4	252	2,180	4	Desgl.
31	Maibach	2000	48,929	4				
32	Massenheim	5530	34,138	4				
33	Melbach	12000	24,144	4	830	1,880	4	Desgl.
34	Münster	2230	35,539	4				
35	Münzenberg	14000	41,000	4	185	0,733	4	Desgl.
36	Nieder-Erlenbach	13000	26,699	4	1920	7,345	4	Zusammenlegungskosten auf das Gütersteuerkapital der Grundbesitzer.
37	Nieder-Eschbach	10400	26,973	4	1900	8,522	4	Desgl.
38	Nieder-Florstadt	15500	31,962	4	260	0,670	4	Wie Ord.-Nr. 7.
39	Nieder-Mörlen	8000	24,401	4	414	1,843	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
40	Nieder-Rosbach	1000	3,418	4	240	1,048	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
41	Nieder-Weisel	15410	22,523	4	1260	2,280	4	Wie Ord.-Nr. 7.
42	Nieder-Wöllstadt	18500	23,011	4				
43	Ober-Erlenbach	11395	35,564	4	315	1,534	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
44	Ober-Eschbach	6000	19,467	4				
45	Ober-Florstadt	4500	42,269	4	270	2,839	4	Wie Ord.-Nr. 7.
46	Ober-Mörlen	21300	30,036	4				
47	Ober-Rosbach	7400	15,503	4	80	0,231	4	Wie Ord.-Nr. 40.
48	Ober-Wöllstadt	10100	29,930	4	266	0,989	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
49	Ockstadt	9500	16,227	4	a. 1434	3,307	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 500	1,830	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein, auf das Steuerkapital des demselben weidepflichtigen Geländes.
					c. 1030	2,852	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
50	Oes	236	53,153	4				
51	Okarben	12500	28,858	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
52	Oppershofen . .	10000	34,582	4	a. 900	3,893	4	Wie Ord.-Nr. 7.
					b. 1180	6,066	4	Zusammenlegungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser- und Waldsteuerkapitalien.
53	Offenheim . .	4900	19,763	4				
54	Ostheim . . .	6210	23,651	4	a. 460	1,969	4	Wie Ord.-Nr. 7.
					b. 290	1,420	4	Wie Ord.-Nr. 40.
55	Petterweil . .	9000	25,970	4				
56	Pohl-Göns . .	9700	51,982	4	200	1,092	4	Wie Ord.-Nr. 7.
57	Reichelsheim i. W.	7500	15,275	4				
58	Rendel . . .	8500	18,816	4	440	1,040	4	Desgl.
59	Rockenberg . .	15000	33,876	4	a. 1370	4,276	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 1200	3,868	4	Wie Ord.-Nr. 40.
60	Rodheim v. d. H.	17000	20,746	4				
61	Rödgen . . .	2950	36,746	4				
62	Schwalheim . .	6500	26,167	4				
63	Södel	8000	34,880	4				
64	Staden . . .	5000	22,977	4				
65	Stammheim . .	6700	20,685	4				
66	Steinfurth . .	12180	33,883	4	1050	4,896	4	Wie Ord.-Nr. 7.
67	Straßheim . .	1855	23,767	4				
68	Trais-Münzenberg	4700	39,651	4	100	1,094	4	Desgl.
69	Wilbel . . .	23000	20,636	4	a. 2050	2,502	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
					b. 600	5,515	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
70	Weckesheim . .	7000	35,995	4	400	2,292	4	Wie Ord.-Nr. 7.
71	Wisselsheim . .	5450	41,644	4				
72	Wölfersheim . .	12000	26,664	4				
73	Wohnbach . .	5000	16,156	4				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Friedberg, den 4. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 26. Juni 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1897/98 betreffend. — 3) Zusammenstellung der Ergebnisse der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1894/95. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4 % Hebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1897 = 434 ℳ beizutragen und sind hiernach auf eine Mark Normalsteuerkapital = 0,859 ₰ auszuschlagen.

Alzey, den 10. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Wedekind.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1897/98 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld in 1897/98 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 1050 ℳ genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf eine Mark Steuerkapital 31,332 ₰ beträgt, und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, Oktober und Dezember stattfindet.

Lauterbach, den 10. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Fischer.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1894/95.

Der Bestimmung in Artikel 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 22. März 1879 entsprechend, wird nachstehend das Ergebniß der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für 1894/95 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.				
	Einnahme.				
I.	Aus den Aktiven der Staatsschuldenverwaltung:				
	1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	1086	47		
	2) Jährliche Tilgungsrente der Stadt Mainz wegen des zur Stadterweiterung vorgeschossenen Darlehns von 1500000 fl.	102857	14		
	3) Zinsen aus dem in Werthpapieren im Gesammtnominalwerth von 810800 ℳ bestehenden Aktivum der Staatsschuldenverwaltung, sowie zurückempfangene Kapitalien	383756	40		
	4) Tilgungsrenten, Erhebungskosten und außerordentliche Kapitalrückzahlungen aus Grundrentenablösungskapitalien:				
	a. Wegen fiskalischer Grundrenten:				
	für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung . . . . . 3293 ℳ — ₰				
	für Rechnung des Fonds zur Ergänzung des Großherzoglichen Familieneigenthums . 26579 „ 66 „	29872	66		
	b. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten:				
	für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung	297925	44		
	5) An ständigen jährlichen Renten aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs Verzinsung und Tilgung der Staatsrentenkapitalien	252418	85		
	6) Aus Renten behufs Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Landeskulturrentenkapitalien	31948	18	1099865	14
II.	Kautionen			—	—
III.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung:				
	a. aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse, Betrag der Tilgungsrenten-Zuschüsse von Gefällen der Standesherren, welche auf Großherzogliche Hauptstaatskasse übergegangen sind	422	29		
	zu übertragen	422	29	1099865	14

Digitized by Google

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag	422	29	1099865	14
	b. aus derselben, für eingegangenes und vernichtetes Großherzoglich Hessisches Staatspapiergeld von 1865	138	75		
	c. aus derselben, Betrag des weiteren Bedürfnisses zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld pro 1894/95	1136435	68	1136996	72
IV.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs rascherer Tilgung der Staatsrentenschuld			3800	—
V.	Aufgenommene Kapitalien behufs Acquisition von Staatsrenten			—	—
VI.	Ueberweisungen aus der Landeskreditkasse zur Verzinsung und Tilgung der begebenen $3^1/_2$%igen Staatsschuldverschreibungen .			168540	50
VII.	Sonstige Einnahmen			33613	74
VIII.	Aufgenommene Kapitalien. (Für abgegebene Obligationen durch Verkauf)			1074400	—
	Summe der Einnahme			3517216	10
	Ausgabe.				
I.	Ueberzahlung aus voriger Rechnung . . .			—	—
II.	Verzinsung:				
	a. von unverloosbaren Passivkapitalien	5752	13		
	b. von verloosbaren Passivkapitalien	1878620	43		
	c. von Kautionen	1586	22		
	d. von 3%igen nichtfiskalischen Grundrentenablösungs-Kapitalien	190	54	1886149	32
III.	Tilgung:				
	a. auf die alte Staats- und Straßenbauschuld . . .	—	—		
	b. auf die 4%ige Oberhessische Eisenbahnschuld . .	—	—		
	c. auf die alte Eisenbahnschuld	89	18		
	d. auf die 3%ige Provinzialstraßenbauschuld . . .	48	—		
	e. auf eingegangenes und vernichtetes Großherzoglich Hessisches Staatspapiergeld von 1865	138	75		
	f. durch Tilgung $3^1/_2$%iger Landeskreditkasse-Obligationen	73400	—		
	g. durch Verloosung 4%iger Staatsrenten-Obligationen	54600	—		
	h. durch Ankauf 4%iger Landeskulturrenten-Obligationen	10400	—	138675	93
IV.	Kautionen			1302	87
V.	Auf den Tilgungsrenten abgelöster Grundrenten lastende Ausgaben:				
	zu übertragen			2026128	12

Digitized by Google

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag			2026128	12
	1) wegen fiskalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Statsschuldenverwaltung	951	97		
	b. für Rechnung des Großherzoglichen Familieneigenthums	26577	29	27529	26
	2) wegen nichtfiskalischer Grundrenten			9821	17
VI.	Ablösungskapitalien der erworbenen Staatsrenten			—	—
VII.	Sonstige Ausgaben			6193	06
VIII.	Ablieferung an Großherzogliche Hauptstaatskasse			1097779	40
IX.	Ausgeliehene Kapitalien			348360	60
	Summe der Ausgabe			3515811	61

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt . . .	3517216 ℳ 10 ₰	
Die Ausgabe beträgt	3515811 „ 61 „	
Verglichen bleibt Kassevorrath .	1404 ℳ 49 ₰	

B. Stand der Staatsschuld.

a. Eigentliche Staatsschuld.

Am Schlusse des Etatsjahres 1893/94 war laut Zusammenstellung vom 19. Januar 1896 (Beilage Nr. 2 zum Regierungsblatt von 1896) der Stand der eigentlichen Staatsschuld		41312024	79
Im Laufe des Etatsjahres 1894/95 hat sich dieselbe vermehrt:			
1) durch Begebung $3\frac{1}{2}$%iger Nebenbahn-Obligationen vom 24. Juni 1893, Serie I (Einnahmerubrik VIII) um	1074400 ℳ		
2) durch Abgabe $3\frac{1}{2}$%iger Staatsschuldverschreibungen an die Landeskreditkasse vom 9. Mai 1893, Serie B.	761400 „	1835800	—
		43147824	79
Im Laufe des Etatsjahres 1894/95 hat sich die eigentliche Staatsschuld vermindert durch:			
1) Abtragung von Kapitalien (s. Ausgaberubrik III a bis e)	275 ℳ 93 ₰		
2) Tilgung von Landeskreditkasse-Obligationen (siehe Ausgaberubrik III f)	73400 „ — „		
zu übertragen	73675 ℳ 93 ₰		

Digitized by Google

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag 73675 ℳ 93 „				
3) Zurückzahlung von Kautionen (ſ. Ausgaberubrik IV) . . 1302 „ 87 „	74978	80		
Mithin Stand der eigentlichen Staatsſchuld zu Ende des Etatsjahres 1894/95			43072845	99
b. Staatsrentenablöſungsſchuld.				
Am Schluſſe des Etatsjahres 1893/94 war der Stand derſelben	5033170	88		
Durch Verlooſung von Staatsrenten-Obligationen hat dieſelbe in 1894/95 eine Verminderung erfahren von (ſ. Ausgaberubrik III g)	54600	—		
Mithin Stand der Staatsrentenablöſungsſchuld zu Ende 1894/95			4978570	88
c. Landeskulturrentenſchuld.				
Der Stand derſelben betrug am Schluſſe des Etatsjahres 1893/94	501100	—		
Durch Rückkauf von Obligationen hat ſich dieſelbe vermindert um (ſ. Ausgaberubrik III h)	10400	—		
Mithin Stand der Landeskulturrentenſchuld zu Ende 1894/95			490700	—
Es beträgt ſonach der Stand der Geſammtſtaatsſchuld am Schluſſe des Etatsjahres 1894/95			48542116	87
Dieſe Summe vertheilt ſich auf:				
a. die unverzinsliche Schuld:				
1) Nicht erhobene Beiträge der alten Staats- und Staatsſtraßenbauſchuld	645	17		
2) Desgleichen aus den Kündigungen auf das 4%ige Oberheſſiſche Eiſenbahn-Anlehen von 1876 . . .	1086	—		
3) Desgleichen auf die älteren Eiſenbahn-Anlehen . .	2414	28		
4) Desgleichen auf die 3½%igen Provinzialſtraßenbau-Anlehen	147	—		
5) Desgleichen auf die Staatsrentenſchuld	1070	88		
6) Auf unverzinsliche Kautionen	325	71		
7) Betrag des noch nicht zur Einziehung gelangten Staatspapiergeldes von 1865	63675	71	69364	75
zu übertragen			69364	75

Digitized by Google

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag			69364	75
	b. die verzinsliche Schuld:				
	1) zu 3%	186032	05		
	2) zu 3½%	7789228	59		
	3) zu 4%	40497491	48	48472752	12
	Summe wie oben			48542116	87
	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1894/95.				
	a. Eigentliche Staatsschuld.				
	Aktiva.				
1.	Staatsaktivkapitalien			2596997	16
2.	Desgleichen ausgeliehen behufs der Grundrentenablösung:				
	a. wegen fiskalischer Grundrenten	35553	28		
	b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten	1240260	43	1275813	71
3.	Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten:				
	a. wegen fiskalischer Grundrenten	—	—		
	b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten	258	85	258	85
4.	Schuld der Landeskreditkasse an die Staatsschuldenverwaltung für die der ersteren in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 zur Verfügung gestellten 3½% igen Staatsschuldenverschreibungen			2891000	—
	Summe der Aktiva			6764069	72
	Passiva.				
1.	Definitiv überwiesene Staatsschuld	43066494	43		
2.	Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst 3% iger Obligationen auf Namen entrichtet wurden	6351	56	43072845	99
3.	Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen von Passivkapitalien			4746	—
	Summe der Passiva			43077591	99
	Vergleichung.				
	Die Aktiva betragen			6764069	72
	Die Passiva betragen			43077591	99
	Verglichen bleibt zu Ende des Etatsjahres 1894/95 bei der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung ein Passivstand von			36313522	27

Digitized by Google

		ℳ	₰	ℳ	₰
	b. Staatsrentenablösungsschuld.				
1.	Zu Ende des Etatsjahres 1894/95 betrug der Stand der Staatsrentenablösungsschuld	4978570	88		
2.	Hierzu der Betrag der noch nicht erhobenen (rückständigen) Zinsen von Staatsrenten-Obligationen	335	43	4978906	31
	Diesem Passivstande wird der Kapitalwerth der von der Staatsschuldenverwaltung von den Berechtigten erworbenen, zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der 4%igen Obligationenschuld dienenden Staatsrenten im dermaligen Betrage von 252418 ℳ 85 ₰ gleich zu setzen sein mit			4978906	31
	Vergleicht sich			—	—
	c. Landeskulturrentenschuld.				
	Aktiva.				
1.	Die Restsumme der aus der Landeskulturrentenkasse gewährten Darlehen betrug zu Ende des Etatsjahres 1894/95	508228	59		
2.	Hierzu den Ende 1894/95 verbliebenen Kassevorrath mit	221	40	508449	99
	Passiva.				
1.	Am Schlusse des Etatsjahres 1894/95 war der Stand der Landeskulturrentenschuld	490700	—		
2.	Hierzu den Betrag der noch nicht erhobenen (rückständigen) Kouponszinsen mit	10	—	490710	—
	Verglichen ergibt sich am Schlusse des Etatsjahres 1894/95 bei der Landeskulturrentenkasse ein Mehrbetrag der Aktiven über die Passiven von			17739	99
	Zusammenstellung.				
	Die gesammte Staatsschuld beträgt	48547208	30		
	Die Aktiven betragen	12251426	02		
	Verglichen ergiebt sich zu Ende des Etatsjahres 1894/95 eine Gesammt-Staatsschuld von	36295782	28		

Darmstadt, den 30. März 1897.

Großherzogliche Staatsschulden-Kommission.

Kramer. Moellinger.

Bonhard.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Darmſtadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Budget-periode.	Ausſchlag nach Köpfen.	Auf das Kommunalſteuerkapital.		Erhob.-Ziele.	Bemerkungen.
				Ausſchlag.	Beitrag auf 1 ℳ Steuerkapital.		
			ℳ	ℳ	₰		
1	Arheilgen	1897/98	—	100	10,137	4	
2	Darmſtadt	„	—	32600	10,842	4	
3	Eberſtadt	„	100	420	13,004	4	
4	Gräfenhauſen mit Erzhauſen, Weiterſtadt und Wixhauſen . .	1897/1900	253	253	9,939	4	Je ¼ aus 757 ℳ
5	Griesheim	1897/98	—	700	12,183	4	
6	Meſſel	„	—	85	8,178	4	
7	Ober-Ramſtadt . . .	„	159	825	30,186	4	
8	Pfungſtadt mit Eſchollbrücken und Hahn .	„	—	1910	19,863	4	
9	Roßdorf.	„	122	540	42,982	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Auguſt, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 ſtattfinden ſoll.

Darmſtadt, den 9. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Darmſtadt.

v. Marquard.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Fränkiſch-Crumbach, im Kreiſe Dieburg, mit einem nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 ℳ;
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Rai-Breitenbach, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Kirtorf, im Kreiſe Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
4) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Ulfa, im Kreiſe Schotten, mit einem nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ;
5) die mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende I. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Groß-Steinheim, im Kreiſe Offenbach, mit einem nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ℳ. Dem Kreisrath zu Offenbach, ſowie dem katholiſchen Pfarrer und dem Ortsvorſtand zu Groß-Steinheim ſteht das Präſentationsrecht zu der Stelle zu. Mit derſelben kann Organiſtendienſt verbunden werden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 3. Juli 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Bingen über Büdesheim, Gensingen und Planig nach Kreuznach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverbande in Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend. — 3) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunal- und Kirchenbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Ober-Kainsbach, Kreis Erbach, für 1897/98. — 5) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1897/98. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 7) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse für die zum Steuerkommissariatsbezirk Alzey gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey. — 8) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 9) Ordensverleihungen. — 10) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 11) Konkurrenzeröffnung. — 12) Berichtigungen.

Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Bingen über Büdesheim, Gensingen und Planig nach Kreuznach betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Stadt Bingen für die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrisch zu betreibende Nebenbahn von Bingen über Büdesheim, Gensingen und Planig nach Kreuznach innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes vornehmen zu lassen.

Darmstadt, den 22. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Ebert.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverbande in Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung des israelitischen Friedhofsverbandes in Dalsheim sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern in dem Etatsjahr 1897/98 114 ℳ von den zum Verbande gehörigen Israeliten erhoben werden, was hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital 1,827 ₰ beträgt und daß die Erhebung in 2 Zielen: für die Monate Juni und Dezember 1897 stattfinden soll.

Worms, den 2. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunal- und Kirchenbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in der Stadt Darmstadt für das Etatsjahr 1897/98 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

1) 1 305 288 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 27 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker;
2) 40 000 „ mit einem auf 1,6 ₰ abgerundeten Ausschlagskoeffizienten auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche (Gesammtgemeinde) zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde;
3) 5 682 „ mit einem auf 1,1 ₰ abgerundeten Ausschlagskoeffizienten auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen;
4) 10 000 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,140 ₰ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglider der katholischen Kirche zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgmeeinde;
5) 1 200 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,027 ₰ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fälligkeitstermine für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juni 1897,
„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ Oktober 1897,
„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ Februar 1898
festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Darmstadt, den 18. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
v. Marquard.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Ober-Kainsbach, Kreis Erbach, für 1897/98.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Ober-Kainsbach .	4500	38,369	6	273	2,591	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
					12	6,670	6	Kath. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Erbach, den 12. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

In Vertretung:

Wick

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1897/98.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Betrag der Umlage für 1897/98.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Alsheim	1896/99	1138	21,055	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital.
2	Eich—Hamm	„	42	0,986	6	Desgl.
3	Eppelsheim	„	75	9,603	6	Desgl.
4	Gimbsheim	„	500	13,120	6	Desgl.
5	Heppenheim mit Offstein . .	„	444	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
6	Heßloch mit Monzernheim . .	„	660	27,112	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
7	Monsheim mit Hohenfülzen und Kriegsheim	„	240	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
8	Nieder-Flörsheim	„	250	23,787	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
9	Osthofen mit Rhein-Dürkheim .	„	1210	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
10	Pfeddersheim mit Pfiffligheim .	„	600	18,538	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
11	Wachenheim mit Mölsheim .	„	267	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
12	Westhofen mit Gundersheim .	„	60	1,77	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
13	Worms	1897/98	15100	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 3. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Vorbemerkung. Die Voranschläge der nachbenannten Gemeinden sind für 1896/98 genehmigt und bilden die nachstehenden Ausschläge die zweite Quote der Gesammtumlage für 1896/98.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Gesammtumlage für 1896/98.	Ausschlag für 1897.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰		
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	1302	434	Wurde besonders bekannt gemacht.	1	Beitrag der Landgemeinden zum Rabbinatsgehalt.
2	Desgleichen.	4965	1655	—	6	Desgleichen. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten exkl. der Nachkommen des Isaak Belmont aus Alzey.
3	Desgleichen.	12000	4000	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Ausschlag nach Klassen.
4	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	375	125	7,248	6	
5	Flonheim mit Ufflhofen und Bornheim	2100	700	—	6	Ausschlag nach Klassen.
6	Framersheim	1443	481	18,434	6	
7	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	2382	794	9,236	6	
8	Nieder-Wiesen	1034	330	14,457	6	
9	Gau-Odernheim mit Gau-Köngernheim	3021	1007	13,483	6	
10	Sprendlingen	3225	1075	13,871	6	
11	Stein-Bockenheim	450	150	6,122	6	
12	Wöllstein	918	306	6,632	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in fünf Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Alzey, den 10. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Wedekind.

Digitized by Google

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse für die zum Steuerkommissariatsbezirk Alzey gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albig	12190	17,754	6	792	1,344	6	a. Auf das gesammte Kommunal-Steuerkapital der ev. Einw.
					62	3,174	6	b. Desgl. der kath. Einw.
					511	0,978	6	c. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
2	Alzey	—	—	—	—	—	—	Wurde bereits besonders bekannt gemacht.
3	Bechenheim . .	2835	28,765	6	150	2,188	6	Wie 1a.
					76	7,183	6	Wie 1b.
4	Bermersheim . .	3130	23,527	6	116	1,371	6	Wie 1a.
5	Bornheim . .	4180	14,365	6	616	3,144	6	Wie 1a.
					628	2,973	6	Wie 1c.
6	Dautenheim . .	4200	20,028	6	230	1,274	6	Wie 1a.
7	Dintesheim . .	2038	19,093	6	46	3,733	6	Wie 1b.
					62	0,686	6	Wie 1c.
8	Erbes-Büdesheim	8352	15,357	6	379	1,261	6	Wie 1a.
					568	2,811	6	Wie 1b.
					1306	3,305	6	Wie 1c.
9	Esselborn . . .	2785	13,649	6	237	1,552	6	Wie 1a.
					49	5,171	6	Wie 1b.
10	Flomborn . .	7195	15,374	6	154	1,334	6	Wie 1a.
					180	3,741	6	Wie 1b.
					820	2,571	6	Wie 1c.
11	Flonheim . .	11064	12,192	6	7445	10,376	6	Wie 1a.
					45	0,648	6	Wie 1b.
					631	1,019	6	Wie 1c.
12	Framersheim .	14000	20,419	6				exkl. Köngernheimer Stück.
		736	1,024	6				inkl. Köngernheimer Stück.
					507	1,062	6	Wie 1a.
13	Freimersheim .	5440	17,941	6	275	1,326	6	Wie 1a.
					227	4,728	6	Wie 1b.
14	Heimersheim . .	8500	20,774	6	412	1,146	6	Wie 1a.
					86	3,050	6	Wie 1b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
15	Heppenheim . .	4664	16,531	6	460	1,914	6	Wie 1a.
					555	2,470	6	Wie 1c.
16	Kettenheim . .	3460	14,970	6	813	4,481	6	Wie 1a.
					126	5,172	6	Wie 1b.
					165	1,044	6	Wie 1c.
17	Gau-Köngernheim	2196	13,098	6	—	—	—	inkl. Köngernheimer Stück.
		290	2,155	6	—	—	—	exkl. Köngernheimer Stück.
18	Lonsheim . . .	3875	16,291	6	258	1,638	6	Wie 1a.
					156	4,344	6	Wie 1b.
19	Nack	4300	24,606	6	158	1,690	6	Wie 1a.
					128	3,065	6	Wie 1b.
20	Nieder-Wiesen .	5000	29,876	6	210	2,129	6	Wie 1a.
					9	4,478	6	Wie 1b.
21	Gau-Odernheim .	16525	16,137	6	1436	2,691	6	Wie 1a.
					451	4,132	6	Wie 1b.
22	Offenheim mit Vorholz . .	6500	18,620	6	794	4,283	6	Wie 1a.
					110	5,408	6	Wie 1b.
23	Uffhofen . . .	4000	13,731	6	103	0,566	6	Wie 1a.
					40	1,564	6	Wie 1b.
24	Wahlheim . .	2780	14,475	6	189	1,304	6	Wie 1a.
					82	5,026	6	Wie 1b.
25	Weinheim . .	7200	18,358	6	785	3,349	6	Wie 1a.
					342	4,615	6	Wie 1b.
26	Wendelsheim . .	6100	13,259	6	884	2,501	6	Wie 1a.
					130	2,849	6	Wie 1b.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober, Dezember 1897, Februar und April 1898 stattfinden soll.

Alzey, den 17. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Wedekind.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken .	1100	45,891	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1895/98 aufgestellt und hier das 3. Drittel der vorgesehenen Umlagen angesetzt.
2	Bad-Nauheim	1000	5,449	4	Eine Person hat nur zu 228 ℳ Kapitalabtragung und Zinsen beizutragen.
3	Bönstadt	365	13,737	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim	123	6,311	4	Desgl.
5	Burg-Gräfenrode	66	7,526	4	Desgl.
6	Butzbach	982	19,017	4	Desgl.
7	Friedberg	7400	16,642	4	
8	Gambach	67	5,154	4	Desgl.
9	Griedel	130	17,726	4	Desgl.
10	Groß- mit Klein-Karben, Okarben und Rendel	1350	17,510	4	Desgl.
11	Heldenbergen mit Kaichen . .	450	6,209	4	
12	Hoch-Weisel mit Fauerbach v. d. H. und Ostheim	87	19,520	4	Desgl.
13	Münzenberg	133	16,713	4	Desgl.
14	Nieder-Florstadt	250	14,156	4	
15	Nieder-Weisel	660	—	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1895/98 aufgestellt und hier, außer dem 3. Drittel der in demselben vorgesehenen Umlagen mit . . . . . 500 ℳ — ₰ der Rest der für 1896/97 und 1897/98 genehmigten nachträglichen Umlagen von zusammen 284 ℳ mit . . . . . 160 „ — „ angesetzt. Der Ausschlag erfolgt auf das Schätzungskapital.
16	Nieder-Wöllstadt.	466	20,060	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
17	Rodheim mit Holzhausen und Petterweil.	733	20,475	4	Desgl.
18	Staden mit Stammheim . .	233	7,683	4	Desgl. Der Ausschlag erfolgt hinsichtlich 33 ℳ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und hinsichtlich 200 ℳ auf das Kommunalsteuerkapital.
19	Vilbel	1390	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit ¼ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit ¾ auf das Schätzungskapital.

Digitized by Google

Gegenwärtige Ueberſicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember l. J. ſtattfinden ſoll.

Friedberg, den 15. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Dr. Braden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

am 27. Juni dem Fabrikarbeiter Heinrich Kraft aus Wies-Oppenheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für treue Arbeit" zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 12. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Lauterbach Karl Volkmar und Karl Möller.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 5. Juni dem Vorſtand der Werkſtätteinſpektion Mainz, Eiſenbahn-Maſchineninſpektor Heuer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klaſſe, —
2) an demſelben Tage dem Finanzrath i. P. Karl Planz in Darmſtadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klaſſe und dem Miniſterialregiſtrator Heinrich Thierolf die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klaſſe, —
3) am 12. Juni dem Direktor des Herzoglichen Hoftheaters zu Altenburg, Intendanzrath Liebig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem König von Sachſen verliehenen Ritterkreuzes II. Klaſſe des Albrechtordens — zu ertheilen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt iſt:

eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Heppenheim a. d. B. mit einem nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden Anfangsgehalt von 1000 ℳ jährlich.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 6 veröffentlichten Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Etatsjahr 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Büdingen beträgt bei **Dauernheim** (Ord.-Nr. 19) der Beitrag auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Gemarkung Hof Dauernheim nicht 4,095, ſondern **40,951** ₰.

Ferner beträgt in der in Beilage Nr. 15 veröffentlichten Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Bedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898 bei **Undenheim** (Ord.-Nr. 37) der Beitrag auf 1 ℳ Normalſteuerkapital nicht 23,691, ſondern **23,961** ₰.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 10. Juli 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderungen. — 8) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Dienstentlassungen. — 11) Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 12) Charaktererertheilungen. — 13) Ruhestandsversetzungen. — 14) Konkurrenzeröffnungen. — 15) Sterbefälle. — 16) Berichtigung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Michael Anstatt V. zu Weisenau, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Karl Kirstein in Mainz vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend.

156 540 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 23,965 ₰ auf das Steuerkapital der Einwohner und Forensen;

600 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,403 ₰ auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer;

17 429 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 4,614 ₰ auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;

2 790 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,942 ₰ auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.

Digitized by Google

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897, sowie Februar 1898 festgesetzt worden ist.

Bingen, den 2. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in dem Rechnungsjahr 1897/98 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

580 600 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 26,144 ₰ auf 1 ℳ des gesammten Kommunalsteuerkapitals der Einwohner und Ausmärker;

15 000 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,382 ₰ auf 1 ℳ des gesammten Kommunalsteuerkapitals der evangelischen Einwohner;

6 000 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,115 ₰ auf 1 ℳ des gesammten Kommunalsteuerkapitals der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897, sowie Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 2. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag für 1896/98.	Ausschlag für 1897.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰		
1	Bretzenheim mit Finthen . .	1100	367	8,409	4	Zweites Drittel.
2	Ebersheim mit Harxheim .	1390	463	15,263	4	Desgl.
3	Essenheim	1097	366	19,500	4	Desgl.
4	Hechtsheim	1876	625	10,812	4	Desgl.
5	Kastel	1590	530	13,369	4	Desgl.
6	Mainz	—	—	—	—	Wurde besonders veröffentlicht.
7	Nieder-Olm	1299	433	8,858	4	Zweites Drittel.
8	Ober-Olm	1380	460	19,316	4	Desgl.
9	Sörgenloch	369	123	6,196	4	Desgl.
10	Stadecken	195	65	4,832	4	Desgl.
11	Weisenau	1305	435	13,677	4	Desgl.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfindet.

Mainz, den 23. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rothe.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Babenhausen . .	450	14,460	4	
2	Dieburg	800	9,546	4	
3	Eppertshausen . .	216	15,041	4	Der Voranschlag ist für 1896/99 aufgestellt und hier ¹/₄ der Gesammtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach .	860	37,630	4	
5	Georgenhausen . .	24	5,994	4	Desgl.
6	Groß-Bieberau . .	1000	23,659	4	
7	Groß-Umstadt . .	450	11,238	4	Der Voranschlag ist für 1897/1900 aufgestellt und hier ¹/₄ der Gesammtumlage aufgeführt.
8	Groß-Zimmern . .	750	21,793	4	
9	Habitzheim . . .	310	23,971	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen . .	200	12,163	4	Desgl.
11	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach . .	200	18,946	4	Desgl.
12	Lengfeld	450	10,106	4	Desgl.
13	Münster	70	9,574	4	Desgl.
14	Ober-Klingen . .	132	21,526	4	Desgl.
15	Reinheim mit Ueberau	1520	22,542	4	Desgl.
16	Sickenhofen . . .	160	8,445	4	Desgl.
17	Spachbrücken . .	—	—	—	Die Gemeinde hat sich aufgelöst.
18	Urberach	—	—	—	Keine Umlagen.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Dieburg, den 24. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

In Vertretung:

Graef.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. Juni dem Gerichtsmann Philipp Gerhard in Saasen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) zum 1. Juli dem Volksbankdirektor Adam Bernhardt in Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Wimpfen a. B. Karl Bergmann, Friedrich Kuhbach, Friedrich Kolb, Christian Christoph Klenk, Friedrich Würz und Friedrich Knoll.

Namensveränderungen.

1) Am 7. November 1896 wurde dem am 2. Dezember 1871 zu Mainz geborenen Sohne der Friederike Stork aus Wixhausen, späteren Ehefrau des Heinrich Müller in Darmstadt, Konrad Stork, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Müller", —
2) am 10. April wurde dem am 7. Juni 1877 zu Neu-Bamberg geborenen Sohne der Ehefrau des Balthasar Bachmann in Hackenheim, Martin Jung, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bachmann", —
3) am 2. Juni wurde der am 23. Juni 1891 zu Wiebelsbach geborenen Tochter der Ehefrau des Nikolaus Wicklaus in Darmstadt, Margarethe Marie Ziemer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wicklaus", —
4) am 5. Juni wurde dem am 30. November 1890 zu Biblis geborenen Sohne der Ehefrau des Valentin Herbert IV. daselbst, Nikolaus Diehl, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Herbert", —
5) am 17. Juni wurde dem am 15. September 1891 zu Ockenheim geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Fischer II. in Eberstadt, Wilhelm Wolfsberger, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fischer", —
6) am 18. Juni wurde der am 20. Januar 1890 zu Nieder-Florstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Wilhelm Braun daselbst, Sophie Marie Musch, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Braun", —
7) an demselben Tage wurde der am 30. August 1889 zu Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Anton Bender in Gießen, Marie Elisabethe Ruppenthal, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bender" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 29. Juni wurde der Gerichtsassessor Heinrich Geßner aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —

Digitized by Google

2) an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Wilhelm Mahr aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
3) am 2. Juli wurde der Gerichtsassessor Hermann Mendelsohn zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Mai dem Pfarrer Otto Fischer zu Schlitz die evangelische Pfarrstelle zu Goddelau, im Dekanat Eberstadt, zu übertragen;
2) am 29. Mai die Aerzte an der Landesirrenanstalt in Heppenheim: und zwar den dritten Arzt, Oberarzt Dr. Heinrich Kratz zum zweiten Arzt und den Assistenzarzt Dr. Ludwig Römheld zum dritten Arzt an dieser Anstalt zu ernennen;
3) am 2. Juni dem Pfarrverwalter Friedrich Schuster zu Herbstein, im Dekanat Lauterbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
4) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Lichtenberg Ludwig Spengler zu Groß-Bieberau in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Büdingen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
5) am 5. Juni den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Fürth Jakob Kissel, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, in gleicher Diensteigenschaft in die Distriktseinnehmerei Bretzenheim mit dem Wohnsitz in Mainz — zu versetzen und den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen Heinrich Schlehenbecker, ebenfalls mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, zum Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Grebenhain, —
6) am 12. Juni den Forstassessor Konrad Stephan aus Hemmen zum Oberförster der Oberförsterei Lichtenberg, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
7) am 16. Juni den Oberlandesgerichtsrath Nikolaus Schlink für die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amts zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, —
8 an demselben Tage den Privatdozenten an der Landesuniversität Dr. Hermann Finger zum außerordentlichen Professor für organische Chemie an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 16. August an, —
8) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein Ludwig Böttticher zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bilbel, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Eduard Weidig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Altenstadt Hermann Geilfus zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim und den Gerichtsassessor Heinrich Schul aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, sämmtlich mit Wirkung vom 15. Juli an, den Gerichtsassessor Paul Seibert aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Butzbach, mit Wirkung vom 16. Juli an, den Gerichtsassessor Georg Pullmann aus Neustadt i. O. zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Altenstadt, mit Wirkung vom 17. Juli an, und den Gerichtsassessor Friedrich Weiffenbach aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, mit Wirkung vom 18. Juli an, — zu ernennen.

---

1) Am 26. Mai wurde dem Geometergehülfen Adolf Ludwig aus Biblis das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bensheim ertheilt;
2) am 28. Mai wurden die Steueraufseheraspiranten Adam Kattenbeller aus Fürth i. O., Otto Lautz aus Schaafheim und Jakob Schuchmann aus Darmstadt, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Juni an, zu Steueraufsehern ernannt;
3) am 2. Juni wurde dem Schullehrer Friedrich Kurz zu Altenhain, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Meiches, im Kreise Schotten, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Wollemer zu Weisenau, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, —
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Zechmeister zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubenheim, im Kreise Mainz, — übertragen;

Digitized by Google

6) an demselben wurde dem Geometergehülfen Peter Spang aus Gau-Bickelheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
7) am 5. Juni wurde dem Schullehrer Andreas Heid zu Asbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Spachbrücken, im Kreise Dieburg, —
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Rudolf Röder zu Spachbrücken, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, —
9) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Michael Vogel zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Asbach, im Kreise Dieburg, — übertragen;
10) am 9. Juni wurde dem Geometergehülfen Johann Sälzer aus Stein-Bockenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey und dem Geometergehülfen Heinrich Volz aus Ober-Breidenbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld ertheilt;
11) am 12. Juni wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Olfen, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Peter Schütz aus Geisenbach, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
12) an demselben Tage wurde dem Fußgendarmen Heinrich Roth in Lampertheim die Stelle des Pedellen am Ludwigs-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, —
13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Stöhr aus Billings, im Kreise Dieburg, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen-Brombach, im Kreise Erbach, — übertragen;
14) am 18. Juni wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Günterfürst, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Ludwig Will aus Erbach i. O. für diese Stelle bestätigt;
15) am 19. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Christian Mathias Keller aus Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Dieburg, —
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Roth aus Langen-Bergheim, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eimsheim, im Kreise Oppenheim, —
17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Mundorff aus Gundersheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hillesheim, im Kreise Oppenheim, —
18) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Wilhelm Schneider zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
19) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Raiß zu Ober-Flörsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dittelsheim, im Kreise Worms, — übertragen;
20) am 22. Juni wurde der Vicewachtmeister und Regimentsschreiber Ludwig Bach in Darmstadt zum Kanzlisten bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. Juni an, ernannt;
21) am 25. Juni wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Rixius aus Bingen eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Bingen, —
22) am 26. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Dieterich aus Esselborn, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horrweiler, im Kreise Bingen, —
23) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Stein aus Vöckelsbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fleschenbach, im Kreise Lauterbach, —
24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Hilarius Müller aus Eimsheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, —
25) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Schmitt aus Kempten, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Appenheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
26) am 28. Juni wurde die provisorische Lehrerin an der Viktoriaschule zu Darmstadt Oktavie Reh zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, —
27) an demselben Tage wurden die Militäranwärter Heinrich Duchardt aus Lauterbach und Anton Sommerkorn aus Londorf zu Hauswärtern im sogenannten Neuen Kanzleigebäude zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juli an, — ernannt;
28) am 29. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Müller aus Lengfeld, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zahmen, im Kreise Lauterbach, übertragen;
29) am 30. Juni wurde der Forstwart der Forstwartei Claraberg Otto Adam zu Claraberg in die Forstwartei Lehrbach I, Oberförsterei Wahlen, versetzt;
30) am 2. Juli wurde dem Schullehrer Peter Wißmüller zu Betzenrod, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harreshausen, im Kreise Dieburg, übertragen;

Digitized by Google

31) an demselben Tage wurde der Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Worms Mathias Kissel, mit Wirkung vom 10. Juli an, als Brückenwärter an die fliegende Brücke zu Oppenheimer Fahrt versetzt;
32) am 6. Juli wurde der Schulamtsaspirantin Elise Gölz aus Darmstadt eine Lehrerinnenstelle an der evangelischen Schule zu Vilbel, im Kreise Friedberg, übertragen.

Am 10. Juni wurde dem Pfarrer Johannes Friedrich zu Vilbel die katholische Pfarrstelle zu Ilbenstadt, im Dekanat Vilbel, mit Wirkung vom 1. Juli an, übertragen.

Dienstentlassungen.

1) Am 17. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Ingelheim, im Kreise Bingen, Karl Georg Beck, mit Wirkung vom 4. Oktober 1896 an, aus dem Schuldienste, —
2) am 22. Juni wurde der Steueraufseher Karl Theodor Daniel zu Lampertheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, aus dem Staatsdienste — entlassen.

Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Vor der pharmazeutischen Prüfungskommission der Großherzoglichen Technischen Hochschule haben im Sommersemester 1897 folgende Kandidaten die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden und daraufhin seitens Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Approbation erhalten: Michael Enggruber aus Wippl, Wilhelm Graf aus Darmstadt, Heinrich Heil aus Georgenhausen, H. Musset aus Emmerichenhain, Bruno Schwartze aus Erfurt und Emil Wagner aus Grebenau.

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Mai dem Bürgermeisterei-Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Mainz Ferdinand Kuhn den Charakter als „Baurath", —
2) am 16. Juni den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Eduard Weidig, aus Anlaß seiner Versetzung als Amtsrichter nach Darmstadt, den Charakter als "Amtsgerichtsrath" — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Mai den Zeichner bei dem bautechnischen Bureau der Ministerialabtheilung für Bauwesen August Dasch bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 18. Juni wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Heinrich Neumüller auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2) an demselben Tage wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Offenbach Johann Jost Pitzer zu Babenhausen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
3) am 26. Juni wurde der Steueraufseher Adam Schilling zu Grünberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
4) am 29. Juni wurde der Gerichtsvollzieher Georg Clauter in Worms auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, — in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mölsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bechtheim, im Kreise Worms, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900 bis 1200 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 5. April der Forstwart i. P. Heinrich Schmidt zu Heidelbach;
2) am 8. April der Schullehrer Georg Treusch zu Bauschheim;
3) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Justus Wilhelm Jost zu Darmstadt, früher zu Oppenheim;
4) am 11. April der Schullehrer Friedrich Freund zu Biebesheim;
5) am 13. April der Kanzleiwärter bei der Oberrechnungskammer-Justifikatur II. Abtheilung Johannes Preißmann zu Darmstadt;
6) am 14. April der Kammermusiker i. P. Ludwig Frank daselbst;
7) am 15. April der Landgestütsdiener Heinrich Metz daselbst;
8) am 19. April der Distriktseinnehmer i. P. Johann Georg Greiffenstein zu Bensheim;
9) am 20. April der Gardeunteroffizier i. P. Johannes Heiliger zu Darmstadt;
10) am 21. April der Oberst i. P. F. A. Bangel daselbst;
11) am 23. April der Forstwart der Forstwartei Lehrbach I Sebastian Fritz zu Kirtorf;
12) am 25. April der evangelische Pfarrer Julius Jost zu Wolf;
13) am 26. April der Schullehrer Johannes Klepper zu Groß-Steinheim;
14) am 27. April der Schullehrer Heinrich Hofmann zu Abenheim;
15) am 4. Mai der Kanzleidiener i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Adam Götz zu Darmstadt;
16) an demselben Tage der Haushofmeister i. P. Georg Illert daselbst;
17) am 15. Mai der Oberlehrer i. P. Adam Kost zu Offenbach;
18) am 18. Mai der Direktor des Hoftheaters i. P., Geheimer Hofrath Theodor Wünzer zu Darmstadt;
19) an demselben Tage der Kreisbauaufseher i. P. Johann Steuernagel zu Köln;
20) an demselben Tage der Brückenwärter Johann Boller zu Oppenheimer Fahrt;
21) am 19. Mai der Hoftheatergarderobier i. P. Christian Zissel zu Darmstadt;
22) am 20. Mai der evangelische Pfarrer i. P. Philipp Friedrich Tag von Erzhausen daselbst;
23) am 27. Mai die Lehrerin Eva Arnold zu Bingen;
24) am 12. Juni der Kammermusiker und Hofkantor i. P. Emil Reitz zu Darmstadt;
25) am 14. Juni der evangelische Pfarrer Karl Wilhelm Lyncker zu Mainz;
26) am 21. Juni der Forstwart Michael Bauer zu Viernheim;
27) am 26. Juni der Landgerichtsdiener i. P. Heinrich Heusing zu Laubach;
28) an demselben Tage der Rentamtmann Wilhelm Rühl zu Groß-Gerau.

Berichtigung.

Zur Berichtigung der in der Beilage Nr. 16 veröffentlichten Bekanntmachung vom 22. Mai d. Js., die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend, wird bemerkt, daß die darin unter „März. Abtheilung I.“ verzeichnete Schenkung Nr. 4) nicht von dem Herrn Grafen Elias zu Erbach-Fürstenau, sondern von dem regierenden Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau herrührt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 3. August 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Verzichtleistung auf Ausübung der Praxis als Geometer I. bezw. II. Klasse betreffend. — 3) Uebersicht der für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirke Osthofen gehörigen Gemeinden des Kreises Worms. — 4) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des II. Quartals 1897 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

April.

Abtheilung I.

1) Schenkung Seiner Königlichen Hoheit des Landgrafen von Hessen an die evangelische Kirche in Rumpenheim zu Zwecken des Pfarrhausbaus, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche in Butzbach zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld, im Betrage von 500 ℳ;

3) Schenkungen an die katholische Kirche in Ockstadt zum Zweck eines Kirchenneubaus, und zwar:
   a. von mehreren Ungenannten, im Betrage von 700 ℳ,
   b. von einem in der Oeffentlichkeit Ungenannten, im Betrage von 3000 ℳ;

4) Vermächtniß des Ernst Rasch aus Büdingen, zuletzt wohnhaft in Offenbach, an die Armenkasse in Büdingen, mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich zum Ankauf von Brod für die Ortsarmen verwendet werden sollen, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung von verschiedenen Ungenannten an die evangelische Kirche zu Dreieichenhain als ein in der dortigen Kirchenkasse zu verwaltender „Kleinkinderschulfonds", im Betrage von 1000 ℳ 72 ₰;

6) Vermächtniß der Emilie Charlotte Strack in Darmstadt an das Alicehospital daselbst, im Betrage von 10 000 ℳ;

7) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche in Groß-Gerau zum Kapellenbaufonds, im Betrage von 500 ℳ;

Digitized by Google

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Dromersheim, bestehend in einem Speisekelch (Ciborium) im Werthe von 500 ℳ;

9) Schenkung des Kunstmalers J. Leonhard, z. Zt. in München und Coburg, an die Gemäldegallerie, bestehend in einem Oelgemälde im Werthe von ca. 1000 ℳ;

10) Schenkung des nunmehr aufgelösten „Hessischen Vereins für die Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke" zu Mainz an das Museum, bestehend in zwei Schränken voll Bilderwerken, Büchern, Kunstblättern, Metall- und Steinplatten u. s. w.;

11) Schenkung der nunmehr aufgelösten Pfennigsparkasse zu Wackernheim an die Gemeinde Wackernheim mit der Bestimmung, daß 300 ℳ davon verzinslich angelegt und die Zinsen alljährlich zur Abhaltung eines Kinderfestes, sowie daß die übrigen 200 ℳ als Armenkapital verwendet werden sollen, im Betrage von 500 ℳ;

12) Schenkung der Eheleute Jakob Best V. zu Osthofen an die Gemeinde Osthofen zu Gunsten des Hospitalsfonds, im Betrage von 200 ℳ;

13) Schenkung der Frau Stadtgerichtsassessor Freifrau von Biegeleben Wittwe in Darmstadt an die katholische Kirche in Darmstadt zur Errichtung eines Herz-Jesu-Altars in der neu zu erbauenden Kirche daselbst, im Betrage von 1557 ℳ 92 ₰.

Abtheilung II.

1) Schenkung des katholischen Pfarrers Kimmes zu Genfingen an die katholische Kirche in Welgesheim zum Umbau der dortigen Kirche, vorbehaltlich einer Jahresrente von 200 ℳ für sich und sein Dienstpersonal auf Lebenszeit, im Betrage von 5000 ℳ;

2) Schenkung der Johann Gilsdorf Eheleute zu Welgesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines „Amts vom Tage", bezw. eines Jahresgedächtnißamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung des Veteranenvereins zu Mainz an die Stadt Mainz unter der Bedingung, daß dieselbe das Veteranendenkmal auf dem dortigen Friedhof dauernd unterhält, im Betrage von 2030 ℳ;

4) Schenkung der Theersia Mann zu Sörgenloch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnißamts, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Erben der Margaretha Philippi zu Mainz an die katholische Kirche zu Nidda zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Franz Schönhardt Wittwe zu Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Erben des Gregor Wolf zu Eimsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahramts, im Betrage von 240 ℳ;

8) Schenkung der Peter Hoffmann Eheleute zu Mühlheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der Nikolaus Spahn Eheleute zu Hainhausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

10) Schenkung der Erben der Konrad Schilling Eheleute zu Dietesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten zu Marienborn an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ℳ;

12) Schenkung eines Ungenannten zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Bonifazius daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ.

Digitized by Google

Mai.

Abtheilung I.

1) Schenkung des evangelischen Kirchengesangvereins zu Flonheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in zwei Kronleuchtern im Werthe von 383 ℳ 65 ₰;

2) Schenkung des evangelischen Vereins zu Bürgel an die evangelische Kirche zu Bieber-Bürgel, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Barbara und Eva Schembs zu Heppenheim a. d. B. an die katholische Kirche daselbst zum Kirchenbau, bestehend in ihrem nach Zahlung der Legate ꝛc. verbleibenden Nachlaß, im Betrage von 558 ℳ 78 ₰;

4) Schenkung des Leopold, Adolf und Heinrich Hirsch zu London an die israelitische Religionsgemeinde in Heppenheim a. d. B. zur Erbauung einer Synagoge, im Betrage von ca. 20 000 ℳ;

5) Schenkung des katholischen Pfarrers Schmelzer in Bodenheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Grundstück im Werthe von 238 ℳ 35 ₰;

6) Schenkung der Gemeinde Hirschhorn an die evangelische Kirche daselbst als Beitrag zur Erbauung eines evangelischen Pfarr- und Schulhauses, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkungen des katholischen Pfarrers Menzel zu Homburg v. d. H. und der Margaretha Dehn zu Seligenstadt an die katholische Kirche zu Seligenstadt zur Benutzung durch die Seligenstädter Niederlassung der Schwestern vom göttlichen Erlöser zu Niederbronn, bestehend in Hofraithen und Grabgärten;

8) Schenkung der Spar- und Darlehenskasse zu Finthen an die Gemeinde Finthen, bestehend in einer Thurmuhr im Werthe von 3100 ℳ;

9) Schenkung des evangelischen Frauenvereins zu Dolgesheim an die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung einer neuen Kirchenorgel, im Betrage von 400 ℳ;

10) Schenkung vieler Ungenannter an die katholische Kirche in Butzbach als Kirchenkapital, im Betrage von 1000 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Alsfeld als Kirchenkapital, im Betrage von 1721 ℳ.

Abtheilung II.

1) Vermächtniß der Wilhelm Köhler Wittwe, Henriette geborene Demuth, zu Gießen an die Stadt Gießen zur Errichtung einer „Köhlerstiftung" mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen das Köhler'sche Erbbegräbniß unterhalten und der Ueberschuß zur Unterstützung einer in Gießen wohnenden alleinstehenden armen alten Wittwe verwendet werden soll, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Vermächtniß der Eva Gräf zu Nieder-Mörlen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von Seelenämtern und zweier heiliger Messen, im Betrage von 400 ℳ;

3) Schenkungen von Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Peter in Worms zur Stiftung von Jahresgedächtnissen, im Betrage von 400 und 500 ℳ;

4) Schenkung der Jakob Müller I. Erben zu Eppertshausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Amts, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Herrnsheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses für die Familie Georg und Elisabeth Burkard, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Adam Max Ritter Wittwe zu Seligenstadt an die katholische Kirche daselbst, bestehend in ihrem gesammten Nachlaß — abzüglich einiger Legate —, gegen die Verpflichtung zur Abhaltung von heiligen Messen für die Erblasserin und deren Angehörige;

Digitized by Google

7) Schenkung der Erben des Kaufmanns Heinrich Schneider zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer jährlichen Seelenmesse, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignaz daselbst zur Stiftung zweier heiliger Jahresmessen, im Betrage von 300 ℳ;

9) Schenkung der Frau Eva Regner, geborene Georgi, zu Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung eines Ungenannten zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Bonifazius daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Obertshausen zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 ℳ;

12) Schenkung der Fräulein Marie Schmitt zu Mainz an die katholische Domkirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 300 ℳ;

13) Schenkung des katholischen Pfarrers Estenfeld zu Wöllstein an die katholische Kirche in Friesenheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung der Verwandten der Familien Schnatz und Schneider zu Haßloch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

Juni.

Abtheilung I.

1) Schenkungen der Geheimen Kommerzienräthe Oehler und Weintraud in Offenbach an die Stadt Offenbach für Zwecke der Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 10 000 ℳ und 5000 ℳ;

2) Vermächtniß der Lehrerin Eva Arnold zu Bingen an den Pestalozziverein daselbst, im Betrage von 300 ℳ;

3) Schenkung von Ungenannten an die katholische Kirche in Wald-Michelbach zur Anschaffung neuer Glocken, im Betrage von 300 ℳ;

4) Schenkung der Christine Hofmann in Ibersheim an die Gemeinde Ibersheim zur Erweiterung des Friedhofes, bestehend in einem Grundstück im Werthe von 600 ℳ;

5) Schenkung des Paul Adam Wagner in Gundheim an die katholische Kirche daselbst für den Almosenfonds, im Betrage von 300 ℳ;

6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Langen, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 1600 ℳ;

8) Vermächtniß des Privatmanns Friedrich Schuch VI. zu Nierstein an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

9) Schenkungen eines Ungenannten an die Gemeinde Neu-Isenburg, und zwar:

a. zur Unterstützung bedürftiger Erblindeter und Augenkranker, im Betrage von 2000 ℳ und

b. zur Kleiderunterstützung bedürftiger Konfirmandinnen, im Betrage von 1000 ℳ;

10) Schenkung des Franz Staab zu Weisenau an die katholische Kirche in Büdingen, bestehend in einer Orgel im Werthe von 1000 ℳ;

11) Vermächtniß der Anton Mayer Eheleute in Darmstadt an die Blindenanstalt zu Friedberg, im Betrage von 500 fl. = 857 ℳ 14 ₰;

12) Vermächtniß Derselben an die Rettungsanstalt zu Hähnlein, im Betrage von 300 fl. = 514 ℳ 28 ₰;

Digitized by Google

13) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Groß-Steinheim an die evangelische Kirche daselbst für den Kirchenbaufonds, im Betrage von 259 ℳ 70 ₰;

14) Schenkung der Erben der Elisabetha Landvogt zu Rockenberg an die katholische Kirche daselbst als Armenkapital, im Betrage von 100 ℳ;

15) Schenkung der Aachener und Münchner Feuerversicherungsgesellschaft an das Landeshospital Hofheim zur Anschaffung von Hydrantenschläuchen, im Betrage von 300 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung eines Ungenannten zu Marienborn an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ℳ;

2) Schenkung der Frau Glockner Wittwe zu München an die neu zu erbauende katholische Elisabethenkirche in Darmstadt zur Abhaltung von jährlich drei heiligen Messen, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung der Franziska Kirschstein in Mainz an die katholische Kirche in Alsheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung der Elisabetha Hock zu Klein-Hausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses für Valentin und Anna Maria Hock und deren Kinder, im Betrage von 250 ℳ;

5) Schenkung der Philipp Strauß III. Eheleute zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung des Bürgermeisters Mohr in Spousheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahresgedächtnisse, im Betrage von 400 ℳ;

7) Schenkungen an die katholische Kirche zu Gau-Algesheim, und zwar:

a. der Erben der A. Maria Vinzens daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ,

b. eines Ungenannten zur Stiftung einer Segensmesse, im Betrage von 250 ℳ,

c. eines Ungenannten zur Stiftung einer Segensmesse, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung der Christine Steuerwald in Bierubeim an die katholische Kirche in Mörlenbach zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

9) Schenkung der Wittwe Kaspar Berle in Mainz an die katholische Kirche zu St. Joseph daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 350 ℳ;

10) Schenkung des Paul Adam Wagner in Gundheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 100 ℳ;

11) Schenkung der Geschwister der verstorbenen Eva Pieroth, geborenen Simrock, zu Groß-Steinheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Erben der Christine Eichner in Nierstein an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

13) Schenkung des Privatmanns Nikolaus Göbel in Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignaz daselbst zur Stiftung eines Jahramts, im Betrage von 500 ℳ;

14) Schenkung des Dr. Wilhelm Ohler in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Abhaltung eines Seelenamts und zur Stiftung zweier Seelenmessen, im Betrage von 700 ℳ;

15) Schenkung der Margaretha Trautwein in Zahlbach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

16) Schenkung der Erben der Elisabetha Landvogt zu Rockenberg an die katholische daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

Digitized by Google

17) Vermächtniß der Emilie Hoffmann aus Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung ihres Erbbegräbnisses, im Betrage von 500 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Weber.

Bekanntmachung,

die Verzichtleistung auf Ausübung der Praxis als Geometer I. bezw. II. Klasse betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großherzogliche Geometer I. Klasse Heinrich Buttron zu Neunkirchen auf fernere Ausübung der ihm nach Patent vom 22. Juni 1846 und 26. Januar 1855 gestatteten geometrischen Praxis verzichtet hat.

Darmstadt, den 19. Juli 1897.

Das Sekretariat Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Weissenbruch.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirke Osthofen gehörigen Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Abenheim . .	15000	22,605	6	1177	1,948	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
2	Alsheim . . .	11686	10,144	6	7628	9,502	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					721	1,080	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					1030	6,348	6	Desgl. der Kath.
3	Bechtheim . .	15500	16,832	6	804	1,459	6	Desgl. der Ev.
					794	4,239	6	Desgl. der Kath.
4	Blödesheim . .	5200	21,019	6	130	2,107	6	Desgl. der Ev.
5	Dittelsheim . .	13700	27,809	6	248	0,586	6	Desgl.
6	Dorn-Dürkheim .	9300	20,951	6	286	0,758	6	Desgl.
					476	10,310	6	Desgl. der Kath.
					1573	6,043	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
7	Eich	2500	2,547	6	745	1,148	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					1780	3,062	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					825	8,088	6	Desgl. der Kath.
8	Eppelsheim . .	5186	13,099	6	359	3,063	6	Desgl. der Ev.
					499	1,959	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
9	Frettenheim . .	2200	21,432	6	188	3,900	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					94	4,021	6	Desgl. der Ev.
					491	5,901	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
10	Gimbsheim . .	3000	3,831	6	1757	3,211	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					773	7,961	6	Desgl. der Kath.
11	Hamm	7500	19,973	6	300	1,251	6	Desgl. der Ev.
					225	8,844	6	Desgl. der Kath.
					189	0,810	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
12	Hangen-Weisheim	3750	20,086	6	188	1,852	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					12	3,217	6	Desgl. der Kath.
13	Heßloch . . .	6000	12,900	6	1602	5,242	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					8	0,816	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					624	2,381	6	Desgl. der Kath.
					708	5,196	6	Desgl. der Altkath.
14	Ibersheim . .	6000	14,616	6	73	2,694	6	Desgl. der Ev.
15	Mettenheim . .	9747	22,238	6	520	1,399	6	Desgl.
					400	1,247	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
16	Monzernheim .	6316	22,833	6	131	1,430	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					140	3,349	6	Desgl. der Kath.
					307	1,685	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
17	Osthofen . . .	40000	14,239	6	923	0,631	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					624	1,825	6	Desgl. der Kath.
					298	2,249	6	Desgl. der Deutschkath.
18	Rhein-Dürkheim .	12000	17,161	6	140	0,599	6	Desgl. der Ev.
					270	2,239	6	Desgl. der Kath.
19	Westhofen . .	24740	21,131	6	676	0,975	6	Desgl. der Ev.
					853	8,290	6	Desgl. der Kath.
					982	1,214	6	Desgl. der Einwohner u. Forens.

Digitized by Google

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897, sowie Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 8. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in der Stadt Mainz für das Etatsjahr 1897/98 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

1) 1826591,49 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 29,4 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker;
2) 49000 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,482 ₰ auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner;
3) 21850 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,773 ₰ auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;
4) 2800 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,865 ₰ auf das Steuerkapital der freien christlichen Gemeinde.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 6 Zielen zu erfolgen hat, mit der Bestimmung, daß die Fälligkeitstermine

für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juni 1897,
„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ Oktober 1897,
„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ Februar 1898

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Mainz, am 23. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rothe.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau mit nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalten von 1000—1600 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ℳ. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle zu an der Gemeindeschule Hungen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lehrbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
6) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 12. August 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirke Worms gehörigen Gemeinden des Kreises Worms. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Oppenheim für 1897 bezw. 1897/98. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassung. — 9) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 10) Exequaturertheilung. — 11) Charakterertheilungen. — 12) Ruhestandsversetzungen. — 13) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Philipp Kessel zu Nierstein, in Anerkennung der von demselben am 6. Juli 1897 zu Nierstein mit Muth und Entschlossenheit bewirkten Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Etatsjahr 1897/98 zur Beſtreitung von Kommunalbedürfniſſen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommiſſariatsbezirke Worms gehörigen Gemeinden des Kreiſes Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bermersheim . .	3500	28,213	6	149	2,775	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					573	6,240	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
2	Dalsheim . .	8384	22,162	6	649	1,979	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					127	3,761	6	Desgl. der Kath.
					1318	4,717	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
3	Gundersheim . .	7079	15,002	6	702	2,310	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					667	6,221	6	Desgl. der Kath.
					1265	3,704	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
4	Gundheim . .	6620	19,885	6	219	0,700	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					1539	6,307	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
5	Heppenheim . .	12000	17,416	6	302	0,575	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					223	4,310	6	Desgl. der Kath.
					1403	3,051	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
6	Herrnsheim . .	15860	16,105	6				
7	Hochheim . . .	7400	17,206	6	608	2,060	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
8	Hohen-Sülzen .	4731	21,335	6	312	2,017	6	Desgl.
					224	5,775	6	Desgl. der Kath.
					778	4,948	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
9	Horchheim . .	12500	23,985	6	268	0,651	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
10	Kriegsheim . .	5800	19,523	6	260	1,624	6	Desgl. der Ev.
					178	9,447	6	Desgl. der Kath.
					877	4,887	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
11	Leiſelheim . .	6400	27,849	6	325	1,555	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
12	Mölsheim . .	5600	17,440	6	104	0,469	6	Desgl.
					510	7,410	6	Desgl. der Kath.
					700	3,225	6	Auf das Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
13	Mörstadt . . .	6300	16,571	6	249	0,799	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					1190	0,419	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
14	Monsheim . .	10814	19,644	6	980	3,200	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					1000	2,577	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
15	Neuhausen . .	12949	30,304	6	129	0,715	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					104	0,898	6	Desgl. der Kath.
16	Nieder-Flörsheim	6340	13,614	6	961	2,845	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					1010	2,690	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
17	Ober-Flörsheim .	10330	16,192	6	64	0,667	6	Desgl. der Kath.
18	Offstein . . .	13802	27,417	6	412	3,922	6	Desgl.
19	Pfeddersheim . .	26506	19,560	6	572	2,316	6	Desgl.
					689	0,796	6	Desgl. der Ev.
20	Pfiffligheim . .	16374	27,678	6	633	1,308	6	Desgl.
					104	3,262	6	Desgl. der Kath.
21	Wachenheim . .	5563	23,842	6	521	3,933	6	Desgl. der Ev.
					9	4,217	6	Desgl. der Kath.
					792	5,471	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
22	Weinsheim . .	8000	31,788	6	227	1,744	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
23	Wies-Oppenheim.	5800	27,856	6	296	1,668	6	Desgl.

Die vorstehende Ueberficht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, Auguft, Oktober und Dezember 1897, sowie Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 26. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern genehmigten Umlagen der israelitiſchen Gemeinden des Kreiſes Oppenheim für 1897 bezw. 1897/98.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Voranſchlags-periode.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 ℳ Normal-ſteuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Bechtolsheim	1896/98	50	5,905	4	¹/₄ aus 150 ℳ.
2	Bodenheim	„	808	16,016	4	¹/₄ aus 2425 ℳ.
3	Dolgesheim	1895/97	110	12,241	4	¹/₄ aus 330 ℳ.
4	Gau-Bickelheim	1896/98	202	4,136	4	¹/₄ aus 607 ℳ.
5	Guntersblum	„	657	11,884	4	¹/₄ aus 1971 ℳ.
6	Hahnheim	„	636	26,527	4	¹/₄ aus 1908 ℳ.
7	Hillesheim	„	360	12,555	4	¹/₄ aus 1080 ℳ.
8	Mommenheim	1897/1900	61	3,565	4	¹/₄ aus 183 ℳ.
9	Nieder-Saulheim	1896/98	413	16,533	4	¹/₄ aus 1240 ℳ
10	Oppenheim	1897/98	2700	20,785	4	
11	Partenheim	1896/98	280	17,796	4	¹/₄ aus 839 ℳ.
12	Schornsheim	„	480	21,671	4	¹/₄ aus 1440 ℳ.
13	Vendersheim	„	66	4,394	4	¹/₄ aus 200 ℳ.
14	Wallertheim	1897/1900	1266	21,055	4	¹/₄ aus 3800 ℳ.
15	Wörrſtadt	1896/98	1087	12,834	4	¹/₄ aus 3262 ℳ.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1897 erfolgen ſoll.

Oppenheim, am 20. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Bichmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 5. Juli dem früheren Polizei- und Amtsgerichtsdiener Valentin Thomas zu Griesheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für langjährige treue Dienſte", —
2) am 17. Juli der Hebamme Auguſte Rockel zu Michelnau die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
3) am 24. Juli dem Wilhelm Felſing, Beſitzer der Kunſtkupferdruckerei O. Felſing zu Berlin, die Goldene Verdienſtmedaille für Wiſſenſchaft, Kunſt ꝛc., —
4) zum 28. Juli dem Philipp Herwig zu Büdingen, in Dienſten der Andr. Heller'ſchen Hofbuchdruckerei daſelbſt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Digitized by Google

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 16. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Mombach Friedrich Fleck III.;
2) vom 30. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Gail'schen Feuerwehr zu Gießen, Gastwirth Georg Atzbach.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Juli dem Kanzleiinspektor bei der Hauptstaatskasse Jakob Meyer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 18. Juni wurde der am 26. März 1894 in Marburg geborenen Tochter der Ehefrau des Jakob Karl Philipp in Gießen, Anna Katharina Raumann, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Philipp", —
2) am 29. Juni wurde dem Georg Adam Heim, geboren zu Mannheim am 10. Juni 1877 als Sohn der Elisabeth Heim aus Wald-Michelbach, wohnhaft in Mannheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Günthner", —
3) an demselben Tage wurde dem am 10. August 1891 in Sprendlingen geborenen Sohne der Ehefrau des Max Fricke in Sprendlingen, Ferdinand Krämer, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fricke", —
4) am 9. Juli wurde der am 31. August 1894 zu Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Schriftsetzers Jean Feußner in Gießen, Emma Elise Heil daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Feußner", —
5) am 14. Juli wurde dem am 18. Dezember 1882 zu Wolfskehlen geborenen Sohne der Ehefrau des Franz Duft in Leeheim, Ludwig Wilhelm Hammann, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Duft", —
6) am 21. Juli wurde der am 1. Mai 1885 in Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Karl Albert Bierbach in Darmstadt, Wilhelmine Elisabeth Josephine Nauheimer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bierbach", —
7) am 24. Juli wurde dem Wilhelm Josef Warch, geboren den 18. März 1891 in Wiesbaden, Sohne der Magdalena Warch aus Pfeddersheim, wohnhaft in Wiesbaden, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gosse" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. April dem zum Ober-Postdirektor zu Darmstadt ernannten Ober-Postdirektor Maier in Liegnitz die landesherrliche Bestätignng zu ertheilen;
2) am 30. Juni dem Pfarrer Heinrich Hahn zu Schornsheim die evangelische Pfarrstelle zu Biebelnheim, im Dekanat Alzey, —
3) an demselben Tage dem Pfarrer Georg Schönewolf zu Geinsheim die evangelische Pfarrstelle zu Beuern, im Dekanat Gießen, — zu übertragen;
4) am 5. Juli den Professor, Geheimen Baurath Otto Berndt für die Zeit vom 1. September 1897 bis 31. August 1898 zum Rektor der Technischen Hochschule, —
5) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Schotten Richard Nispel zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht — zu ernennen;
6) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Adolf Lehn zu Offenbach, im Dekanat Offenbach, die französisch-reformirte Pfarrstelle daselbst zu übertragen;

Digitized by Google

7) an demselben Tage den in der Eigenschaft als Volksschullehrer angestellten Lehrer am Realgymnasium und an der Realschule zu Gießen Joseph Luley zum Lehrer an dieser Anstalt mit den Rechten eines Civilbeamten, —
8) am 17. Juli den ordentlichen Professor Dr. Johann Wilhelm Spengel für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis dahin 1898 zum Rektor der Landesuniversität, —
9) an demselben Tage den Direktor des Gymnasiums zu Bensheim Dr. Peter Dettweiler zum Direktor des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt und den Direktor der höheren Mädchenschule zu Offenbach Dr. Gustav Forbach zum Direktor des Gymnasiums zu Bensheim, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10) an demselben Tage den Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Friedrich Hainebach zum Lehrer an der Realschule zu Michelstadt und den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Ludwig Büttenbender zum Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, —
11) am 21. Juli den vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberforstrath Wilhelm Wilbrand zum Ministerialrath in dem Ministerium der Finanzen und zum Vorsitzenden der Abtheilung dieses Ministeriums für Forst- und Kameralverwaltung, mit Wirkung vom 1. August an, —
12) am 24. Juli die Forstassessoren Georg Petith aus Ober-Erlenbach und Karl Freiherrn Schenk von Schmittburg aus Darmstadt, unter Vorbehalt der Regelung ihrer Anciennetät für den Fall ihrer Versetzung in den Lokalforstdienst, zu Ministerialsekretären bei dem Ministerium der Finanzen, —
13) am 28. Juli den Forstassessor Karl Weber von der Neumühle bei Hungen zum Oberförster, mit Wirkung vom 1. August an, —
14) am 31. Juli den Oberforstmeister Gustav Dittmar zu Romrod zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung, unter Verleihung des Amtstitels „Oberforstrath", mit Wirkung vom 15. August an, —
15) an demselben Tage den Expeditionsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Poth aus Fränkisch-Crumbach zum Stationsassistenten bei dieser Bahn — zu ernennen.

---

1) Am 1. Juli wurde der von dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrstelle zu Hesselbach, im Dekanat Dieburg, präsentirte Pfarrer Nikolaus Gotha in Mainflingen für diese Stelle bestätigt;
2) an demselben Tage wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Kieser zum Lokomotivführer bei dieser Bahn und der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Friedrich Dequis aus Darmstadt zum Heizer bei dieser Bahn ernannt;
3) am 5. Juli wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schöllenbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulverwalter Philipp Rust daselbst für diese Stelle, —
4) an demselben Tage wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zellhausen präsentirte Schullehrer Johannes Grimm daselbst für diese Stelle, —
5) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Etzean, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Jakob Lippert aus Nieder-Klingen, im Kreise Dieburg, für diese Stelle — bestätigt;
6) am 7. Juli wurde der Militäranwärter Thaddäus Franz aus Klein-Steinheim zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. August an, —
7) am 9. Juli wurde der Heinrich Horn zu Bad-Nauheim zum Kurhausaufseher bei der Badeanstalt Bad-Nauheim — ernannt;
8) am 10. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Räder aus Ostheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Climbach, im Kreise Gießen, —
9) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Jakob Hofmann aus Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, und Philipp Doll aus Wöllstein, im Kreise Alzey, Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt, —
10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Wilhelm Haber aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen, — übertragen;

Digitized by Google

11) am 12. Juli wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Gernsheim Nikolaus Distel zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Ortenberg und der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Ortenberg Daniel Jullmann zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Gernsheim ernannt;
12) am 16. Juli wurde dem Schulverwalter Ernst Borgwardt zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, —
13) am 17. Juli wurde dem Prediger der israelitischen Religionsgesellschaft in Darmstadt Dr. Lehmann Marx die Stelle eines Rabbiners der orthodoxen israelitischen Gemeinden des Rabbinats Darmstadt mit dem Amtssitze in Darmstadt — übertragen;
14) am 21. Juli wurde dem Geometergehülfen Johannes Laubner aus Biblis das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Büdingen ertheilt;
15) am 22. Juli wurde der Steueraufseheraspirant Wilhelm Serth aus Ilsdorf zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;
16) am 24. Juli wurde dem Schullehrer Jakob Knöll zu Rehbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heubach, im Kreise Dieburg, übertragen;
17) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hattenrod, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamtsaspirant Friedrich Römer aus Alzey für diese Stelle bestätigt;
18) an demselben Tage wurde der Wachtmeister i. P. Johannes Seehaus in Frankfurt a. M. zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Osthofen, mit Wirkung vom 1. September an, —
19) am 28. Juli wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Schlitz Richard Krichel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Schotten, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
20) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Schotten Jakob Licks zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Worms, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
21) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Johannes Lein aus Lardenbach zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Schlitz, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt.

Am 10. Juli wurde dem Pfarrverwalter Leopold Schmidt zu Fürfeld, im Dekanat Bingen, die katholische Pfarrstelle daselbst und dem Pfarrverwalter Adam Schmitt zu Mainstingen, im Dekanat Seligenstadt, die katholische Pfarrstelle daselbst übertragen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Juli den Kulturinspektor Dr. Karl Lüdecke zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der katholischen Geistlichen: Joseph Becker aus Gonsenheim, Heinrich Beickert aus Biblis, Michael Eich aus Frei-Weinheim, Johannes Fuhrmann aus Bodenheim, Nikolaus Hennes aus Bensheim, Hugo Holzamer aus Worms und Nikolaus Kemmerer aus Klein-Auheim.

Exequaturertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. Juni wurde Herrn Ernst C. Mayer das Exequatur als Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mainz ertheilt.

Digitized by Google

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Juli dem Privatdozenten für das Fach der Chemie an der Technischen Hochschule Dr. Adalbert Kolb den Charakter als „Professor", —
2) an demselben Tage dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach Philipp Hill und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Karl Schweisgut den Charakter als „Amtsgerichtsrath", —
3) am 17. Juli dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität und Direktor der Frauenklinik in Gießen Dr. Hermann Löhlein den Charakter als „Geheimer Medizinalrath", —
4) an demselben Tage dem Direktor des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt Dr. Adalbert Becker, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Schulrath", —
5) am 21. Juli dem Ministerialrath bei dem Ministerium der Finanzen Ferdinand Muhl, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimerath" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Juni das Dekret vom 27. März, wodurch der Gradirmeister bei der Saline Theodorshalle Heinrich Delp zu Theodorshalle mit Wirkung vom 1. April d. Js. an aus dem Staatsdienste entlassen wurde, zurückzuziehen und denselben, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 5. Juli den Oberförster der Oberförsterei Babenhausen, Forstmeister Bernhard Bornemann zu Babenhausen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, —
3) am 17. Juli den Direktor des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt Dr. Adalbert Becker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) am 21. Juli den Ministerialrath bei dem Ministerium der Finanzen Ferdinand Muhl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 9. Juli wurde der Schaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Michael Bremmer zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nieder-Liebersbach, im Kreise Heppenheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mumbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gundheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
5) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
6) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Trösel, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 23. August 1897.

Inhalt: 1) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen für das Winterhalbjahr 1897/98. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Namensveränderungen. — 5) Dienstnachrichten. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Vorlesungsverzeichniß

der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen.

Winterhalbjahr 1897/98.

Beginn der Immatrikulation: 18. Oktober.
Beginn der Vorlesungen: 25. Oktober.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Köstlin. Im Jahre 1898: Dr. Krüger.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Köstlin, Geheimer Kirchenrath.

Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.

Erklärung des Propheten Jesaia. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Stade.
Einleitung in das Alte Testament. Montag bis Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Stade.
Erklärung des Johannesevangeliums. Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Erklärung des Römerbriefs. Montag, Dienstag, Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Einleitung in das Neue Testament. Dienstag von 8—10, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Biblische Theologie des Neuen Testaments. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Kirchengeschichte I. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr und in einer noch zu bestimmenden Stunde.	Dr. Krüger.

Digitized by Google

Dogmengeschichte. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Krüger.
Dogmatik II. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Evangelische Pädagogik. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Köstlin.
Die Lehre von der inneren Mission. Montag von 8—9 Uhr, eventuell in einer weiteren noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Dr. Köstlin.
Einfluß der Philosophie auf die Entwickelung des Protestantismus im 19. Jahrhundert. Montag von 9—10 Uhr, Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Geschichte des vorchristlichen Unsterblichkeitsglaubens. S. philosophische Fakultät.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Lektüre biblisch-theologisch wichtiger Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstags von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Lektüre der Apokalypse. Schriftliche Arbeiten. Dienstag von 8—10 Uhr Abends. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abtheilung: Lektüre ausgewählter Quellen. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Uebungen über Themata aus der Ethik. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Homiletisch-katechetische Abtheilung: Homiletische Uebungen und Besprechungen. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Köstlin.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 12—1 und von 5—6 Uhr. Dr. Stade.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Leist. Im Jahre 1898: Dr. Biermann.
Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.
Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.
Privatdozent: Dr. Jung.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Biermann.
Grundzüge des deutschen Privatrechts mit Berücksichtigung der Rechtsentwickelung in Hessen. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.
Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.
Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse. Montag von 9—10, Dienstag bis Freitag von 8—10 Uhr. Dr. Leist.
Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), Sachenrecht. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Biermann.

Digitized by Google

Handelsrecht, unter Ausschluß des Wechsel- und Seerechts. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Jung.
Wechselrecht. Zweistündig, öffentlich. Dr. Braun.
Allgemeines und deutsches Staatsrecht. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Heimburger.
Strafrecht. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Günther.
Grundzüge der Kriminalpolizei. Ein- bis zweistündig in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Günther.
Gerichtsverfassungsrecht. Mittwoch von 10—11 und von 5—6 Uhr. Dr. Frank.
Civilprozeßrecht. Montag und Dienstag von 9—11, Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Frank.
Strafprozeßrecht. Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Frank.
Forstrecht. Drei- bis vierstündig. Dr. Braun.
Exegetische Uebungen in den Digesten (in zwei Kursen für jüngere und ältere Semester), verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 4—6 Uhr. Dr. Leist.
Pandektenpraktikum unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 4—6 Uhr. Dr. Biermann.
Uebungen für Anfänger im Deutschen Bürgerlichen Recht, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 6—7 Uhr, für die Hörer der Vorlesungen über Deutsches Bürgerliches Recht unentgeltlich. Dr. Biermann.
Kirchenrechtliche Uebungen. Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Schmidt.
Staats- und verwaltungsrechtliche Uebungen. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Heimburger.
Völkerrechtliche Uebungen. a. Lektüre ausgewählter Quellenstellen. b. Besprechung von Fällen aus der neueren internationalen Staatenpraxis. Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Heimburger.
Strafrechtliches Praktikum (Behandlung von Fällen und rechtsvergleichende Uebungen). Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Frank.
Vorlesungen über gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie. S. medizinische Fakultät.
Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen. S. philosophische Fakultät.

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Bostroem. Im Jahre 1898: Dr. Gaffky.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Pflug, Dr. Gaehtgens, Dr. Bose, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrath, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrath, Dr. Löhlein, Geheimer Medizinalrath, Dr. Vossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer.

Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrügge, Dr. Fuhr, Dr. Poppert.

Zweiter Lehrer der Thierheilkunde: Dr. Winckler, Professor.

Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Sticker.

Anatomie des Menschen I. Theil. (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre.) Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Entwicklungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Präparirübungen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. (Die Demonstrationen der Körperhöhlen finden Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr statt.) Dr. Strahl.
Topographische Präparation der wichtigsten Regionen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. Dr. Strahl.
Arbeiten im anatomischen Institut für Geübtere. Dr. Strahl.

Digitized by Google

Osteologie und Syndesmologie. Bis Weihnachten täglich außer Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Henneberg. Prosektor.
Experimentalphysiologie II. Theil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Eckhard.
Physiologisches Kolloquium. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Eckhard.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Bostroem.
Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskurs. Montag von 2—4 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr (Sektionen Montag bis Freitag von 2—4 Uhr, je nach Gelegenheit).	Dr. Bostroem.
Gerichtliche Medizin. Montag, Dienstag, Mittwoch von 7—8 Uhr Abends.	Dr. Bostroem.
Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie und Therapie. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Riegel.
Ein Kurs über Perkussion und Auskultation wird von einem der klinischen Assistenten gehalten werden.	
Pharmakologie mit Einschluß der Arzneiverordnungslehre (Toxikologie ausgeschlossen). Montag von 6—7, Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Gaehtgens.
Phatologie und Therapie der Hautkrankheiten. Einstündig.	Dr. Sticker.
Ueber endemische und epidemische Krankheiten. Publice.	Dr. Sticker.
Spezielle Chirurgie. Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Bose.
Verbandlehre. Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr.	Dr. Poppert.
Infektionskrankheiten bei Kindern. Zweistündig.	Dr. Baur.
Pathologie der Schwangerschaft und der Geburt. Dienstag von 5—6, Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Löhlein.
Kursus der geburtshülflichen Operationen am Phantom. Dienstag von 6—7, Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Löhlein.
Ausgewählte Kapitel der Gynäkologie. Zweistündig.	Dr. Walther.
Diagnostischer Kurs der Nerven- und Geisteskrankheiten. Freitag von 5—7 Uhr.	Dr. Sommer.
Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner. Donnerstag von 6—7 Uhr, publice.	Dr. Sommer.
Augenspiegelübungen. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Beziehungen zwischen Augen und Allgemeinleiden. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrischer Kursus. Nach Verabredung.	Dr. Steinbrügge.
Hygiene. Montag, Dienstag, Donnerstag von 4—5, Mittwoch von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Bakteriologie für Mediziner. Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Hygienisches Kolloquium. Montag von 8—9 Uhr Abends.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere.	Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik. Montag, Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Bose.
Chirurgische Poliklinik. Montag bis Samstag von 10½—12 Uhr.	Dr. Fuhr.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Löhlein.
Psychiatrische Klinik. Montag, Mittwoch von 10—11, Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12¾ Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Steinbrügge.

Digitized by Google

Thierheilkunde.

Spezielle Pathologie und Therapie III. Theil, in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen. Montag und Dienstag von 10—12 Uhr und in anderen, später zu bestimmenden Stunden.	Dr. Pflug.
Chirurgie III. Theil (Schluß und Ophthalmologie). Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr.	Dr. Pflug.
Operationslehre und Operationsübungen. Freitag und Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Pflug.
Medizinische und chirurgische Klinik. Täglich um 12 Uhr.	Dr. Pflug.
Anatomie der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Eichbaum.
Präparirübungen. Montag bis Freitag von 8—12 und von 2—4 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Eichbaum.
Situs visceram. In der Regel wöchentlich einmal zu einer jedesmal besonders zu bestimmenden Zeit.	Dr. Eichbaum.
Thierärztliche Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom. Dreistündig.	Dr. Winckler.
Poliklinik. Nach Verabredung.	Dr. Winckler.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Höhlbaum. Im Jahre 1898: Dr. Behrens.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrath, Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Thaer, Geheimer Hofrath, Dr. Philippi, Geheimer Hofrath, im Ruhestand, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrath, Dr. Pasch, Dr. Schiller, Geheimer Oberschulrath, Dr. Naumann, Dr. Behaghel, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener, Dr. Albrecht Dieterich.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Hefster, Dr. Groß, Dr. Weß. Pichler.

Privatdozenten: Dr. Sauer, Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. J. R. Dieterich, Dr. von Wagner, Dr. Knoblauch.

Philosophie und Pädagogik.

Psychologie. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Ueber Goethe's Welt- und Lebensanschauung. Mittwoch von 7—8 Uhr Abends, publice.	Dr. Siebeck.
Lesung und Behandlung von Fichte, die Bestimmung des Menschen. Mittwoch von 3—4 Uhr, gratis.	Dr. Siebeck.
Logische Uebungen. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Siebeck.
Geschichte der neueren Philosophie von Descartes bis einschließlich Kant. Zweistündig.	Dr. Groß.
Lesung von Spinoza's Ethik. Einstündig, gratis.	Dr. Groß.
Geschichte der Pädagogik. Montag von 5—6 und Freitag von 6—8 Uhr.	Dr. Schiller.

Digitized by Google

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Differential- und Integralrechnung. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Pasch.
Besondere Theile der analytischen Geometrie. Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Pasch.
Mathematische Uebungen für Kameralisten und Forstleute. Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Pasch.
Theorie der algebraischen Gleichungen. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Netto.
Theorie und Anwendung der Determinanten. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Pasch und Dr. Netto.
Theorie der Differentialgleichungen. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Heffter.
Uebungen zur Theorie der Differentialgleichungen. Freitag von 10—11 Uhr, gratis.	Dr. Heffter.
Mathematisches Kolloquium (im Anschluß an die Lektüre klassischer Abhandlungen). Zweistündig, gratis.	Dr. Heffter.
Experimental-Physik: Schall, Licht, Magnetismus, Elektrizität. Montag bis Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Anleitung zu selbstständigen Arbeiten. Täglich.	Dr. Wiener.
Physikalisches Kolloquium. Freitag von 5—7 Uhr.	Dr. Wiener.
Repetitorium der Physik für Mediziner und Pharmazeuten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig.	Elektrotechniker Scholl, Assistent.
Berechnung physikalischer Aufgaben für Forstleute und Kameralisten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Einstündig.	Elektrotechniker Scholl, Assistent.
Theoretische Elektrodynamik. Montag und Mittwoch von 11—12½ Uhr.	Dr. Fromme.
Uebungen in theoretischer Physik. Freitag von 11—12 Uhr, privatissime und gratis.	Dr. Fromme.
Mathematische Geographie und Elemente der Astronomie. Donnerstag von 7—8 Uhr, verbunden mit praktischen Uebungen zu geeigneter Zeit.	Dr. Fromme.
Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12¾ Uhr.	Dr. Naumann.
Technisch-thermochemische Berechnungen. Nach Verabredung, unentgeltlich.	Dr. Naumann.
Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie, II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Vierstündig, nach Verabredung.	Dr. Schön, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. 1½ bis 2stündig, nach Verabredung.	Apoth. Eidmann, Assistent.
Chemische Uebungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.

Digitized by Google

Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr. Dr. Elbs.
Chemische Uebungen für Mediziner. An zwei zu bestimmenden Nachmittagen. Dr. Elbs in Gemeinschaft mit Dr. Schneider, Assistent.
Elektrochemie, theoretisch und experimentell. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Elbs.
Einführung in die organische Chemie. Dienstag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Elbs in Gemeinschaft mit Dr. Schneider, Assistent.
Mineralogie. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Brauns.
Uebungen im Bestimmen von Krystallformen nach Modellen und Krystallen. Freitag von 11—12 Uhr, gratis. Dr. Brauns.
Mikroskopisch-petrographische Uebungen. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Brauns.
Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich. Dr. Brauns.
Botanik. II. Theil. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr. Dr. Hansen.
Einführung in die Drogenkunde. Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Hansen.
Pharmakognostisches Praktikum und mikroskopischer Kursus für Nahrungsmittelchemiker. Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Hansen.
Klimatologie im Hinblick auf die Kulturpflanzen. Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Hansen.
Arbeiten im botanischen Institut. Täglich außer Samstag. Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Theil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittenere und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich außer Samstag. Dr. Spengel.
Entstehung der Arten (Descendenztheorie und Darwinismus). Freitag von 6—7 Uhr, gratis. Dr. von Wagner.
Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger. Zweimal wöchentlich je zwei Stunden. Dr. von Wagner.
Einleitung in das Studium der Geographie. Allgemeine Geographie, I. Theil. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Sievers.
Geographische Uebungen. Mittwoch von 6—8 Uhr Abends. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Laspeyres.
Repetitorium und Uebungen zur praktischen Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei. Von Anfang des Semesters bis Weihnachten Mittwoch von 6—8 Uhr Abends. Dr. Laspeyres.
Repetitorium und Uebungen zur theoretischen Nationalökonomie. Von Neujahr bis Schluß des Semesters Mittwoch von 6—8 Uhr Abends. Dr. Laspeyres.
Forstbenutzung (nach seinem Grundriß, 1876). Montag bis Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Heß.
Forstwissenschaftliches Konversatorium. Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung im Walde, abwechselnd mit Demonstrationen im Hörsaal. Jeden Samstag Nachmittag. Dr. Heß.

Digitized by Google

Holzmeßkunde. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, mit Uebungen im Walde am Mittwoch Nachmittag. Dr. Wimmenauer.

Waldwerthrechnung und forstliche Statik. Montag, Dienstag, Donnerstag von 3—4 Uhr. Dr. Wimmenauer.

Anleitung zum Planzeichnen für Forstleute und Kameralisten. Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Wimmenauer.

Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Thaer.

Agrarpolitik. Montag von 5—6 Uhr. Dr. Thaer.

Uebungen und Demonstrationen im Laboratorium. In näher zu verabredenden Stunden. Dr. Thaer.

Historische Wissenschaften.

Neueste Geschichte seit 1848 mit besonderer Rücksicht auf die soziale Bewegung. Montag und Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.

Historisches Seminar: Moltke's Dienstschriften 1866—1870. Mittwoch von $2^1/_2$—4 Uhr. Dr. Oncken.

Geschichte des deutschen Volks beim Ausgang des Mittelalters. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Erläuterung von Urkunden zur neueren deutschen Verfassungsgeschichte. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Hessische Landesgeschichte. Zweistündig nach Verabredung. Dr. J. R. Dieterich.

Historische Uebungen auf dem Gebiet der Hessischen Geschichtslitteratur im Mittelalter. Zweistündig nach Verabredung. Dr. J. R. Dieterich.

Geographische Vorlesungen. S. unter Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Kunstgeschichte und Archäologie.

Geschichte der griechischen Kunst der Blüthezeit. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.

Technik und Aesthetik der bildenden Künste (Kunstlehre). Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.

Philologisch-archäologische Uebungen über die kunstgeschichtlichen Bücher des Plinius. Einstündig. Dr. Sauer.

Uebungen in Interpretation und Kritik berühmter antiker und moderner Kunstwerke, für Anfänger. Einstündig. Dr. Sauer.

Klassische Philologie.

Lateinische Grammatik. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.

Metrische Uebungen. Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.

Philologisches Seminar: Erklärung von Statius siluae und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.

Philologisches Proseminar: Lateinische Stilübungen und Erklärung von Terenz Eunuchus. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.

Digitized by Google

Einleitung in die griechische Tragödie (Geschichte, Ueberlieferung, Metrik) mit Interpretation ausgewählter Partien. Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Geschichte des vorchristlichen Unsterblichkeitsglaubens. Donnerstag von 7—8 Uhr, gratis. Dr. Albr. Dieterich.
Philologisches Seminar: Interpretation des Lysianischen Epitaphios und Disputationen über Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Philologisches Proseminar: Griechische Uebersetzungen und Lektüre von Euripides Jon. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.

Neuere Sprachen.

Die deutsche Litteratur im 18. Jahrhundert. Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Deutsche Metrik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung der Gunnlaugssaga mit kurzer Einleitung in die altnordische Grammatik. Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Das altfranzösische Rolandslied. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Geschichte der französischen Litteratur, I. das Epos. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Metrische Uebungen. Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
Englische Grammatik, I. Theil. Montag, Mittwoch, Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Wetz.
Miltons kleinere Dichtungen. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Wetz.
Beowulf. Dienstag von 12—1 Uhr. Dr. Wetz.
Uebungen für Vorgerücktere. Jeden zweiten Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Wetz.
Uebungen für weniger Geübte. Jeden zweiten Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Wetz.
Französische und englische stilistische Uebungen. Dienstag von 8½—10 Uhr. Pichler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 8½—10 Uhr. Pichler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 8½—10 Uhr. Pichler.
Geschichte des Dramas im 19. Jahrhundert, II. Theil. Zweistündig. Dr. Collin.
Geschichte der Deutschen Litteratur von Opitz bis Gottsched. Zweistündig. Dr. Strack.
Interpretation der Schiller'schen Dramen. Einstündig, gratis. Dr. Strack.

Orientalische Sprachen.

Die Vorlesungen des neu zu berufenden Professors für Sanskrit und vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft werden später angekündigt werden.

Sonstige Lehrer.

Trautmann, Musikdirektor, Universitäts-Musiklehrer.
Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Theorie und Komposition, Partiturspiel, Klavier, Violine, Orgel und Gesang. Trautmann.
Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Digitized by Google

Universitäts-Bibliothek.

Dr. Haupt, Ober-Bibliothekar, Dr. Heuser, erster Kustos, Dr. Ebel, zweiter Kustos, Dr. Fritzsche, Assistent, Dr. Bahrdt, Volontär.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek, vom 20. April 1893.

§ 1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und 3—5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz und der Donnerstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9—1 geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittagsstunden beschränkt.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Museum: Sonntag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 2—3 Uhr.
Institut für Kunstwissenschaft: Samstag von 11—12 Uhr.
Botanischer Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen im Sommer von 7—12, im Winter von 8—12 Uhr; Nachmittags gegen Einlaßkarte, welche der Direktor unentgeltlich ausstellt.
Mineralogische Schausammlung: im Sommer Dienstag von 3—7, im Winter Sonntag von 10—12 Uhr.
Landwirthschaftliches Institut.
Forstgarten.

Bekanntmachung,

die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend.

In der Zeit vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 sind in rubrizirtem Betreffe in der Gemarkung Schiffenberg zusammen 314 ℳ 46 ₰ Kosten erwachsen, welche in Gemäßheit des Statuts vom 9. November 1895, betreffend die Vertretung der Gemarkung Schiffenberg als Ortsarmenverband, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Grundbesitzer dieser Gemarkung umgelegt und erhoben werden sollen.

Der Betrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital berechnet sich auf 4,818 ₰.

Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat September d. Js. durch Großherzogliches Rentamt Gießen erfolgen soll.

Gießen, den 29. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

zum 14. August den katholischen Geistlichen, Pfarrer Joseph Tillmann zu Münster, Kreis Dieburg, und Pfarrer Franz Schaupp zu Hering das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli den nachstehend verzeichneten Angehörigen Seines Hofdienstes das Dienstehrenzeichen für 25 ꝛc. Dienstjahre zu verleihen geruht:

1) im Ressort der Kabinetsdirektion:

dem Kabinetskassier, Geheimen Rechnungsrath Karl Ackermann, dem Kabinetskasse-Buchhalter Rechnungsrath Karl Rothermel und dem Kabinetskassediener Konrad Engel;

2) im Ressort des Hofmarschallamts:

dem Hofkammerrath Karl Rolshausen, dem Hofmusikmeister Karl Anton, dem Hausverwalter Ludwig Beck, dem Hofgarteninspektor Rudolph Noack, dem Hofsilberverwalter Johannes Habermehl, den Leibkammerdienern Georg Schön und Friedrich Plötzer, dem Schloßinspektor Simon Breidenbach, dem Schloßverwalter Georg Jöckel, dem Hofkammerdiener Philipp Wolf, dem Schloßverwalter Heinrich Markolf, dem Hofkoch Joseph Fricker, dem Palaisinspektor Georg Dochnahl, dem Haushofmeister Heinrich Kratz, dem Hausverwalter Valentin Seibert, dem Hofkoch Franz Schlitz, den Hofgartenaufsehern Adam Ewald, Georg Bohn, Peter Küster, Johannes Büttner und Georg Lott, den Hofgartenwärtern Heinrich Simon, Christoph Rosignol und Georg Kinkel, dem Hoflaquai Konrad Ickes, dem Garderobelaquai Philipp Huth und dem Kanzleidiener Johannes Kempf;

3) im Ressort des Hofmarstallamts:

dem Hofkammerath Friedrich Reßling, dem Obersattelmeister Andreas Feldpusch, dem Fouragemeister Georg Friedmann, dem Leibkutscher Christian Schneider, dem Hofwagenmeister Heinrich Kirchner, dem Kanzleidiener Joseph Winter, den Hofkutschern Jakob Philipp, Karl Schneider, Konrad Weber, Adam Amelung und Andreas Effler, dem Hofstallportier Kuno Nees und dem Hofwagenwärter Christoph Schaffner.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 21. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Bretzenheim Jakob Ebling und Sebastian Ditt.

Namensveränderungen.

1) Am 26. Mai wurde dem am 25. Januar 1877 zu Planig geborenen Sohne der Ehefrau des Kilian Levigion in Sprendlingen, Johann Bappert, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Levigion", —
2) an demselben Tage wurde dem am 5. Januar 1894 zu Neckar-Steinach geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Riedinger daselbst, Franz Heinrich Ehrenfried, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Riedinger", —
3) am 24. Juli wurde der am 30. Januar 1891 zu Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Menz daselbst, Karoline Amendt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Menz", —
4) am 28. Juli wurde dem am 20. April 1883 zu Rodheim geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Kürschner in Rodheim vor der Höhe, Louis Ferdinand Spörer, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kürschner" — zu führen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Juli dem Pfarrverwalter Gustav Biedenkopf zu Wirberg, im Dekanat Grünberg, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
2) an demselben Tage folgende Beamte der Hessischen Staatseisenbahnen: die Stationsvorsteher Hermann Becker und Rudolph Ploch zu Stationsvorstehern II. Klasse, die Stationsvorsteher Peter Müller und Christian Rapp zu Stationsverwaltern mit der Genehmigung zur Fortführung des Amtstitels „Stationsvorsteher", die Stationsassistenten Rudolph Landmann, Friedrich Appel, Wilhelm Haubach und Ludwig Freymann zu Stationsassistenten, den Werkmeister Georg Stephany zum Werkmeister, den Kanzlisten Gottfried Pfeiffer zum Kanzlisten, die Bahnmeister Philipp Wassem und Peter Quirin zu Bahnmeistern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —
3) am 7. August den Bauassessor Wilhelm Diehl aus Groß-Bieberau zum Bauinspektor für besondere Bauausführungen, mit Wirkung vom 17. August an, — zu ernennen;
4) am 13. August den Hofgärtner Friedrich Weigold von der Hofgärtnerei Mathildenhöhe, mit Wirkung vom 1. September an, in die Hofgärtnerei Bessungen I zu versetzen und dem Hofgarten-Assistenten Ludwig Dittmann, unter Beibehaltung der Verwaltung des Neuen Palaisgartens, die Hofgärtnerei Mathildenhöhe zu übertragen.

---

1) Am 21. Juli wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Draudt zum Weichensteller bei dieser Bahn, der Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen Peter Umsonst zum Weichensteller bei diesen Bahnen, der Weichensteller bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Rockel und der Weichensteller bei den Hessischen Staatseisenbahnen Johannes Dreiling zu Bahnwärtern bei der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —
2) am 24. Juli wurde der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Linder aus Bickenbach zum Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, — ernannt;
3) am 28. Juli wurden den Schullehrern Wilhelm Karl Gunschmann zu Hungen, im Kreise Gießen, und Wilhelm Guyot zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
4) am 31. Juli wurde dem Schullehrer Karl Lantelme zu Affolterbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, —
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Franz Joseph Burtschell zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lengfeld, im Kreise Dieburg, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adam Rohmann zu Ebersheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weisenau, im Kreise Mainz, — übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rinderbügen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herren Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rainrod, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Abenheim, im Kreise Worms, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 13. September 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 5) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine normalspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolferborn betreffend. — 6) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1897/98 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Militärdienstnachricht. — 11) Konkurrenzeröffnungen. — 12) Berichtigungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Joseph Hemmersbach zu Coblenz-Neuendorf, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des Julius Davids zu Mainz vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern

In Vertretung:

Emmerling.

Dr. Rohde.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Theodor Götz in Darmstadt, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Ludwig Schlitz daselbst vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 25. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten betreffend.

Nachdem auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Mai 1892, betreffend die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879, sowie der Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, der Landgerichtsrath am Landgericht der Provinz Starkenburg Hugo Taschè zum Mitglied der Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten bestellt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zu Beisitzern des Schiedsgerichts für Unfallversicherung im Bezirk der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz sind ernannt, beziehungsweise gewählt worden:

Beisitzer.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
1) Königl. Regierungsassessor Wulff in Mainz.	Großh. Regierungsrath Dr. Clemm in Mainz.	Großh. Oberregierungsrath Maschmann in Mainz.
2) Königl. Eisenbahndirektor Farwick in Mainz.	Königl. Oberbaurath Schneider in Mainz.	Großh. Regierungs- und Baurath Stahl in Mainz.
3) Rottenführer Clemens Mottel in Bingerbrück.	Kesselschmied Heinrich Dunkel in Mainz.	Schlosser Franz Röhr in Bingen.
4) Schlosser Hermann Maurer in Darmstadt.	Bahnunterhaltungsarbeiter Valentin Schober in Darmstadt.	Rottenführer Philipp Weyrich in Münster a. St.

Darmstadt, den 6. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Schäffer.

Ebert.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine normalspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolferborn betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Hanauer Kleinbahn-Gesellschaft zu Hanau auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine normalspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolferborn vorzunehmen.

Darmstadt, den 20. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:
Schäffer.

Ebert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1897/98 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Trigonometrie, Prof. Dr. Nell, 3 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die im Herbst Eintretenden) Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die zu Ostern Eintretenden), Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere. — Elemente der höheren Algebra, Derselbe, 1 St. Vortrag und Uebungen. — Einleitung in die höhere Algebra, Privatdozent Dr. Baur, 2 St. (publice). — Höhere Mathematik II (für die im Herbst Eintretenden), Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie für Geometer, Prof. Dr. Nell, 1 St. — Darstellende Geometrie I (für die im Herbst Eintretenden), Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie I (für die zu Ostern Eintretenden), Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Geodäsie, Prof. Dr. Nell, 3 St. Vortrag. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studirenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgem. Abtheilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studirenden der Architektur,

Digitized by Google

des Ingenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen (publice). — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering. Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Elemente der anorganischen Chemie, Prof. Dr. Staedel, 4 St. — Anorganische Chemie, Spezieller Theil I, Dr. Heyl, 2 St. — Organische Chemie I, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Theerfarbstoffe I, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Praktikum für organische Farbstoffe, Derselbe. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Finger, Prof. Dr. Kolb und Dr. Heyl.*) — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Ausgewählte Abschnitte aus dem Gebiete der organischen Farbstoffe, Derselbe, 2 St. — Pharmazeutische Chemie, Organischer Theil, Dr. Heyl, 3 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker, Derselbe.*) — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe.*) — Chemisch-technisches Praktikum, Derselbe.*) — Gasanalyse, Dr. Roesel, 2 St. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Uebungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Obermedizinalrath Krauße r und Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. — Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogie für Chemiker, Prof. Dr. Chelius, 3 St. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Prof. Dr. Lepsius in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Chelius, 2 St. — Die Mineralien, die Erzgewinnung und die Steinindustrie im Odenwald, Prof. Dr. Chelius, 1 St. — Bodenkunde, Privatdozent Dr. Klemm, 1 St. — Grundzüge der physikalischen Geographie II, Dr. Greim, 1 St. — Einleitung in die Landeskunde des nördlichen und östlichen Europa, Derselbe, 1 St. — Einführung in die Photographie, Privatdozent Dr. Klemm, 2 St. — Photographisches Praktikum für Geübtere, Derselbe, 2 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 2 St. — Botanisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe, an 2 Tagen je 2 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Pharmakognosie, Obermedizinalrath Krauße r, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Pharmazeutische Gesetzeskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Mikroskopische Untersuchung vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, 3 St. Uebungen (privatim). — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gypsmodellen, Prof. Varnesi, 6 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, Derselbe, 3 St. in 2 Jahreskursen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Noack, 8 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Architektur: Ursprung und erste Entwickelung der Kunst; Geschichte der

Digitized by Google

bildenden Kunst bei den Völkern des Orients und bei den Griechen, Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in zwei Jahreskursen. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. in 3 Semestern. — Bauformenlehre, Derselbe, 3 St. — Baustile II: Die Baustile des Mittelalters und der Renaissance, Derselbe, 2 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 6 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Holzkonstruktionen des Hochbaues, Prof. Wickop, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Die Arbeiten des inneren Ausbaues, Derselbe, 3 St. Vortrag. — Uebungen zu den Holzkonstruktionen des Hochbaues und den Arbeiten des inneren Ausbaues, Derselbe, 6 St. Uebungen in zwei Jahreskursen. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Innen-Dekorationen, Derselbe, 3 St. Uebungen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Prof. Hofmann, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Uebungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Baumaterialien, Derselbe, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Prof. Landsberg, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen.

Im Anschluß an die Vorträge über Elemente der Baukonstruktion, Hochbau-Konstruktion, Baustile, Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Exkursionen, worunter mindestens eine größere, letztere in der Regel zur Pfingstzeit, veranstaltet.

Ingenieurwissenschaften.

Brückenbau II, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Wasserbau I, Derselbe, 2 St. — Städtischer Tiefbau, Derselbe, 2 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II, Wasserbau I und städtischen Tiefbau, Derselbe, 6 St. Uebungen. — Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Brückenbau III, Prof. Landsberg, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, für die Studirenden des Ingenieurwesens 9 St., für die Studirenden des Maschinenbaues 6 St. — Straßenbau, Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Wasserbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 4 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Elemente des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Elemente der Kulturtechnik, Landes-Kulturrath Dr. Klaas, 2 St. — Feldbereinigung (Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Elemente der Landwirthschaftslehre, Landwirthschafts-Inspektor Stimmel, 3 St.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Exkursionen nach ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Bauten unterstützt.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, für die Studirenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik 4 St., für die Studirenden des Ingenieurwesens 3 St. Vortrag. — Konstruktionsübungen zu Maschinenelementen, Derselbe, für die Studirenden des Maschinenbaues 9 St., für die Studirenden der Elektrotechnik 6 St. — Konstruktionsübungen in Maschinenelementen für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens, Prof. Berndt, 3 St. — Uebungen im Berechnen von Maschinenelementen, N. N., 1 St. — Beschreibende Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Baumaschinenzeichnen für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens, Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Gutermuth, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen, Derselbe, 6 St. —

Digitized by Google

Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 2 St. — Werkzeugmaschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Kinematik, Prof. Lincke, 3 St. — Hebemaschinen, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag. — Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Uebungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel aus dem Maschinenbau, Derselbe, 2 St. — Heizung und Lüftung, Prof. Krauß, 2 St. — Hüttenmaschinen, Derselbe, 1 St. — Technologie der Schmiermittel, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Die Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. — Kursus in Rundschrift und anderen Schriften für technische Zeichnungen, Kataster-Ingenieur Göbel, 1 St. Uebungen (privatim).

Im Anschluß an die Vorträge werden Exkursionen nach Fabriken der Umgegend und in den Ferien auch solche nach entfernteren Gegenden veranstaltet.

Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Prof. Dr. Kittler, 3 St. — Elemente der Elektrotechnik, Uebungen, Assistent Westphal, 1 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Ingenieur Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Elektrische Leitungsanlagen und Stromvertheilungssysteme, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Einrichtung, Veranschlagung und Betrieb elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Elektrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Uebungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Ingenieur Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 4 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeschrittenere Studirende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnisches Seminar für vorgeschrittenere Studirende, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Ingenieur Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 1 St. — Elektrische Beleuchtungstechnik, Assistent Dr. Busch, 1 St.

Im Anschluß an die Vorträge werden Exkursionen nach Fabriken der Umgegend und in den Ferien auch solche nach entfernteren Gegenden veranstaltet.

Allgemein bildende Fächer.

Litterarhistorische Vorlesung: Neuere Litteraturgeschichte bis auf Lessings Tod, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Historische Vorlesung: Geschichte 1789—1848, Derselbe, 2 St. — Litterarhistorisches Kolloquium: Nibelungen- und Gudrunlied, Derselbe, 2 St. — Historisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Entwickelung der deutschen Litteratur seit Goethes Tod, Prof. Dr. Löbell, 1 St. (publice). — Geschichte deutscher Sprache, Major von Pfister, 2 St. (privatim). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Major von Pfister, 4 St. (privatim). — Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, Prof. Dr. Adamy, 2 St. — Ueber die Baukunst der Griechen, Privatdozent Dr. Noack, 2 St. — Pompei und die Geschichte des antiken Hauses, Derselbe, 1 St. (publice). — Die Kunst im Zusammenhang mit der Kulturentwickelung, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Uebungen, Derselbe, 1 St. (publice). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Landgerichtsrath Dr. Best, 2 St. — Gewerbewesen und Gewerbepolitik (mit Einschluß der Arbeiterfrage), Privatdozent Dr. Mamroth, 1 St. — Geschichte des neueren Sozialismus, Derselbe, 1 St. — Geschichte der Waffentechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatim).

Digitized by Google

Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 11. Oktober. Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Wintersemesters am 19. Oktober. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im September 1897.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Berndt.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Juli dem Brandmeister Heinrich Schäfer in Darmstadt das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 31. Juli dem Ortsgerichtsvorsteher Georg Jekel II. in Rimhorn das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 13. August dem Gräflich Görtz'schen Kammerrath Johannes Korell zu Schlitz das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) zum 28. August dem Kommerzienrath Adam Philipp Bender zu Offenbach die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, —
5) an demselben Tage dem Johann Rebell in Heusenstamm, Adam Joseph Zahn in Mühlheim und Martin Seelmann daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli im Ressort des Hofmarschallamts weiter auch dem Hausverwalter Franz Witt das Dienstehrenzeichen für 25 ꝛc. Dienstjahre zu verleihen geruht.

(Nachtrag zur Bekanntmachung in der Beilage Nr. 22, S. 181).

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 19. August wurde der Gerichtsassessor Georg Balzer in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lorsch zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. August den Hauswärter Karl Haack zu Schloß Romrod zum Schloßbeschließer und den Leonhard Knapp von Kirschhausen zum Hoflaquai, beide mit Wirkung vom 1. September an, zu ernennen.

---

1) Am 31. Juli wurde dem Schullehrer Andreas Schipper zu Ebersheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, —
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Jakob Dörschug zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Storck aus Ober-Klingen, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rai-Breitenbach, im Kreise Erbach, —
4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Thomas Sprey aus Seligenstadt, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nackenheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen;

Digitized by Google

5) an demselben Tage wurden der Lokomotivführer bei den Hessischen Staatseisenbahnen Heinrich Waag zum Lokomotivführer und die Zugführer bei diesen Bahnen Friedrich Storck und Hermann Winter zu Zugführern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft, —
6) am 3. August wurde der Steueraufseheraspirant Heinrich Jakob aus Dexheim zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 15. August an, —
7) am 11. August wurde Wilhelm Klaus zu Nidda zum Steuerkommissariatsgehülfen — ernannt;
8) am 13. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Usenborn, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Wilhelm Wagner aus Hoch-Weisel, im Kreise Friedberg, für diese Stelle bestätigt;
9) am 21. August wurden die provisorischen Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule zu Gießen Clara Birnbaum und Adele Welcker zu Lehrerinnen an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, —
10) an demselben Tage wurde Georg Heinrich Würtenberger in Erbach zum Gehülfen bei dem Kreisamte Erbach — ernannt.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. August dem Stabshoboisten und Militär-Musikdirektor Krause vom Infanterieregiment „Kaiser Wilhelm" (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116 die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ℳ;
2) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Volksschule zu Worms mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt bis zu 1350 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mittershausen, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
5) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ℳ.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 13 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuerkommissariatsbezirk Bingen gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey beträgt bei **Eckelsheim** (Ord.-Nr. 4) der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital der evangelischen Einwohner nicht 1,884, sondern **1,918** ₰.

Weiter haben sich in der in Beilage Nr. 21 veröffentlichten Uebersicht der für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Worms gehörenden Gemeinden des Kreises Worms nachträglich folgende Aenderungen ergeben:

Es beträgt 1) bei **Heppenheim** (Ord.-Nr. 5) der Ausschlagskoeffizient für die von den Katholiken zu leistenden Beiträge nicht 4,310, sondern **4,314** ₰; 2) bei **Hohen-Sülzen** (Ord.-Nr. 8) der Ausschlagskoeffizient für die von den Evangelischen zu leistenden Beiträge nicht 2,017, sondern **1,996** ₰; 3) bei **Mörstadt** (Ord.-Nr. 13) der Ausschlagskoeffizient auf das Grundsteuerkapital nicht 0,419, sondern **4,194** ₰; 4) bei **Neuhausen** (Ord.-Nr. 15) der Ausschlagskoeffizient für die von den Katholiken zu leistenden Beiträge nicht 0,898, sondern **0,906** ₰; 5) bei **Nieder-Flörsheim** (Ord.-Nr. 16) a. der Ausschlagskoeffizient für die von den Evangelischen zu leistenden Beiträge nicht 2,690, sondern **2,687** ₰, b. der Ausschlagskoeffizient auf das Grundsteuerkapital nicht 2,845, sondern **2,848** ₰; 6) bei **Pfeddersheim** (Ord.-Nr. 19) der Ausschlagskoeffizient für die von den Katholiken zu leistenden Beiträge nicht 2,316, sondern **2,314** ₰

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 30. September 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen für das Forstwirthschaftsjahr 1897/98, Rechnungsjahr 1898/99 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung des 5. und 6. Zieles der Gemeindeumlagen der Gemeinde Seidenbuch für 1897/98 betreffend. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 8) Namensveränderungen. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Dienstenthebung. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Abwesenheitserklärungen. — 13) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 14) Charaktertertheilungen. — 15) Ruhestandsversetzungen. — 16) Konkurrenzeröffnungen. — 17) Sterbefälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtspraktikanten Paul Merckle zu Frankenthal, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der Maria Heilmann in Worms vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Jakob Vollhardt in Mainz und dem Karl Schacht daselbst, in Anerkennung der von ihnen mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Karl Sutter aus Mainz vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Rohde.

Digitized by Google

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wilhelm Henrich zu Dauernheim, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des August Günther von Geiß-Nidda vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen für das Forstwirthschaftsjahr 1897/98, Rechnungsjahr 1898/99 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betreffend die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen, wird bekannt gemacht, daß der für das Forstwirthschaftsjahr 1886/87, Rechnungsjahr 1887/88 festgesetzte, im Regierungsblatt Nr. 26 von 1886 veröffentlichte Holzpreistarif auch für das Forstwirthschaftsjahr 1897/98 (Rechnungsjahr 1898/99) in Geltung bleibt und daß die Ansätze desselben vom 1. Oktober d. Js. an bei den auf Rechnung des Jahres 1898/99 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden, sowie daß die Domanialwaldungen der Oberförstereien Beerfelden, Dudenhofen, Höchst und König der Lokalabtheilungen 6, 8, 7 und beziehungsweise 6 zugetheilt worden sind.

Darmstadt, am 11. September 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,

Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Wilbrand.

Berres.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung des 5. und 6. Zieles der Gemeindeumlagen der Gemeinde Seidenbuch für 1897/98 betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das 5. und 6. Ziel der in dem Voranschlag der Gemeinde Seidenbuch für 1897/98 vorgesehenen Umlagen (Regierungsblatt von 1897, Beilage Nr. 11) mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nicht zur Erhebung gelangen wird.

Bensheim, den 17. September 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. September dem Bürgermeister Kaspar Lommel in Froschhausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) an demselben Tage dem Fabrikarbeiter Wilhelm Lehna in Bürgel das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
3) an demselben Tage dem Kreisdiener bei dem Kreisamt Heppenheim Hartmann Wilhelm Ostheim das Silberne Kreuz, —
4) am 15. September dem Direktor und ersten Arzt der Landesirrenanstalt zu Heppenheim, Geheimen Medizinalrath Dr. Georg Ludwig die Krone zum Komthurkreuz II. Klasse, —
5) am 16. September dem Forstwart der Forstwartei Kranichstein, Wildmeister Ludwig Engel zu Kranichsteiner Fallthorhaus, —
6) am 21. September dem Schullehrer Michael Schäfer zu Klein-Bieberau und
7) am 22. September dem Schullehrer Georg Lack zu Pfiffligheim — das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. August dem Professor Dr. med. Otto von Herff in Halle a. d. S. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Ehrenkreuzes II. Klasse, —
2) am 21. August dem Kreisrath, Geheimen Regierungsrath Wilhelm Haas zu Offenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Klasse, —
3) am 25. August dem Hofschauspieler und artistischen Sekretär Hermann Knispel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
4) am 1. September den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern verliehenen Ordensdekorationen und zwar a. der I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael: dem Chef des Großherzoglichen Hofmarschallamtes, Oberstallmeister und Kammerherrn Major a. D. Moritz Riedesel Freiherrn zu Eisenbach; b. des Verdienstkreuzes desselben Ordens: dem Sattelmeister Robert Müller, sowie c. der Silbernen Medaille desselben Ordens: den Hofreitknechten Peter Stein und Karl Christ — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 21. Juli wurde dem am 1. Juni 1892 zu Schwabsburg geborenen Sohne der Ehefrau des Wilhelm Barthel in Groß-Gerau, Peter Johann Glock daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Barthel", —
2) am 13. August wurde dem am 28. August 1896 in Rodau geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Anton Neurath in Spachbrücken, Leonhard Röder daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neuroth", —
3) am 18. August wurde der am 10. August 1890 in Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Ehefrau des Philipp Bausch in Frankfurt a. M., Helene Eisenmenger daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bausch", —
4) am 21. August wurde dem am 17. November 1889 zu Thalheim geborenen Sohne der Ehefrau des Johannes Werle in Heppenheim Adolf Hermann Eugen Weber daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Werle" — zu führen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. August dem Pfarrer Wilhelm Volp zu Groß-Winternheim die evangelische Pfarrstelle zu Schwarz, im Dekanat Alsfeld, zu übertragen;
2) am 25. August den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Karl Riedel zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 16. September an, —
3) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn Max Schilling-Trygophorus zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 16. September an, — zu ernennen;
4) an demselben Tage dem Pfarrer Peter Grünewald zu Offenbach die evangelische Pfarrstelle zu Mainz, im Dekanat Mainz, zu übertragen;
5) am 6. September den Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Regierungsrath Friedrich Fey zum Kreisrath des Kreises Erbach, mit Wirkung vom 16. September an, zu ernennen;
6) an demselben Tage dem Vorsitzenden des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Regierungsrath Dr. August Dietz den laufenden Rang eines Kreisraths, mit Wirkung vom 15. September an, zu verleihen;
7) an demselben Tage den Privatdozenten Dr. Franz Wagner Ritter von Kremsthal in Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —
8) an demselben Tage den Privatdozenten Dr. Bruno Sauer in Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität — zu ernennen;
9) an demselben Tage dem Pfarrer Karl Michel zu Nieder-Ohmen die evangelische Pfarrstelle zu Kriegsheim, im Dekanat Worms, zu übertragen;
10) am 15. September den Kreisrath des Kreises Alzey Dr Georg Freiherrn von Wedekind zum Mitgliede und Rath bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Worms, Regierungsrath Friedrich von Hombergk zu Bach zum Kreisrath des Kreises Alzey, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
12) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bensheim, Regierungsrath August Karl Weber, unter Belassung des Charakters als Regierungsrath, zum Vorstande des Polizeiamts Darmstadt, mit Wirkung vom 16. September an,
13) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch Franz Karl Walter zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn, mit Wirkung vom 16. September an, —
14) an demselben Tage den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Eduard Otto zum Direktor der höheren Mädchenschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
15) an demselben Tage den Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Darmstadt Wilhelm Flath zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Homberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
16) an demselben Tage den Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. August Ahlheim zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, den Lehrer an der Realschule zu Darmstadt Dr. Julius Leidolf zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium daselbst, den Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Theodor Hof zum Lehrer an der Realschule zu Gernsheim und den Lehrer an der Realschule zu Gernsheim Ludwig Schmitt zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
17) am 18. September den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen Dr. Ferdinand Wüst zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bensheim und den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach Dr. Otto Heinrichs zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Worms, letzteren mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
18) an demselben Tage den Direktor und ersten Arzt des Landeshospitals Hofheim Dr. Ehrhard Bieberbach zum Direktor und ersten Arzt der Landesirrenanstalt Heppenheim, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
19) am 22. September den Finanzaspiranten Johannes Ferneges aus Lauterbach zum Steuereinnehmer des Steueramts Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Oktober an, sowie den Stationsvorsteher Karl Winzler in Worms (Hafen) zum Stationsvorsteher II. Klasse und die Bahnmeister Georg Plöser

Digitized by Google

zu Dieburg und Heinrich Braunewell zu Alzey zu Bahnmeistern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —

20) an demselben Tage den Koch Ludwig Kloß aus Darmstadt zum Hofkoch, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

21) am 25. September den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim Karl Rhumbler zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —

22) an demselben Tage den zweiten Beamten bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen", Amtmann Ernst Boecknann zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen, —

23) an demselben Tage den Steuerkontroleur, Steuerassessor Christian Braun zu Gießen zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Darmstadt und den Steuerassessor Georg Fritz aus Alzey zum Steuerkontroleur, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen.

---

1) Am 21. August wurde dem Schulamtsaspiranten Franz Haber aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorheim, im Kreise Friedberg, —

2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Sachs aus Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, — übertragen;

3) am 25. August wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rothenberg, im Kreise Erbach, präsentirte Schulverwalter Johann Friedrich Kubach zu Habitzheim, im Kreise Dieburg, für diese Stelle bestätigt;

4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Kalbfleisch zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, übertragen;

5) an demselben Tage wurde der Philipp Adolf Schneider aus Groß-Bieberau zum Forstwart der Forstwartei Viernheim I, Oberförsterei Viernheim, mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;

6) am 6. September wurde dem Schullehrer Mathias Lamberth zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, —

7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Heinrich Seibert zu Würzberg, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichenrod, im Kreise Lauterbach, —

8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Jüngst zu Eichenrod, im Kreise Lauterbach, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Würzberg, im Kreise Erbach, —

9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Lentz aus Aulendiebach, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rebgeshain, im Kreise Schotten, —

10) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Margaretha Volk aus Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, — übertragen;

11) an demselben Tage wurde der Kreisdiener bei dem Kreisamt Alzey Karl Kayser zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Erbach und der Kreisdiener bei dem Kreisamt Erbach Philipp Waas zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Alzey ernannt;

12) am 8. September wurde dem Geometergehülfen Wilhelm Hofmann aus Wiffelsheim das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg und dem Geometergehülfen Karl Philippi aus Ober-Ohmen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;

13) am 15. September wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Dern aus Rockenberg, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ulfa, im Kreise Schotten, übertragen;

14) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Karl Steuernagel aus Ober-Sorg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld ertheilt;

15) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kailbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Wilhelm Betsch aus Hohenstadt, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;

16) am 18. September wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Uhl aus Michelnau, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, —

17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Klein aus Gau-Odernheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, —

18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Müller aus Zotzenbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, — übertragen;

Digitized by Google

19) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Heinrich Schön zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt.
20) am 22. September wurde der Forstwart der Forstwartei Gehespitz Peter Karn zu Forsthaus Gehespitz in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Kranichstein, Oberförsterei Kranichstein, und der Forstwart der Forstwartei Mönchbruch Jakob Kolb zu Mönchbruch in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Lorsch, Oberförsterei Lorsch, versetzt.

---

1) Am 1. September wurde dem Pfarrverwalter Karl Gord die katholische Pfarrstelle zu Sulzheim, im Dekanat Gau-Bickelheim, —
2) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Nikolaus Schnatz die katholische Pfarrstelle zu Vilbel, im Dekanat Vilbel, —
3) ferner wurde dem Dekan und Pfarrer Georg Hilsdorf zu Herbstein die katholische Pfarrstelle zu Bodenheim, im Dekanat Oppenheim, und
4) dem Pfarrer Kaspar Schäfer zu Ober-Ingelheim die katholische Pfarrstelle zu Offenbach, im Dekanat Seligenstadt, mit Wirkung vom 15. September an, — übertragen.

Dienstenthebung.

Am 15. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, Wilhelm Guyot auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, enthoben und bis auf Weiteres auf seiner seitherigen Stelle belassen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. August den Bauinspektor für besondere Bauausführungen Franz Frenay zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 17. August an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

---

1) Am 5. August wurde der Schullehrer Christian Bernhard zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, mit Wirkung vom 16. August an, aus dem Schuldienste, —
2) am 15. September wurde der Forstwart der Forstwartei Badenrod Balthasar Ewald zu Badenrod seines Dienstes — entlassen.

Abwesenheitserklärungen.

1) Die Feriencivilkammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen hat durch Urtheil vom 17. August 1897 zwecks Feststellung der Abwesenheit des Schlossers Adam Rathgeber aus Dintesheim Zeugenvernehmungen angeordnet.
2) Durch Urtheil der II. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 18. September 1897 ist der Landwirth Martin Zahn, geboren am 17. Mai 1825 zu Ober-Flörsheim, für abwesend erklärt worden.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich des katholischen Geistlichen Wilhelm Franzmathes aus Mainz.

Digitized by Google

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. September dem Kreisamtmann und Vereinigungskommissär zu Friedberg Dr. Emil Göttelmann und dem Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bingen Dr. Edmund Steeg den Charakter als „Regierungsrath", —
2) an demselben Tage dem Ministerialsekretär bei dem Staatsministerium Dr. Theodor Fuchs den Charakter als „Legationsrath", — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Juli den Hofmusiker Richard Möller temporär, —
2) am 15. September den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey Anton Rehr auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demselben Tage den Direktor und ersten Arzt der Landesirrenanstalt zu Heppenheim, Geheimen Medizinalrath Dr. Georg Ludwig auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) an demselben Tage den Stationsassistenten bei den Hessischen Staatseisenbahnen Ludwig Drott zu Hirzenhain auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) am 22. September den Hofkoch Franz Schlitz, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) am 25. September den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, Amtsgerichtsrath Karl Schweisgut auf sein Nachsuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 28. Juli wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Joseph Jacobi, mit Wirkung vom 1. September an, —
2) am 5. August wurde der Bremser bei den Hessischen Staatseisenbahnen Johann Friedrich Michel zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
3) am 7. August wurde der Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen Johannes Wagner zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
4) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Gießen Bertha Bork auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treugeleisteten Dienste, —
5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Engelthal, im Kreise Büdingen, Joseph Brauburger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. August an, —
6) am 6. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Planig, im Kreise Alzey, Jakob Göbel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
7) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Haftlokal zu Alsfeld Jakob Welker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Dienstnachfolgers an, —
8) am 15. September wurde der Forstwart der Forstwartei Kranichstein, Wildmeister Ludwig Engel zu Kranichsteiner Fallthorhaus auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
9) am 16. September wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Bingen Georg Scheld zu Bingen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. September an, —
10) am 21. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, Michael Schäfer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

Digitized by Google

11) am 22. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Pfiffligheim, im Kreise Worms, Georg Lack auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktbober an, —
12) am 25. September wurde der Oberlehrer an der katholischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, Christoph Kaiser auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
13) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Höckersdorf, im Kreise Schotten, Jakob Pressler auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubach, im Kreise Schotten, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1400 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu. Mit derselben kann Organistendienst verbunden werden; ihr letzter Inhaber war zugleich Dirigent des evangelischen Kirchengesangsvereins zu Laubach;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laudenau, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gonsenheim, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 ℳ.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 7. April der Haltepunktwärter Johannes Döll zu Nieder-Ohmen;
2) am 18. April der Förster i. P. Johann Georg Jöckel zu Hahn;
3) am 3. Juli der Schullehrer Wilhelm Listmann zu Wixhausen;
4) am 6. Juli der evangelische Pfarrer Karl Hoffmann zu Planig;
5) am 7. Juli der Steueraufseher Friedrich Maus zu Langen;
6) am 8. Juli der Steuerkommissariatsgehülfe i. P. Heinrich Weitzel zu Höchst i. O.;
7) am 9. Juli der Reallehrer Friedrich Fleischhauer von Bingen zu Bad Neuenahr;
8) am 10. Juli der Schullehrer Georg Schmeel zu Bettenhausen;
9) am 15. Juli der evangelische Pfarrer Adam Beckenhaub zu Groß-Umstadt;
10) am 18. Juli der Steuerkommissär Heinrich Dieterich zu Homberg;
11) am 22. Juli der Schullehrer Karl August Kern zu Laubach;
12) am 23. Juli der Schullehrer Heinrich Koch zu Muschenheim;
13) am 30. Juli der Forstwart der Forstwartei Lorsch Wilhelm Gall zu Lorsch;
14) am 31. Juli der Realschuldirektor i. P. Wilhelm Becker zu Darmstadt;
15) am 9. August der Hofgärtner Karl Friedrich Gerhard Geiger daselbst;
16) am 11. August der Fußgendarm i. P. Franz Bläß zu Biernheim;
17) am 19. August der Kreisrath Dr. Gustav Freiherr von Gemmingen-Hornberg zu Erbach;
18) am 29. August der Oberrechnungsrath Dr. Wilhelm Zeller zu Darmstadt;
19) am 6. September die Lehrerin Rosa Schilling zu Mainz.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 30. Oktober 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 3) Desgleichen. — 4) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dammwärteraspiranten Heinrich Haas zu Mombach, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der Rosa Well in Wiesbaden vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 2. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion VI der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, sowie zum Stellvertreter des Vorsitzenden des für den Bezirk der Provinz Oberhessen gebildeten Schiedsgerichts der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen ist der Großherzogliche Kreisamtmann Ernst Boeckmann in Gießen ernannt worden.

Darmstadt, den 11. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Wagner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des auf Grund des § 3 der Ausführungsvorschriften, die Unfallversicherung der im staatlichen Baubetrieb des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend, vom 15. April 1890 (Regierungsblatt, Haupttheil, Seite 71) errichteten Schiedsgerichts ist nunmehr der Großherzogliche Kreisamtmann, Regierungsrath Best zu Darmstadt und zu dessen Stellvertreter der Großherzogliche Kreisamtmann von Hahn zu Darmstadt ernannt worden.

Darmstadt, den 20. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern. **Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Finger. Weber.

v. Schmittburg.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des III. Quartals 1897 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden und Korporationen zu deren Annahme ermächtigt worden.

Juli.

Abtheilung I.

1) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Lehrbach als Beiträge zu den Kosten des Kirchenbaues, und zwar:

a. des Freiherrn Justinian Kuno Hektor von Günderrode zu Florenz, im Betrage von 2000 ℳ und

b. des Freiherrn Waldemar von Günderrode zu Frankfurt a. M., im Betrage von 1000 ℳ;

(Nachtrag aus den Jahren 1895 und 1896.)

2) Schenkung der Gustav Hickler's Erben zu Darmstadt an die evangelische Kirche zu Jugenheim a. d. B., im Betrage von 500 ℳ;

(Nachtrag aus dem Jahre 1896.)

3) Vermächtniß der Wittwe des Bauaufsehers Heinr. Straub zu Gießen an die Kleinkinderbewahranstalt daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

4) Schenkung der Frau Bertha Günther-Scheibler zu London an das städtische Kurhospital zu Bad-Nauheim, im Betrage von 1000 ℳ;

5) Schenkung der Sparkasse zu Gießen an die Ludwigs- und Alicestiftung, im Betrage von 200 ℳ;

6) Vermächtniß des Lehrers Straub zu Ober-Kinzig an dieselbe, im Betrage von 1390 ℳ 33 ₰;

7) Schenkung verschiedener Ungenannter an die israelitische Religionsgemeinde zu Wenings zur Bestreitung der durch Reparatur des israelitischen Schullokals, nebst Lehrerwohnung, entstandenen Kosten, im Betrage von 1945 ℳ 30 ₰;

Digitized by Google

8) Schenkung der Erben des Rentners Nikolaus Thönges zu Darmstadt an die neu zu erbauende katholische Kirche daselbst zur Anschaffung eines Fensters, im Betrage von 1000 ℳ;

9) Vermächtniß der Christine Steuerwald zu Viernheim an die katholische Kirche in Gundersheim zur Anschaffung von Paramenten, im Betrage von 938 ℳ 58 ₰;

10) Vermächtniß der Lehrerin Eva Arnold zu Bingen an die katholische Kirche in Heidesheim als Grundkapital zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt, im Betrage von 1000 ℳ;

11) Vermächtniß der Rentner Anton Meyer Wittwe zu Darmstadt an die Landeswaisenanstalt, im Betrage von 200 fl. = 342 ℳ 86 ₰;

12) Schenkung zweier Ungenannter an die katholische Kirche zu Kirschhausen zu Gunsten des Kirchenbaues, im Betrage von 300 ℳ;

13) Schenkung zweier Ungenannter an dieselbe zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 500 ℳ;

14) Schenkung eines Ungenannten an dieselbe zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 300 ℳ;

15) Schenkungen an die katholische Kirche zu Rüsselsheim für den Kirchenbau daselbst, und zwar:
   a. des Bonifaziusvereins zu Mainz und eines Ungenannten, im Betrage von zusammen 550 ℳ;
   b. mehrerer Ungenannter (Einlage bei der Sparkasse Groß-Gerau), im Betrage von 4808 ℳ 85 ₰ und
   c. mehrerer Ungenannter (Einlage bei der Spar- und Vorschußkasse Rüsselsheim), im Betrage von 2422 ℳ 79 ₰;

16) Schenkung des Bonifazinsvereins zu Paderborn an die katholische Filialkirche zu Lützel-Wiebelsbach für den Kirchenbau, im Betrage von 300 ℳ;

17) Schenkungen an die evangelische Kirche in Auerbach zur Errichtung einer Diakonissenanstalt daselbst, und zwar:
   a. der Sparkasse zu Zwingenberg, im Betrage von 200 ℳ;
   b. der Frl. Brook zu Halle, im Betrage von 200 ℳ und
   c. verschiedener Ungenannter, im Betrage von 1109 ℳ 10 ₰;

18) Schenkung der Heinrich Groß II. Wittwe zu Sickenhofen an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 100 ℳ;

19) Schenkung des Peter Hausmann aus Esselborn, jetzt in Philadelphia, an die evangelische Kirche zu Esselborn zur inneren Wiederherstellung der Kirche und Anschaffung eines Kronleuchters für dieselbe, im Betrage von 260 ℳ.

Abtheilung II.

1) Vermächtnisse der Lehrerin Eva Arnold zu Bingen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
   a. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ und
   b. zur Unterhaltung ihrer Grabstätte, im Betrage von 600 ℳ;

2) Schenkungen an die katholische Kirche zu Kostheim, und zwar:
   a. der Kaspar Wollstadt Wittwe daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ und
   b. einer Ungenannten zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage vor 200 ℳ;

3) Schenkung der Heinrich Groß II. Wittwe zu Sickenhofen an die evangelische Kirche daselbst zur Unterhaltung von Grabstätten, im Betrag von 100 ℳ;

Digitized by Google

4) Vermächtniß der Christine Steuerwald zu Biernheim an die katholische Kirche in Gundersheim zur Stiftung von zwei Rorateämtern, im Betrage von 690 ℳ;

5) Schenkung des Peter Kurt III. zu Bieber an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bechtheim zur Stiftung von vier Seelenämtern, im Betrage von 800 ℳ;

7) Schenkung der Katharina und Kordula Riethe zu Mainz an die katholische Kirche zu Sponsheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung der Erben des Hospitalpfarrers Joh. Baptist Kempf zu Mainz an die Stadt Mainz zur Unterhaltung der Grabstätte des Genannten, im Betrage von 800 ℳ;

9) Vermächtniß des Dekans Baumann an die katholische Kirche zu Lorsch zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 325 ℳ 72 ₰;

10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gau-Bischofsheim zur Stiftung eines Jahrestagsamts, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung der Familie Anton Regner IV. zu Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Herz-Jesu-Amts, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Biernheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

13) Vermächtniß der Margaretha Scheppler zu Flörsheim an die katholische Kirche zu Hechtsheim zur Unterhaltung der Grabstätte des daselbst verstorbenen Pfarrers Schroth, im Betrage von 300 ℳ;

14) Schenkung eines Ungenannten (M. B.) an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung von fünf heiligen Messen, im Betrage von 500 ℳ;

15) Schenkung der Valentin Westenberger Wittwe zu Kostheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

16) Vermächtniß eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Zellhausen, und zwar:
   a. zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ, und
   b. zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 80 ℳ;

17) Schenkungen an die katholische Kirche zu Finthen, und zwar:
   a. des Franz Becker daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ, und
   b. der Margaretha Schmitt Wittwe daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

18) Schenkung des Sebastian Becker I. zu Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von zwei Rorateämtern, im Betrage von 500 ℳ;

19) Vermächtniß der Wittwe des Gymnasialdirektors Schöller, Katharina, geborene Anschel, zu Mainz an die Stadt Mainz zur Unterhaltung der Grabstätte der Familie Anschel, im Betrage von 5000 ℳ;

20) Schenkung der Wilhelm Weis Wittwe zu Zellhausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

21) Schenkung der Franz Guth Wittwe zu Vilbel an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

22) Schenkung der Margaretha Kopp zu Bürgel an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

Digitized by Google

23) Vermächtniß der Margaretha Adam Wittwe zu Bürgel an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung zweier Jahrestage, im Betrage von 400 ℳ;

24) Schenkung der Familie Krätzer zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Rorateamts, im Betrage von 350 ℳ;

25) Schenkung der Erben der Eva Braum II. zu Gonsenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

26) Schenkung der Erben des Adam Becker II. zu Klein-Winternheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

27) Schenkung des Peter Korn zu Heidenfahrt an die katholische Kirche zu Heidesheim zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

28) Schenkung der Erben der Eva Becker zu Ebersheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

August.

Abtheilung I.

1) Schenkungen an die katholische Kirche in Alsfeld zum Pfarrbesoldungsfonds, und zwar:
   a. des Domkapitulars Rostadt zu Mainz und
   b. des Bonifaziusvereins daselbst,

im Betrage von je 1721 ℳ;

2) Schenkung des Geistlichen Raths Brentano zu Heldenbergen an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Schwesternhauses „Brentano-Stiftung", im Betrage von 6600 ℳ;

3) Schenkung des Pfarrkuraten Fickel zu Nidda an die katholische Kirche in Büdingen, im Betrage von 330 ℳ 22 ₰;

4) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche in Seckmauern zur Gründung eines Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 1000 ℳ;

5) Vermächtniß der Christina Eichner zu Nierstein an die katholische Kirche daselbst zur Anschaffung von Paramenten, im Betrage von 251 ℳ 22 ₰;

6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bodenheim zur Unterhaltung der dortigen Kapelle, im Betrage von 200 ℳ;

7) Vermächtniß des Johannes Schaffner IV. zu Wolfskehlen an die evangelische Kirche daselbst zum Besten der Ortsarmen, im Betrage von 200 ℳ;

8) Vermächtniß des Johann Hamm aus Elsheim, zuletzt in Parkersburg (Nordamerika) wohnhaft, an die Gemeinde Elsheim zum Besten der Ortsarmen, im Betrage von 2000 ℳ;

9) Schenkungen von Ungenannten an die katholische Kirche in Bad-Nauheim zum Kirchenbaufond, im Betrage von 1000 ℳ;

10) Schenkung des Bauunternehmers Philipp Helfmann und der Balthasar Helfmann Wittwe zu Frankfurt a. M. an die evangelische Kirche zu Kelsterbach, bestehend in 13 Kirchenfenstern im Werthe von 1700 ℳ;

11) Vermächtniß der Johann Jakob Schimpf III. Wittwe zu Nieder-Weisel an die Gemeinde Nieder-Weisel zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung von mehreren Ungenannten an die katholische Kirche zu Alzey zur Gründung eines Kaplaneifonds als „Antoniusstiftung", im Betrage von 500 ℳ.

Digitized by Google

Abtheilung II.

1) Schenkung der Heinrich Sahm II. Eheleute zu Jügesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahresgedächtnißämter und eines Engelamts, im Betrage von 700 ℳ;

2) Schenkung der Erben des Pfarrers Kösterus zu Wimpfen an die katholische Kirche daselbst zur Unterhaltung der Grabstätte desselben, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung des Lehrers A. Maurer zu Groß-Umstadt und dessen Schwester Katharina Buchinger zu Horchheim an die katholische Kirche in Nieder-Liebersbach zur Stiftung eines Anniversariums und einer heiligen Messe, im Betrage von 350 ℳ;

4) Vermächtniß der Margaretha Graf zu Urberach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 260 ℳ;

5) Schenkung des Mathias Fell zu Bodenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Katharina Itz zu Bingen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkung des Anton Falk zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 350 ℳ;

8) Schenkung der Josepha Diehl zu Mainz an die Dompfarrfabrik daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 400 ℳ.

September.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß des Anton Diener I. zu Lorsch an die katholische Kirche daselbst als Zuschuß zum Pfarrer Krauß'schen Spitalfonds, im Betrage von 175 ℳ;

2) Schenkungen an das städtische Kurhospital zu Bad-Nauheim, und zwar:

a. des Rudolph Röggerath zu Bad-Nauheim, im Betrage von 200 ℳ und

b. Einnahme aus einem Wohlthätigkeitskonzert, im Betrage von 178 ℳ 60 ₰;

3) Vermächtniß der Maria Klietsch von Bremhof an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. zur jährlichen Unterstützung von drei armen Erstkommunikanten, im Betrage von 500 ℳ;

4) Schenkung des J. Eppler in Paris an die evangelische Kirche zu Bosenheim, bestehend in einem Chorfenster im Werthe von 300 ℳ;

5) Schenkung des Geheimen Kirchenraths D. Dieffenbach in Schlitz, nebst Kindern und Schwestern, an die evangelische Kirche daselbst aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums mit der Bestimmung, daß das betreffende Kapital als „Dieffenbach'sche Jubiläumsstiftung" in der Kirchenrechnung geführt und die Zinsen daraus zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse verwendet werden sollen, im Betrage von 700 ℳ;

6) Schenkung der Frau Wilhelm Zang in Wörrstadt an die evangelische Kirche daselbst für ein Figurenfenster in der Kirche, im Betrage von 200 ℳ;

7) Vermächtniß des Landwirths Johannes Jung V. in Schwabsburg an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in seinem gesammten Nachlaß;

8) Schenkung eines Ungenannten an die Stadt Gießen mit der Bestimmung, daß daraus nach näherer Anordnung in den Jahren 1898 bis einschließlich 1901 je 300 ℳ an eine bedürftige Familie oder Person vertheilt, die erwachsenen Zwischenzinsen aber dem Dispositionsfond der Armenkasse überwiesen werden sollen, im Betrage von 1200 ℳ;

Digitized by Google

9) Vermächtniß des Walter Schäfer in St. Louis an die Gemeinde Kirtorf zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 4081 ℳ 10 ₰;

10) Schenkung der Familie Johann Eppstein in Mombach an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Kaplaneifonds, im Betrage von 250 ℳ;

11) Schenkung von Ungenannten an die katholische Kirche in Groß-Umstadt als Beitrag zu den Kosten des Kirchenneubaus daselbst, im Betrage von 12000 ℳ;

12) Schenkung von Ungenannten an die katholische Kirche in Nieder-Roden als Beitrag zu den Kosten des Kirchenneubaus daselbst, im Betrage von 1332 ℳ 20 ₰;

13) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Wintersheim, und zwar:

a. des Michael J. Groh in New-York zur Anschaffung gemalter Chorfenster, im Betrage von 400 ℳ, sowie einer Orgel im Werthe von 4200 ℳ, und

b. des Geheimen Sanitätsraths Dettweiler in Cronberg, bestehend in einem gemalten Chorfenster im Werthe von 400 ℳ.

Abtheilung II.

1) Vermächtniß des Philipp Strauß zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Peter Helmling Wittwe zu Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

3) Vermächtniß der Maria Klietsch von Bremhof an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkungen von Ungenannten an die katholische Kirche zu Ober-Erlenbach zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von je 200 ℳ;

5) Schenkung aus dem Nachlaß des Pfarrkuraten Kempf in Mainz an den Hospizienfond daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 300 ℳ;

6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Herbstein zur Stiftung von vier heiligen Messen im Betrage von 320 ℳ;

7) Schenkung der Kinder der verstorbenen Eheleute Peter Elz in Alzey an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

8) Schenkung der Anna Marie Pretzinger in Kostheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der August Franke Wittwe in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 400 ℳ;

10) Schenkung eines Ungenannten zu Ober-Olm an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Rorateamts, im Betrage von 250 ℳ;

11) Schenkung der Kinder der verstorbenen Eheleute August Quirin in Harheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Joh. Sattler VI. Eheleute in Jügesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. de Beauclair.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. September den Vorarbeitern Georg Büttner und Johannes Georg Stuckert, sowie dem Fabrikarbeiter Johannes Müller in der chemischen Fabrik E. Merck zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2) am 22. September dem Steueraufseher i. P. Johann Philipp Justus Keller zu Groß-Gerau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 2. Oktober dem Wiegemeister Johannes Jäger zu Hirzenhain das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
4) am 4. Oktober dem Wilhelm Lüdecke, Kammerdiener des Grafen Oriola zu Büdesheim, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
5) am 6. Oktober dem Schullehrer Peter Müller zu Lörzweiler und
6) am 9. Oktober dem Schullehrer Georg Veith zu Lautern, aus Anlaß ihrer Pensionirung, — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) zu demselben Tage dem Bürgermeister Johannes Schneider II. zu Büßfeld das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Oktober dem Geheimen Kommerzienrath Stephan Karl Michel zu Mainz, Mitglied der I. Kammer der Stände, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Klasse, —
2) am 6 Oktober dem Bibliothekar an der Mainzer Stadtbibliothek, Hofrath Alfred Börckel zu Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha verliehenen Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft — zu ertheilen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ Mit der Stelle ist ein Theil des Organistendienstes verbunden. Dem zu ernennenden Lehrer können unter Umständen auch die Funktionen eines Oberlehrers an genannter Schule übertragen werden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Busenborn, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bindsachsen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
6) an der Volksschule zu Mainz: eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle und zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen, sowie eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle und vier mit katholischen Lehrerinnen zu besetzende Lehrerinnenstellen. Der Anfangsgehalt beträgt bei den Lehrerstellen je 1350 ℳ und bei den Lehrerinnenstellen je 1200 ℳ jährlich;
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 6. November 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die von den stimmberechtigten adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände betreffend. — 2) Namensveränderungen. — 3) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die von den stimmberechtigten adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände betreffend.

Nachdem in Folge des Ablebens des Seniors der Familie der Freiherren von Riedesel, Georg Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, der bisherige Abgeordnete des im Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adels Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach als nunmehriger Senior der Familie verfassungsmäßiges Mitglied der ersten Kammer der Stände geworden ist, hat in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 16 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, für die mit Einberufung des XXX. Landtags begonnene Wahlperiode eine Ersatzwahl für einen Abgeordneten des im Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adels zur ersten Kammer stattzufinden.

Auf Veranlassung des Unterzeichneten, nach Artikel 17 des gedachten Gesetzes zur Leitung dieser Wahl bestellten Regierungskommissärs sind die nachstehend aufgeführten Stimmberechtigten, beziehungsweise Wählbaren ermittelt worden:

1) Herr Hans Freiherr von Dorth zu Neckar-Steinach,
2) „ Wilhelm Hermann Karl Freiherr von Erlanger zu Nieder-Ingelheim,
3) „ Adolf Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Kammerherr zu Fränkisch-Crumbach,
4) „ Adolph von Harnier zu Echzell,
5) „ Cornelius Wilhelm Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Geheimer Kommerzienrath zu Worms,
6) „ Maximilian Freiherr von Heyl, Major à la suite zu Darmstadt,
7) „ Felix von Joeden-Koniecpolski, Kammerherr zu Mainz,
8) „ Hugo Freiherr von Leonhardi, Hofjunker zu Berlin,
9) „ Moritz Freiherr von Leonhardi, Kammerherr zu Darmstadt,
10) „ Erwin Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kreisrath zu Groß-Gerau,
11) „ Gilbrecht Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Nieder-Florstadt,
12) „ Gustav Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kammerherr zu Steinfurth.

Digitized by Google

13) Herr Waldemar Graf von Oriola zu Büdesheim
14) „ Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Sickendorf,
15) „ August Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Darmstadt,
16) „ Friedrich Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Major a. D. zu Lauterbach,
17) „ Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Dr. jur., Senior der Familie, zu Schloß Eisenbach,
18) „ Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Oberstallmeister zu Darmstadt,
19) „ Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Oberhofmeister zu Darmstadt,
20) „ Maximilian Freiherr Ueberbruck von Rodenstein, Geheimerath zu Bensheim,
21) „ Karl Freiherr Schenk zu Schweinsberg-Wäldershausen, Oberkammerherr zu Darmstadt,
22) „ Ernst Freiherr von Seckendorff-Verna, Kammerherr zu Rüsselsheim,
23) „ Philipp Freiherr Wambolt von Umstadt zu Birkenau.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen bis zum 25. November l. J. einschließlich bei dem unterzeichneten Regierungskommissär vorzubringen sind.

Sollten in dem Verzeichniß nicht aufgenommene adelige Grundbesitzer ihre Stimmberechtigung und Wählbarkeit begründen wollen, so sind neben dem Nachweis der Versteuerung eines Normalgrundsteuerkapitals von mindestens 2100 ℳ seit dem Beginn des Rechnungsjahres 1897/98. — Gesetz vom 6. Juni 1885, Regierungsblatt Nr. 18, — Bescheinigungen über das Vorhandensein der in Artikel 6 des Gesetzes vom 8. November 1872 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung einzureichen.

Darmstadt, den 2. November 1897.

von Werner,

Großherzoglicher Geheimer Staatsrath.

Namensveränderungen.

1) Am 18. September wurde dem Johann Heinrich Konradi zu Laubach, geboren zu Lauter am 17. Juni 1869, Sohne der Eheleute Konrad Konradi und Elisabethe, geborene Rahn, in Lauter, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Karl", —
2) am 6. Oktober wurde der am 5. Oktober 1894 in Heppenheim geborenen Tochter der Ehefrau des Peter Binz I. daselbst, Barbara Dambier, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Binz", —
3) an demselben Tage wurde der am 14. September 1876 zu Fauerbach geborenen Anna Katharina Elisabetha Ranft, wohnhaft in Gießen, Tochter des verstorbenen Anton Ranft und dessen noch lebender Wittwe Marie, geborenen Bechtel in Bornheim, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brand", —
4) am 9. Oktober wurde der am 3. August 1891 zu Rüsselsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Philipp Rothnagel in Rüsselsheim, Auguste Apollonia Knoblauch, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rothnagel" —
5) am 16. Oktober wurde der am 25. Dezember 1883 zu Habitzheim geborenen Tochter der Ehefrau des Martin Traser in Darmstadt, Anna Margaretha Lang in Darmstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Traser", —
6) am 23. Oktober wurde dem am 5. April 1895 zu Steinbach geborenen Sohne der Ehefrau des Jakob Brunner in Offenbach, Friedrich Jakob Rühl daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brunner", —

Digitized by Google

7) am 27. Oktober wurde dem in Langenbergheim in der Lehre befindlichen, etwa 18 Jahre alten, unter dem Namen Oskar Joseph Franz bekannten jungen Manne, der im Jahre 1888 als Kind von einer Zigeunerbande im Kreise Büdingen zurückgelassen worden ist, gestattet, die Namen „Oskar Joseph“ als Vornamen und den Namen „Franz“ als Familiennamen — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Juni den Direktor Adolf Pfarr in Heidenheim zum ordentlichen Professor für Maschinenbau, insbesondere für das Fach der Wasserkraftmaschinen, an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 29. September den zweiten Arzt bei dem Landeshospital Hofheim, Oberarzt Dr. Rudolf Mayer zum Direktor und ersten Arzt dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
3) an demselben Tage dem Pfarrer Jakob Jaudt zu Maulbach die evangelische Pfarrstelle zu Planig, im Dekanat Wöllstein, —
4) am 2. Oktober dem Pfarrassistenten Lic. theol. Leonhard Jacob zu Mainz, im Dekanat Mainz, die neu errichtete IV. evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
5) an demselben Tage den Musiker Jurrien Boers zum Hofmusiker zu ernennen;
6) am 9. Oktober den Kontrolvorsteher bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adolf Schläger zum Rentamtmann des Rentamts Groß-Gerau, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
7) an demselben Tage den Gerichtsassessor Richard Hartner aus Ober-Ingelheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
8) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an der Realschule zu Michelstadt, Lehramtsassessor Adam Klassert zum Lehrer an dieser Anstalt, den provisorischen Lehrer an der Realschule zu Wimpfen, Lehramtsassessor Karl Berger zum Lehrer an dieser Anstalt und den provisorischen Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Erwin Preuschen zum Lehrer an dieser Anstalt, —
9) am 13. Oktober den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrath Wilhelm Best zum Staatskommissär bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen“, —
10) an demselben Tage den Regierungsassessor Hermann Stammler aus Gießen zum zweiten Beamten bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen“, —
11) an demselben Tage den Steuerassessor Heinrich Schäfer aus Gießen, unter dem Vorbehalt der Regelung seiner Anciennetät für den Fall seiner Versetzung in den Lokaldienst der Steuerverwaltung, zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, —
12) an demselben Tage den Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Karl Lauckhard zum Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Fürth, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — zu ernennen;
13) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Ludwig Gußmann zu Kirchberg, im Dekanat Gießen, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
14) am 16. Oktober dem Pfarrer Valentin Zatzmann zu Altenschlirf die evangelische Pfarrstelle zu Schornsheim, im Dekanat Oppenheim, — zu übertragen;
15) am 23. Oktober dem nach Darmstadt versetzten Postinspektor Köhler aus Berlin die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
16) am 27. Oktober den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Mainz Adalbert Freiherrn von Starck zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach und den Kreisamtmann Ernst Krug von Nidda in Offenbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Mainz, —
17) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrath Hugo Forch zum richterlichen Mitgliede bei dem Landesversicherungsamt für die Dauer des von ihm zur Zeit bekleideten Hauptamts und den vortragenden Rath der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberforstrath Ludwig Frey auf Lebenszeit zum ständigen Mitglied des Landesversicherungsamts im Nebenamte, —
18) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrath Maximilian Scriba zum Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofes, —

Digitized by Google

19) am 30. Oktober den Brandversicherungsinspektor August Noack zu Darmstadt zum Vorsitzenden der Centralstelle für die Gewerbe und des Landesgewerbevereins, unter Verleihung des Charakters als „Regierungsrath", mit Wirkung vom 1. November an, —
20) am 3. November den Gerichtsassessor Richard Schudt aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg, mit Wirkung vom 16. November an, den Gerichtsassessor Gustav Brüel aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch, mit Wirkung vom 17. November an, und den Gerichtsassessor Eugen Funk aus Friedberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom 18. November an, — zu ernennen;
21) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Ortenberg Ernst Emil Hoffmann zu Konradsdorf in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Butzbach zu versetzen.

---

1) Am 25. September wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Wolf aus Reichenbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, übertragen;
2) am 26. September wurde der Steueraufseher Wilhelm Bock zu Lampertheim, mit Wirkung vom 1 Oktober an, nach Bingen versetzt;
3) am 29. September wurde der Gefangenaufseher an der Zellenstrafanstalt Butzbach Ludwig Unverzagt zum Oberaufseher an dem Haftlokal zu Offenbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
4) am 6. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Büdingen Georg Ruth zum Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, — ernannt;
5) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Ludwig Heinrich Penk aus Bischofsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau ertheilt;
6) am 9. Oktober wurde dem Schullehrer Heinrich Schneider zu Angersbach, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frischborn, im Kreise Lauterbach, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Anton Link zu Obermörlen, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harheim, im Kreise Friedberg, —
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Lotz aus Pfiffligheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, — übertragen;
9) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Eichelsachsen Theodor Kümmel zu Eichelsachsen in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Mönchbruch, Oberförsterei Mönchbruch, versetzt;
10) am 12. Oktober wurde der Steueraufseheraspirant Heinrich Karl Wilhelm Wetzstein aus Gießen zum Steueraufseher ernannt;
11) am 13. Oktober wurde dem Schullehrer Jakob Speckert zu Freimersheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, —
12) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Martin Breitwieser aus Kleestadt, im Kreise Dieburg, und Friedrich Schmidt aus Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Nordheim, im Kreise Bensheim, —
13) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Albert Schütz zu Horchheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim a. d. B., im Kreise Heppenheim a. d. B., — übertragen;
14) am 16. Oktober wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hesselbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Franz Jacob aus Fürth, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
15) an demselben Tage wurde Georg Häffner aus Mainz zum Wärter an dem Arbeitshause zu Dieburg ernannt;
16) am 20. Oktober wurde dem Geometergehülfen Konrad Sälzer aus Marburg das Patent als Geometer II Klasse für den Kreis Gießen und dem Geometergehülfen Sebastian Walter aus Wald-Michelbach das Patent als Geometer II Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt;
17) am 23. Oktober wurden den Schullehrern Adam Knecht zu Königstädten, im Kreise Groß-Gerau, und Heinrich Herbst zu Geinsheim, in demselben Kreise, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
18) an demselben Tage wurde dem Schullehrer August Hoffmann zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
19) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthause in Mainz Friedrich Albert Wiese zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 12. November an, ernannt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 23. November 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, den Bezirk und die Mitgliederzahl der Handelskammer Bingen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Militärdienstnachrichten. — 9) Verleihung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 10) Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Dienstenthebungen. — 13) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 14) Charaktererertheilungen. — 15) Ruheſtandsverſetzungen. — 16) Konkurrenzeröffnungen. — 17) Sterbefälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Johann Baptist Ohaus zu Mainz, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Schuhmachers Heinrich Kornmesser daselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

den Bezirk und die Mitgliederzahl der Handelskammer Bingen betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit mittelst Allerhöchster Entschließung vom 23. l. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß der Bezirk der Handelskammer Bingen auf die Orte Büdesheim, Gau-Algesheim, Heidesheim, Horrweiler, Kempten, Nieder-Ingelheim und Ober-Ingelheim ausgedehnt und die Zahl der Mitglieder der Handelskammer von fünf auf neun vom 1. Januar k. Js. an erhöht werde, so wird dies mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1862, die Errichtung einer Handelskammer zu Bingen betreffend — Regierungsblatt für 1862 S. 37, — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. Dr. Wagner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Die Besetzung des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn ist z. Z. die folgende:

I. Vorsitzender: Oberfinanzrath Braun in Darmstadt.
Stellvertreter: Regierungsrath Best in Darmstadt.

II. Beisitzer:

Beisitzer.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
1) von der Direktion ernannte Beisitzer:		
a. Baurath Dittmar in Darmstadt.	Maschineninspektor Gugler in Darmstadt,	Eisenbahnbauinspektor Heß in Darmstadt.
b. Generalkassier Baumstark in Darmstadt.	Eisenbahndirektor Quilling in Darmstadt,	Bau- und Betriebsinspektor Simon in Darmstadt,
2) von den Arbeitervertretern gewählte Beisitzer:		
a. Bahnarbeiter Christoph Fiedler in Arheilgen.	Hülfsbremser Jakob Schuhmacher in Eppelheim bei Heidelberg.	Die Stelle eines zweiten Stellvertreters ist z. Z. unbesetzt.
b. Lackirer Peter Thomas in Darmstadt.	Schreiner Johannes Schäfer in Darmstadt,	Dreher Ludwig Germann in Darmstadt.

Das Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Großherzoglichen Direktion der Oberhessischen Eisenbahn hat mit der am 1. April d. J. erfolgten Aufhebung dieser Direktion zu bestehen aufgehört.

Darmstadt, den 30. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Ebert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Oktober dem Schullehrer Heinrich Katzenbach zu Wiesek, aus Anlaß seiner Pensionirung, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 23. Oktober dem gemeinherrschaftlich Breuberg'schen Forstschützen Lorenz Rummel zu Bremhof, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
3) am 30. Oktober dem Schullehrer Heinrich Keller zu Kastel, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz, —
4) am 3. November dem Kreisrath des Kreises Friedberg, Geheimen Regierungsrath Dr. Julius Braden und dem Kreisrath des Kreises Büdingen, Geheimen Regierungsrath Alfred Klietsch die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —

Digitized by Google

5) am 10. November dem Schullehrer Konrad Fischer zu Offenbach, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz, —
6) an demselben Tage dem Oberlehrer Johann Aloys Schad zu Seligenstadt, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 6. September dem ersten Kommandanten der Gießener freiwilligen Feuerwehr Karl Ludwig Gail,
2) vom 15. September dem Mitgliede der Dörr und Reinhart'schen Fabrikfeuerwehr in Worms Adam Ebert,
3) vom 29. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz Fritz Bartholomae, Bernhard Schreiber, Joseph Danzer und Edmund Jung,
4) vom 2. Oktober den Mitgliedern der Turner-Feuerwehr zu Osthofen Eduard Melzer, Simon Mayer und Johann Müller,
5) von demselben Tage dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bensheim Franz Deppert III.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Oktober dem Direktor der Orientalischen Eisenbahnen Adolf Grosholz in Konstantinopel die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kaiserlichen Majestät dem türkischen Sultan verliehenen Osmanie-Ordens, —
2) am 27. Oktober dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, wirklichen Geheimerath Dr. Karl von Neidhardt in Berlin die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Großkreuzes des Zähringer Löwen-Ordens — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 31. Juli wurde dem am 24. Mai 1883 zu Rüsselsheim geborenen Sohne der nun verstorbenen Ehefrau des Johann Duchmann in Flörsheim, Heinrich Alt daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Duchmann", —
2) am 23. Oktober wurde der am 8. Februar 1895 in Offenbach geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Nikolaus Löw II. in Offenbach, Johanna Seipel daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Löw", —
3) am 30. Oktober wurde der Marie Margaretha Hefermehl, geboren zu Mainz am 8. Dezember 1891, Tochter der Margaretha Hefermehl aus Wolfskehlen, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Jakobi", —
4) an demselben Tage wurde der am 26. Oktober 1894 zu Eberstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Peter Arnold in Heppenheim a. d. B., Barbara Griesemer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Arnold", —
5) am 3. November wurde dem am 19. Dezember 1892 zu St. Gallen geborenen Sohne der Ehefrau des Leonhard Egner in Affolterbach, August Schuhmacher daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Egner",
6) am 6. November wurde dem am 6. Oktober 1886 zu Mainz geborenen Sohne der Lina Rühl aus Laubach, Wittwe von Philipp Heinrich Metz aus Gumbsheim, jetzigen Ehefrau von Wenzel Meister in Ried, August Rühl in Ried, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Metz" — zu führen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Oktober dem Pfarrer Karl Haacke zu Wenings die evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Dekanat Gießen, zu übertragen;
2) an demselben Tage den Musiker Oskar Müller zum Hofmusiker zu ernennen;
3) am 3. November dem Pfarrverwalter Dr. Franz Baconius zu Wald-Uelversheim, im Dekanat Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
4) am 10. November dem Pfarrer Otto Schulte zu Engelrod die evangelische Pfarrstelle zu Beuern, im Dekanat Gießen, —
5) am 17. November dem Oberlandesgerichtsrath i. P. Wilhelm Maurer die Nebenstelle eines Mitglieds und Raths bei der Brandversicherungskammer auf Widerruf — zu übertragen;
6) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Hermann Gombel aus Gonterskirchen zum Kreisbauinspektor des Kreises Groß-Gerau und den Regierungsbaumeister Johann Funk aus Wendelsheim zum Kreisbauinspektor des Kreises Büdingen, —
7) an demselben Tage den Oberförster Karl Weber, dermalen zu Schotten, zum Oberförster der Oberförsterei Ortenberg mit dem Wohnsitz zu Konradsdorf und den Forstassessor Gustav Schneider aus Ober-Seemen zum Oberförster der Oberförsterei Babenhausen, sowie den Steuerassessor Heinrich Schwarz aus Worms zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen, —
8) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an der Realschule zu Alzey, Lehramtsassessor Johannes Jung zum Lehrer an dieser Schule — zu ernennen.

---

1) Am 27. Oktober wurde dem Schullehrer Adam Mader zu Ebersberg, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Weisel aus Muschenheim, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Garbenteich, im Kreise Gießen, —
3) am 30. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Jakob Ritter aus Wahlheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eppelsheim, im Kreise Worms, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Graf zu Reisen, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Metzger aus Langen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, — übertragen;
6) an demselben Tage wurde der von dem Kreisrath zu Offenbach, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, für die I. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Groß-Steinheim präsentirte Schullehrer Franz Paulin zu Lorsch, im Kreise Bensheim, für diese Stelle bestätigt;
7) am 6. November wurde der Vizewachtmeister Christian Bernius zu Darmstadt zum Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 20. Oktober an, ernannt;
8) am 10. November wurde dem Schullehrer Theodor Jung zu Stadecken, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hungen, im Kreise Gießen, übertragen;
9) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Julius Ritter aus Grünberg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
10) am 13. November wurde dem Schulverwalter Eduard Volkheimer zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, —
11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Schildwächter zu Bernsfeld, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hopfgarten, im Kreise Alsfeld, —
12) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Gompf zu Hopfgarten, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bernsfeld, im Kreise Alsfeld, —
13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Jacob aus Fürth, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, —
14) am 17. November wurde dem Schullehrer Karl Rößler zu Rothenberg, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mölsheim, im Kreise Worms, — übertragen.

Digitized by Google

1) Am 14. Oktober wurde dem Pfarrer Philipp Koch zu Holzhausen v. d. H., im Dekanat Bilbel, die katholische Pfarrstelle zu Ober-Ingelheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 20. Oktober an, —
2) ferner wurde dem Pfarrverwalter Matthäus Daus zu Ober-Ingelheim die katholische Pfarrstelle zu Herbstein, im Dekanat Gießen, und dem Pfarrkurat Georg Fischer zu Klein-Auheim, im Dekanat Seligenstadt, die katholische Pfarrstelle zu Mörlenbach, im Dekanat Heppenheim, Beiden mit Wirkung vom 20. Oktober an, — übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Oktober dem Zahlmeister Saeger im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115 das Ritterkreuz II. Klasse mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen;
2) an demselben Tage den Kriegsrath i. P. Dauber auf sein Nachsuchen von der Stelle als Sekretär bei der General-Adjutantur, unter Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste, zu entheben und dem Major a. D. Beck diese Stelle zu übertragen.

Verleihung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Studienjahr 1896/97 wurden an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt folgende Diplome ertheilt: das Diplom als Architekt den Kandidaten Wilhelm Best aus Darmstadt und Ferdinand Peisker aus Mainz; das Diplom als Bauingenieur den Kandidaten Richard Böhlig aus Wolfshain, Franz Hoch aus Düren, Heinrich Maurer aus Herbstein, Jean Weber und Karl Wüst aus Darmstadt; das Diplom als Maschineningenieur den Kandidaten Ludwig Cellarius aus Nieder-Kainsbach, Otto Diefenbach aus Eudorf, Max Jenewein aus Offenburg, Philipp Michel aus Darmstadt, Fritz Momberger aus Rodheim, Franz Mühl aus Kunersdorf, Otto Riedenthal aus Offenbach, August Sandoz aus Arheilgen, Philipp Stauf aus Worms und Richard Tiedtke aus Landsberg; das Diplom als Elektroingenieur den Kandidaten Max Anthes aus Michelbach, Gustav le Bell aus Hamburg, Wilhelm Bötz aus Gelnhausen, Sophus Corinth aus Flensburg, Hans Elvers aus Wandsbek, Paul Engels aus Hückeswagen, Gustav Lebach aus Corbach, Friedrich Arthur Mierisch aus Hainichen, Julius Oppert aus Hamburg, Egbert van Putten aus Amsterdam, Abram Riwlin aus Orscha, André Schmidt aus Vlieland; das Diplom als Chemiker den Kandidaten Eugen Haueisen aus Jockgrim, Karl Schnitzspahn, Karl Schorlemmer und Rudolf Stamm aus Darmstadt.

Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Wintersemester 1897/98 haben vor der Prüfungskommission für Pharmazeuten zu Darmstadt die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden die Kandidaten August Beyer aus Sondershausen und Heinrich Jebe aus Flensburg.

Digitized by Google

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Oktober den Regierungsrath Dr. Gustav Clemm, Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) am 16. Oktober den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Lothar Heffter in Gießen auf sein Nachsuchen — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 27. Oktober den Oberlandesgerichtsrath Ernst Rohde auf sein Nachsuchen von der Stelle eines richterlichen Mitglieds bei dem Landesversicherungsamte zu entbinden.

Am 13. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, Mathias Lamberth auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, enthoben und bis auf Weiteres auf seiner seitherigen Stelle belassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Emil Fuchs aus Arheilgen, Ernst Kuntz aus Richen, Ludwig Schuchmann aus Zell i. O. und Johannes Wolf aus Alzey.

Charaktererthеilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Oktober dem Forstwart Michael Appel zu Schotten, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Förster", —
2) am 23. Oktober dem Hauptmagazinsverwalter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Robert Bauer zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Pensionirung, den Charakter als „Rechnungsrath", —
3) am 10. November dem katholischen Pfarrer Dr. Franz Falk zu Klein-Winternheim den Charakter als „Professor", —
4) an demselben Tage dem Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Franz Joseph Helm, dem Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Hermann Balser, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach Ludwig Roth, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Ludwig Knöpfel, dem Lehrer an der Realschule zu Heppenheim Dr. Hermann Reutzel, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Georg Hauff und dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Georg Ihm den Charakter als „Professor" — zu verleihen.

Digitized by Google

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 6. Oktober den Oberförſter der Oberförſterei Butzbach, Forſtmeiſter Hermann Reuß auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) am 23. Oktober den Hauptmagazinsverwalter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Robert Bauer zu Darmſtadt auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
3) am 27. Oktober den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg Friedrich Rübſamen auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. November an, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 29. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Groß-Rohrheim, im Kreiſe Bensheim, Karl Andreas Geil auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Hitzkirchen, im Kreiſe Büdingen, Wilhelm Lott auf ſein Nachſuchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demſelben Tage wurde der Steuerkommiſſariatsgehülfe Georg Petermann zu Groß-Gerau auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
4) am 6. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Lörzweiler, im Kreiſe Oppenheim, Peter Müller auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
5) am 9. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Lautern, im Kreiſe Beusheim, Georg Veith auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. November an, —
6) am 13. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Wieſeck, im Kreiſe Gießen, Heinrich Katzenbach auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner mehr als 50jährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. November an, —
7) am 15. Oktober wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Johann Kimpel zu Darmſtadt auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
8) am 23. Oktober wurde die Schulverwalterin an der katholiſchen Schule zu Bensheim Maria Stenner auf ihr Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. November an, bis zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit, —
9) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Dannenrod, im Kreiſe Alsfeld, Hermann Bruſius auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
10) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der israelitiſchen Schule zu Alsheim, im Kreiſe Worms, Karl Marx auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. November an, —
11) am 30. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Saaſen, im Kreiſe Gießen, Ludwig Gompf auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. November an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
12) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der katholiſchen Schule zu Kaſtel, im Kreiſe Mainz, Heinrich Keller auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. November an, —
13) am 3. November wurde der Schulverwalter an der Volksſchule zu Mainz Johann Bläß auf ſein Nachſuchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
14) am 10. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Airlenbach, im Kreiſe Erbach, Jakob Sattler auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. November an, —
15) an demſelben Tage wurde der Oberlehrer an der katholiſchen Schule zu Seligenſtadt, im Kreiſe Offenbach, Johann Aloys Schad auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — in den Ruheſtand verſetzt.

Digitized by Google

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freimersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rupertsburg, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eckartsborn, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Lektorendienst verbunden;
5) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Engelthal, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
6) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
7) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Köngernheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 14. Juli der Bahnwärter Konrad Hedrich zu Alsfeld;
2) am 19. September der Oberaufseher am Haftlokal zu Offenbach Anton Blüm;
3) am 27. September der Obersteuerinspektor i. P., Steuerrath Ludwig Völcker zu Gießen;
4) am 29. September der Bauaufseher i. P. Johannes Jäger zu Schlitz;
5) am 1. Oktober der Steuerkommissär Karl Kritzler zu Grünberg;
6) am 4. Oktober der Schullehrer Philipp Eysenbach zu Pfungstadt.
7) am 8. Oktober der Schullehrer Johannes Mohr zu Herbstein;
8) am 12. Oktober der Schullehrer i. P. Peter Göth zu Mainz;
9) am 17. Oktober der Schullehrer i. P. Ludwig Stützel zu Alzey;
10) am 21. Oktober der Lokomotivführer i. P. Mathias Ruppert zu Darmstadt;
11) am 29. Oktober der Forstwart Daniel Rüger zu Mörfelden;
12) am 1. November der evangelische Pfarrer Friedrich Ernst Krauß zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau;
13) am 2. November der Kreisbauaufseher i. P. Heinrich Mathäus Süßbeck zu Bensheim;
14) am 4. November der Oberförster der Oberförsterei Nieder-Ramstadt, Forstmeister Franz Stumpf zu Ober-Ramstadt;
15) am 7. November der Kammerherr und Oberrechnungsrath Dr. Georg Freiherr von Wedekind zu Darmstadt;
16) am 10. November der Schullehrer Ludwig Philipp Bernius zu Nieder-Klingen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 27. November 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Kontirung des Portos für die Großherzoglichen Behörden betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Neuwahlen von Beisitzern für die Unfallschiedsgerichte betreffend. — 3) Namensveränderung. — 4) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die Kontirung des Portos für die Großherzoglichen Behörden betreffend.

Auf Grund eines von Großherzoglichem Staatsministerium mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion stattgehabten Benehmens bringen wir hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Beamten, daß nach Abschluß der am 1. September d. Js. begonnenen Erhebungen behufs Ermittelung einer Bauschsumme für das von den Großherzoglichen Behörden zu entrichtende Porto, d. h. vom 1. Dezember l. Js. an, die Kontirung des Portos in der nämlichen Weise, wie vor dem 1. September wieder aufzunehmen ist.

Darmstadt, den 17. November 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.	Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Justiz.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
		In Vertretung:	In Vertretung:
Finger.	Finger.	Pückel.	Schäffer.
			Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Neuwahlen von Beisitzern für die Unfallschiedsgerichte betreffend.

Die nachstehende Zusammenstellung über das Ergebniß der Ergänzungswahlen, welche mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. an für die im Großherzogthum domizilirten Unfallschiedsgerichte vorgenommen worden sind, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 29. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Digitized by Google

Berufsgenossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1897:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 2 der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Darmstadt.	Hoftüncher J. G. Nover zu Darmstadt.	1) Bauunternehmer Ludwig Pfeil zu Darmstadt. 2) Steinmetzmeister Heinrich Wagner zu Darmstadt.	Hoftüncher J. G. Nover zu Darmstadt.	1) Bauunternehmer Friedrich Delp zu Darmstadt. 2) Maurermeister Georg August Möser zu Darmstadt.
	Steinhauer Karl Hirsche zu Lindenfels.	1) Maurer Wilhelm Trautmann zu Schaafheim. 2) Steinhauer Christian Frister zu Lindenfels.	Dachdecker Georg Stumpf zu Darmstadt.	1) Maurer Wilhelm Trautmann zu Schaafheim. 2) Spengler Ludwig Emmerich zu Darmstadt.
Sektion 4 der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Zimmermeister Jean Becker zu Mainz.	1) Zimmermeister Adam Heininger zu Mainz. 2) Tünchermeister Franz Krauter zu Mainz.	Zimmermeister Adam Heininger zu Mainz.	1) Tünchermeister Franz Krauter zu Mainz. 2) vacat.
	Maurerparlier Joh. Bapt. Hartmann zu Mainz.	1) Maurer Kaspar Bonn zu Mainz. 2) Maurer Julius Baum zu Worms.	Maurerparlier Joh. Bapt. Hartmann zu Mainz.	1) Maurer Kaspar Bonn zu Mainz. 2) Maurer Julius Baum zu Worms.
Sektion 6 der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Gießen.	Maurermeister G. H. Hassenpflug zu Breitenbach.	1) Dachdeckermeister Jakob Rößner zu Alsfeld. 2) Maurermeister Heinrich Lang zu Kirchhain.	Maurermeister Wilhelm Mohr zu Battenberg.	1) vacat. 2) Bildhauer E. Kalbfleisch zu Gießen.
	Wilhelm Dauber II. zu Marburg.	1) Johs. Neumann III. zu Rudingshain. 2) Steinmetz Heinrich Wormsbacher zu Werda b. Marburg.	Zimmermann Johannes Neumann III. zu Rudingshain.	1) Spengler Heinrich Schneider zu Gladenbach. 2) Maurer Heinrich Schlick zu Nieder-Grenzenbach.

Digitized by Google

Berufsgenossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1897:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 4 der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Dr. F. Michel zu Mainz.	1) Fabrikant Georg Reinhart zu Worms. 2) Fabrikant Rudolf Ihm zu Mainz.	Fabrikant Dr. F. Michel zu Mainz.	1) Fabrikant Georg Reinhart zu Worms. 2) Fabrikant Rudolf Ihm zu Mainz.
	Maschinenmeister Gottfried Hoffmann zu Worms.	1) Fabrikarbeiter Ludwig Metzenroth zu Worms. 2) Kidzurichter Johann Strohmenger zu Worms.	Maschinenmeister Gottfried Hoffmann zu Worms.	1) Strecker Ludwig Metzenroth zu Worms. 2) Kidfellzurichter Johann Strohmenger zu Worms.
Sektion 4 der Papiermacher-Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Theodor Hoffmann zu Neustadt a. d. H.	1) Fabrikant Eduard Mann zu Ebertsheim. 2) Fabrikant Heinrich Unger zu Gleisweiler.	Fabrikant Eduard Mann zu Ebertsheim.	1) Fabrikant Heinrich Unger zu Gleisweiler. 2) Oskar Link zu Wimpfen.
	Maschinenführer Karl Langenbacher zu Frankeneck.	1) Fabrikarbeiter Konrad Kroppsen. zu Frankeneck. 2) Mechaniker Friedrich Weiß zu Neustadt a. d. H.	Maschinenführer Karl Langenbacher zu Frankeneck.	1) Hadernsaalmeister Konrad Kropp zu Frankeneck. 2) Mechaniker Friedrich Weiß zu Neustadt a. d. H.
Sektion 6 der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Dr. Otto Gastell zu Mombach.	1) Fabrikant Julius Wurmbach zu Bockenheim. 2) Fabrikant Louis Pockorny zu Bockenheim.	Fabrikant Louis Pockorny zu Bockenheim.	1) Fabrikant Christian Knodt zu Bockenheim. 2) Ingenieur von Voß zu Darmstadt.
	Monteur Ludwig Müller zu Frankenthal.	1) Eisengießer Johann Huber zu Kaiserslautern. 2) Schlosser Hermann Hayn zu Cassel.	Werkführer Ludwig Müller zu Frankenthal.	1) Eisengießer Johann Huber zu Kaiserslautern. 2) Sandformer Wilhelm Karl zu Nievernerhütte bei Bad Ems.

Digitized by Google

Berufs-genossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1897:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 3 der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Glasermeister Friedrich Breidecker zu Mainz.	1) Holzschneidereibesitzer Wilhelm Keil zu Mainz. 2) Philipp Bechtold zu Darmstadt.	Glasermeister Friedrich Breidecker zu Mainz.	1) Holzschneidereibesitzer Wilhelm Keil zu Mainz. 2) Philipp Bechtold zu Darmstadt.
	Maschinenführer Jean Hofmann zu Darmstadt.	1) Schreiner Philipp Stauder zu Mainz. 2) Schreiner Heinrich Sauer zu Gießen.	Schreiner Philipp Stauder zu Mainz.	1) Schreiner Johannes Wurm zu Darmstadt. 2) Schreiner Heinrich Wohlfahrt zu Worms.
Sektion 3 der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Steinbruchbesitzer Th. Fehr zu Wiesbaden.	1) Direktor Peter Schick zu Gustavsburg. 2) Fabrikant Wilhelm Barthold zu Kaiserslautern.	Steinbruchbesitzer Th. Fehr zu Wiesbaden.	1) Direktor Peter Schick zu Gustavsburg. 2) Direktor Dr. Schindler zu Weisenau.
	Steinbrecher Joseph Bitz zu Budenheim.	1) Steinhauer Peter Römer zu Hangweiler. 2) Steinhauer Daniel Bundenthal zu Weidenthal.	Maurer Jakob Schneider zu Budenheim.	1) Steinbrecher Michael Steichen zu Rettel. 2) Steinbrucharbeiter Christian Rieß zu Zwingenberg.

Namensveränderung.

Am 13. November wurde der am 14. Dezember 1892 zu Radheim geborenen Tochter der Ehefrau des Andreas Zöller III. von Seligenstadt, Anna Marie Geisenhof, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Zöller" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. November dem Pfarrverwalter Wilhelm Jost zu Nieder-Flörsheim, im Dekanat Worms, die evangelische Pfarrstelle daselbst. —
2) an demselben Tage dem von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode präsentirten Pfarrverwalter Ludwig Bär zu Lindheim, im Dekanat Büdingen, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 7. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1896. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Charaktererertheilungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Seminaristen Karl Roth I. zu Friedberg, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Lehrers Diehl zu Friedberg vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Rohde.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizeidiener Ludwig Mertes zu Weisenau, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung der 8jährigen Anna Lahr in Weisenau vom Tode des Erstickens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Rohde.

Digitized by Google

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fährmann Joseph Ackermann zu Hirschhorn, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines vierjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Summarische Uebersicht

der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1896.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
Abtheilung für Schulangelegenheiten.

v. Knorr.

Dr. Weber.

		ℳ	₰
A. Einnahme.			
Kapitalzinsen		6789	28
Verschiedene Einnahmen		73	76
Kassevorrath aus 1895		1195	52
	Summe der Einnahmen	8058	56
B. Ausgabe.			
Beiträge zu öffentlichen Lasten		234	93
Kasseverwaltung		686	—
Besondere Belohnungen		20	—
Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten		6	75
Baare Unterstützungen:			
a. an die Legatarien	540 ℳ — ₰		
b. an die Universalerben	4032 „ — „	4572	—
Unterhaltung der Häuser und Güter		148	92
Verschiedene Ausgaben		19	15
Neu ausgeliehene Kapitalien		1400	—
	Summe der Ausgaben	7087	65

Digitized by Google

Abschluß.	ℳ	₰
Die Gesammteinnahme beträgt	8058	56
Die Gesammtausgabe beträgt	7087	65
Verglichen bleibt ein Rest von	970	81
welcher zum Theil in 1897 zu Ausgaben verwendet, zum Theil bei der Rentenanstalt hier verzinslich angelegt wurde.		
Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende des Jahres 1895	168629	97
Im Jahre 1896 wurde nichts zurückempfangen,		
neu ausgeliehen	1400	—
daher Kapitalbestand Ende 1896	170029	97

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

zum 25. November:

a. das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

dem Geheimen Obermedizinalrath Dr. Hermann Pfeiffer,
„ Geheimen Oberkonsistorialrath Adolf Buchner;

b die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

dem Großherzoglich Hessischen vortragenden Rath in dem Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Oberbaurath Arthur Wetz zu Berlin;

c. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

dem Kreisrath des Kreises Heppenheim Ludwig Freiherrn von Senarclens-Grancy,
„ Oberpfarrer Friedrich Kullmann zu Lauterbach,
„ Pfarrer und Dekan Friedrich Philipp Karl Anthes zu Bensheim,
„ Pfarrer Christian Grosch zu Kastel,
„ Pfarrer und Dekan Karl Wahl zu Hausen,
„ Pfarrer und Dekan Dr. Wilhelm Geier zu Beusheim,
„ ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule und derzeitigen Rektor, Baurath Otto Berndt zu Darmstadt,
„ ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Sigmund Gundelfinger daselbst,
„ Direktor des Gymnasiums und der Realschule zu Offenbach Dr. Ludwig Schädel,
„ Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Friedrich Soldan,
„ Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Alexander Friedrich,
„ Landgerichtsdirektor Eduard Scriba zu Darmstadt,
„ Oberamtsrichter Adolph Baur zu Offenbach,
„ Landgerichtsrath Dr. Albrecht Weiß zu Darmstadt,
„ Landgerichtsrath Dr. Friedrich Wilhelm Möbius zu Gießen,
„ Amtsgerichtsrath Heinrich Gebhardt daselbst,
„ Notar, Justizrath Dr. Karl Braden zu Mainz,
„ Bauinspektor des Hochbauamts Friedberg, Baurath Friedrich Groß,
„ Großherzoglichen Hessischen Mitglied der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., Regierungsrath Philipp Burger,
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Alzey, Steuerrath Friedrich Bechtold,
„ Rentamtmann des Rentamts Friedberg, Domänenrath Georg Roßmann,

Digitized by Google

dem Oberforstmeister des Forstamts Nidda, Karl Schnittspahn zu Salzhausen,
„ Oberförster der Oberförsterei Mörfelden, Forstmeister Wilhelm Marx,
„ Fürstlich Ysenburg-Büdingen'schen Forstmeister i. P. Karl Urich zu Darmstadt;

d. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Ministerialbuchhalter bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrath Georg Neuß,
„ Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrath Friedrich Nick,
„ Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrath Carl Schneider,
„ Großherzoglich Hessischen Eisenbahnsekretär bei der Königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., Rechnungsrath Jakob Kreuder,
„ Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Offenbach, Ferdinand Bischoff,
„ Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Alzey I, Rendant Georg Emrich,
„ Zahnarzt Georg Wilhelm Koch zu Gießen,
„ Kreisveterinärarzt, Professor Dr. Theodor Winckler daselbst,
„ Rechnungsrath Hermann Kröll zu Darmstadt,
„ Bürgermeister Johannes Wörner zu Bad-Nauheim,
„ Präsidenten des Verwaltungsrathes der Spar- und Leihkasse des Kreises Bingen Adam Joseph Racké,
„ Gerichtsschreiber Ludwig Napoleon Franz zu Mainz,
„ Gerichtsschreiber Georg Reidhardt zu Gießen;

e. das Silberne Kreuz dieses Ordens mit der Krone:

dem Oberlehrer Konrad Fuhr zu Gießen,
„ Oberlehrer Konrad Hahn daselbst,
„ Rentmeister Wilhelm Schmehl zu Wimpfen;

f. die Krone zum Silbernen Kreuz dieses Ordens:

dem Bezirksvorsteher der Kriegerkameradschaft „Hassia", charakterisirten Sekondelieutenant a. D. Bruchmann zu Erbach,

g. das Silberne Kreuz dieses Ordens:

dem Rechner Christian Schäfer II. zu Grünberg,
„ Bürgermeister Eduard Blum zu Eichelsdorf,
„ Bürgermeister Christian Eckert III. zu Klein-Winternheim,
„ Schullehrer Nikolaus Kredel zu Petterweil,
„ Schullehrer Jakob Hartmann zu Auerbach,
„ Schullehrer Josef Hohenreuther zu Worms,
„ Vorsteher des Ortsgerichts Darmstadt II, Christoph Weimar zu Darmstadt,
„ Gerichtsvollzieher Jakob Walter zu Wöllstein,
„ Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Donges,
„ Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Bensheim Heinrich Fischer,
„ Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Gießen Peter Sahlfeld,
„ Werkführer bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Bahn, Werkmeister Friedrich Stürtz zu Darmstadt,
„ Werkführer bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Bahn Theodor Baumbach daselbst,
„ Stationsvorsteher bei der Main-Neckar-Bahn Georg Leonhard Quick zu Heppenheim a. d. B.,
„ Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Philipp Kreß zu Hungen,
„ Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Konrad Bischoff zu Lauterbach,
„ Werkmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Franz Beyer zu Darmstadt,
„ Pfandmeister bei dem Rentamt Darmstadt Christoph Stellwag zu Offenbach a. M.,
„ Materialrechner und Kontrolleur bei der Saline Bad-Nauheim Peter Aletter,
„ Hausverwalter und Beleuchtungsinspektor am Hoftheater Heinrich Pfersdorff zu Darmstadt,
den Bezirksvorstehern der Kriegerkameradschaft „Hassia", Forstwart Zimmer zu Groß-Umstadt und Landwirth Konrad zu Osthofen;

Digitized by Google

h. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste":

dem Bürgermeister Adam Klingenschmitt II. zu Stein-Bockenheim,
„ „ Peter Tilger zu Weiher,
„ „ Justus Scholl II. zu Heppenheim, Kreis Alzey,
„ Lehrer i. P., Kirchenrechner Johann Josef Baßmann zu Hambach,
„ Kirchenrechner Müller zu Hergershausen,
„ Gemeindeeinnehmer Dern zu Lang-Göns,
„ Forstwart Heinrich Simon zu Nieder-Rosbach,
„ „ Johannes Albach zu Hattenrod,
„ „ Heinrich Eise zu Lich,
„ „ Georg Haber zu Markhaus,
„ Feldgeschworenen und Mitgliede des Wiesenvorstandes Johannes Keipp II. zu Wallenrod
„ Ortsgerichtsmann Konrad Betz zu Holzheim,
„ „ Konrad Nern II. zu Kirch-Göns,
„ „ Adam Walther zu Münzenberg,
„ „ Karl Jockel zu Hungen,
„ Ortsgerichtsvorsteher David Repp II. zu Betzenrod;

i. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste":

dem Kanzleidiener Friedrich Korell zu Gießen,
„ Dammwärter Wendel Roos V. zu Nackenheim,
„ Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Bahn Philipp Arheilger zu Frankfurt a. M.,
„ Zugführer „ „ „ „ „ Ludwig Schäfer daselbst,
„ Wagenwärter „ „ „ „ „ Martin Kröh zu Darmstadt,
„ Bahnwärter „ „ „ „ „ Sebastian Hotz,
„ Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Johannes Seth zu Gießen,
„ „ „ „ „ „ „ „ Heinrich Kolb daselbst,
„ „ „ „ „ „ „ „ Johann Abstein zu Bischofsheim,
„ Weichensteller „ „ „ „ „ „ Wilhelm Link zu Hungen,
„ „ „ „ „ „ „ „ Konrad Schmidt II. zu Großenlüder,
„ „ „ „ „ „ „ „ Johann Georg Sippel zu Salzschlirf,
„ „ „ „ „ „ „ „ Kaspar Hönig zu Mücke,
„ „ „ „ „ „ „ „ Heinrich Simon III. zu Alsfeld,
„ „ „ „ „ „ „ „ Georg Kraemer zu Nidda,
„ Bahnwärter „ „ „ „ „ „ Heinrich Schmidt auf Posten 15 der Strecke Gießen—Gelnhausen,
„ „ „ „ „ „ „ „ Anton Wilhelm Jäger auf Posten 22 der Strecke Gießen—Gelnhausen,
„ „ „ „ „ „ „ „ Johannes Frank zu Ehringshausen,
„ „ „ „ „ „ „ „ Lorenz Hohl zu Ehringshausen,
„ „ „ „ „ „ „ „ Heinrich Frühling auf Posten 46 der Strecke Gießen—Gelnhausen,
„ „ „ „ „ „ „ „ Martin Köhler zu Dieburg,
„ Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Heinrich Waldschmidt,

Digitized by Google

dem Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Nidda Louis Schüler,
„ Forstwart der Forstwartei „Unteres Königstädter Forsthaus", Förster Abraham Schwerer,
„ Forstwart der Forstwartei Nieder-Ramstadt, Förster Konrad Schnellbächer zu Forsthaus Emelinenhütte,
„ Portier bei der Badeanstalt zu Bad Nauheim Karl Schmidt,
„ Hülfsdammwärter Jakob Kreiling zu Gießen;

k. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit":

dem Holzsetzer Johann Eberle zu Zotzenbach,
„ „ Johann Adam Jüllich zu Birkenau,
„ Waldarbeiter Georg Eisenach zu Ruppertsburg,
„ „ Georg Schad III daselbst,
„ Schiffer Georg Fretter I. zu Hamm,
„ Monteur bei der Main-Neckar-Bahn Peter Kreukel zu Darmstadt,
„ Schmied bei der Main-Neckar-Bahn Peter Hübner daselbst,
„ Bahnarbeiter bei der Main-Neckar-Bahn Georg Göbel zu Bickenbach,
„ Hülfsbahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Johannes Dammel I. zu Nauheim,
„ Hülfsbahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Philipp Müller zu Nauheim,
„ Bahnunterhaltungsarbeiter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Peter Becker zu Weiterstadt,
„ Hülfswächter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Jakob Philipp Anthes zu Mainz,
„ Wiesenwärter Nikolaus Klemmer zu Klein-Hausen,
„ Holzhauereiakkordanten Wilhelm Klein II. zu Walldorf,
„ Holzhauer Andreas Vollpert zu Ehringshausen,
„ Zimmermann bei der Saline Bad-Nauheim Johannes Will III,
„ provisorischen Steiger bei der Grube Ludwigshoffnung Georg Wilhelm Maul,
„ Bergmann bei der Grube Ludwigshoffnung Martin Seipel,
„ „ „ „ „ „ Christian Eichler III.,
„ „ „ „ „ „ Georg Philipp Seipel,
„ „ „ „ „ „ Johannes Maul I.,
„ Waldarbeiter Philipp Vollhardt III. zu Egelsbach,
„ „ Philipp Wenchel I. zu Messel,
„ „ Konrad Gennebach I. zu Messel,
„ Parkknecht Michael Flauaus I. zu Klein-Gerau.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen zu verleihen geruht, und zwar:

I. des St. Annenordens III. Klasse:

1) am 3. November dem Hofjagdjunker und Oberförster Freiherrn Walther van der Hoop zu Darmstadt,
2) am 6. November dem Polizeirath Jakob Travers zu Mainz,
3) am 13. November dem Kreisamtman Franz Hölzinger zu Offenbach;

II. des St. Stanislausordens I Klasse:

am 8. November dem Oberhofmeister Freiherrn Volprecht Riedesel zu Eisenbach;

Digitized by Google

III. des St. Stanislausordens II. Klasse:

1) am 3. November dem Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Regierungsrath August Weber,
2) an demselben Tage dem Oberbürgermeister Dr. Heinrich Gaßner zu Mainz;

IV. des St. Stanislausordens III. Klasse:

1) am 3. November dem Hofjagdamtsassistenten, Forstassessor Otto Moser zu Darmstadt,
2) am 6. November den Polizeikommissären Georg Schüler und Jakob Prätorius zu Mainz,
3) am 10. November dem Gerichtsvollzieher Heinrich Engel zu Darmstadt,
4) an demselben Tage dem städtischen Branddirektor Pricken zu Mainz,
5) am 13. November dem Regierungsassessor Gennes zu Offenbach,
6) am 24. November dem Polizeikommissär Bräunig zu Offenbach;

V. der St. Annen-Medaille:

am 3. November dem Ministerialkanzleidiener Konrad Weitzel;

VI. der großen Goldenen Medaille des Alexander Newsky-Ordens:

am 8. November dem Leibjäger Daniel Germann, den Leibkammerdienern Georg Schön und Friedrich Plötzer;

VII. der großen Goldenen Medaille des Stanislausordens:

am 13. November den Revierkommissären Wilhelm Bachert, August Bourgeois, Wilhelm Listmann, Johann Bergmann und Hermann Tietze zu Darmstadt;

VIII. der kleinen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens:

1) am 29. Oktober dem Sattelmeister Robert Müller und dem Kanzleidiener Joseph Winter,
2) am 6. November den Polizei-Bezirkskommissären Anton Schöneck, Valentin Kindhäuser, Johann Neumer und Philipp Filsinger zu Mainz,
3) am 8. November dem Jäger-Laquai Georg Leschhorn,
4) am 13. November den Polizeiwachtmeistern Friedrich Knörzer und Heinrich Appel zu Darmstadt;

XI. der großen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens:

am 8. November dem Kammerdiener Karl Küster;

X. der kleinen Silbernen Medaille des St Stanislausordens:

1) am 29. Oktober dem Fourage-Magazinswärter Heinrich Bonarius, dem Krankepferdewärter Christian Müller, dem Hofwagenwärter Christian Döring, dem Hofkutscher August Ermel, sowie den Hofstall-Beiknechten Kaspar Rickert, Philipp Prätorius, Heinrich Zimmer und Heinrich Heinz,
2) am 3. November den Forstwarten Jakob Kniß zu Messeler Fallthorhaus, Michael Lösch zu Forsthaus Kalkofen, Peter Bayerer zu Koberstädter Fallthorhaus,
3) am 6. November den Bezirksvorstehern Anton Schultheiß, Gregor Herbeck und Peter Romig, sowie dem Polizeiwachtmeister Wilhelm Oefverberg und den Kriminalschutzleuten Wilhelm Junker, Franz Klein und Franz Rill zu Mainz,
4) am 8. November den Laquaien Konrad Ickes, Joseph Leinberger und Leonhard Knapp, sowie den Hauswärtern Friedrich Haun und Heinrich Zimmermann,
5) am 10. November dem berittenen Wachtmeister Seibel und dem unberittenen Wachtmeister Schmidt im Großherzoglichen Gendarmeriekorps,
6) am 13 November den Schutzmännern Karl Scharmann, Georg Geyer, Paul Peter, Andreas Kleiß, Richard Finné, Peter Dammel, August Ortwein, Otto Samtleben, Karl Schellhaas, Friedrich Hirtzinger, Philipp Müller und Paul Heleine zu Darmstadt.

Digitized by Google

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) zum 25. November dem vortragenden Rath bei dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, Oberschulrath Dr. Heinrich Eisenhuth den Charakter als „Geheimer Oberschulrath", dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnwesen, Oberbaurath Gustav Mayer den Charakter als „Geheimer Oberbaurath", dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung Oberdomänenrath Gustav Poseiner den Charakter als „Geheimer Oberdomänenrath", dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen, Obersteuerrath Friedrich Deisler den Charakter als „Geheimer Obersteuerrath", dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Otto Behaghel und dem Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchs- und Auskunftsstation zu Darmstadt, Professor Dr. Paul Wagner den Charakter als „Geheimer Hofrath", dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Ferdinand Kattenbusch den Charakter als „Geheimer Kirchenrath", dem Kreisarzte des Kreisgesundheitsamts Friedberg, Medizinalrath Dr. Martin Lorenz den Charakter als „Geheimer Medizinalrath", dem Kreisarzte des Kreisgesundheitsamts Schotten Dr. Karl Drescher, sowie den praktischen Aerzten Dr. Franz Mayer zu Gau-Algesheim und Dr. Ludwig Schäfer zu Assenheim den Charakter als „Medizinalrath", den Kreisbauinspektoren Richard Limpert zu Worms und Georg Schneider zu Mainz, sowie dem Brandversicherungsinspektor Karl Wiesenbach zu Darmstadt den Charakter als „Baurath", dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Bingen Adolf Kolb den Charakter als „Steuerrath", dem Rechtsanwalt Friedrich Purgold zu Darmstadt und dem Rechtsanwalt Dr. Alexander Struve zu Mainz den Charakter als „Justizrath", dem Oberförster der Oberförsterei Hoch-Weisel Karl Weigand zu Butzbach, dem Oberförster der Oberförsterei Mainz Ludwig Neuschäfer, dem Oberförster der Oberförsterei Gernsheim Friedrich Pfannstiel und dem Oberförster der Oberförsterei Rimbach August Suppes zu Weinheim den Charakter als „Forstmeister", dem Großherzoglich Hessischen Eisenbahnsekretär bei der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. Karl Gerch, dem Großherzoglich Hessischen Eisenbahnsekretär bei der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz Ludwig Abt, dem Registrator bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn, Kanzleirath Ernst Scriba, dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramte Darmstadt Johannes Dern und dem Rechner der Landeswaisenkasse Jakob Weitzel zu Darmstadt den Charakter als „Rechnungsrath", dem Oberbibliothekar an der Landesuniversität Dr. Hermann Haupt zu Gießen den Charakter als „Professor", dem Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Seligenstadt Rudolf Dersch, dem Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Grünberg Johannes Müller und dem Rechner Wilhelm Wolfschmidt I. zu Schotten den Charakter als „Rendant", dem lebenslänglichen Mitgliede der I. Kammer der Landstände, Kommerzienrath Clemens Lauteren zu Mainz den Charakter als „Geheimer Kommerzienrath", dem Mitinhaber der Weingroßhandlung F. A. Probst Söhne Karl Andreas Probst zu Mainz, dem Weinhändler und dermaligen Präsidenten der Handelskammer zu Bingen Simon Zacharias Coblenz, dem Mitinhaber der Weingroßhandlung Louis Guntrum Gustav Guntrum zu Bensheim und dem Maschinenfabrikanten Georg Heyne zu Offenbach den Charakter als „Kommerzienrath", dem Regisseur am Hoftheater Emil Valdek den Titel „Oberregisseur", dem Inspizienten und Requisiteur am Hoftheater Paul Adrian den Titel „Sceneneinspektor", dem städtischen Forstwart Valentin Weber auf dem Darmstädter Forsthaus, dem Forstwart der Forstwartei Elbenrod Peter Merkel, dem Forstwart der Forstwartei Buchschlag Jakob Thomas und dem Forstwart der Forstwartei Hainbach Christian Nahrgang den Charakter als „Förster", —
2) am 27. November dem Oberförster der Oberförsterei Heppenheim Karl Hoffmann zu Heppenheim den Charakter als „Forstmeister" — zu verleihen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 24. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebenbahn von Wöllstein über Siefersheim und Wonsheim nach Steinbockenheim oder Wendelsheim betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Militärdienstnachrichten. — 8) Dienstenthebung. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 11) Charaktertheilungen. — 12) Ruhestandsversetzungen. — 13) Konkurrenzeröffnungen. — 14) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Januar 1898 an wird eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums eingeführt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe im amtlichen Abdruck zur Nachachtung für die Betheiligten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags käuflich zu 1 ℳ 50 ₰ ausschließlich Rückporto abgegeben werden.

Darmstadt, den 14. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebenbahn von Wöllstein über Siefersheim und Wonsheim nach Steinbockenheim oder Wendelsheim betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebeneisenbahn von Wöllstein über Siefersheim und Wonsheim nach Steinbockenheim oder Wendelsheim auszuführen.

Darmstadt, den 7. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Schäfer.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. November dem Kaiserlichen Postdirektor Karl Marizy zu Mainz und dem Bureaubeamten erster Klasse bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion Darmstadt, Rechnungsrath Adam Grimm das Ritterkreuz I. Klasse, sowie dem Rechnungsrath Heinrich Pusch zu Darmstadt und dem Oberpostsekretär Ernst Heinzerling zu Offenbach das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) an demselben Tage den Briefträgern Adam Hechler zu Darmstadt und Adolph Schmidt zu Worms, sowie dem Postschaffner Melchior Nauth zu Darmstadt und dem Postpackmeister Lorenz Flath daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 27. November dem Oberförster der Oberförsterei Bessungen, Forstmeister Friedrich Hüter, aus Anlaß seiner Pensionirung, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
4) zum 29. November dem Heinrich Wagner zu Gießen in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender des Gesangvereins „Liederkranz" daselbst das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 1. Dezember dem Palaisinspektor Gustav Berbenich zu Darmstadt das Dienstehrenzeichen für 25jährige Dienste im Hofdienst, —
6) am 4. Dezember dem Schullehrer Johann Peter Müller zu Ober-Ramstadt, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz, —
7) am 15. Dezember dem Oberlandesgerichtsrath am Oberlandesgericht Dr. Karl Zimmermann, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Ritterkreuz I. Klasse, —
8) an demselben Tage dem Direktor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg August Baur, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Komthurkreuz II. Klasse, —
9) an demselben Tage dem Ministerialbuchhalter bei den Ministerien des Innern und der Justiz, Rechnungsrath Ludwig Wilhelm Petry das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 16. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach, Oberführern Kasimir Rudorf und Jean Geyer, sowie dem Steiger Peter Schlitz, —
2) vom 27. November den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Friedberg Friedrich Kniß, Philipp Döpp und Johannes Thomas I.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. November dem Bau- und Betriebsinspektor der Main-Neckar-Eisenbahn Simon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
2) am 15. Dezember dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität, Geheimen Hofrath Dr. Wilhelm Oncken die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kreuzes der Komthure des Hausordens von Hohenzollern — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 16. Juni wurde der am 21. November 1890 zu Rüdesheim a. Rh. geborenen Tochter der Ehefrau des Friedrich Wilhelm Schmidt in Neu-Isenburg, Christine Susanne Zimmer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmidt", —

Digitized by Google

2) am 15. September wurde dem am 21. Dezember 1886 in Worfelden geborenen Sohne der Ehefrau des Konrad Heß VI. in Weiterstadt, Ludwig Engel, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Heß", —
3) am 17. November wurde der am 10. April 1884 in Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Karl Wilhelm Orbig in Gießen, Karoline Auguste Rupp daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Orbig", —
4) an demselben Tage wurde der am 4. Februar 1893 zu Annerod geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Treiber in Gießen, Marie Margarethe Mohr in Gießen gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Treiber" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. November den Hofgärtner Friedrich Göbel, unter Beibehaltung der Hofgärtnerei Darmstadt, zum Hofgarteninspektor, den charakterisirten Hausverwalter Valentin Seibert zum wirklichen Verwalter des Fürstenlagers Auerbach, den Schloßbeschließer Heinrich Obst zum Verwalter des Schlosses Friedberg und den Jakob Liebig zum Hauswärter, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Dezember an, zu ernennen;
2) am 27. November dem Pfarrverwalter Georg Hamm zu Ober-Saulheim, im Dekanat Mainz, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
3) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Oppenheim Jakob Müller in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Grünberg zu versetzen;
4) am 1. Dezember den Regierungsbaumeister Harry Wagner aus Stuttgart zum Bauassessor zu ernennen;
5) am 4. Dezember den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrath Wilhelm Best zum stellvertretenden ständigen Mitgliede des Landesversicherungsamts im Nebenamte, —
6) an demselben Tage den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Peter Fleitz zum Landgerichtsrath bei diesem Gericht und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch Dr. Ludwig Fischer zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
7) an demselben Tage den provisorischen Lehrer am Gymnasium und an der Realschule zu Worms, Lehramtsassessor Heinrich Diehl zum Lehrer an dieser Anstalt — zu ernennen;
8) am 10. Dezember den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die neuerrichtete II. evangelische Pfarrstelle zu Erbach i. O., im Dekanat Erbach, präsentirten Hülfsgeistlichen Hermann Beringer daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
9) am 15. Dezember den Kreisrath des Kreises Lauterbach Dr. Otto Fischer zum Mitglied und Rath bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
10) an demselben Tage das juristische Mitglied und vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen und dessen Abtheilungen, Oberfinanzrath Ernst Braun zum Kreisrath des Kreises Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
11) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Gustav Kullmann zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
12) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Wilhelm Herzberger zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
13) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II. Dr. August Zimmermann zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Rechtsanwalt Eduard Holzapfel in Gießen zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, beide mit Wirkung vom 1. Jannar 1898 an, —
14) an demselben Tage den Vorsteher der Centralwerkstätte der Main Neckar-Eisenbahn, Maschineninspektor Heinrich Stieler zum Eisenbahnbauinspektor und Vorstand einer Werkstätteinspektion, den Ministerialsekretär i. P. Henry Jordan, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, zum Eisenbahnbauinspektor und Vorstand einer Maschineninspektion, beide in der Hessisch-Preußischen

Digitized by Google

Eisenbahngemeinschaft, den Werkstättevorsteher, Eisenbahnbauinspektor Friedrich Heß zum Vorsteher der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn, unter Belassung des Titels „Eisenbahnbauinspektor", mit Wirkung vom Tage des Austritts seines Dienstvorgängers an, sowie den Revisor der Main-Neckar-Eisenbahn August Rullmann zum Hauptmagazinsverwalter bei dieser Bahn, —

15) an demselben Tage die Kaufleute Philipp Kahlert, Wilhelm Schwab, Ferdinand Jacobi und Ludwig Frölich in Darmstadt zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Konrad Egenolf und Albrecht Buschbaum daselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Darmstadt; die Kaufleute Kommerzienrath Friedrich Stroh, Eduard Sivers, Adolf Krafft und Otto Mohr in Offenbach zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Hermann Wecker und Ferdinand Böhm daselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Offenbach; die Kaufleute Kommerzienrath Sigmund Heichelheim, Gustav Müller, Heinrich Schirmer und Karl Klingspor in Gießen zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Richard Scheel und Adolf Zinßer daselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Gießen; die Kaufleute Karl Andreas Probst, Kommerzienrath Karl Weismann, Kommerzienrath Georg Hirsch, Kommerzienrath Wilhelm Preetorius jun. und Kommerzienrath Peter Melchers in Mainz zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Kommerzienrath Franz Kupferberg, Josef Stimbert und Karl Georg Michel daselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Mainz; die Kaufleute Wilhelm Kölsch, Kommerzienrath Wilhelm Josef Valckenberg, Clemens Trumpler und Friedrich Rischmann in Worms zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Friedrich Dörr und Moritz Baruch daselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Worms, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1900, — zu erneunen;

16) am 17. Dezember dem Pfarrverwalter Gustav Weißgerber zu Eich, im Dekanat Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen.

---

1) Am 17. November wurde dem Geometergehülfen Otto Kalbfleisch aus Ober-Moos das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
2) am 20. November wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Christ aus Hering, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erbach, im Kreise Heppenheim, übertragen;
3) am 22. November wurden der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Roß zum Weichensteller, der Weichensteller bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Lorenz zum Bahnwärter und der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Lorenz Backhaus aus Heppenheim zum Bahnwärter, sämmtlich bei dieser Bahn und mit Wirkung vom 1. Dezember an, ernannt;
4) am 24. November wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Spieß aus Ober-Hörgern, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rainrod, im Kreise Schotten, übertragen;
5) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Georg Holler aus Fauerbach bei Friedberg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg, dem Geometergehülfen Theodor Spamer aus Schotten das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Schotten und dem Geometergehülfen Philipp Treusch aus Bockenrod das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Erbach ertheilt;
6) am 27. November wurde dem Schullehrer Egid Thomasberger zu Ober-Scharbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reisen, im Kreise Heppenheim, übertragen;
7) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rinderbügen, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Eduard Strack aus Ruppertenrod, im Kreise Alsfeld, für diese Stelle bestätigt;
8) an demselben Tage wurde der Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Friedrich Hartmann aus Darmstadt zum Schaffner bei dieser Bahn, —
9) am 1. Dezember wurde Heinrich Ludwig Rühl aus Michelbach zum Forstwart der Forstwartei Herchenhain, Oberförsterei Grebenhain, — ernannt;

Digitized by Google

10) am 4. Dezember wurde dem Schullehrer Konrad Zorn zu Massenheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauernheim, im Kreise Friedberg, —
11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Reuhl zu Bauernheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Massenheim, im Kreise Friedberg, —
12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Jung aus Münzenberg, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, —
13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Lenz aus Falkengesäß, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nieder-Liebersbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
14) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus in Darmstadt Adam Röder zum Gefangenaufseher an der Zellenstrafanstalt Butzbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
15) am 8. Dezember wurde Johannes Keller zu Langen zum Steuerkommissariatsgehülfen — ernannt;
16) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Johann Maria Schütz aus Stockstadt a. M. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
17) am 15. Dezember wurden dem Schulamtsaspiranten Adam Wagner aus Münster, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle und den Schulamtsaspirantinnen Lilli Müller aus Offenbach und Angelika Schneider vom Dippelshof bei Traisa, im Kreise Darmstadt, Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Offenbach, —
18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Martin Schambach aus Heppenheim a. d. W., im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichelhain, im Kreise Lauterbach, —
19) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Pfeifer aus Mitlechtern, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mumbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
20) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Friedrich Bickert aus Bruchenbrücken das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt.

Dem Pfarrverwalter Ludwig Krastel zu Holzhausen, im Dekanat Vilbel, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 20. November an, übertragen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. September wurde die Erhebung der katholischen Gemeinde Groß-Gerau zur Pfarrkuratie genehmigt.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. November dem Wachtmeister a. D. Schneider, seither im 2. Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
2) am 25. November dem unberittenen Wachtmeister Karl Kern und den Fußgendarmen Johannes Seibel im Distrikt Oberhessen, Adam Hebeisen im Distrikt Starkenburg und Peter Gumbel im Distrikt Rheinhessen das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 4. Dezember den Kreisrath bei dem Kreisamt Erbach Friedrich Fey auf sein Nachsuchen von dem Nebenamte eines stellvertretenden ständigen Mitgliedes des Landesversicherungsamts zu entheben.

Digitized by Google

Dienstentlassungen.

Am 15. Dezember wurden die Lehrer an der Volksschule zu Mainz Franz Bender, Jakob Herbert und Joseph Kraus auf ihr Nachsuchen aus dem Schuldienste entlassen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 22. November wurde der Gerichtsassessor Eduard Städel in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelssachen in Offenbach und dem Amtsgericht Offenbach, —
2) an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Georg Friedrich Scriba in Offenbach, nach erfolgter Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelssachen in Offenbach, zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt — zugelassen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. November dem Oberrechnungsrath Wilhelm Melchior den Charakter als „Geheimer Oberrechnungsrath", —
2) an demselben Tage dem Oberrechnungsrevisor Gottlieb Schmierer den Charakter als „Rechnungsrath", —
3) am 27. November dem Oberförster der Oberförsterei Heppenheim Karl Hoffmann den Charakter als „Forstmeister", —
4) am 4. Dezember dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg Karl Warthorst und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen Dr. August Blum den Charakter als „Amtsgerichtsrath", —
5) am 18. Dezember dem Rath bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, Regierungsrath Dr. Karl Wolf den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. November den evangelischen Pfarrer Hermann Philipp Schnabel zu Dortelweil auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2) am 20. November den evangelischen Pfarrer Franz Sartorius zu Schafheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
3) am 27. November den Oberförster der Oberförsterei Bessungen, Forstmeister Friedrich Hüter zu Darmstadt, unter jederzeit widerruflicher Belassung der ihm übertragenen Verwaltung des Holzmagazins, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
4) am 15. Dezember den Direktor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg August Baur auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
5) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrath beim Oberlandesgericht Dr. Karl Zimmermann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 1. Dezember wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Johannes Treutel zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
2) am 4. Dezember wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Worms Joseph Hohenreuther auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —

Digitized by Google

3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Undenheim, im Kreise Oppenheim, Ludwig Schopp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Dezember an, —
4) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Schaffrath zu Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Februar 1898 an, —
5) am 14. Dezember wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Franz Wissel zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ist:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pleitersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stadecken, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dortelweil, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainchen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angersbach, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) zwei Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Anfangsgehalt von je 1200 ℳ;
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 ℳ;
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lautern, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 2. Oktober die Lehrerin i. P. Apollonia Ida Jerôme zu Mainz;
2) am 29. Oktober der Schullehrer Andreas Heß zu Offenbach;
3) am 2. November der Schullehrer i. P. Georg Gaub von Fischbach zu Altenburg;
4) am 7. November der Lehrer i. P. Dr. Wilhelm Kellner von Hungen zu Darmstadt;
5) an demselben Tage der Gardeunteroffizier i. P. Heinrich Ruhl daselbst;
6) am 11. November der Schullehrer i. P. Heinrich Wilhelm von Nieder-Ofleiden zu Homberg a. O.;
7) am 12. November der Wachtmeister i. P. Joseph Schmeck zu Darmstadt;
8) am 18. November der Oberst i. P. Julius Ludwig Knispel daselbst;
9) am 21. November der Pfandmeister Gustav Schuchard zu Schotten;
10) am 28. November der Ministerialkanzleidiener i. P. Georg Blößer zu Darmstadt;
11) am 29. November der Zugmeister i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Daniel Karlé zu Offenbach;
12) am 5. Dezember der Forstmeister i. P. Friedrich Hüter zu Darmstadt;
13) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Georg Hotz von Haisterbach daselbst;
14) am 6. Dezember der evangelische Pfarrer i. P., Kirchenrath Heinrich Hermann Fink von Trebur zu Groß-Gerau;
15) am 10. Dezember der Forstwart Friedrich Meyer zu Atzenhain;
16) am 16. Dezember der evangelische Pfarrer und Dekan a. D. Karl Frommann zu Dreieichenhain.

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1897.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1897.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 31.

Darmstadt, den 31. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend. — 2) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahr 1896/97. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Abwesenheitserklärung. — 8) Ruhestandsversetzung. — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung sind demnächst fünf Pensionen zu vergeben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine dieser Pensionen nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingekommen sind, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 20. Januar 1898 ihr Gesuch unter Anschluß des Geburtsscheins bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Darmstadt, den 21. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Rohde.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahre 1896/97.

1) Lizentiat der Theologie:

Johannes Bornemann, Pastor in Clenze,	am 18. XII. 96.

2) Doktoren der Theologie honoris causa:

Se. Excellenz Wirklicher Geheimerath Ludwig Hallwachs in Darmstadt,	„ 23. XII. 96.
Karl Walz, Oberkonsistorialrath in Darmstadt,	„ 16. II. 97.
Herman Siebeck, Geheimer Hofrath, Professor, Dr. phil. in Gießen,	„ 16. II. 97.
Heinrich Gelzer, Professor, Dr. phil. in Jena,	„ 16. II. 97.
Friedrich Flöring, Professor, Dr. phil. in Friedberg,	„ 16. II. 97.
Max Rieger, Dr. phil. in Darmstadt,	„ 16. II. 97.
Wilhelm Wiener, Dekan, Lic. theol. in Worms,	„ 16. II. 97.
Thomas Stock, Kirchenrath, Dekan in Stockhausen,	„ 16. II. 97.
Wilhelm Stamm, Gymnasiallehrer, Professor in Gießen,	„ 16. II. 97.

Digitized by Google

3) Doktoren der Rechte:

Christian Eckert aus Mainz, Gerichtsacceſſiſt,		am	12.	IV. 97.
Guſtav Heyer aus Darmſtadt,		„	31.	VII. 97.

4) Doktoren der Medizin:

Fritz Mayr aus Bad Kiſſingen,	approbirter Arzt,	„	16.	XI. 96.
Se. Excellenz Wirklicher Geheimerath Dr. phil. Heinrich Knorr von Roſenroth in Darmſtadt, honoris causa,	„ „	„	21.	XI. 96.
Walter Küchel aus Butzbach,	„ „	„	11.	XII. 96.
Otto Hauſch aus Wächtersbach,	„ „	„	5.	I. 97.
Jakob Heckmann aus Viernheim,	„ „	„	4.	II. 97.
Hermann Bach aus Langsdorf,	„ „	„	18.	II. 97.
Karl Reuſcher aus Alsfeld,	„ „	„	1.	III. 97.
Heinrich Thielmann aus Steinbrücken,	„ „	„	6.	IV. 97.
Robert Rimbach aus Geiſa,	„ „	„	15.	IV. 97.
Karl Stroh aus Gießen,	„ „	„	4.	V. 97.
Wilhelm Barth aus Höchſt i. O.,	„ „	„	10.	V. 97.
Friedrich Fuchs aus Mainz,	„ „	„	26.	V. 97.
Auguſt Stotz aus Gießen,	„ „	„	4.	VI. 97.
Harald Boſtroem aus Fellin,	„ „	„	10.	VI. 97.
Georg Kolb aus Bayreuth,	„ „	„	18.	VI. 97.
Karl Haas aus Mainz,	„ „	„	13.	VII. 97.
Karl Bloch aus Gießen,	„ „	„	18.	VIII 97.
Wilhelm Kohl aus Unter-Abtſteinach,	„ „	„	11.	IX. 97.
Otto Brettel aus Büdingen,	„ „	„	21.	IX. 97.
Karl Bönſel aus Kaichen,	„ „	„	30.	IX 97.
Wilhelm Sander aus Nierſtein,	„ „	„	30.	IX. 97.

5) Doktoren der Thierheilkunde:

Joſeph Mayr, approbirter Thierarzt, Aſſiſtent am pathologiſch-anatomiſchen Inſtitut der Thierärztlichen Hochſchule München,	am	5.	VI. 97.
Joſeph Willerding aus Hohenhameln, approbirter Thierarzt,	„	31.	VIII 97.

6) Doktoren der Philoſophie:

Andreas Smits, Aſſiſtent am chemiſchen Laboratorium der Univerſität Utrecht,	am	27.	X. 96.
Daniel Greiner aus Worms, Cand. theol.,	„	30.	X. 96.
Max Baczewski aus Wien, Chemiker,	„	5.	XII. 96.
Wilhelm Reuß aus Friedberg, Lehramtsaſſeſſor,	„	2.	I. 97.
Emanuel Schwartz aus Szered, Cand. phil.,	„	22.	II. 97.
Eugen Bauer aus Iſny, Apotheker,	„	30.	III. 97.
Wilhelm Kalbfleiſch aus Gießen, Lehramtsaſſeſſor,	„	5.	IV. 97.
Chriſtian Waas aus Darmſtadt, Lehramtsacceſſiſt,	„	6.	IV. 97.
Frederic George Mudford aus London, Cand. chem.,	„	8.	IV. 97.
Johann Konrad Ernſt Zacharias aus Nordhauſen, Zoologe,	„	21.	IV. 97.
Iſidor Fink aus Nachod, Chemiker,	„	4.	V. 97.
Max Schwarzmann aus Karlsruhe, Lehramtskandidat, Aſſiſtent am mineralogiſchen Inſtitut der Landesuniverſität,	„	5	V. 97.
Joſeph Koehm aus Kaſtel, Cand. phil. cl.,	„	5.	VI. 97.
Simon Auſcher aus Saar-Union, Cand. phil.	„	12.	VII. 97.
Philipp Joſt aus Allertshofen, Finanzacceſſiſt,	„	11	VIII. 97.
Emil Schüz aus Lauterbach, Forſtaſſeſſor,	„	10.	IX. 97.
Eugen Bachfeld aus Frankfurt a. M., Chemiker,	„	21.	IX. 97.
Hirſch Sachs aus Wronke, Cand. phil.,	„	27.	IX. 97.

Digitized by Google

7) Zum 50jährigen Doktorjubiläum wurden erneuert:

das Diplom als Doktor der Thierheilkunde:

dem Oberlandesthierarzt Dr. Eduard Greve in Oldenburg, am 6. II. 97.

das Diplom als Doktor der Philosophie:

Sr. Excellenz dem Professor Dr. Hermann von Trautschold in Karlsruhe, am 20. V. 97.

dem Kirchenrath Dr. theol. et philos. Christian Wilhelm Stromberger in Zwingenberg a. d. B., „ 16. VI. 97.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

zum 30. Dezember dem bei der Firma Chr. A. Kupferberg & Cie. in Mainz beschäftigten Buchhalter August Wilhelm Stein das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und dem bei der gleichen Firma beschäftigten Arbeiter Georg Joseph Kaufmann von Hochheim a. M. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 4. Dezember den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Bingen Franz Rau, Jakob Grett, Louis Arnold, Franz Hartmann, Karl Fuchs, Philipp Joseph Fink, Heinrich Brück und Jakob Weil IV.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. Dezember dem Professor Friedrich Gernsheim, Mitglied und Senator der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 15. Dezember dem Pfarrverwalter Friedrich Wilhelm zu Bleichenbach, im Dekanat Büdingen, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Hans Kietz zu Monsheim, im Dekanat Worms, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen.

Am 15. Dezember wurden der Militäranwärter Karl Kern aus Kelkheim, Kreis Ober-Taunus, und der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Schmitt aus Hammelbach zu Bahnwärtern bei dieser Bahn ernannt.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Dezember wurde an Stelle des in Folge Ernennung zum ständigen Mitglied des Landesversicherungsamts ausgeschiedenen Geheimen Oberforstraths Frey der Oberforstrath Dittmar zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen ernannt.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. November wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1898 die Errichtung einer Pfarrkuratie an der Liebfrauenkirche zu Worms, welche den ganzen Stadttheil nördlich von St. Martin vom Bahnhof bis an den Rhein umfassen und von der Pfarrei St. Martin durch die Siegfriedstraße, Martinsplatz, Wallstraße und Rheinstraße abgegrenzt wird, genehmigt.

Digitized by Google

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 22. Dezember wurde der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Schauer in Mainz nach erfolgter Aufgabe der Zulassung bei dem Amtsgericht Bingen, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen zugelassen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil der II. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 23. Dezember 1897 wurde der Johann Weil, Sohn der Eheleute Andreas Weil aus Mölsheim, für abwesend erklärt.

Ruhestandsversetzung.

Am 18. Dezember wurde der Gerichtsvollzieher Franz Jöckel in Grünberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Dienstnachfolgers an, in den Ruhestand versetzt.

Am 18. Dezember wurde die unterm 3. November beschlossene Versetzung des Schulverwalters Johann Bläß zu Mainz in den Ruhestand zurückgenommen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 13. November der Landgerichtsdirektor i. P. Gustav Martin Hofmann zu Gießen;
2) am 20. Dezember der katholische Pfarrer i. P. Georg Hinkel von Gau-Bickelheim zu Bensheim.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1897.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1897.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1897.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1897 hat 31 Beilagen.)

A.

Abwesenheitserklärungen. 2. 50. 97. 196. 242.
Adeltge Grundbesitzer, stimmberechtigte, die von denselben vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände, Bekanntmachung darüber. 207.
Alt-Wiedermus—Büdingen u. s. w. s. „Nebenbahn".
Anerkennung, öffentliche, edler Thaten. 11. 51. 67. 107. 108. 147. 163. 183. 191. 192. 199. 211. 223. 224.
Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums, den Erlaß einer neuen, Bekanntmachung darüber. 231.

B.

Bensheim—Lindenfels s. „Nebenbahn".
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirthschaftliche, für das Großherzogthum Hessen, die Umlage derselben für 1896, Bekanntmachung darüber. 27.
Bingen, Handelskammer, den Bezirk und die Mitgliederzahl derselben, Bekanntmachung darüber. 211.
Bingen—Kreuznach s. „Nebenbahn".
Bingen—Büdesheim u. s. w. s. „Eisenbahn".
Brandversicherungsanstalt s. „Landes-Brandversicherungsanstalt".

C.

Charakter- und Titelverleihungen. 10. 33. 58. 97. 122. 153. 170. 197. 216. 230. 236.

D.

Dammmeister s. „Hochbauaufseher".
Diensternennungen, Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 2. 9. 24. 32. 49. 57. 73. 89. 95. 105. 151. 167. 182. 189. 194. 209. 214. 222. 233. 241.
Dienstenthebungen, -Entlassungen und -Entsetzungen. 10. 58. 96. 97. 153. 169. 196. 216. 235. 236.

E.

Eisenbahn, schmalspurige, von Bingen über Büdesheim nach Waldalgesheim und Stromberg, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 67.
Eleonorenstiftung, die Freiherrlich von Weyherische, Bekanntmachungen darüber. 1. 239.
Exequaturertheilung. 25. 97. 169.

F.

Freiherrnstand, Erhebung in denselben. 89.

G.

Gemeinde-Umlagen s. „Kommunal-Umlagen".
Geometer I. bezw. II. Klasse, die Verzichtleistung auf Ausübung der Praxis als solcher (Buttron), Bekanntmachung darüber. 160.
Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 184.
Groß-Gerau, Erhebung der katholischen Gemeinde daselbst zur Pfarrkuratie. 235.

H.

Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister, die Prüfung für dieselben, Bekanntmachung darüber 52.
Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen für das Forstwirthschaftsjahr 1897/98, Rechnungsjahr 1898/99, Bekanntmachung darüber. 192.

I.

Israelitische Religionsgemeinden, Uebersichten und Verfügungen, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:

I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Darmstadt. 138.
„ „ „ „ „ Bensheim. 30.
„ „ „ „ „ Dieburg. 149.
„ „ „ „ „ Erbach. 59.
„ „ „ „ „ Groß-Gerau. 66.
„ „ „ „ „ Heppenheim. 94.
„ „ „ „ „ Offenbach. 91. 104.

II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. 45.
„ „ Gemeinden des Kreises Gießen. 64.
„ „ „ „ „ Alsfeld. 71.
„ „ „ „ „ Büdingen. 65.
„ „ „ „ „ Friedberg. 145.
„ „ „ „ „ Lauterbach. 131.
„ „ „ „ „ Schotten. 7.

III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 8. 148.
„ „ „ „ „ Alzey. 131. 142.
„ „ „ „ „ Bingen. 88. 91.
„ „ „ „ „ Oppenheim. 166.
„ „ „ „ „ Worms. 139. 141.

Digitized by Google

K.

Kirchenamt, Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines solchen. 58. 169. 196. 216.
Kirchensteuer, evangelische, Bekanntmachung darüber. 43.
Kommunal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
im Kreise Darmstadt. 60. 140.
„ „ Bensheim. 7. 83. (Ber. 98). 192.
„ „ Dieburg. 53. (Ber. 98 u. 122).
„ „ Erbach. 108. 140.
„ „ Groß-Gerau. 92.
„ „ Heppenheim. 77. (Ber. 98 u. 122).
„ „ Offenbach. 68. 117.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
im Kreise Gießen. 60. 68. 180.
„ „ Alsfeld. 39.
„ „ Büdingen. 46. (Ber. 146).
„ „ Friedberg. 128.
„ „ Lauterbach. 69. (Ber. 90).
„ „ Schotten. 28.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
im Kreise Mainz. 115. 162.
„ „ Alzey. 99. 102. 143. (Ber. 190).
„ „ Bingen. 87. 147.
„ „ Oppenheim. 119. (Ber. 146).
„ „ Worms. 148. 160. 164. (Ber. 190).
Konkurrenzeröffnungen. 2. 10. 26. 33. 42. 50. 74. 82. 90. 98. 106. 138. 146. 154. 162. 170. 182. 190. 198. 206. 218. 237.

L.

Landes-Brandversicherungsanstalt, die Aufbringung des Bedürfnisses derselben für 1896, Bekanntmachung darüber. 75.
Landesuniversität Gießen:
Promotionen an derselben im Rektoratsjahre 1896/97. 239.
Verzeichniß der Vorlesungen
1) im Sommerhalbjahr 1897. 11.
2) „ Winterhalbjahr 1897/98. 171.

M.

Militärdienstnachrichten. 2. 58. 96. 190. 215. 235.

N.

Namensveränderungen. 1. 9. 23. 32. 56. 72. 89. 95. 105. 114. 150. 167. 181. 193. 208. 213. 222. 232.
Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels, den Bau einer solchen, Bekanntmachung darüber. 99.
„ elektrische, von Bingen über Büdesheim, Gensingen und Planig nach Kreuznach, Vermessungen und Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 139.
„ normalspurige, von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolferborn, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 185.
Nebenbahn von Wöllstein über Siefersheim und Wonsheim nach Steinbockenheim oder Wendelsheim, Vorarbeiten und Vermessungen für eine solche, Bekanntmachung darüber. 231.

O.

Ordensverleihungen und Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. 1. 8. 23. 31. 49. 56. 72. 81. 89. 95. 104. 114. 122. 146. 150. 166. 167. 181. 189. 193. 206. 212. 213. 225. 228. 232. 241.

P.

Pensionirungen, s. „Ruhestandsversetzungen".
Porto für die Großherzoglichen Behörden, die Kontirung desselben, Bekanntmachung darüber. 219.
Prüfungen, s. das betr. Fach oder Amt.

R.

Rechnungsablage:
der Landeswaisenkasse für 1895/96. 20.
„ Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1896. 224.
„ Schullehrerwittwenkasse für 1895/96. 100.
„ Staatsschuldenverwaltung für 1894/95. 132.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben, Aufgabe derselben und Ausschließung von derselben. 2. 23. 32. 150. 189. 236. 242.
Ruhestandsversetzungen. 25. 33. 82. 97. 106. 153. 170. 197. 217. 236. 242.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben:
im 4. Quartal 1896. 3. (Ber. 26).
„ 1. „ 1897. 123. (Ber. 154).
„ 2. „ „ 155.
„ 3. „ „ 200.
Sterbefälle. 34. 106. 154. 198. 218. 237. 242.
Straßenmeister, s. „Hochbauaufseher".

T.

Technische Hochschule zu Darmstadt:
Ertheilung von Diplomen an derselben. 215.
Prüfungen an derselben. 153. 215.
Verzeichniß der Vorlesungen an derselben:
im Sommerhalbjahr 1897. 35.
„ Winterhalbjahr 1897/98. 185.
Titelverleihungen s. „Charakterverleihungen".

U.

Unfallversicherung, die Organisation derselben, Bekanntmachungen darüber. 27. 44. 52. 184. 199. 200. 212. 219.

W.

Wöllstein—Siefersheim u. s. w. s. „Nebenbahn".
Worms, die Errichtung einer Pfarrkuratie an der Liebfrauenkirche daselbst. 241.

Digitized by Google

Alphabetisches Namensverzeichniß

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1897 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Namensveränderungen, Abwesenheitserklärungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle u. s. w.

A.

Abstein, Johann. 227.
Abt, Ludwig. 230.
Ackermann, Adam. 45.
Ackermann, Joseph. 224.
Ackermann, Karl. 181.
Adam, Otto. 152.
Adelberger, Wilhelm. 2. 57.
Adolph, Eduard. 74.
Adrian, Paul. 230.
Ahlheim, Dr. August. 194.
Albach, Johannes. 227.
Aletter, Peter. 226.
Allendörfer, Ludwig. 90.
Alsenz, Karl. 97.
Altvater, Ernst. 32.
Amelung, Adam. 181.
Ampt, Wilhelm. 24.
Andreß, Wilhelm. 23.
Anstatt V., Michael. 147.
Anthes, Jakob Philipp. 228.
Anthes, Max. 215.
Anthes, Ph. Friedrich Karl. 225.
Anton, Karl. 181.
Appel, Friedrich. 182.
Appel, Heinrich. 229.
Appel, Ludwig. 34.
Appel, Michael. 216.
Arheilger, Philipp. 227.
Arnold, Barbara. 213.
Arnold, Eva. 154.
Arnold, Konrad. 90.
Arnold, Louis. 241.
Aßmann, Elise Marg. Anna. 9.
Aßmus, Georg. 2. 58.
Azbach, Georg. 167.
Au, von der, Peter. 57.
Auscher, Dr. Simon. 240.

B.

Bach, Ferdinand. 25.
Bach, Ludwig. 152.
Bach, Dr. Hermann. 240.
Bachert, Wilhelm. 229.
Bachfeld, Dr. Eugen. 240.
Bachmann, Martin. 150.
Backhaus, Lorenz. 234.
Baczevski, Dr. Max. 240.
Bär, Ludwig. 222.
Balser, Dr. Hermann. 216.
Balzer, Georg. 189.
Bangel, F. A. 154.
Barth, Dr. Wilhelm. 240.
Barthel, Peter Johann. 193.
Barthold, Wilhelm. 222.
Bartholomä, Fritz. 213.
Baruch, Moritz. 234.
Baßmann, Joh. Joseph. 227.
Battenberg, Prinz Franz Joseph von. 96.
Bauer, Dr. Eugen. 240.
Bauer, Michael. 154.
Bauer, Robert. 216. 217.
Bauer, Wilhelm. 44.
Baum, Johann Georg. 105.
Baum, Julius. 220.
Baumbach, Theodor. 226.
Baumstark, Generalkassier. 212.
Baur, Adolph. 225.
Baur, August. 232. 236.
Bausch, Helene. 193.
Bayerer, Peter. 229.
Bechtold, Friedrich von. 2.
Bechtold, Friedrich. 225.
Bechtold, Philipp. 222.
Beck, Major a. D. 215.
Beck, Karl Georg. 153.
Beck, Ludwig. 181.
Beckenhaub, Adam. 198.
Becker, Dr. Adalbert. 170.
Becker, Adolf. 34.
Becker, August. 57.
Becker, Ferdinand. 26. 31.
Becker, Franz Melchior. 25.
Becker, Georg. 58.
Becker, Heinrich. 106.
Becker, Hermann. 182.
Becker, Jean. 220.
Becker, Dr. Johannes. 90.
Becker, Joseph. 169.
Becker, Martin. 89.
Becker, Peter. 228.
Becker, Sophie. 95.
Becker, Wilhelm. 198.
Behaghel, Dr. Otto. 230.
Beickert, Heinrich. 169.
Bell, Gustav le. 215.
Beller, Martin. 74.
Bender, Adam Philipp. 189.
Bender, Franz. 236.
Bender, Marie Elisabethe. 150.
Bender, Wilhelm. 25.
Bennighof, Peter. 34.
Berbenich, Gustav. 232.
Berdel, Anton Remigius. 58.
Berger, Karl. 209.
Bergmann, Johann. 229.
Bergmann, Karl. 150.
Beringer, Hermann. 233.
Berkes, Jakob. 58.
Berndt, Otto. 167. 225.
Bernhard, Christian. 196.
Bernhardt, Adam. 150.
Bernius, Christian. 214.
Bernius, Ludw. Philipp. 218.
Best, Regierungsrath. 200. 212.
Best, Georg. 90.
Best, Wilhelm. 209. 215. 233.
Betsch, Wilhelm. 195.
Beyer, August. 215.
Beyer, Franz. 226.
Bickel, Anna. 96.
Bickert, Friedrich. 235.
Bieberbach, Dr. Ehrhard. 194.
Biedenkopf, Gustav. 182.
Biegeleben, Max, Frhr. von. 57. 74.
Biegler, Karl. 82.
Bierau, Wilhelm 58.
Bierbach, Wilhelmine Elisabeth Josephine 167.
Bieser, Jakob. 58.
Binz, Barbara. 208.
Birnbaum, Clara. 190.
Bisch, Joh. Joseph. 34.
Bischoff, Ferdinand. 226.
Bischoff, Konrad. 90. 226.
Bitz, Joseph. 222.
Bläß, Franz. 198.
Bläß, Johann. 217. 242.
Blaise, Katharina. 9.
Blößer, Georg. 237.
Blüm, Anton. 218.
Blum, Dr. August. 236.

Digitized by Google

Blum, Eduard. 226.
Bock, Wilhelm. 210.
Böcher, August. 58.
Böchner, Heinrich. 95.
Boeckmann, Ernst. 195. 199.
Böhlig, Richard. 215.
Böhm, Ferdinand. 234.
Böhner, Peter. 105.
Bönsel, Dr. Karl. 240.
Börckel, Alfred. 206.
Boers, Jurrien. 209.
Böttcher, Ludwig. 151.
Bötz, Wilhelm. 215.
Bohlander, Johann. 97.
Bohn, Georg. 181.
Boller, Johann. 154.
Bolz, Jakob. 2.
Bonarius, Heinrich. 229.
Bonifer IV., Johannes. 122.
Bonn, Fridolin. 10. 26.
Bonn, Kaspar. 220.
Bopp, Ferdinand. 58.
Bopp, Wilhelm. 9. 58.
Borgwardt, Ernst. 169.
Bork, Bertha. 197.
Bornemann, Bernhard. 170.
Bornemann, Johannes. 239.
Bostroem, Dr. Harald. 240.
Bourgeois, August. 229.
Braden, Dr. Karl. 225.
Braden, Stephan. 32.
Bradke, Dr. Peter von. 106.
Bräunig, Polizeikommissär. 229.
Brand, Anna Kath. Elisabetha. 208.
Brauburger, Joseph. 197.
Braun, Oberfinanzrath. 212.
Braun, Christian. 195.
Braun, Ernst. 233.
Braun, Heinrich. 32.
Braun, Karl Cornelius. 34.
Braun, Sophie Marie. 150.
Braun, Wilhelm. 58.
Braunewell, Heinrich. 195.
Brauns, Philipp. 58.
Brehler, Pius Alphons. 25.
Breidecker, Friedrich. 222.
Breidenbach, Simon. 181.
Breitwieser, Martin. 210.
Bremme, Dr. Wilhelm. 82.
Bremmer, Michael. 170.
Brettel, Dr. Otto. 240.
Brill, Heinrich. 50.
Bruchmann, Sekondelieutenant a. D. 226.
Brücher II., Johannes. 72.
Brück, Heinrich. 241.
Brück, Heinr. Konrad Paul. 95.
Brückmann, Wilhelm. 90.
Brückner, Joseph. 2. 58.
Brüel, Gustav. 210.
Brunner, Friedrich Jakob. 208.
Brunner, Joseph. 96.
Brusius, Hermann. 217.
Buchhammer, Heinrich. 95.
Buchner, Adolf. 225.
Büttenbender, Ludwig. 168.
Büttner, Christian. 56. 82.
Büttner, Georg. 206.
Büttner, Johannes. 181.
Bundenthal, Daniel. 222.
Burger, Philipp. 24. 225.
Bürk, Heinrich. 57.
Bus, Heinrich. 106.
Buschbaum, Albrecht. 234.
Burtschell, Franz Joseph. 182.
Burtschell, Georg. 106.
Buxbaum, Philipp. 49. 82.

C.

Christ, Adam. 234.
Christ, Karl. 198.
Cellarius, Ferdinand. 50.
Cellarius, Ludwig. 215.
Clauter, Georg. 153.
Clemm, Dr., Regierungsrath. 184.
Clemm, Dr. Gustav. 24. 72. 216.
Cloos, Konrad. 82.
Coblenz, Simon Zacharias. 230.
Corinth, Sophus. 215.
Crößmann, Maria. 73.

D.

Dambmann, Jakob. 25.
Dammel I., Johannes. 228.
Dammel, Peter. 229.
Daniel, Karl Theodor. 153.
Danzer, Joseph. 213.
Dasch, August. 153.
Dauber, Kriegsrath i. P. 215.
Dauber II., Wilhelm. 220.
Daudt, Hermann. 50.
Daum, Johannes. 74.
Daus, Matthäus. 215.
Debo, Jakob. 8. 26.
Dehus, Wachtmeister. 58.
Deibel, Philipp. 89.
Deisler, Friedrich. 230.
Delp, Friedrich. 220.
Delp, Heinrich. 58. 170.
Deppert III., Franz. 213.
Dequis, Friedrich. 168.
Dern, Gemeindeeinnehmer. 227.
Dern, Johannes. 230.
Dern, Ludwig. 96. 195.
Dersch, Rudolf. 230.
Desor, Ludwig. 106.
Dettweiler, Hauptmann der Reserve. 95.
Dettweiler, Dr. Peter. 168.
Dewald, Hermann Heinrich. 1.
Dickel, Karl. 90.
Diefenbach, Otto. 215.
Dieffenbach, Georg. 105.
Diehl, Georg. 74.
Diehl, Georg Joseph. 73.
Diehl, Heinrich. 233.
Diehl, Valentin. 25.
Diehl, Wilhelm. 57. 182.
Diehm, Heinrich. 50.
Dieterich, Dr. Albrecht. 73.
Dieterich, Heinrich. 198.
Dieterich, Ludwig. 152.
Dietz, Dr. August. 194.
Dietz, Konrad. 10.
Dillmann, Heinrich. 25.
Dingeldein, Josephine. 90.
Distel, Nikolaus. 169.
Ditt, Sebastian. 181.
Dittmann, Ludwig. 182.
Dittmar, Baurath. 212.
Dittmar, Oberforstrath. 241.
Dittmar, Gustav. 168.
Dochnahl, Georg. 181.
Dölcher, Johannes. 82.
Döll, Johannes. 198.
Dönges, Konrad. 81.
Döpp, Philipp. 232.
Döring, Christian. 229.
Döring, Heinrich. 57.
Dörr, Friedrich. 234.
Dörschug, Jakob. 189.
Dosel, Heinrich. 57.
Doll, Philipp. 168.
Donges, Heinrich. 226.
Dory, Anton. 58.
Draudt, Peter. 182.
Dreiling, Johannes. 182.
Drescher, Dr. Karl. 230.
Drott, Ludwig. 197.
Duchardt, Heinrich. 152.
Duchmann, Heinrich. 213.
Duft, Ludw. Wilh. 167.
Dunkel, Heinrich. 184.

E.

Eberle, Johann. 228.
Eberle, Johann Peter. 23.
Ebert, Adam. 213.
Ebling, Jakob. 181.
Eckert, Bürgermeister. 44.
Eckert, Dr. Christian. 240.
Eckert III., Christian. 226.
Effler, Andreas. 181.
Egenolf, Konrad. 234.
Egner, August. 213.
Eich, Michael. 169.
Eichler III., Christian. 228.
Eipp, Adam. 97.
Eise, Heinrich. 2. 227.
Eisenach, Georg. 228.
Eisenhauer, Adam. 105.
Eisenhuth, Dr. Heinrich. 230.
Elbert, Jakob. 122.
Elvers, Hans. 215.
Emich, Heinrich. 2.
Emmerich, Ludwig. 220.
Emmerling, Geheimerath. 9.
Emmert, Philipp. 98.
Emrich, Georg. 226.
Endres, Wilhelm. 50.
Engel, Heinrich. 229.
Engel, Konrad. 23. 181.
Engel, Ludwig. 193. 197.
Engels, Paul. 215.
Enggruber, Michael. 153.
Ermel, August. 229.
Essel, Johannes. 106.
Ettensperger, Albertine. 2.
Ewald, Adam. 181.

Digitized by Google

Ewald, Balthasar. 196.
Ewald, Ludwig. 72.
Eysenbach, Philipp. 218.

F.

Fadum, Ludwig. 106.
Falk, Christian. 90.
Falk, Dr. Franz. 216.
Falk V., Heinrich. 45.
Farwick, Eisenbahndirektor. 184.
Faubel III., Jakob. 81.
Faust, Franz. 34.
Fees, August. 58.
Fehr, Johann Georg. 33.
Fehr, Th. 222.
Feldpusch, Andreas. 181.
Felsing, Wilhelm. 166.
Fernges, Johannes. 194.
Feußner, Emma Elise. 167.
Fey, Friedrich. 194. 235.
Fiedler, Christoph. 212.
Filsinger, Philipp. 229.
Finger, Dr. Hermann. 151.
Finger, Dr. Jakob. 72.
Fink, Heinrich Hermann. 237.
Fink, Dr. Isidor. 240.
Fink, Justus. 58.
Fink, Ph. Joseph. 241.
Finné, Richard. 220.
Fischer, Georg. 215.
Fischer, Heinrich. 226.
Fischer, Konrad. 213.
Fischer, Dr. Ludwig. 233.
Fischer, Dr. Otto. 233.
Fischer, Otto. 151.
Fischer, Wilhelm. 97. 150.
Flath, Lorenz. 232.
Flath, Peter. 34.
Flath, Wilhelm. 194.
Flauaus I., Michael. 228.
Fleck III., Friedrich. 167.
Fleischhauer, Friedrich. 198.
Fleiß, Peter. 233.
Flöring, Dr. Friedrich. 239.
Förster, Christian. 58.
Forbach, Dr. Gustav. 168.
Forch, Oberlandesgerichtsrath. 49.
Forch, Hugo. 209.
Frank, Johannes. 227.
Frank, Ludwig. 154.
Franz, Emil. 89.
Franz, Ludwig Napoleon. 226.
Franz, Oskar Joseph. 209.
Franz, Thaddäus. 168.
Franzmathes, Wilhelm. 196.
Frenay, Franz. 196.
Fretter I., Georg. 228.
Freund, Friedrich. 154.
Frey, August. 50.
Frey, Hugo. 50.
Frey, Ludwig. 24. 209.
Freymann, Ludwig. 182.
Fricke, Ferdinand. 167.
Fricker, Joseph. 181.
Friedmann, Georg. 106. 181.
Friedrich, Stabsarzt a. D. 2.
Friedrich, Johannes. 153.
Frister, Christian. 220.
Fritz, Georg. 195.
Fritz, Martin. 34.
Fritz, Sebastian. 154.
Fröhlich, Anna Christine. 32.
Frölich, Ferdinand. 34.
Frölich, Ludwig. 234.
Frommann, Karl. 237.
Frühling, Heinrich. 227.
Frutig, Georg. 96.
Fuchs, Emil. 216.
Fuchs, Dr. Friedrich. 240.
Fuchs, Karl. 241.
Fuchs, Dr. Theodor. 197.
Fuhr, Kaspar. 81. 98.
Fuhr, Konrad. 226.
Fuhrmann, Johannes. 169.
Fuhry, Regierungsrath ꝛc. 23.
Funk, Eugen. 210.
Funk, Heinrich. 57.
Funk, Johann. 214.
Funk, Philipp. 51.

G.

Gail, Karl Ludwig. 213.
Gall, Wilhelm. 198.
Gambs, Marie. 34.
Gastell, Dr. Otto. 221.
Gaßner, Dr. Heinrich. 229.
Gatzert, Jakob. 45.
Gaub, Georg. 237.
Gebauer, Karl. 96.
Gebhardt, Heinrich. 225.
Geibel, Jakob. 24.
Geier, Dr. Wilhelm. 225.
Geiger, Karl Friedr. Gerhard. 198.
Geil, Karl Andreas. 217.
Geilfus, Hermann. 151.
Geißler, Georg. 34.
Gelzer, Dr. Heinrich. 239.
Gemmingen-Hornberg, Dr. Gustav Frhr. von. 198.
Gennebach I., Konrad. 228.
Gennes, Regierungsassessor. 229.
Gensert, Georg. 58.
Gerch, Karl. 89. 230.
Gerhard, Philipp. 150.
Georgi, Wilhelm. 106.
Germann, Daniel. 229.
Germann, Ludwig. 212.
Gernand, Georg. 96.
Gernsheim, Friedrich. 241.
Geßner, Heinrich. 150.
Geyer, Georg. 229.
Geyer, Jean. 232.
Gibb, Peter. 96.
Glanz, Wilhelm. 96.
Göbel, Friedrich. 233.
Göbel, Georg. 228.
Göbel, Jakob. 197.
Gölz, Elise. 158.
Gölz, Wilhelm. 9. 58.
Göth, Peter. 218.
Göttelmann, Dr. Emil. 197.
Götz, Joh. Adam. 154.
Götz, Theodor. 183.
Goldmann, Dr. Theodor. 73.
Gombel, Hermann. 214.
Gompf, Heinrich. 214.
Gompf, Ludwig. 217.
Gord, Karl. 196.
Gosse, Wilh. Josef. 167.
Gotha, Nikolaus. 168.
Gräf, Wilhelm. 32.
Gräfe, Dr. Friedrich. 73.
Graf, Philipp. 214.
Graf, Wilhelm. 153.
Grahm, Heinr. Wilhelm. 23.
Greiffenstein, Joh. Georg. 154.
Greiner, Dr. Daniel. 240.
Grett, Jakob. 241.
Greve, Dr. Eduard. 241.
Grimm, Adam. 232.
Grimm, Johannes. 168.
Gröninger, Heinrich. 89.
Grohe, Friedrich Josef. 105.
Grolman, Konrad von. 34.
Gros, Otto. 9.
Grosch, Christian. 225.
Grosholz, Adolf. 213.
Groß, Friedrich. 225.
Grünewald, Peter. 194.
Günther, Heinrich. 24.
Günther, Karl. 89.
Günthner, Georg Adam. 167.
Gugler, Maschineninspektor. 212.
Gumbel, Peter. 235.
Gundelfinger, Dr. Sigmund. 225.
Gunschmann, Wilh. Karl. 182.
Guntrum, Gustav. 230.
Gußmann, Ludwig. 209.
Guyot, Wilhelm. 182. 196.

H.

Haack, Karl. 189.
Haacke, Karl. 214.
Haas, Heinrich. 199.
Haas, Dr. Karl. 240.
Haas, Wilhelm. 193.
Haber, Franz. 195.
Haber, Friedr. Wilhelm. 168.
Haber, Georg. 227.
Habermehl, Heinrich. 106.
Habermehl, Johannes. 181.
Häffner, Georg. 210.
Häuser XIII., Jakob. 45.
Hahn, von, Kreisamtmann. 200.
Hahn, Heinrich. 167.
Hahn, Konrad. 226.
Haineback, Friedrich. 168.
Hainer, Ludwig. 90.
Haller, Johannes. 96.
Hallwachs, Dr. Ludwig. 239.
Hambach, Georg. 25.
Hamm, Georg. 233.
Hanschke, Albert. 106.
Hardt, Philipp. 58.
Hartig, Michael. 122.
Hartmann, Franz. 72. 241.
Hartmann, Friedrich. 234.
Hartmann, Jakob. 226.

Digitized by Google

Hartmann, Joh. Bapt. 220.
Hartner, Richard. 209.
Haſſenpflug, G. H. 220.
Haubach, Ludwig. 25.
Haubach, Wilhelm. 182.
Hauck, Georg. 114.
Haueiſen, Eugen. 215.
Hauff, Georg. 216.
Haun, Friedrich. 229.
Haupt, Dr. Hermann. 230.
Haus VIII., Adam. 122.
Hauſch, Dr. Otto. 240.
Hayn, Hermann. 221.
Hebeiſen, Adam. 235.
Hechler, Adam. 232.
Hechler, Jakob. 23. 26.
Hechler, Karl. 89. 97. 122.
Hechler, Ludwig. 95.
Heckmann, Dr. Jakob. 240.
Hedderich, Karl Friedrich. 10.
Hedrich, Konrad. 218.
Heffter, Dr. Lothar. 216.
Heichelheim, Sigmund. 234.
Heid, Andreas. 152.
Heil, Heinrich. 153.
Heilig, Peter. 25.
Heiliger, Johannes. 154.
Heim, Aug. Rudolph. 33.
Heinemann, Oberforſtmeiſter. 44.
Heininger, Adam. 220.
Heinrichs, Dr. Otto. 194.
Heinz, Heinrich. 229.
Heinz, Johannes. 82.
Heinzerling, Ernſt. 232.
Helbig, Michael. 58.
Heleine, Paul. 229.
Helm, Dr. Franz Joſeph. 216.
Helm, Sophie. 89.
Hemmersbach, Joſeph. 183.
Hendler, Heinr. Konrad. 95.
Henkel, Jakob. 2.
Hennes, Nikolaus. 169.
Henrich, Wilhelm 192.
Henſell, Dr. Wilhelm. 24.
Herbeck, Gregor. 229.
Herbert, Jakob. 236.
Herbert, Nikolaus. 150.
Herbſt, Heinrich. 210.
Herff, Otto von. 193.
Herold, Konrad. 106.
Herr, Jakob. 11.
Herrmann, Heinrich. 105.
Herwig, Philipp. 166.
Herzberger, Wilhelm. 233.
Heſſel, Franz. 122.
Heß, Eiſenbahnbauinſpektor. 212
Heß, Oberlandesgerichtsrath. 49.
Heß, Andreas. 237.
Heß, Friedrich. 24. 234.
Heß, Ludwig. 97. 98. 233.
Heuer, Eiſenbahn-Maſchineninſpektor. 146.
Heuer Georg. 24.
Heuſing, Heinrich. 154.
Heyer, Dr. Guſtav. 240.
Heyl, Cornelius Frhr. von. 89.
Heyl, Maximilian Frhr. von. 89.
Heyl, Theodor. 24.
Heyne, Georg. 220.
Hill, Johannes. 58.
Hill, Philipp. 170.
Hilpert, Johann. 122.
Hilpert, Ludwig. 58.
Hilsdorf, Georg. 196.
Hinkel, Georg. 242.
Hinkel, Joſeph. 57.
Hirſch, Georg. 234.
Hirſche, Karl. 220.
Hirſchfeld, Dr. Leo. 96.
Hirtzinger, Friedrich. 229.
Hoch, Franz. 215.
Höhler, Ludwig. 74.
Hölzinger, Franz. 228.
Hönig, Kaſpar. 227.
Hof, Eliſab. Anna Wilhelmine. 23.
Hof, Theodor. 194.
Hoffarth, Leonhard. 56.
Hoffmann, Auguſt. 210.
Hoffmann, Ernſt Emil. 210.
Hoffmann, Gottfried. 221.
Hoffmann, Karl. 198. 230. 236.
Hoffmann, Theodor. 221.
Hofmann, Guſtav Martin. 242.
Hofmann, Heinrich. 154.
Hofmann, Jakob. 82. 168.
Hofmann, Jean. 222.
Hofmann, Karl. 74.
Hofmann, Peter. 9.
Hofmann, Wilhelm. 195.
Hohenreuther, Joſeph. 226. 236.
Hohl, Lorenz. 227.
Holler, Georg. 234.
Holzamer, Hugo. 169.
Holzapfel, Eduard. 233.
Holzenthal, Konrad. 98.
Homberg zu Bach, Friedrich von. 194.
Homberg zu Bach, von, Marie 1.
Hoop, van der, Oberförſter. 44.
Hoop, van der, Walther. 228.
Horn, Heinrich. 168.
Hotz, Georg. 237.
Hotz, Sebaſtian. 227.
Hotz, Wilhelm. 58.
Huber, Johann. 221.
Hübner, Peter. 228.
Hüter, Friedrich. 232. 236. 237.
Hummel, Jakob. 2.
Huth, Philipp. 181.

J.

Jacob, Franz. 210.
Jacob, Leonhard. 209.
Jacob, Peter. 214.
Jacobi, Ferdinand. 234.
Jacobi, Joſeph. 197.
Jäger, Anton Wilhelm. 227.
Jäger, Friedrich. 50.
Jäger, Johannes. 206. 218.
Jäger, Karl. 24.
Jaime V., Daniel. 44.
Jakob, Heinrich. 190.
Jakobi, Marie Margarethe. 213.
Jaudt, Jakob. 209.
Jckes, Konrad. 181. 229.
Jebe, Heinrich. 215.
Jekel II., Georg. 189.
Jenewein, Max. 215.
Jerôme, Apollonia Ida. 237.
Jhm, Dr. Georg. 216.
Jhm, Rudolf. 221.
Illert, Georg. 154.
Illy, Leonhard. 104.
Jochem, Bürgermeiſter. 45.
Jochem, Louiſe. 26.
Jockel, Karl. 227.
Jöckel, Franz. 242.
Jöckel, Georg. 181.
Jöckel, Heinrich. 74.
Jöckel, Joh. Georg. 198.
Jöckel, Julius. 90.
Jordan, Henry. 26. 233.
Joſt, Georg. 34.
Joſt, Julius. 154.
Joſt, Juſtus Wilhelm. 154.
Joſt, Karl. 90.
Joſt, Dr. Philipp. 240.
Joſt, Wilhelm. 222.
Jüllich, Johann Adam. 228.
Jüngſt, Karl. 195.
Jullmann, Daniel. 169.
Jung, Edmund. 213.
Jung, Guſtav. 97.
Jung, Johannes. 106. 214.
Jung, Karl. 235.
Jung, Konrad. 72. 97.
Jung, Otto. 105.
Jung, Theodor. 214.
Jungk, Dr. Ernſt. 105.
Jungk, Jakob. 23. 26.
Junker, Wilhelm. 229.

K.

Kahlert, Philipp. 234.
Kaiſer, Chriſtoph. 198.
Kalbfleiſch, E. 220.
Kalbfleiſch, Georg. 195.
Kalbfleiſch, Otto. 234.
Kalbfleiſch, Dr. Wilhelm. 240.
Kapp, Joſeph. 57.
Kappeſſer, Otto. 9.
Karl, Wilhelm. 221.
Karlé, Daniel. 237.
Karn, Peter. 196.
Kattenbeller, Adam. 151.
Kattenbuſch, Dr. Ferdinand. 230.
Katzenbach, Heinrich. 212. 217.
Katzenmeier, Adam. 9.
Kaufmann, Gg. Joſeph. 241.
Kauß, Peter. 32.
Kayſer, Karl. 195.
Keil, Wilhelm. 222.
Keipp II., Johannes. 227.
Keller, Chriſtian Mathias 152.
Keller, Heinrich. 212. 217.
Keller, Johannes. 235.
Keller, Joh. Ph. Juſtus. 206.
Kellner, Dr. Wilhelm. 237.
Kemmerer, Nikolaus. 169.

Digitized by Google

Kempf, Auguſt. 57.
Kempf, Johannes. 181.
Kempf, Joh. Baptiſt. 34.
Kempf, Theodor. 50.
Kern, Karl. 241.
Kern, Karl Auguſt. 198.
Kern, Karl. 235.
Keſting, Wilhelm. 89.
Keſſel, Jean. 50.
Keſſel IV., Johann. 97.
Keſſel, Philipp. 163.
Kieſer, Adam. 168.
Kietz, Hans. 241.
Kilian, Wilhelm. 33.
Kilian IV., Wilhelm. 44.
Kilp, Guſtav. 58.
Kimpel, Johann. 217.
Kindhäuſer, Valentin. 229.
Kinkel, Georg. 181.
Kirchner, Heinrich. 181.
Kiſſel, Jakob. 151.
Kiſſel, Mathias. 153.
Kitz, Gutsbeſitzer. 45.
Klaſſert, Adam. 209.
Klaus, Wilhelm. 190.
Kleber, Nikolaus. 23.
Kleberger, Gotthilf. 95.
Klein, Franz. 229.
Klein, Johannes. 195.
Klein II., Wilhelm. 228.
Kleinen, Ernſt. 73.
Kleiß, Andreas. 229.
Klemmer, Nikolaus. 228.
Klenk, Chriſtian Chriſtoph. 150.
Klepper, Johannes. 154.
Kliem, Eliſabetha. 1.
Klingenſchmitt II., Adam. 227.
Klingſpor, Karl. 234.
Klöß, Auguſt. 24.
Kloos, Heinrich. 96.
Kloß, Ludwig. 195.
Knapp, Leonhard. 189. 229.
Knecht, Adam. 210.
Knispel, Hermann. 193.
Knispel, Julius Ludwig. 237.
Kniß, Friedrich. 232.
Kniß, Jakob. 229.
Knoche, Gottlieb Joh. Friedrich. 34.
Knodt, Chriſtian. 221.
Knöll, Jakob. 169.
Knöpfel, Ludwig. 216.
Knörzer, Friedrich. 229.
Knoll, Friedrich. 150.
Knorr von Roſenroth, Dr. Heinrich. 240.
Koch, Georg Wilhelm. 226.
Koch, Heinrich. 198.
Koch, Philipp. 215.
Köhler, Poſtinſpektor. 209.
Köhler, Martin. 227.
Koehm, Dr. Joſeph. 240.
Köhres, Jakob. 57.
Kölſch, Jakob. 25.
Kölſch, Wilhelm. 234.
König, Joſef. 56.
Körbel, Philipp. 58.
Kohl, Dr. Wilhelm. 240.
Kolb, Dr. Adalbert. 170.
Kolb, Adolf. 230.
Kolb, Friedrich. 150.
Kolb, Dr. Georg. 240.
Kolb, Heinrich. 96. 227.
Kolb, Jakob. 196.
Konrad, Landwirth. 226.
Konradi, Joh. Heinrich Karl. 208.
Korell, Friedrich. 227.
Korell, Johannes. 189.
Koſt, Adam. 154.
Krämer, Georg. 227.
Krämer, Johann Adam. 32.
Krafft, Adolf. 234.
Kraft, Heinrich. 146.
Kraftel, Ludwig. 235.
Kratz, Dr. Heinrich. 151.
Kratz, Heinrich. 181.
Kraus, Jakob. 58.
Kraus, Joſeph. 236.
Krauſe, Militär-Muſikdirektor. 190.
Krauß, Friedrich Ernſt. 218.
Kraußmüller, Friedrich. 9.
Krauter, Franz. 220.
Krebs, Maria Margaretha. 23.
Kredel, Nikolaus. 226.
Kreiling, Jakob. 228.
Kreiter, Martin. 32.
Krell IV., Georg. 44.
Krenkel, Peter. 228.
Kreß, Johannes. 45.
Kreß, Philipp. 226.
Kreuder, Auguſt. 74.
Kreuder, Jakob. 89. 226.
Krichel, Richard. 169.
Kriegk, Heinrich. 26.
Kritzler, Karl. 218.
Kröh, Martin. 227.
Kröhl, Peter. 31.
Kröll, Hermann. 226.
Kromm, Hans. 9.
Kropp sen., Konrad. 221.
Krug von Nidda, Ernſt. 209.
Kubach, Joh. Friedrich. 195.
Küchel, Dr. Walter. 240.
Küchler, Friedrich. 73.
Küchler, Karl. 74.
Kümmel, Theodor. 210.
Kürſchner, Louis Ferdinand. 181.
Küſter, Amanda Wilhelmine. 89.
Küſter, Karl. 229.
Küſter, Peter. 181.
Kuhbach, Friedrich. 150.
Kuhl, Heinrich. 58.
Kuhlmann, Auguſt. 34.
Kuhn, Ferdinand. 153.
Kullmann, Friedrich. 225.
Kullmann, Guſtav. 233.
Kunz, Ernſt. 216.
Kupferberg, Franz. 234.

L.

Lack, Georg. 193. 198.
Lamberth, Mathias. 195. 216.
Landmann, Robert. 58.
Landmann, Rudolph. 182.
Lang, Heinrich. 220.
Lang, Ludwig. 105.
Lang, Robert. 33.
Langenbacher, Karl. 221.
Langgäſſer, Eduard. 50.
Langsdorff, Dr. Erich. 26.
Lantelme, Daniel. 90.
Lantelme, Karl. 182.
Lanzer, Johann. 67.
Laubner, Johannes. 169.
Lauckhard, Karl. 209.
Lauteren, Anton. 72.
Lauteren, Clemens. 230.
Lautz, Otto. 151.
Lebach, Guſtav. 215.
Lehn, Adolf. 167.
Lehna, Wilhelm. 193.
Leidolf, Dr. Julius. 194.
Lein, Johannes. 169.
Leinberger, Joſeph. 229.
Lenz, Otto. 195.
Lenz, Wilhelm. 235.
Leo, Kaſimir. 82.
Leonhardt, Ernſt. 107.
Lerch-VIII., Johann. 107.
Leſchhorn, Georg. 229.
Levigion, Johann. 181.
Lick, Jakob. 169.
Liebig, Intendanzrath. 95. 146.
Liebig, Jakob. 238.
Lichthammer, Friedrich. 83.
Liller, Ludwig. 82.
Limpert, Richard. 50. 230.
Linck, Heinrich. 58.
Linck, Johann Georg. 2.
Linck, Johann Lorenz. 2.
Linder, Adam. 182.
Ling, Jakob. 58.
Lingler, Johannes. 97.
Link, Anton. 210.
Link, Oskar. 221.
Link, Wilhelm. 227.
Lippert, Jakob. 168.
Liſtmann, Wilhelm. 198. 229.
Lochmann, Kreisamtmann. 27.
Löhlein, Dr. Hermann. 170.
Löſch, Michael. 229.
Löſer, Friedrich. 73.
Löw, Johanna. 213.
Löwer, Chriſtoph. 90.
Lofink, Friedrich. 90.
Lommel, Kaspar. 193.
Lorenz, Georg. 234.
Lorenz, Dr. Martin. 230.
Lorz, Philipp. 58.
Lott, Georg. 181.
Lott, Wilhelm. 217.
Lotz, Heinrich. 90. 210.
Lotz, Johann Philipp. 81.
Lucius, Paul. 50.
Ludwig, Adolf. 151.
Ludwig, Dr. Georg. 193. 197.
Ludwig, Heinrich. 25.
Lüdecke, Dr. Karl. 169.
Lüdecke, Wilhelm. 206.
Luley, Joſeph. 168.
Lyncker, Karl Wilh. 154.

Digitized by Google

M.

Mader, Adam. 214.
Mährlein, Franz Karl. 1.
Magnus, Jakob. 72. 97.
Mahr, Wilhelm. 151.
Maier, Ober-Postdirektor. 167.
Manefeld, Georg. 90.
Mann, Eduard. 221.
Marizy, Karl. 232.
Markolf, Heinrich. 181.
Marx, Karl. 49. 58. 217.
Marx, Dr. Lehmann. 169.
Marx, Wilhelm. 226.
Maschmann, Oberregierungsrath. 184.
Maschmann, Philipp. 24.
Massing, Georg. 90.
Mathes, Karl. 89.
Matthes, Heinrich. 50.
Maul, Georg Wilhelm. 228.
Maul l., Johannes. 228.
Maurer, Gg. Konrad Philipp. 1.
Maurer, Heinrich. 215.
Maurer, Hermann. 184.
Maurer, Karl. 2.
Maurer, Wilhelm. 72. 106. 214.
Maus, Friedrich. 198.
Maus, Heinrich. 10.
Mayer, Ernst C. 169.
Mayer, Dr. Franz. 230.
Mayer, Georg Ludwig. 25.
Mayer, Gustav. 230.
Mayer, Dr. Rudolf. 209.
Mayer, Simon. 213.
Mayr, Fritz. 240.
Mayr, Dr. Joseph. 240.
Mehlmann, Johannes. 45.
Meissinger, Heinrich. 34.
Meister, Johannes. 105.
Melchers, Peter. 234.
Melchior, Wilhelm. 236.
Melk, Johannes. 82.
Melzer, Eduard. 213.
Mendelsohn, Hermann. 151.
Menges, Alexander. 122.
Menz, Karoline. 181.
Merckle, Paul. 191.
Mergler, Kaspar. 72.
Mergott, Adolf. 105.
Merkel, Peter. 230.
Mertes, Ludwig. 233.
Metz, August. 213.
Metz, Heinrich. 154.
Metz, Johann Valentin. 34.
Metzenrod, Ludwig. 221.
Metzger, Heinrich. 214.
Metzler, Georg. 50.
Meyer, Bertha. 72.
Meyer, Friedrich. 237.
Meyer, Jakob. 167.
Michel, Dr. F. 221.
Michel, Georg. 32.
Michel, Joh. Friedrich. 197.
Michel, Karl. 194.
Michel, Karl Georg. 234.
Michel, Stephan Karl. 206.
Michel, Philipp. 215.
Michell, Gustav. 72. 73.
Mierisch, Friedr. Arthur. 215.
Mitsch, Heinrich. 32.
Möbius, Dr. Friedrich Wilhelm. 225.
Möller, Andreas. 90.
Möller, Karl. 146.
Möller, Richard. 197.
Möllinger, Landtagsabgeordneter. 90.
Möser, Georg August. 220.
Mohr, Johannes. 218.
Mohr, Otto. 234.
Mohr, Wilhelm. 220.
Mohrhardt, Emil. 89.
Momberger, Fritz. 215.
Monnard, Heinrich. 95.
Morsch, Johann Baptist. 50.
Moser, Joseph. 2.
Moser, Otto. 229.
Mottel, Clemens. 184.
Mudford, Dr. Frederic George. 240.
Mühl, Franz. 215.
Müller, Kirchenrechner. 227.
Müller, Christian. 229.
Müller, Georg. 152.
Müller, Gustav. 234.
Müller, Heinrich. 122.
Müller, Hilarius. 152.
Müller, Jakob. 233.
Müller, Johann. 195. 213.
Müller, Johannes. 57. 206. 230.
Müller, Joh. Friedrich. 106.
Müller, Johann Peter. 232.
Müller, Konrad. 34. 150.
Müller, Lilli. 235.
Müller, Ludwig. 221.
Müller, Oskar. 214.
Müller, Otto. 90.
Müller, Peter. 182. 206. 217.
Müller, Philipp. 228. 229.
Müller III., Philipp. 31.
Müller, Robert. 198. 229.
Mülwert, Heinrich. 24.
Münch, Emil. 9.
Münch, Richard. 57.
Muhl, Ferdinand. 170.
Muhl, Georg. 74. 105.
Muhl, Dr. Karl. 25. 106.
Mundorff, Georg. 152.
Musset, H. 153.

N.

Naas, Jakob. 56.
Nahrgang, Christian. 230.
Nauth, Melchior. 232.
Nees, Kuno. 181.
Neff, Wilhelm. 34.
Nehr, Anton. 197.
Neidecker, Johann. 74.
Neidhardt, Georg. 226.
Neidhardt, Dr. Karl von. 213.
Nern II., Konrad. 227.
Neßling, Friedrich. 181.
Neudörfer, Heinrich. 72.
Neumann III., Johs. 220.
Neumann, Robert. 89.
Neumer, Johann. 229.
Neumüller, Heinrich. 153.
Neurath, Karl. 95.
Neuroth, Leonhard. 198.
Neuschäfer, Ludwig. 230.
Neuß, Georg. 226.
Neutz, Eugen 57.
Nick, Friedrich. 226.
Nicolai, Joseph. 9.
Niedenthal, Otto. 215.
Nieder, Johann August. 72.
Nispel, Richard. 167.
Noack, August. 210.
Noack, Rudolph. 181.
Nothnagel, Aug. Apollonia. 208.
Nover, J. G. 220.
Numrich, Adam. 82.

O.

Obst, Heinrich. 233.
Oefverberg, Wilhelm. 229.
Oehler, Johann Konrad. 25.
Ohaus, Johann Baptist. 211.
Ohly, Wilhelm. 90.
Oncken, Dr. Wilhelm. 232.
Oppert, Julius. 215.
Orbig, Karoline Auguste. 233.
Ortwein, August. 229.
Ostheim, Hartmann Wilhelm. 193.
Oswald, Heinrich. 58.
Otto, Dr. Eduard. 194.
Otto, Karl. 95. 106.
Oven, von, Gutspächter. 45.

P.

Paul, Adam. 57.
Paulin, Franz. 214.
Pebler, Wilhelm. 90.
Peisker, Ferdinand. 215.
Penk, Ludwig Heinrich. 210.
Perschbacher, Valentin. 90.
Peter, Paul. 229.
Petermann, Georg. 217.
Peth, Heinrich. 73.
Petith, Georg. 168.
Petry, Ludwig Wilhelm. 232.
Pfaff, Heinrich. 105.
Pfannmüller, Gustav. 58.
Pfannstiel, Friedrich. 230.
Pfarr, Adolf. 209.
Pfeffer, Philipp. 58.
Pfeifer, Jakob Martin. 50.
Pfeifer, Johannes. 235.
Pfeiffer, Gottfried. 182.
Pfeiffer, Dr. Hermann. 225.
Pfeil, Ludwig. 220.
Pfersdorff, Heinrich. 226.
Philipp, Anna Katharina. 167.
Philipp, Jakob. 181.
Philippi, Karl. 195.
Pitzer, Joh. Jost. 153.
Planz, Karl. 82. 146.
Bloch, Dr. Karl. 240.
Bloch, Rudolph. 182.
Plöser, Georg. 194.

Digitized by Google

Plöser, Ludwig. 58.
Plötzer, Friedrich. 181. 229.
Pockorny, Louis. 221.
Pohl, Leonhard. 33.
Porth, Balthasar. 9.
Poseiner, Gustav. 230.
Poth, Philipp. 168.
Prätorius, Jakob. 229.
Prätorius, Philipp. 229.
Preetorius jun., Wilhelm. 234.
Preißmann, Johannes. 154.
Presser, Jakob. 198.
Presser, Ludwig. 95.
Preuschen, Dr. Erwin. 209.
Preuschen, Friedrich Frhr. von. 34.
Preuschen, Maximilian Frhr. von. 34.
Pricken, Branddirektor. 229.
Prinz, Wilhelm. 122.
Probst, Karl Andreas. 230. 234.
Pullmann, Georg. 151.
Purgold, Friedrich. 230.
Pusch, Heinrich. 232.
Putten, Egbert van. 215.

Q.

Querner, Karl. 24.
Quick, Georg Leonhard. 226.
Quick, Heinrich. 25.
Quilling, Eisenbahndirektor. 212.
Quirin, Peter. 182.

R.

Rabenau, Dr. Georg. 34.
Racké, Adam Joseph. 226.
Räder, Heinrich. 168.
Raiß, Wilhelm. 9. 152.
Ramge, Georg. 96.
Rammelt, Karl. 82.
Rapp, Christian. 182.
Rathgeber, Adam. 196.
Rau, Franz. 241.
Rau, Jakob. 96.
Raupp, Otto. 50.
Rebell, Johann. 189.
Reh, Friedrich. 74.
Reh, Oktavie. 152.
Reinhard, Dr. V. 8.
Reinhardt, Eugen. 9.
Reinhart, Georg. 221.
Reitz, Emil. 154.
Reitzel, Philipp. 23.
Renius, Karl. 26.
Repp II., David. 227.
Repp, Otto. 58.
Rettig, Joh. Peter. 106.
Reuhl, Johannes. 235.
Reuling, Georg Karl. 34.
Reuscher, Dr. Karl. 240.
Reuß, Hermann. 217.
Reuß, Dr. Wilhelm. 240.
Reutter, Johannes. 58.
Reutzel, Dr. Hermann. 216.
Rhumbler, Karl. 195.
Rickert, Kaspar. 229.
Riedel, Dr. Karl. 194.
Riedesel zu Eisenbach, Frhr. Moritz. 193.
Riedesel zu Eisenbach, Frhr. Volprecht. 24. 228.
Riedinger, Franz Heinr. 181.
Riedlinger, Ludwig. 50.
Rieger, Dr. Max. 239.
Rieß, Christian. 222.
Rill, Franz. 229.
Rimbach, Dr. Robert. 240.
Ringelshäuser, Georg. 34.
Ringshausen, Ludwig. 90.
Rischmann, Friedrich. 234.
Ritter, Forstwart. 44.
Ritter, Christian Emil. 32.
Ritter, Julius. 214.
Ritter, Karl Jakob. 214.
Ritzert, Peter. 58.
Riwlin, Abram. 215.
Rixius, Elisabeth. 152.
Rockel, Auguste. 166.
Rockel, Heinrich. 182.
Röder, Adam. 235.
Röder, Karl. 57.
Röder, Rudolf. 152.
Röhr, Franz. 184.
Römer, Friedrich. 169.
Römer, Peter. 222.
Römheld, Dr. Ludwig. 151.
Rößler, Karl. 214.
Rößner, Jakob. 220.
Rohde, Ernst. 216.
Rohmann, Adam. 182.
Rolshausen, Karl. 181.
Romig, Peter. 229.
Roos V., Wendel. 227.
Rosignol, Christoph. 181.
Roß, Georg. 8.
Roß, Heinrich. 96. 234.
Roßkopf, Peter. 122.
Roßmann, Georg. 225.
Roth, Heinrich. 152.
Roth I., Karl. 223.
Roth, Ludwig. 24. 26.
Roth, Wilhelm. 152.
Rothermel, Karl. 181.
Rudloff, Otto. 58.
Rudorf, Kasimir. 232.
Rübsamen, Friedrich. 217.
Rüffer, Andreas. 23.
Rüger, Daniel. 218.
Rühl, Heinrich Ludwig. 234.
Rühl, Peter. 33.
Rühl, Wilhelm. 154.
Ruf, Bernhard. 106.
Ruhl, Heinrich. 237.
Rullmann, August. 234.
Rullmann, Ludwig. 89.
Rummel, Lorenz. 212.
Ruppel, Adolf. 58.
Ruppert, Mathias. 218.
Rust, Philipp. 168.
Ruth, Georg. 210.

S.

Sachs, Dr. Hirsch. 240.
Sachs, Wilhelm. 195.
Saeger, Zahlmeister. 215.
Sälzer, Johann. 152.
Sälzer, Konrad. 210.
Sahlfeld, Peter. 226.
Sailer, Georg. 58. 82.
Samtleben, Otto. 229.
Sander, Dr. David. 96.
Sander, Dr. Wilhelm. 240.
Sandoz, August. 215.
Sans III., Christoph. 50.
Sartorius, Franz. 236.
Sattler, Jakob. 217.
Sauer, Dr. Bruno. 194.
Sauer, Heinrich. 222.
Sax, Philipp. 58.
Schaab, Heinrich. 33.
Schad III., Georg. 228.
Schad, Johann Aloys. 213. 217.
Schädel, Dr. Ludwig. 225.
Schäfer, August. 105.
Schäfer II., Christian. 226.
Schäfer, Elise. 25.
Schäfer, Heinrich. 189. 209.
Schäfer, Johannes. 212.
Schäfer, Kaspar. 196.
Schäfer, Katharina. 74.
Schäfer, Dr. Ludwig. 230.
Schäfer, Ludwig. 227.
Schäfer, Michael. 193. 197.
Schäffer, Karl. 89.
Schaffner, Christoph. 181.
Schaffnit, Robert. 78.
Schaffrath, Adam. 237.
Schambach, Martin. 235.
Schauer, Dr. Rudolf. 242.
Schaupp, Franz. 181.
Scharmann, Karl. 229.
Scharmann, Wilhelm. 73.
Scheel, Richard. 234.
Scheerer, Heinrich. 23.
Scheffers, Dr. Georg. 73.
Scheld, Georg. 197.
Schellhaas, Karl. 229.
Schenck zu Schweinsberg, Friedrich Frhr. 82.
Schenk von Schmittburg, Karl Freiherr. 168.
Schick, Peter. 222.
Schickedanz, Louise. 95.
Schildwächter, Heinrich. 214.
Schilling, Adam. 153.
Schilling, Rosa. 198.
Schilling-Trygophorus, Max. 194.
Schimmelpfeng, Kurt. 23.
Schindler, Dr. Direktor. 222.
Schipper, Andreas. 189.
Schirmer, Heinrich. 234.
Schläger, Adolf. 209.
Schlatter, Karoline Louise. 56.
Schlehenbecker, Heinrich. 151.
Schlick, Heinrich. 220.
Schlink, Nikolaus. 151.
Schlitz, Franz. 181. 197.
Schlitz, Peter. 232.
Schmahl, Georg. 10.
Schmaus, Joh. Friedrich. 25.

Digitized by Google

Schmeck, Joseph. 237.
Schmeckenbecher, August. 105.
Schmeel, Georg. 198.
Schmehl, Wilhelm. 226.
Schmidt, Wachtmeister. 229.
Schmidt, Adolph. 232.
Schmidt, André. 215.
Schmidt, Dr. Arthur. 73.
Schmidt, August. 34.
Schmidt, Christian. 56.
Schmidt, Christine Susanne. 232.
Schmidt, Friedrich. 210.
Schmidt, Heinrich. 154. 227.
Schmidt, Karl. 89. 228.
Schmidt II., Konrad. 227.
Schmidt, Leopold. 169.
Schmidt, Philipp. 8.
Schmidtmer, Georg. 57.
Schmierer, Gottlieb. 236.
Schmitt, Adam 152.
Schmitt, Adam. 169.
Schmitt, Georg. 74.
Schmitt, Johannes. 96.
Schmitt, Karl. 105.
Schmitt, Ludwig. 194.
Schmitt, Philipp. 241.
Schnabel, Hermann Philipp. 236.
Schnatz, Nikolaus. 196.
Schneider, Oberbaurath. 184.
Schneider, Oberförster. 45.
Schneider, Wachtmeister a. D. 235.
Schneider II., Adam. 122.
Schneider, Angelika. 235.
Schneider, Anna. 82.
Schneider, Christian. 181.
Schneider, Emmerich. 122.
Schneider, Franz. 58.
Schneider, Georg. 50. 230.
Schneider, Gustav. 214.
Schneider, Heinrich. 210. 220.
Schneider, Jakob. 222.
Schneider II., Johannes. 206.
Schneider, Karl. 181. 226.
Schneider, Ph. Adolf. 195.
Schneider, Wilhelm. 152.
Schnell, Wilhelm. 9.
Schnellbacher, Joh. Paul. 9.
Schnellbächer, Konrad. 228.
Schneller, Adalbert. 82.
Schneller, Georg. 50.
Schnittspahn, Karl. 226.
Schnitzel, Konrad. 50.
Schnitzspahn, Karl. 215.
Schober, Oberförster. 45.
Schober, Valentin. 184.
Schoberth, Georg. 24.
Schoen, von, Major à l. s. 8.
Schön, Georg. 181. 229.
Schön, Heinrich. 196.
Schöneck, Anton. 229.
Schönewolf, Georg. 167.
Scholl, Johannes. 25.
Scholl II., Justus. 227.
Schopp, Ludwig. 237.
Schorlemmer, Karl. 215.
Schreher, Joh. Baptist. 34.
Schreiber, Bernhard. 213.
Schreiber L. Mathäus. 97.
Schreiber, Otto. 9.
Schröder, Landtagsabgeordneter 90.
Schuchard, Gustav. 237.
Schuchardt, Adolf. 57.
Schuchmann, Jakob. 151.
Schuchmann, Johann Anton. 10.
Schuchmann, Ludwig. 216.
Schuchmann, Philipp. 58.
Schudt, Richard. 210.
Schüler, Georg. 229.
Schüler, Louis. 228.
Schütz, Albert. 210.
Schütz, Johann Maria. 235.
Schütz, Peter. 152.
Schüz, Dr. Emil. 240.
Schuhmacher, Jakob. 212.
Schul, Heinrich. 151.
Schulte, Otto. 214.
Schultheis, Friedrich. 58.
Schultheiß, Anton. 229.
Schulz, Theodor. 72. 82.
Schumacher, Anton. 108.
Schumacher, Johannes. 10.
Schuster, Friedrich. 151.
Schuster, Peter. 25.
Schutt IV., Heinr. 89.
Schwab, Wilhelm. 234.
Schwartz, Dr. Eduard. 58.
Schwartz, Dr. Emanuel. 240.
Schwartze, Bruno. 153.
Schwarz, Heinrich. 214.
Schwarz, Johannes. 34.
Schwarz, Simon. 90.
Schwarzmann, Dr. Max. 240.
Schweinhard, Joh. Heinr. 56.
Schweisgut, Karl. 170. 197.
Schwerer, Abraham. 228.
Schwöbel, Georg. 81. 98.
Scriba, Eduard. 225.
Scriba, Ernst. 230.
Scriba, Georg Friedrich. 236.
Scriba, Maximilian. 209.
Seeger, Jakob. 23.
Seehaus, Johannes. 169.
Seehaus, Karl. 96.
Seelmann, Martin. 189.
Seibel, Wachtmeister. 229.
Seibel, Johannes. 235.
Seibert, Adam. 96.
Seibert, Gg. Heinrich. 195.
Seibert, Paul. 151.
Seibert, Valentin. 181. 233.
Seipel, Georg Philipp. 228.
Seipel, Martin. 228.
Seipp, Heinrich. 106.
Seitz, Adam Franz. 104.
Seitz, Friedrich. 90.
Senarclens-Grancy, Ludwig Frhr. von. 225.
Sengel, Adolf. 73.
Serth, Wilhelm. 169.
Seth, Johannes. 227.
Seyd, Oberforstmeister. 44.
Siebeck, Dr. Hermann. 230.
Simon, Bau- und Betriebsinspektor. 212. 232.
Simon III., Heinrich. 227.
Simon, Heinrich. 24. 181. 227.
Simrock, Georg. 96.
Singer, Friedrich. 122.
Sippel, Joh. Georg. 227.
Sivers, Eduard. 234.
Smits, Dr. Andreas. 240.
Soldan, Friedrich. 225.
Soldan, Hans. 2.
Sommerkorn, Anton. 152.
Spaar, Jakob. 26.
Spamer, Adam. 90.
Spamer, Karl. 57.
Spamer, Theodor. 234.
Spang, Peter. 152.
Speckert, Jakob. 210.
Spengel, Dr. Joh. Wilh. 168.
Spengler, Ludwig. 151.
Sperb, Valentin. 32.
Spreu, Thomas. 189.
Spieß, Konrad. 234.
Städel, Eduard. 236.
Stahl, Regierungs- und Baurath. 184.
Stahl, Karl. 50.
Stahl, Philipp. 24.
Stamm, Rudolf. 215.
Stamm, Dr. Wilhelm. 239.
Stammler, Adolf. 82.
Stammler, Hermann. 209.
Stammler, Dr. Karl. 34.
Stark, Adalbert Frhr. von. 209.
Staubach, Amandus. 58.
Stauder, Philipp. 222.
Stauf, Philipp. 215.
Stegmayer, Friedrich. 24.
Steichen, Michael. 222.
Stein, Aug. Wilhelm. 241.
Stein, Dr. Theodor. 32.
Stein, Peter. 152. 193.
Steinbrecher, Adam. 9. 58.
Steinert, Oskar. 2.
Stellwag, Christoph. 226.
Stenner, Maria. 217.
Stephan, Konrad. 151.
Stephany, Georg. 182.
Steuernagel, Johann. 154.
Steuernagel, Karl. 195.
Stieler, Heinrich. 233.
Stifel, Oberförster. 45.
Stimbert, Josef. 234.
Stock, Dr. Thomas. 239.
Stöhr, Adam. 152.
Stofft, Christian. 57.
Stolz, Karl Friedrich. 34.
Storck, Adam. 189.
Storck, Friedrich. 190.
Stoß, Dr. August. 240.
Strack, Eduard. 234.
Strauch, Wilhelm. 33.
Streng, Dr. Joh August. 34.
Stricker, Julius Robert. 72.
Strob, Friedrich. 234.
Strob, Dr. Karl. 240.
Strohmenger, Johann. 221.
Stromberger, Dr. Christian Wilh. 241.

Digitized by Google

Struve, Dr. Alexander. 230.
Stuckert, Johs. Georg. 206.
Stürtz, Friedrich. 226.
Stützel, Ludwig. 218.
Stumpf, Franz. 218.
Stumpf, Georg. 220.
Stumpf, Johannes. 58.
Sturmfels, Joh. Konrad. 95. 98.
Sturny, Sophie. 106.
Süßbeck, Gottfried. 82.
Süßbeck, Heinrich Mathäus. 218.
Sulzbach, Anna Wilhelmine. 32.
Sulzbach, Gertraud Elisab. Susanne. 32.
Suppes, August. 230.

T.

Tag, Ph. Friedrich. 154.
Taschè, Hugo. 184.
Tempel, Georg. 98.
Theis, Georg. 50.
Thielmann, Dr. Heinrich. 240.
Thierolf, Heinrich. 146.
Thomas, Jakob. 230.
Thomas I., Johannes 232.
Thomas, Johannes. 10.
Thomas, Peter. 212.
Thomas, Valentin. 166.
Thomasberger, Egid. 234.
Tiedtke, Richard. 215.
Tietze, Hermann. 229.
Tilger, Peter. 227.
Tillmann, Joseph. 181.
Trafer, Anna Margaretha. 208.
Trautmann, Wilhelm. 220.
Trautschold, Dr. Hermann von. 241.
Travers, Jakob. 228.
Treiber, Marie Margarethe. 233.
Treusch, Georg. 154.
Treusch, Philipp. 234.
Treutel, Johannes. 236.
Trumpler, Clemens. 234.

U.

Uhl, Wilhelm. 195.
Umsonst, Peter. 182.
Unger, Heinrich. 221.
Unverzagt, Ludwig. 210.
Ulrich, Karl. 226.
Ulfinger, Dr., Geheimerath. 9.
Ulfinger, Dr., Kreisamtmann. 27.

V.

Vaconius, Dr. Franz. 214.
Valckenberg, Wilh. Josef. 234.
Valdeck, Emil. 230.
Varena, A. 56.
Varnesi, Augusto. 73.
Veit, Gustav. 49.
Veith, Georg. 206. 217.
Viél, Wilhelm. 49. 82.
Vielwerth, Melchior. 90.
Vlies, von der, Jakob. 67.
Völcker, Ludwig. 218.
Vogel, Georg Peter. 105.
Vogel, Michael. 152.
Volk, Margaretha. 195.
Volkheimer, Eduard. 214.
Vollmar, Karl. 146.
Vollhardt, Jakob. 191.
Vollhardt III., Philipp. 228.
Vollpert, Andreas. 228.
Volp, Wilhelm. 194.
Volz, Heinrich. 152.
Voß, von, Ingenieur. 221.

W.

Waag, Heinrich. 190.
Waas, Dr. Christian. 240.
Waas, Philipp 195.
Wagner, Adam. 235.
Wagner, Emil. 153.
Wagner, Ernst. 98.
Wagner, Dr Franz. 194.
Wagner, Harry 233.
Wagner, Dr. Heinrich. 106.
Wagner, Heinrich. 220. 232.
Wagner, Johannes. 197.
Wagner, Ludwig. 31.
Wagner, Dr. Paul. 230.
Wagner, Wilhelm. 190.
Wahl, Adam. 96.
Wahl, Karl. 225.
Wahlig, Bernard. 96.
Waldschmidt, Heinrich. 227.
Wallau, Dr., Regierungsrath. 44.
Walter, Gg. Peter. 57.
Walter, Jakob. 226.
Walter, Karl. 194.
Walter, Sebastian. 210.
Walther, Adam. 227.
Walz, Dr. Karl. 239.
Warthorst, Karl. 236.
Wassem, Philipp. 182.
Weber, August. 72. 229.
Weber, August Karl. 194.
Weber, Jean. 215.
Weber, Karl. 168. 214.
Weber, Konrad. 181.
Weber, Dr. Philipp. 90.
Weber, Philipp. 81. 97.
Weber, Valentin. 230.
Wecker, Hermann. 234.
Wedekind, Dr. Georg, Frhr. von. 194. 218.
Wehrum, Heinrich. 25.
Weidig, Christian. 106.
Weidig, Eduard. 151. 153.
Weiffenbach, Friedrich. 151.
Weigand, Karl. 230.
Weigold, Friedrich. 182.
Weil IV., Jakob. 241.
Weil, Johann. 242.
Weimar, Adam. 25.
Weimar, Christoph. 226.
Weingärtner, Anna Kath. 73.
Weinmann, Jakob. 105.
Weirich, Ludwig. 58.
Weisel, Heinrich. 214.
Weismann, Karl. 234.
Weiß, Dr. Albrecht. 225.
Weiß, Friedrich. 24. 221.
Weiß, Heinrich. 25.
Weißgerber, Gustav. 234.
Weitert, Heinrich. 34.
Weitzel, Ferdinand. 96.
Weitzel, Heinrich. 198.
Weitzel, Jakob. 230.
Weitzel, Konrad. 229.
Welcker, Adele. 190.
Welcker, Wilhelm. 24. 72.
Welker, Jakob. 197.
Wenchel I., Philipp. 228.
Wendel, Gg. Ludwig. 44.
Wenz, Beigeordneter. 44.
Wenz, Ludwig. 106.
Werle, Adolf Hermann Eugen. 193.
Werner, von, Geh. Staatsrath. 9.
Werner, Emil. 73.
Werner, Franz. 8.
Werner, Friedrich. 34.
Werner, Heinrich. 24.
Werner, Leopold von. 2.
Wetz, Arthur. 10. 24. 72. 96. 225.
Wetz, Konrad. 227.
Wetzstein, Heinr. Karl Wilhelm. 210.
Weygandt, Wilhelmine. 105.
Weyrich, Philipp. 184.
Wicklaus, Marg. Marie. 150.
Widmann, Franz. 33.
Wiedemann, August. 106.
Wiegand, Ludwig. 58.
Wiener, Karl. 74.
Wiener, Dr. Wilhelm. 239.
Wiese, Friedrich Albert. 210.
Wiesenbach, Karl. 230.
Wießner, Balthasar. 33.
Wilbrand, Wilhelm. 168.
Wilhelm, Antonie. 114.
Wilhelm, Friedrich. 241.
Wilhelm, Heinrich. 237.
Wilhelm, Konrad. 25.
Wilker, Alexander. 89.
Will III, Johannes. 228.
Will, Karoline. 31.
Will, Ludwig 152.
Willerding, Dr. Joseph. 240.
Wimmenauer, Friedrich. 73.
Winckler, Dr. Theodor. 226.
Windhaus, Dr. Georg. 106.
Winkler, Ferdinand. 24.
Winter, Hermann. 190.
Winter, Joseph. 181. 229.
Winzler, Karl. 194.
Wirth, Heinrich. 34.
Wissel, Franz. 237.
Wißmüller, Peter. 152.
Wißner, Konrad. 72.
Witt, Franz. 189.
Wörner, Johannes. 226.
Wohlfahrt, Heinrich. 222.
Wolf, Friedrich. 210.
Wolf, Johannes. 216.
Wolf, Dr. Karl. 236.
Wolf, Philipp. 181.
Wolfschmidt I., Wilhelm. 230.
Wollemer, Johannes. 151.
Wolpert, Arthur. 24.

Digitized by Google

Wolpert, Wilhelmine. 23.
Wormsbacher, Heinrich. 220.
Wünzer, Rudolf. 105.
Wünzer, Theodor. 154.
Würtenberger, Gg. Heinrich. 190.
Würtenberger, Joh. Philipp. 34.
Würz, Friedrich. 150.
Wüst, Dr. Kreisamtmann. 44.
Wüst, Dr. Ferdinand. 194.
Wüst, Karl. 215.
Wulff, Regierungsassessor. 184.
Wurm, Johannes. 222.
Wurmbach, Julius. 221.

Z.

Zacharias, Dr. Joh. Konrad Ernst. 240.
Zahn, Adam Joseph. 189.
Zahn, Martin. 196.
Zangen, von, Kreisrath i. P. 49.
Zatzmann, Valentin. 209.
Zaubitz, Karl. 95.
Zecher, Heinrich. 74.
Zechmeister, Karl. 151.
Zehnbauer, Michael. 81.
Zeiß, Heinrich. 51.
Zeller, Dr. Wilhelm. 198.
Ziegler, Wilhelm. 34.
Zimmer, Forstwart. 226.
Zimmer, Heinrich. 229.
Zimmermann, Dr. August. 233.
Zimmermann, Ernst. 24.
Zimmermann, Heinrich. 229.
Zimmermann, Dr. Karl. 232. 236.
Zimmermann, Karl. 50.
Zinßer, Adolf. 234.
Zinßer, Georg. 89.
Zipf, Leonhard. 32.
Zissel, Christian. 154.
Zissel, Friedrich. 23.
Zöller, Anna Marie. 222.
Zöller, Karl. 33.
Zopf, Eva Katharina. 23.
Zorn, Konrad. 235.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

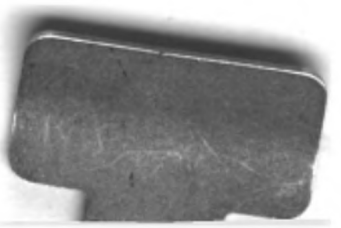

Digitized by Google

Digitized by Google

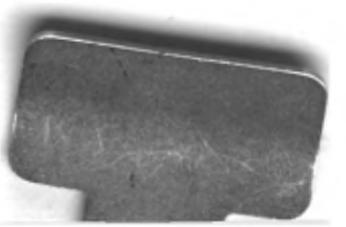

Digitized by Google

Digitized by Google